

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1907)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1907.

Entwurf der Grossratskommission
vom 15. Januar 1907.

Bemerkung. Das ganze Reglement ist *redaktionell* umgearbeitet. *Gestrichen* wurden die Artikel 3 und 52 des alten Reglements und *umgestellt* die Artikel 41/47 (neu § 40/45). Art. 17 (neu § 16) und 21 (neu § 20) sind durch *Weglassungen* verändert. Im übrigen sind die *materiellen* Abänderungen durch Kursivschrift hervorgehoben.

Reglement

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziffer 19, der Staatsverfassung,

ordnet

seinen Geschäftsgang und seine innere Organisation wie folgt:

I. Sessionen.

§ 1. Der Grosse Rat tagt in Bern. Es finden *jährlich drei ordentliche* Sessionen, eine Frühjahrs-, eine Herbst- und eine Wintersession statt. Ordentliche Sessionen.

Die Frühjahrsession beginnt nach einer ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am ersten Montag des Monats Juni, in den andern Jahren *in der Regel* am dritten Montag des Monats Mai. *Die Herbstsession beginnt an einem Montag des Monats September*, die Wintersession am dritten Montag des Monats November.

Ausserordentliche Sessionen werden anberaumt, wenn sie vom Grossratspräsidenten oder vom Regierungsrat für notwendig erachtet oder von 20 Mitgliedern schriftlich anbegehrt (Art. 32 Verf.) oder endlich, wenn sie vom Grossen Rat beschlossen werden. Ausserordentliche Sessionen.

Spätestens 14 Tage nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates (Art. 22 Verf.) ist derselbe zu einer ausserordentlichen, konstituierenden Session einzuberufen.

§ 2. Nach einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgt die Einberufung zur ersten Session durch den Regierungsrat; in allen andern Fällen ladet der Grossratspräsident zu den Sessionen ein. (Art. 32 Verf.) Einberufung.

Dringliche Fälle vorbehalten, soll das Einladungsschreiben spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn an die Mitglieder abgehen. Das Einladungsschreiben soll sämtliche im Augenblick des Erlasses bekannten Verhandlungsgegenstände der Session aufführen, vor einer ordentlichen Session nebst dem die übrigen beim Grossen Rat noch hängigen Geschäfte. Alle für den Grossen Rat bestimmten gedruckten Vorlagen sind *so weit möglich* gleichzeitig mit dem Einladungsschreiben an die Mitglieder zu versenden.

Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer.

§ 3. Am ersten Tage der Session und an Montag beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr, an den andern Tagen in der Regel morgens 9 Uhr. Zur Ansetzung von Nachmittags- oder Abendsitzungen bedarf es eines besonderen Beschlusses des Grossen Rates.

Die Sitzungen dauern in der Regel vier Stunden.

Verpflichtung zur Teilnahme.

§ 4. Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Zum Zwecke der Kontrolle beginnt jede Sitzung mit Namensaufruf.

Beschlussfähigkeit.

§ 5. Zur Beschlussfähigkeit des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. (Art. 28 Verf.)

Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit des Rates zu vergewissern. Im Zweifelsfalle kann er einen neuen Namensaufruf ergehen lassen. Wer bei Wiederholung des Namensaufrufs oder bei einer unter Namensaufruf vor sich gehenden Abstimmung fehlt, verliert, falls er sich nicht vorher *bei den Stimmzählern* entschuldigt hatte, den Anspruch auf das Sitzungsgeld.

Konstituierung.

§ 6. Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Grosse Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet das älteste Mitglied oder, wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis zu erfolgter Wahl eines Präsidenten.

Der Alterspräsident bezeichnet provisorische Stimmzähler.

§ 7. Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Unbeanstandete Wahlen werden ohne weiteres gültig erklärt.

Der Rat bestellt sodann sein Bureau (§ 10) und die Wahlaktenprüfungskommission (§ 25). Letztere hat dem Rate sobald als möglich über beanstandete Wahlen Bericht zu erstatten.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahleinsprache in Ausstand. Der Präsident beedigt die neugewählten Ratsmitglieder. (Art. 113 Verf.) Der nach einer Gesamterneuerung gewählte Präsident wird durch den Vizepräsidenten beedigt.

§ 8. Den Zuhörern wird die Galerie des Saales zur Verfügung gestellt. Aeusserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind ihnen untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggeführt werden.

Publikum.

Sache des Präsidenten ist es, nötigenfalls die Zuhörer zur Ruhe zu weisen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so lässt der Präsident die Galerie räumen und schliessen. Bis der Befehl hiezu vollzogen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

§ 9. Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei und unterstehen den nämlichen saalpolizeilichen Vorschriften wie die übrigen Zuhörer.

Presse.

II. Bureau.

§ 10. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Stimmzählern.

Zusammensetzung und Amtsdauer.

Die Wahl des Bureaus erfolgt in jeder Frühjahrsession auf die Dauer eines Jahres. Seine Amtsdauer beginnt am 1. Juni, nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates jedoch unmittelbar mit der Bureaubestellung.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates scheidet die zwei Stimmzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amtsdauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmzähler die gleiche Amtsdauer aufweisen.

Die Minderheiten sollen im Bureau angemessen vertreten sein.

§ 11. Der Präsident wacht über die verfassungsmässige Stellung und die Befugnisse des Grossen Rates, sowie über die genaue Befolgung des Reglements. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung, die aber vom Rate abgeändert werden kann. Am Schlusse einer Sitzung teilt er die Tagesordnung der folgenden mit und sorgt für ihren Anschlag im Vorzimmer des Grossen Rates.

Präsident.

Der Präsident unterschreibt die vom Grossen Rat ausgehenden Erlasse.

§ 12. Der Präsident des Grossen Rates ist befugt, jederzeit von den Verhandlungen des Regierungsrates Einsicht zu nehmen. (Art. 25 Verf.)

§ 13. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den ersten oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

Vizepräsident.

§ 14. Die Stimmzähler konstatieren bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit. Im Zweifelsfalle zählen sie die Stimmen; die Zählung erfolgt auch, wenn der Präsident oder ein Mitglied sie verlangt.

Stimmzähler.

Bei der Zählung sind alle Stimmzähler beteiligt; je zwei übernehmen eine Hälfte des Saales; der eine zählt laut, der andere kontrolliert.

Die Stimmzähler besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

Sie handhaben Ruhe und Ordnung gemäss den Weisungen des Präsidenten.

Ist ein Stimmzähler verhindert, so lässt der Präsident sofort durch den Grossen Rat einen Stellvertreter bezeichnen.

Bei Wahlen kann der Rat das Bureau verstärken durch die Ernennung ausserordentlicher Stimmzähler gemäss dem unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten.

§ 15. Das Bureau trifft die ihm auffallenden Kommissions-Ernennungen in besonderer Sitzung. Die Sitzungen des Bureaus finden in der Regel während der Session statt. An ihnen hat jedes anwesende Mitglied des Bureaus teilzunehmen.

III. Kanzlei.

Kontrolle. § 16. Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden durch die Staatskanzlei besorgt.

Protokoll. § 17. Der Staatsschreiber führt und unterzeichnet das Protokoll des Grossen Rates. Wenn nötig, hat er auch das Sekretariat des Bureaus zu besorgen. Ist der Staatsschreiber verhindert, so bezeichnet der Präsident, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Grossen Rat, einen Protokollführer.

§ 18. Das Protokoll gibt an:

- a. den Namen des Vorsitzenden und die Präsenzstärke des Rates;
- b. die Verhandlungsgegenstände; die zur Abstimmung kommenden Anträge, die vollinhaltlich wiederzugeben sind; das Resultat der Abstimmungen (mit Beifügung der Stimmzahlen, sofern Zählung stattfand).

Die der Beratung unterliegenden gedruckten Entwürfe, sowie sämtliche Erlasse des Rates sind dem Protokoll beizuheften.

Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig, und der Staatsschreiber sorgt dann für gehörige Eintragung. Bevor dies erfolgt ist, sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge nicht zulässig.

§ 19. Der Präsident und einer der Vizepräsidenten, eventuell ein Stimmzähler haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es auf dem Kanzleischreiben zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen, der dem Rate davon Kenntnis gibt und sodann über die Genehmigung des Protokolls förmlich Beschluss fassen lässt. Die Berichtigungen können sich be-

ziehen auf die Redaktion oder auf Irrtümer der Darstellung. Niemals aber dürfen auf dem Wege einer Berichtigung des Protokolls Beschlüsse des Rates abgeändert werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten genehmigt.

§ 20. Ein Uebersetzer überträgt alle Anträge und vor Abstimmungen die Fragestellung (§ 53) in die andere Landessprache. Uebersetzer.

§ 21. Sämtliche Verhandlungen werden steno-graphisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt des Grossen Rates veröffentlicht. Jede Rede wird in derjenigen Sprache wiedergegeben, in welcher sie gehalten wurde. Tagblatt des Grossen Rats.

Dem französischen Amtsblatt ist ein summarisches Protokoll der Grossratsverhandlungen in französischer Sprache beizugeben. Dieses Protokoll enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

Zur Veröffentlichung gelangen ausser den Verhandlungen des Grossen Rates der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung, in möglichst spezifiziertem Auszug; ferner die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung im Grossen Rat hervorgegangen sind.

§ 22. Alle Akten, die nicht im Drucke ausgeteilt wurden, Vorschläge, Bittschriften und so weiter, werden auf Begehren im Rate verlesen. Hievon ausgenommen sind die Kommissionsberichte, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden. Aktenverlesung.

§ 23. Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibern zur Bedienung des Grossen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen. Weibel.

IV. Kommissionen.

§ 24. Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bureaubestellung folgende ständigen Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt: Ständige Kommissionen.

- a. eine Wahlaktenprüfungskommission (§ 7);
- b. eine Justizkommission;
- c. eine Staatswirtschaftskommission.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede derselben durch das mit der höchsten Stimmzahl gewählte Mitglied einberufen.

§ 25. Die Wahlaktenprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden anhand der Akten und des Regierungsrätlichen Berichts und stellt dem Grossen Rat hierüber Anträge. Wahlaktenprüfungskommission.

Justizkommission.

§ 26. Die Justizkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Grossen Rat einlangenden Bittschriften und Beschwerden, prüft die Geschäftsführung des Obergerichts und des Generalprokurators und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Justizgeschäfte überweisen.

Staatswirtschaftskommission.

§ 27. Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, die Nachkreditbegehren, Anlehensvorlagen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstattet hierüber dem Grossen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Konstatiert die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.

§ 28. Kein Mitglied des Grossen Rates darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied der nämlichen ständigen Kommission sein.

Spezialkommissionen.

§ 29. Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Grosse Rat besondere Kommissionen bestellen. Hierüber ist jeweilen bei Bereinigung der Traktandenliste einer Session, sowie bei Eingang neuer Geschäfte Beschluss zu fassen.

Der Grosse Rat bestimmt die Mitgliederzahl einer Kommission. Die Wahl trifft er selbst oder überträgt sie dem Bureau.

Bei Bestellung von Kommissionen sind vorab solche Mitglieder zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehört. Kein Mitglied des Grossen Rates darf gleichzeitig mehr als drei nichtständigen Kommissionen angehören.

Die Wahlbehörde (Grosser Rat oder Bureau) bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe.

Befugnisse der Kommissionen.

§ 30. Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen. Sie können an ihre Sitzungen die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunfterteilung einladen.

Annahme der Wahl in Kommissionen.

§ 31. Ein Mitglied des Grossen Rates kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei anderen Kommissionen angehört.

Minderheitsvertretung.

§ 32. Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Minderheiten zu sorgen (Art. 26, Ziff. 19, Verf.).

V. Beratung.

Oeffentlichkeit.

§ 33. Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 Verf.).

§ 34. Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände und zwar auf Grund:

- a. von Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates oder grossrätlicher Kommissionen,
- b. von Anträgen aus der Mitte des Grossen Rates selber.

§ 35. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr werden in der *ordentlichen Herbstsession* und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der *ordentlichen Wintersession* behandelt.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht sind vom Regierungsrat *spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten: soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.*

Der Voranschlag ist den Mitgliedern des Grossen Rates im Drucke ebenfalls so rechtzeitig zuzustellen, dass den Mitgliedern eine gründliche Prüfung möglich ist.

§ 36. Gesetze und Dekrete werden auf Grund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Grossratskommission (§ 30) kann jeweilen Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.

§ 37. Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei. Er ist verpflichtet zur schriftlichen Berichterstattung über alle Gegenstände, die er dem Grossen Rat unterbreitet oder die ihm der Grosse Rat zur Begutachtung überwiesen hat. Diese Berichterstattung kann mündlich ergänzt (§ 40) und es kann überdies der Regierungsrat zur Berichterstattung über beliebige weitere Verhandlungsgegenstände aufgefordert werden.

Der Regierungsrat als Behörde, wie auch jedes seiner Mitglieder hat das Recht der Antragstellung.

§ 38. Die Mitglieder des Obergerichts wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet. (Art. 55 Verf.)

§ 39. Die Beratung eines Gegenstandes beginnt mit der Berichterstattung der vorberatenden Behörden. Sind schriftliche Berichte vorgehanden, welche nicht im Druck zur Austeilung gelangten, so sind sie in beiden Sprachen zu verlesen. Die Mitglieder des Regierungsrates oder der Kommission sind berechtigt, den schriftlichen Bericht mündlich zu ergänzen, beziehungsweise abweichende Ansichten zu entwickeln.

Bei der mündlichen Berichterstattung lässt sich diejenige Behörde (Regierungsrat oder Kommission) zuerst vernehmen, welche die Vorlage einbrachte, dann diejenige (Kommission zum Beispiel), welche die Vorlage begutachtete.

§ 40. Nachdem die vorberatenden Behörden zum Wort gekommen, wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

Antragsrecht.

Staatsrechnung, Verwaltungsbericht, Budget.

Gesetze und Dekrete.

Regierungsrat.

Obergericht.

Form der Beratung.

Pflichten der Redner.

Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und stehend. Das Votum wird eingeleitet mit der Anrede: «Herr Präsident, meine Herren.»

Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. *Vorbehalten bleibt das Recht der Erwiderung auf persönliche Bemerkungen.* Den Berichterstattem der Regierung oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren.

§ 41. Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

Das Ablesen einer Rede ist nicht statthaft. Jeder Redner soll kurz, klar, ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes sprechen und sich persönlicher Anzüglichkeiten enthalten.

Reihenfolge der Redner. § 42. Der Präsident notiert diejenigen, welche sich zum Wort melden, und erteilt ihnen dasselbe in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Einschreibung kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Mitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen, sollen den Vortzug erhalten vor solchen, die sich bereits in der Beratung geäußert haben.

Präsident als Redner. § 43. Wünscht der Präsident in die Diskussion sachlich einzugreifen, so tritt er den Vorsitz vorübergehend an den Vizepräsidenten ab und lässt sich von diesem das Wort erteilen.

Anträge. § 44. Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden als Motion behandelt.

Disziplinarisches. § 45. Wenn sich der Redner in Abschweifungen ergeht, so soll ihn der Präsident auffordern, bei der Sache zu bleiben.

Die Verletzung des parlamentarischen Anstandes durch einen Redner wird vom Präsidenten durch einen Ordnungsruf geahndet. Das gilt namentlich von beleidigenden Äußerungen gegen den Rat oder einzelne Mitglieder desselben. Im Zweifelsfalle entscheidet der Rat, ob ein Ordnungsruf zu erteilen sei.

Wer sich schwerer Beleidigungen schuldig gemacht oder sich in der gleichen Sitzung *drei Ordnungsrufe* zugezogen hat, kann durch Ratsbeschluss von der betreffenden Sitzung ausgeschlossen werden. *Hiezu bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.*

Ordnungsmotion. § 46. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, zum Beispiel auf Verschiebung des Geschäfts oder Ueberweisung an eine Kommission, so wird zunächst diese Ordnungsmotion beraten und entschieden und inzwischen die Beratung der Hauptfrage sistiert.

Schluss der Diskussion. § 47. Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzu-

stimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch diejenigen Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

Wird jedoch, nachdem Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Diskussion wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.

§ 48. Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Diskussion als geschlossen.

§ 49. Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluss der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Ueber einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird er angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen.

Zurückkommen.

VI. Motionen und Interpellationen.

§ 50. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 Verfassung).

Motionen.

Jede Motion ist beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach der Verlesung soll sie 24 Stunden auf dem Kanzleisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann kann sie in Beratung gezogen werden. *Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden.*

Anträge zum Budget, zur Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht sind, soweit ihnen der Charakter einer Motion zukommt, als Motionen zu behandeln, mit dem Unterschied, dass sie gleich *bei der Beratung des betreffenden Abschnitts* des Budgets, der Rechnung oder des Verwaltungsberichts erledigt werden, *insofern der Rat nicht Verschiebung beschliesst.*

§ 51. Die Beratung beginnt mit der Begründung der Motion durch einen *oder mehrere* der Unterzeichner. *Nach Anhörung der Regierung* wird die allgemeine Diskussion eröffnet. Nach Schluss derselben wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

Wird eine Motion erheblich erklärt, so geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder eine Kommission; es sei denn, dass der Grosse Rat ungesäumt von sich aus eine Entscheidung treffen wolle.

Ueber die weitere Erledigung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, zu verlangen, dass über irgend einen Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft im Rat erteilt werde (Interpellation. — Art. 30 Verfassung).

Interpellationen.

Eine Interpellation ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate durch Verlesen zur Kenntnis bringt. Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Sie soll noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie nicht erst am letzten Tag der Session eingereicht worden ist.

In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde. Nachdem der Vertreter der Regierung geantwortet, ist der Interpellant berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht und im letzteren Falle, ob er den Motionsweg zu beschreiten gedenke. Eine Diskussion über die Interpellation findet nicht statt.

VII. Abstimmung.

Fragestellung.

§ 53. Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rate die Fragestellung vor.

Wird von einem Mitglied der vorgeschlagene Abstimmungsmodus beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.

Abstimmungsregeln.

§ 54. Unter-Abänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei koordinierte Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander in Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner derselben das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher derjenigen zwei Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise verfahren, bis einer der Anträge das absolute Mehr erhalten hat.

Handelt es sich um Zahlen, so wird mit der höchsten oder mit der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt ist oder dem Antrag dieser Behörde am nächsten kommt.

§ 55. Stimmt ein Mitglied zu einem Unter-Abänderungsantrag, so verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen. Ueber zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Offene und geheime Abstimmung.

§ 56. Die Abstimmung erfolgt von den Plätzen aus durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird dieses Begehren von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

In geheimer Abstimmung wird entschieden über Naturalisationsbegehren; ferner über Strafnachlassgesuche, wenn die Anträge der vorberatenden Behörden auseinandergehen oder abweichende Anträge aus der Mitte des Rates gestellt werden.

§ 57. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es:

a. einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmenden Mitglieder, wenn es sich um eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung handelt (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung; Art. 102, Al. 2, Verfassung); ebenso für Naturalisationen (Fremdenordnung von 1816, § 79);

b. der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziff. 10, Verf.) oder um die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872) handelt.

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Absolutes Mehr und $\frac{2}{3}$ Mehr.

§ 58. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

Stimmgebung des Präsidenten.

VIII. Wahlen.

§ 59. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln, deren Austeilung die Stimmzähler besorgen. Bei Entschieden, die den Charakter einer Auswahl haben, kann ebenfalls geheime Abstimmung beschlossen werden.

Wahlmodus.

Die Stimmzähler oder die Weibel sammeln die ausgefüllten Stimmzettel wieder ein. Die Zählung geschieht durch die Stimmzähler. Sind mehr Stimmzettel vorhanden, als laut Protokoll ausgeteilt wurden, so ist der Wahlakt ungültig, und es wird eine neue Wahl vorgenommen. Sind gleichviel oder weniger Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, so wird zur Ermittlung des Resultates geschritten.

§ 60. Für die Ermittlung des Resultates gelten folgende Regeln:

Gültigkeit der Wahlzettel.

a. Wahlzettel, deren mangelhafte Ausfüllung begründete Zweifel zulässt, welchen Personen die Stimme gelte, sind, soweit diese Zweifel bestehen, ungültig.

b. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen wie «die Alten», «die Bisherigen» etc. sind gültig.

c. Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die

überschüssigen Namen, von oben nach unten gezählt, ausser Betracht.

- d. Steht auf dem gleichen Wahlzettel der nämliche Name mehrmals für die gleiche Stelle, so wird dieser Name nur einmal gezählt.
- e. Wahlzettel mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

Wahl-
resultate.

§ 61. Wer das absolute Mehr auf sich vereinigt hat, ist gewählt. Das absolute Mehr wird berechnet auf Grund der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Stimmzettel. Leere Stimmzettel fallen ausser Berechnung.

Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erlangt, als Stellen zu besetzen sind, so werden diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl als nicht gewählt betrachtet.

Werden zwei oder mehr Personen gewählt, die aus irgend einem gesetzlichen Grunde nicht neben einander wählbar sind, so gilt, freie Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen hatte; die übrigen fallen aus der Wahl.

Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder unvollständig zustande, so bleiben in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl höchstens doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind.

Stehen zwei oder mehr Kandidaten für eine und dieselbe Stelle in der Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welches vom Präsidenten zu ziehen ist.

Anfechtung
einer Wahl.

§ 62. Nach Beerdigung eines Gewählten oder nach Schluss der Sitzung, oder nachdem der Rat bereits zu einem andern Traktandum übergegangen ist, ist es nicht mehr statthaft, auf Grund begangener Formfehler eine Wahl anzufechten.

Die eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

Bekannt-
gebung des
Resultats.

§ 63. Der Präsident eröffnet dem Rate das Ergebnis jeder Wahlverhandlung.

IX. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse.

Beschwerden.

§ 64. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden, sofern der Grosse Rat im besonderen Falle nicht andere Verfügungen trifft, durch die Regierung beantwortet.

X. Sitzungsgelder.

Sitzungsgeld.

§ 65. Die Entschädigung der anwesenden Grossratsmitglieder beträgt 10 Fr. per Sitzung, wenn im Tag nur eine Sitzung stattfindet, und 7 Fr. per Sitzung, wenn zwei Sitzungen im Tag stattfinden. Mitglieder, die mehr als 5 km. von der Hauptstadt entfernt wohnen, beziehen das Sitzungsgeld auch für den Sonntag, sofern sie am Samstag vorher und am Montag darauf den Sitzungen beiwohnen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

Die Entschädigung für Hin- und Herreise beträgt 30 Rp. per km. für Strecken, die mit der Eisenbahn, und 50 Rp. per km. für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können. Wer nicht über 5 km. von der Hauptstadt entfernt wohnt, bezieht keine Reiseentschädigung.

Erstreckt sich eine Session auf zwei Wochen, so beziehen die Mitglieder, die *entweder* mehr als sechs Sitzungen, *oder bei einer geringeren Sitzungszahl allen Sitzungen* in diesem Zeitraum beigewohnt haben, zwei Reiseentschädigungen.

Dauert die Session drei Wochen, so erhalten die Mitglieder, die wenigstens 10 Sitzungen, oder bei einer geringeren Sitzungszahl allen Sitzungen beigewohnt haben, drei Reiseentschädigungen.

§ 66. Die Stimmzähler haben die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Sitzungsgelder berechnet werden, *jeweilen eine Stunde nach Beginn der Verhandlungen* definitiv abzuschliessen. Wer um diese Zeit noch nicht eingetragen ist (das heisst weder beim Namensaufruf anwesend war, noch inzwischen sich beim Bureau als anwesend gemeldet hat), verliert für die betreffende Sitzung den Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

§ 67. Für Kommissionssitzungen, die nicht während der Grossratssessionen stattfinden, gelten in bezug auf Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen die gleichen Bestimmungen wie für die Sitzungen des Grossen Rates. Werden einzelnen Kommissionsmitgliedern besondere Arbeiten übertragen, so kann die Kommission hiefür besondere Entschädigungen festsetzen.

§ 68. Der Präsident des Grossen Rates bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er die Verhandlungen leitet, ein Sitzungsgeld von 20 Fr.; das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates ist hier inbegriffen.

Ist der Präsident verhindert, so gilt die gleiche Bestimmung für seinen Stellvertreter.

§ 69. Der Stimmzähler (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter) bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er sein Amt versieht, 15 Fr. Sitzungsgeld. Auch hier ist das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates inbegriffen.

XI. Schlussbestimmungen.

§ 70. Dieses Reglement tritt auf in Kraft. Es wird der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt. Durch dasselbe werden das Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 20. Mai 1901, sowie die Abänderung desselben vom 20. Februar 1905 aufgehoben.

Bern, 15. Januar 1907.

Namens der Grossratskommission
deren Präsident
Müller.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 6. Dezember 1906.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regie-
rungsrates und der Grossratskommission
vom 6./11. Februar 1907.

Gesetz

betreffend die

Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Nutzbarmachung der Wasser-
kräfte im Kanton Bern der gesetzlichen Regelung bedarf,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

I. Grundlegende Bestimmungen.

Art. 1. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern bildet ein Hoheitsrecht des Staates. Verfügungsrecht.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, den Eigentümern des Gewässers zu.

Art. 2. Mit Bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelten als öffentliche Gewässer alle Seen, Flüsse und Bäche, woran nicht Privatrechte nachgewiesen sind. Namentlich gehören dazu diejenigen Gewässer, welche durch die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in Kraft stehenden Erlasse als öffentliche oder der öffentlichen Aufsicht unterstehende Gewässer bezeichnet werden. Öffentliche und private Gewässer.

Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an solchen Gewässern werden durch die Zivilgesetzgebung, die Unterhaltspflicht durch das Gesetz vom 3. April 1857 geregelt.

Art. 3. Die Nutzbarmachung der dem Staate zustehenden Wasserkräfte geschieht auf dem Wege der Verleihung (Konzession). Soweit dies durch die öffentlichen Interessen erfordert wird, kann sie jedoch durch den Staat selbst erfolgen. Art und Weise der Nutzbar-
machung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern.

. . . öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes bildet . . .

. . . werden, unter Vorbehalt nachgewiesener privatrechtlicher Berechtigungen an denselben. Allfällige privatrechtliche . . .

II. Die Erteilung der Wasserkraftkonzession.

Abänderungsanträge.

Leitender Grundsatz.

Art. 4. Eine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus einem öffentlichen Gewässer soll nur dann erteilt werden, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen und daraus voraussichtlich für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen.

. . . Interessen entgegenstehen.

Bei der Konzessionserteilung ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der projektierten Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und gewahrt werden.

Projektierung.

Art. 5. Jede Projektierung einer Wasserwerkanlage zum Zwecke der Vorbereitung eines Konzessionsgesuches ist bei der Direktion der öffentlichen Bauten anzumelden und bedarf einer Bewilligung. Es darf kein Konzessionsgesuch angenommen werden, welchem nicht eine solche Anmeldung und Bewilligung vorausging. Die Erteilung einer Bewilligung schliesst weitere Bewilligungen nicht aus.

Die Bewilligung zur Projektierung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt und berechtigt den Bewerber, sowohl im Bette des Gewässers als auch auf den Grundstücken, welche durch das Projekt berührt werden, die notwendigen Messungen, Nivellierungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen. Er hat jedoch den Beteiligten für verursachte Störungen und Schädigungen vollständigen Schadensersatz zu leisten, und kann auf ihr Verlangen hin oder von Amtes wegen durch die genannte Direktion zur Sicherheitsleistung angehalten werden (Art. 24).

Die Erteilung der Projektierungsbewilligung wird im Amtsblatt und im betreffenden Amts- oder Ortsanzeiger publiziert.

Konzessionsgesuch.

Art. 6. Die Konzessionen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern werden für Private und Gemeinden durch den Regierungsrat, für den Staat durch den Grossen Rat erteilt.

Der Bewerber hat der Direktion der öffentlichen Bauten ein Gesuch einzureichen, worin der Umfang der beanspruchten Wasserkraft, die Unternehmung, welcher dieselbe dienen soll, sowie die zu ihrer Gewinnung und Ausnützung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unter Beifügung der erforderlichen Pläne und Berechnungen genau zu bezeichnen sind.

Das Gesuch wird zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern bekannt zu machen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, innerhalb welcher Einsprachen gegen die nachgesuchte Konzessionserteilung geltend gemacht werden können.

Die notwendigen Bestimmungen über Inhalt und Beilagen des Konzessionsgesuches, sowie über das Publikations- und Einspracheverfahren werden unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Gesetzes durch ein Dekret geordnet.

Prüfung des Gesuches.

Art. 7. Die Direktion der öffentlichen Bauten hat das Konzessionsgesuch, sowie die dagegen eingelangten Einsprachen, soweit ihre Beurteilung nicht den Gerichten obliegt (Art. 30), einer genauen Prüfung zu unterziehen und dem Regierungsrat darüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat sich namentlich auch darauf zu erstrecken, ob die beanspruchte Wasserkraft nicht in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch den Staat oder durch Gemeinden verwendet werden kann.

Die Direktion kann zum Zwecke dieser Untersuchungen Experten beiziehen, sowie alle diejenigen Massnahmen treffen, welche sie als notwendig erachtet. Der Konzessionsbewerber hat alle von ihr verlangten Nachweise und Angaben unverzüglich zu beschaffen.

Der Regierungsrat seinerseits kann jederzeit eine Ergänzung und Erweiterung der getroffenen Untersuchungen anordnen.

Art. 8. Sind die Untersuchungen abgeschlossen und die eingelangten Einsprachen erledigt, so hat der Regierungsrat, beziehungsweise im Falle des Art. 6 der Grosse Rat, über Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches Beschluss zu fassen. Ausnahmsweise kann eine Konzessionserteilung auch vor Erledigung derjenigen Einsprachen erfolgen, über welche gemäss Art. 29 hienach die Gerichte zu entscheiden haben. Dabei sind jedoch die im Streite liegenden Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

Entscheidung
über das Ge-
such.

Wird die Konzession erteilt, so ist dem Bewerber darüber eine Urkunde auszustellen, worin der Gegenstand, der Umfang und die Bedingungen der Konzession, sowie die Unternehmung, für welche die Wasserkraft benutzt werden darf, genau angegeben werden. Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen des Staates und der Gemeinde, sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung geziemend zu berücksichtigen.

Konzessions-
urkunde.

Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Die Konzessionserteilung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern bekannt zu machen.

Art. 9. Liegt die Möglichkeit vor, dass die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Vorliegen
verschiedener
Ansprüche.

III. Die Rechtsverhältnisse der Konzession.

Art. 10. Durch die Konzessionserteilung erwirbt der Konzessionär das Recht, unter Vorbehalt allfälliger älterer rechtsbeständiger Ansprüche, die Wasserkraft an der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Stelle, in dem bewilligten Umfange und in der hiezu vorgeschriebenen Weise zu fassen und zu dem in der Urkunde bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Natur und
Umfang der
Konzession.

Er geniesst für dieses Recht den allgemeinen staatlichen Schutz, ohne jedoch dem Staate gegenüber einen Entschädigungsanspruch zu besitzen für den Fall, dass er durch äussere Ereignisse oder durch das Verschulden Dritter darin geschmälert oder geschädigt wird. Ebenso muss er sich alle Veränderungen an Bett und Lauf des Gewässers gefallen lassen, welche durch die zuständige Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnet werden, und er hat an seinen Anlagen und Einrichtungen die hiedurch notwendig werdenden Vorkehren unentgeltlich zu treffen.

Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektur seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht, oder nur mit unverhält-

Abänderungsanträge.

nismässig grossen Kosten, durch Anpassung der Wasserwerkanlage an die Korrekektionsbauten gehoben werden kann.

Der Konzessionär haftet für allen Schaden, welcher durch Anlage und Betrieb des konzessionierten Wasserwerkes entsteht ausschliesslich, und es kann hiefür der Staat von keiner Seite in Anspruch genommen werden. Müssen an den betreffenden Gewässern Schutzbauten, Korrekektions- oder Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, so kann der Konzessionär zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten angehalten werden, sofern durch diese Massnahmen ein Vorteil für ihn entsteht, oder ein Nachteil abgewendet wird, für welchen er zu haften hätte.

Streitigkeiten hierüber werden gemäss Art. 31 dieses Gesetzes entschieden, während Entschädigungsforderungen durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen sind.

Dauer der Konzession.

Art. 11. Die Wasserkraftkonzession wird Gemeinden, welche dieselbe für eigene Anlagen nachsuchen, ohne zeitliche Beschränkung erteilt. Die gleiche Bestimmung gilt bei Konzessionen für Werke, die als Genossenschaften oder Aktiengesellschaften konstituiert sind und deren Anteile oder Aktien im ausschliesslichen Eigentum von Gemeinden oder von Staat und Gemeinden sind.

In allen andern Fällen wird die Konzession auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Diese Konzessionen fallen nach Ablauf dieser Zeit an den Staat zurück und es hat dieser die Wahl, entweder die Wasserkraft anderweitig zu verwenden, oder aber dem bisherigen Konzessionär die Weiterbenützung derselben während eines bestimmten Zeitraumes zu gestatten (Erneuerung der Konzession). Im erstern Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden an den Staat über, und zwar gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten, oder zu ihrem wirklichen Werte, wenn derselbe infolge der ordentlichen Abnutzung geringer ist.

Die Frist zur Weiterbenützung der Wasserkraft (erneuerte Konzessionsfrist) wird durch den Regierungsrat festgesetzt und beträgt höchstens 25 Jahre. Es kann jedoch nach ihrem Ablauf eine zweite Erneuerung für die gleiche Dauer stattfinden.

Nach einer Benutzung von 100 Jahren fällt die Konzession samt allen zu ihrer Ausbeutung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unentgeltlich an den Staat zurück und es hat derselbe lediglich noch den Wert des Grund und Bodens, auf welchem die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen. Zur Uebernahme der letztern ist jedoch der Staat nicht verpflichtet. Sämtliche dem Staate zufallende Anlagen, Bauten und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

Der Grosse Rat ist befugt, auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften über die Rechnungsführung, die Ankündigung und die Bedingungen des Rückkaufes der Wasserwerkunternehmungen, sowie die staatliche Kontrollierung derselben zu erlassen.

Für Werke bis und mit 100 P. S., welche die Kraft am Orte selbst im eigenen Betriebe verwenden, soll auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen ohne weiteres eine neue Konzession ausgestellt werden.

... welche dieselbe für die Errichtung eigener Anlagen nachsuchen ...

... samt Grund und Boden gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten an den Staat über. Ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Ueberganges an den Staat infolge der ordentlichen Abnutzung geringer als die Erwerbungs- und Erstellungskosten betragen haben, so ist nur der wirkliche Wert zu vergüten.

Die Frist ...

... erlassen.

Für Werke, welche ihre Wasserkräfte ausschliesslich im Eigenbetrieb in Arbeit umsetzen beziehungsweise konsumieren, müssen auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen die Konzessionen ohne

Abänderungsanträge.

weiteres jeweils auf fernere 25 Jahre unter der gleichen Bedingung ausgestellt werden. Diese Werke sind im Wasserkataster als solche besonders aufzuführen.

Art. 12. Vor Ablauf der bewilligten Konzessionsdauer, beziehungsweise einer erneuerten Konzessionsfrist, fällt die Konzession dahin

Hinfall der Konzession.

- a. durch Verzicht;
- b. wenn der Konzessionär die Erstellung der Wasserwerkanlage innerhalb dreier Jahre nach Zustellung der Konzessionsurkunde nicht in Angriff nimmt, oder sie nicht innerhalb der durch die Konzessionsbehörde festgestellten Zeitdauer in der Weise vollendet, dass der Betrieb beginnen kann;
- c. wenn die konzedierte Wasserkraft nach Fertigstellung und Kollaudation der Anlagen während fünf aufeinanderfolgender Jahre nicht benutzt wird;
- d. wenn die in der Konzessionsurkunde oder in Gesetz, Dekret und Verordnungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten und trotz wiederholter Aufforderung nicht eingehalten werden;
- e. im Falle einer unzulässigen Uebertragung der Konzession (Art. 15).

Der Hinfall der Konzession ist durch den Regierungsrat nach Einvernahme der Beteiligten auszusprechen. In den unter litt. b und c dieses Artikels genannten Fällen kann vom Hinfall der Konzession Umgang genommen werden, sofern der Inhaber der Konzession nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Wer eine Konzession infolge Hinfalles verloren hat, kann sich um keine neue Konzession für die betreffende Wasserkraft bewerben. Der Staat hat in solchen Fällen auch keine Pflicht zur Uebernahme bereits erstellter Anlagen, Bauten und Einrichtungen, sondern er kann vom gewesenen Konzessionsinhaber die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Will er aber das Werk übernehmen, so greifen die Bestimmungen des Art. 11, Absatz 2, Platz.

Art. 13. Ausnahmsweise kann, sofern es die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, in der Konzessionsurkunde der vorzeitige Rückzug der Konzession mit zeitlicher Beschränkung behufs Verwendung der Wasserkraft zu bestimmten, genau zu umschreibenden öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinden, in welchen das Werk liegt, vorbehalten werden.

Rückzug der Konzession.

Ein derartiger Rückzug kann aber keinesfalls vor Ablauf der ersten zehn Konzessionsjahre erfolgen und muss mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.

Dem Konzessionär sind dabei die Errichtungs- und Anlagekosten, sowie die von ihm bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten, und er kann im fernern verlangen, dass der Staat oder die Gemeinde auch die zur Ausnützung der Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und maschinellen Anlagen samt Grund und Boden nach Massgabe des Art. 11, Abs. 2 erwerbe.

Wird die Wasserkraft nachträglich durch Staat oder Gemeinde zu einem andern als dem in der Konzessionsurkunde angegebenen Zwecke verwendet oder veräussert, so kann der frühere Konzessionsinhaber gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Beträge die Wiedereinräumung seiner Konzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen.

Rückkauf. Art. 14. Ganz abgesehen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Staat jederzeit das Rückkaufsrecht hinsichtlich der konzessionierten Wasserwerkanlage, sowie der zur Ausnützung der betreffenden Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und Verteilungsanlagen. Die nähern Bedingungen eines derartigen Rückkaufes sind bereits dem Grundsatz nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Rückkaufsumme ist in jedem Falle auf das Anlagekapital und die üblichen Amortisationen, sowie auf die bereits abgelaufene Zeit der Konzessionsdauer abzustellen. Für maschinelle Einrichtungen und Verteilungsanlagen ist die Entschädigungssumme besonders zu berechnen.

Ausnahmsweise kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, durch Beschluss des Grossen Rates auch eine Gemeinde zum Rückkauf des Werkes zu den in Gesetz und Konzessionsurkunde vorgesehenen Bedingungen ermächtigt werden.

Uebertragung
der
Konzession. Art. 15. Solange die konzessionierte Wasserkraft nicht in Gebrauch steht, kann die Konzession weder durch Vertrag noch durch Erbfolge übertragen werden. Ausgenommen ist die Uebertragung an eine Aktiengesellschaft, wenn die Konzession zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt worden ist und sofern die Gründung der Gesellschaft innerhalb der in Art. 12, litt. b, festgesetzten Frist zustande kommt. Die Erben des Konzessionärs sind jedoch berechtigt, ihrerseits, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches, beim Regierungsrat um Erteilung der vom Erblasser innegehabten Konzession einzukommen, und es ist ihnen dieselbe regelmässig zu bewilligen, sofern der Erblasser die Erstellung der Wasserwerkanlage bereits begonnen hatte, und die neuen Bewerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügen. Findet eine Verleihung der Konzession an die Erben nicht statt, so ist eine bereits bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten.

Steht die konzessionierte Wasserkraft bereits in Gebrauch, so geht die Konzession beim Tode des Konzessionärs auf dessen Erben über. Der Uebergang ist beim Regierungsrat anzumelden.

Die vertragliche Uebertragung der Konzession einer bereits ausgeführten Wasserwerkanlage ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Dieselbe ist lediglich dann zu erteilen, wenn der neue Erwerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügt, und es können an die Bewilligung neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

IV. Die Ausnützung der Konzession.

Anlage
des Wasser-
werkes. Art. 16. Die zur Ausnützung der konzessionierten Wasserkraft bestimmten Bauten und Anlagen sind genau nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen, sowie den in der Konzessionsurkunde enthaltenen Vorschriften auszuführen. Die Inbetriebsetzung des Wasserwerkes darf nicht erfolgen, bevor die Ausführung der Bauten und Anlagen von der Direktion der öffentlichen Bauten genehmigt und das Werk kollaudiert worden ist.

Nachträglich notwendig werdende Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, und es sind dieselben den im ersten Absatz dieses Artikels enthaltenen Bestim-

mungen ebenfalls unterworfen. Die sämtlichen Bauten und Anlagen sind durch die Direktion der öffentlichen Bauten periodisch auf ihren konzessionsmässigen Zustand hin untersuchen zu lassen.

Für die Erwerbung des zu den bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Grund und Bodens kann der Konzessionär beim Grossen Rat die Erteilung des Expropriationsrechtes verlangen.

Art. 17. Anlage und Betrieb der konzedierten Wasserwerke haben sich streng nach den Bestimmungen der Konzession zu richten. Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass der Betrieb der am nämlichen Wasserlauf gelegenen oder noch zu errichtenden Werken nicht in schädigender Weise gehemmt wird. Ebenso ist dabei auf die Interessen der Fischerei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat hat sowohl im allgemeinen, als auch, wo dies notwendig scheint, für einzelne Gewässer auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften hierüber zu erlassen.

Durch die Konzessionserteilung und Wasserwerkanlage wird an den Fischereirechten des Staates nichts geändert.

Art. 18. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es überlassen, Vorschriften über die gewerbsmässige Erzeugung, Fortleitung und Verwendung der nutzbar gemachten Kraft aufzustellen.

Art. 19. Die Abgabe elektrischer Kraft über die Schweizergrenze hinaus unterliegt der Bewilligung des Bundesrates gemäss den hierüber bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Zu einer Kraftabgabe ausserhalb des Kantons ist überdies die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, welcher an die Erteilung derselben die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen knüpfen kann.

Art. 20. Wenn dies im Interesse einer rationellen Ausnützung der Wasserkräfte oder des Gewässerunterhaltes geboten erscheint, so kann der Regierungsrat die Inhaber von Wasserkonzessionen am gleichen Gewässer zur Bildung von Wassergenossenschaften anhalten, behufs Anlage von Wassersammlern und andern Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft, sowie zur Tragung der den Konzessionsinhabern obliegenden Lasten des Gewässerunterhaltes. Solche Genossenschaften können auch durch freiwilligen Zusammenschluss der Beteiligten errichtet werden.

Die nötigen Vorschriften über die Bildung und die Verhältnisse dieser Genossenschaften werden, soweit sie nicht rein privatrechtlicher Natur sind, durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

V. Die Wasserkräfte aus Privatgewässern.

Art. 21. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern unterliegt der staatlichen Aufsicht. Für jede Wasserwerkanlage an solchen Gewässern ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Dieselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden und ist immer unter ausdrücklichem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte zu erteilen.

Abänderungsanträge.

Wasser-
benutzung.

. . . gehemmt wird. Ebenso ist dabei auf bestehende Wässerungsrechte, auf die Interessen der Fischerei, der Schifffahrt und Flösserei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat . . .

Betrieb des
Wasser-
werkes.

Wassergenossen-
schaften.

Allgemeiner
Grundsatz.

Expropriation privater Wasserkräfte. Wird die Wasserkraft aus einem Privatgewässer durch Staat oder Gemeinde zu öffentlichen Zwecken benötigt, so kann durch den Grossen Rat die Enteignung derselben, sowie allfälliger zu ihrer Ausbeutung dienender Bauten, Anlagen und Einrichtungen samt Grund und Boden, auf welchem sie stehen, bewilligt werden. Dieselbe vollzieht sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

Abänderungsanträge.

VI. Aufsichtsführung und Wasserkataster.

Aufsichtsführung. Art. 22. Die Oberaufsicht über die sämtlichen Wasserwerkanlagen im Kanton Bern und über deren Benützung ist Sache des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die nötigen Vorschriften über die Art und Weise der Aufsichtsführung aufstellen.

Wasserkataster. Art. 23. Ueber die sämtlichen im Kanton Bern benutzten Wasserkräfte aus öffentlichen und privaten Gewässern und die zu ihrer Ausnützung dienenden Anlagen wird ein Wasserkataster geführt. Die Anlage und Führung desselben wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Jeder Inhaber einer Wasserkraftkonzession oder einer Wasserwerkanlage ist verpflichtet, den mit Anlage und Führung des Wasserkatasters betrauten Behörden die von ihnen benötigten Angaben und Nachweise unentgeltlich zu verschaffen.

Art. 23^{bis}. Soll im Einzugsgebiet eines öffentlichen Gewässers Quell- und Grundwasser künstlich gefasst und abgeleitet werden, so ist dafür eine Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, sofern das abzuleitende Wasserquantum 1000 Minutenliter übersteigt.

Die Erteilung dieser Bewilligung kann verweigert oder, wenn grosse wirtschaftliche Interessen durch die Ableitung befriedigt werden sollen, an sichernde Bedingungen geknüpft werden,

- a. sofern durch die projektierte Fortleitung der betreffenden Landesgegend oder Taltschaft das bisher benutzte, für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf notwendige und ohne unverhältnismässige Kosten nicht anderweitig zu beschaffende Wasser entzogen wird;
- b. sofern dadurch die Fruchtbarkeit des Bodens in grösserem Umkreis gefährdet wird.

Das bei Einholung und Erteilung der Bewilligung zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

VII. Kosten, Kauttionen, Gebühren, Abgaben und Steuern.

Kosten und Kauttionen. Art. 24. Der Bewerber um eine Projektierungsbewilligung, eine Wasserkraftkonzession, eine Bewilligung betreffend Konzessionsübertragung oder Kraftausfuhr oder eine Bewilligung zur Anlage von Wasserwerken an Privat-

gewässern hat dem Staate alle Kosten zu ersetzen, welche durch die Prüfung und Beurteilung seines Gesuches, sowie durch die Genehmigung und Kollaudation allfälliger Anlagen verursacht werden. Er kann zu diesem Zwecke zur Leistung einer angemessenen Geldhinterlage angehalten werden, deren Höhe durch die Direktion der öffentlichen Bauten endgültig bestimmt wird.

Vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung kann die Direktion der öffentlichen Bauten vom Bewerber entweder von Amtes wegen oder auf Begehren der Beteiligten eine Kautions verlangen, welche sowohl dem Staat als auch den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutzniessern für allen durch die Projektierungsarbeiten oder anlässlich derselben verursachten Schaden haftet. Die Höhe der Kautions wird durch die Direktion unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat bestimmt.

Ebenso kann vor Erteilung einer Wasserkraftkonzession der Regierungsrat den Konzessionsbewerber zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb des konzessionierten Werkes verursachten Schaden anhalten.

Art. 25. Für jede Wasserkraftkonzession, sowie für jede Erneuerung einer solchen ist eine einmalige, durch den Regierungsrat festzusetzende Konzessionsgebühr zu entrichten. Bei der Berechnung dieser Gebühr ist auf die Grösse und Kontinuität der konzessionierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes Rücksicht zu nehmen. Durch Verordnung des Regierungsrates werden unter Berücksichtigung dieser Faktoren drei Klassen von Konzessionen festgestellt, von denen die erste Fr. 3.—, die zweite Fr. 5.—, die dritte Fr. 8.— pro konzessionierte Pferdekraft bezahlt. Immerhin darf die Konzessionsgebühr niemals weniger als Fr. 50.— betragen.

Ebenso sind für die Bewilligung der Projektierung eines Wasserwerkes, sowie für die Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken an Privatgewässern Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühr fällt die erteilte Konzession oder Bewilligung dahin.

Art. 26. Der Inhaber einer jeden Wasserkraftkonzession, welche an einem öffentlichen Gewässer im Sinne des Art. 2 bewilligt wird, hat dem Staat eine jährliche Wasserrechtsabgabe zu bezahlen.

Die pünktliche Entrichtung dieser Abgabe gilt als Bedingung der Konzession, und der Staat geniesst für seine Abgabenforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahr ein gesetzliches Pfandrecht, vorgehend allen übrigen nicht gesetzlichen Pfandrechten an den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazugehörigen Grund und Boden.

Art. 27. Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft weniger als 10 P. S. beträgt, sind von der Abgabe befreit.

Im übrigen wird bezahlt für Konzessionen von 10—100 P. S. nutzbare Kraft Fr. 1.—;

Gebühren.

Abgaben.

Betrag
der Abgabe.

Neben der Wasserrechtsabgabe hat der Konzessionsinhaber auch die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten.

für Konzessionen von 100 — 500 P. S. nutzbare Kraft
Fr. 2. — ;
für Konzessionen von über 500 P. S. nutzbare Kraft
Fr. 3. —

Abänderungsanträge.

für die durchschnittliche konzedierte Pferdekraft (75 Meterkilogramm per Sekunde bei mittlerem Wasserstand), berechnet aus dem Produkt des vorhandenen Gefälles und der konzeditierten Wassermenge, mit Berücksichtigung eines Wirkungsgrades der Turbinen von 75 %.

Das Quantum der abgabepflichtigen Kraft ist in angemessener Weise zu reduzieren bei periodisch stattfindendem Kraftausfall bei Hoch- oder Niederwasser, oder wenn nur eine beschränkte Gebrauchsdauer der maximal benutzten Kraft oder eines Teils derselben vorhanden ist infolge der besondern Art des Betriebes oder der Krafterzeugungsanlage. — Die nähere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Die Abgabepflicht beginnt mit der Kollaudation des Werkes durch die kompetente Behörde, und wird für das erste Steuerjahr im Verhältnis zur Benutzungsdauer berechnet.

Festsetzung
der Abgabe.

Art. 28. Die Festsetzung der abgabepflichtigen Kraftmenge und ihre Einreihung in die betreffende Abgabeklasse erfolgt bei der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat.

Wenn der Konzessionsinhaber nicht imstande ist, die volle konzessionierte Kraftmenge auszunützen, so kann das abgabepflichtige Quantum vom Regierungsrat in angemessener Weise reduziert werden. Ein derartiger Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und es ist bei veränderten Verhältnissen auf denselben zurückzukommen.

Art. 29. Neben der Wasserrechtsabgabe hat der Konzessionsinhaber auch die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten. Es sind hiefür die Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetzgebung massgebend unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften:

Der Vermögenssteuer unterliegen die Anlagen und Bauten der Wasserwerke samt dem dazu gehörigen Grund und Boden. Dient die konzedierte Wasserkraft zum eigenen Betrieb eines auf den betreffenden Grundstücken oder in den zugehörigen Gebäuden befindlichen Etablissements, so ist bei der Einschätzung auf die durch diesen Vorteil bewirkte Erhöhung des Verkehrswertes des betreffenden Objektes Rücksicht zu nehmen. Im übrigen gilt die konzedierte Wasserkraft nicht als Grundsteuerobjekt.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens kann der Betrag der bezahlten Wasserrechtsabgaben unter den Gewinnungskosten verrechnet werden.

Die Gemeindesteuer ist bei Elektrizitätswerken in der Weise zu berechnen, dass von dem im Kanton Bern einkommensteuerpflichtigen Gesamtbetrag — auf Grundlage des Staatssteuerfusses berechnet — ein angemessener Teil den Konzessionsgemeinden oder, wenn solche nicht bestehen, der Gemeinde, in welcher sich die Wasserwerkanlage befindet, zufallen soll und der Rest im Verhältnis der in den einzelnen bernischen Gemeinden erzielten Stromeinnahmen auf diese Gemeinden zu verteilen ist.

Art. 29. Vom jeweiligen Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben sind 10 % zur Bildung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane und dergl.) zu verwenden. Derselbe darf nicht mit dem Staatsvermögen vermischt werden und ist durch die Hypothekarkasse zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen über Aeuftung dieses Fonds, sowie seine Verwendung werden einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

VIII. Die Erledigung von Streitigkeiten.

Allgemeiner
Grundsatz.

Art. 30. Alle Streitigkeiten und Einsprachen betreffend die Projektierung und Konzessionierung von Wasserwerk-

anlagen an öffentlichen Gewässern oder die Ausnützung von konzidierten Wasserkraften sind durch die Administrativbehörden zu entscheiden, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel oder Gesetzesvorschriften dieser Art stützen.

Ensteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob die Administrativbehörden oder die Zivilgerichte zur Beurteilung zuständig seien, so ist das in Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehene Kompetenzkonfliktverfahren analog anzuwenden.

Art. 31. Alle Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Kompetenzen des Regierungsrates.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates vorbehaltlich der Einsetzung des durch Artikel 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes geregelt.

Art. 32. Streitigkeiten betreffend Leistungen und Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug einer Wasserkraftkonzession oder den Rückkauf einer Wasserwerkanlage (Art. 13 und 14) entscheidet das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz. Der Regierungsrat hat um die gesetzlich vorgesehene Genehmigung dieser Vorschrift bei der Bundesversammlung nachzusehen (Art. 52, Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege). Spezielle Bestimmungen.

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 33. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Inkrafttreten des Gesetzes.

Es findet unter Vorbehalt der nachfolgenden Artikel auch auf diejenigen Wasserkraftkonzessionen und andern Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten bewilligt oder verliehen wurden. Anwendbarkeit.

Art. 34. Auf Konzessionen und Wasserrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes, welche vor Inkrafttreten des letztern bewilligt oder eingeräumt wurden, finden die Vorschriften des Art. 11 über die Dauer der Konzession nur insoweit Anwendung, als die Erteilung seinerzeit unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung oder auf Widerruf oder Zusehen hin erfolgte, oder sofern die gegenwärtig in Benutzung stehende Kraft grösser ist als die ursprünglich konzidierte oder für die ursprüngliche Anlage benutzte, unter Vorbehalt des letzten Satzes von Art. 34. Dauer bereits bestehender Konzessionen und Wasserrechte.

Bei derartigen Konzessionen und Rechten wird die seit der Bewilligung oder Einräumung abgelaufene Zeit auf die in Art. 11, Abs. 1 genannte Konzessionsdauer angerechnet. Beträgt jedoch die bereits abgelaufene Zeit mehr als 25 Jahre, so dürfen gleichwohl nur 25 Jahre in Anrechnung gebracht werden.

Art. 35. Von den in Art. 25 bis 28 vorgesehenen Wasserrechtsabgaben sind diejenigen Inhaber befreit, deren Konzessionen oder Rechte nicht auf Widerruf oder Zusehen hin oder unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung erteilt wurden; dagegen haben dieselben eine allfällig in ihrem Verleihungsakt vorgesehene Abgabe nach wie vor zu entrichten. Abgabepflicht bereits bestehender Konzessionen.

Abänderungsanträge.

Die Befreiung von der Abgabe bezieht sich in allen Fällen nur auf dasjenige Mass der Wasserkraft, welches nachweisbar in der Konzessions- oder Verleihungs-urkunde bewilligt oder für die ursprüngliche Anlage benutzt wurde. Für diejenige tatsächlich in Benutzung stehende Kraft, welche dieses Mass überschreitet, ist die gesetzlich vorgesehene Abgabe zu entrichten. Ist die Feststellung der ursprünglich konzedierte oder benutzten Kraft nicht mehr möglich, so wird angenommen, dieselbe sei nicht grösser als 10 P. S. gewesen.

Anmeldung früher erteilter Konzessionen. Art. 36. Innerhalb der Frist eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dem Regierungsrat alle vor jenem Zeitpunkt verliehenen Wasserkonzessionen und sonstigen Berechtigungen betreffend Wasserrechte an Gewässern, welche nach Massgabe dieses Gesetzes als öffentliche gelten, unter Beilage der Konzessionsurkunden, Verleihungsakte, Titel oder andern Beweismittel, auf welche sie sich stützen, anzumelden.

Der Regierungsrat hat eine bezügliche Aufforderung zu erlassen, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Konzessionen und Rechte, sowie die Unterlassung eines gehörigen Nachweises derselben wird als Verzicht auf Konzession oder Recht angesehen, und es kann der Staat über die betreffenden Wasserkräfte weiter verfügen. Das gleiche ist der Fall, wenn die Konzessionen und die Rechte tatsächlich nicht benutzt werden.

Strafbestimmungen. Art. 37. Der Grosse Rat hat im Dekretswege die notwendigen Strafbestimmungen zur Handhabung dieses Gesetzes aufzustellen, worin Geldbussen von Fr. 10 bis Fr. 5000 angedroht werden können.

Vollziehungsbestimmungen. Art. 38. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes, sowie der zugehörigen Dekrete, und dem Erlass der hiezu notwendigen Verordnungen beauftragt.

Bern, den 6. Dezember 1906.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 6. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 11. Februar 1907.

Im Namen
der Grossratskommission
deren Präsident
Heller.

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Anwendung des Gesetzes.

Art. 1. Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es findet nicht Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten.

Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloss die Art. 3, 4, 5, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 34.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre, über Sonntagsruhe, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften, soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

Art. 2. Geschäftsinhaber, welche Arbeiterinnen der in Art. 1, Absatz 1 hievor bezeichneten Art beschäftigen, haben der Ortspolizei hievon Anzeige zu machen.

Die Direktion des Innern und die Gemeinderäte führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Die genannten Behörden haben sich gegenseitig Aenderungen mitzuteilen.

... die Art. 4, 5, 15, ...

Abänderungsanträge.

Ueber die Unterstellung entscheidet im Zweifelsfalle die Direktion des Innern, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

II. Allgemeine Schutzbestimmungen.

Art. 3. Mädchen im schulflichtigen Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.

Art. 4. Arbeiterinnen dürfen in übermässiger, die Gesundheit gefährdender Weise nicht angestrengt werden.

Mädchen unter 17 Jahren sollen täglich nicht mehr als drei Stunden zu ununterbrochener Arbeit an Treppmaschinen angehalten, in eigentlichen Bergwerken und Brüchen Arbeiterinnen unterirdisch nicht beschäftigt werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die Verwendung von Arbeiterinnen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, die ihre Kräfte übersteigen oder von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit oder Moralität sind, zu untersagen.

Art. 5. Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert und im Winter genügend erwärmt sein und nach Bodenfläche und Kubikinhalte in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Personen stehen, so dass Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden. Die gleichen Forderungen gelten für die Schlafräume in denjenigen Fällen, wo gewerbliche Arbeiterinnen beim Arbeitgeber Logis haben.

In den offenen Geschäftslokalen, sowie in den dazu gehörenden Comptoirs müssen für die daselbst beschäftigten Arbeiterinnen geeignete und hinsichtlich der Zahl ausreichende Sitze vorhanden sein, deren Benutzung dem Personal während der Zeit, in welcher es durch seine Beschäftigung nicht daran gehindert ist, gestattet werden muss.

Die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen müssen auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung Sitze zur Verfügung haben.

Die Bedürfnisanstalten müssen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen, so dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Art. 6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen sollen alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 7. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur nähern Ausführung dieser allgemeinen Schutzbestimmungen (Art. 4 bis 6) Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Verordnungen zu erlassen.

Art. 4. Jede Arbeiterin ist befugt, eine Arbeit zurückzuweisen, von der sie annehmen muss, sie übersteige ihre Kräfte oder gefährde ihre Gesundheit.

III. Arbeitszeit.

Art. 8. Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit darf für erwachsene Arbeiterinnen nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf 9 Stunden festgesetzt.

Obligatorische und fakultative Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der Arbeitszeit mit. Es dürfen für die ersteren keine Lohnabzüge gemacht werden.

Art. 9. Die Arbeitszeit muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten Juni, Juli und August zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Ueber die Mittagszeit ist wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern letztere nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt.

Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur insoweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

Art. 10. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Art. 11. In dringenden Fällen und ausnahmsweise kann auf begründetes Gesuch hin und innerhalb der durch Art. 9, Al. 1, gezogenen Grenzen der Gemeinderat vorübergehend für eine Dauer von höchstens zwei Wochen Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligen. Arbeiterinnen unter 18 Jahren und Schwangere dürfen nicht zu Ueberzeit angehalten werden.

Für Verlängerungen von mehr als zwei Wochen und für periodisch wiederkehrende ist Bewilligung von der Direktion des Innern einzuholen. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden betragen und nicht über 10 Uhr abends hinausgehen. Die

Abänderungsanträge.

Art. 8. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt für Arbeiterinnen, welche über 16 Jahre alt sind, durchschnittlich nicht mehr als 10 Stunden, für solche unter 16 Jahren im Maximum 9 Stunden.

In Gewerben, in welchen sich die Berufsarbeiten in bestimmten Jahreszeiten oder an bestimmten Wochentagen besonders anhäufen, dürfen Arbeiterinnen, welche über 16 Jahre alt sind, täglich eine Stunde länger zur Arbeit angehalten werden, sofern in andern Jahreszeiten oder an andern Wochentagen um den gleichen Zeitbetrag weniger als 10 Stunden gearbeitet wird, so dass die Dauer der Arbeitszeit, im Durchschnitt der Arbeitstage des Jahres berechnet, nicht mehr als 10 Stunden pro Tag beträgt.

In Betrieben, in denen von dieser Art der Regelung der Arbeitszeit Gebrauch gemacht wird, ist darüber eine genaue Kontrolle zu führen. Für jede einzelne Arbeiterin muss die Zahl der täglichen Arbeitsstunden in ein Kontrollbuch eingetragen werden, welches der Arbeitgeber von der Direktion des Innern zu beziehen hat.

Jede Arbeiterin hat die Eintragungen in dieses Buch zu kontrollieren und deren Richtigkeit mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen, und der Inspektor hat die Pflicht, an Hand dieser Bücher festzustellen, ob die Arbeitszeit nach Massgabe des Gesetzes eingehalten wird.

Obligatorische

. . . 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends verlegt werden.

Art. 11. Eine Verlängerung der Arbeitszeit über das in Art. 8 festgesetzte Maximum von 11 Stunden hinaus ist nur in dringenden Fällen zulässig. Es muss dafür eine schriftliche Bewilligung der Direktion des Innern oder einer von ihr zu bezeichnenden Stelle eingeholt werden.

Arbeiterinnen unter 18 Jahren und Schwangere sind von jeder Ueberzeitarbeit auszuschliessen.

Für Ueberstunden, welche plötzlich und nur für einzelne Arbeiterinnen erforderlich sind, kann die Bewilligung erst nachträglich eingeholt werden.

Abänderungsanträge.

Gesamtdauer solcher Verlängerungen darf für dasselbe Geschäft, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels, nicht zwei Monate im Jahr übersteigen.

Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der zu den betreffenden Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen erforderlich.

Art. 12. Der Regierungsrat ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, für Gewerbe, welche in bezug auf Fabrikationsart oder die Ausführung von Aufträgen unter besondern Verhältnissen arbeiten, vorübergehend eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Die Bewilligung kann indessen abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besondern Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

Art. 13. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum anzuschlagen. Die Vollziehungsbehörden haben sich von jeder Bewilligung gegenseitig Mitteilung zu machen.

Bei Missbrauch einer erteilten Bewilligung kann dieselbe einem Geschäfte entzogen werden.

Art. 14. Alle Ueberzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Der betreffende Lohn soll wenigstens 40 Prozent höher sein, als der gewöhnliche Lohn.

Art. 15. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch höchstens bis 8 Uhr abends und unter der Bedingung, dass ihnen, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird.

Art. 16. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft 4 Wochen lang im Geschäft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines diplomierten Arztes dies für zulässig erklärt. Sie sind berechtigt, bis auf 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwängern ist gestattet, die Arbeit jederzeit auf blosser Anmeldung hin niederzulegen.

Art. 17. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt, unter Vorbehalt von Art. 12.

Für Ladentöchter sind Ausnahmen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe zulässig.

Für jeden Sonntag, an welchem Ladentöchter beschäftigt werden, ist denselben die entsprechende Zeit an einem Werktag freizugeben. Wenigstens ein vollständig freier Sonntag muss jeder Ladentochter im Monat gewährt werden.

IV. Dienstvertrag, Arbeitsordnung.

Art. 18. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile frei-

Art. 12. Verlängerungen der Arbeitszeit über 10 Uhr abends hinaus sind untersagt.

Art. 13. Jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist, hat Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind.

Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren.

stehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag gelöst werden. Werden durch besondere Uebereinkunft oder in einer Arbeitsordnung andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist, aufzulösen.

Art. 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden (Art. 346 O. R.).

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen die Gründe in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

Art. 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen; dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiterin auch auf ihre Aufführung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und behündigt werden. Auf Gutheissen der Vollziehungsbehörde hin kann die Aushändigung auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes an die Arbeiterin direkt erfolgen.

Art. 21. Arbeitsordnungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und sind, mit derselben versehen, an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen. Bevor die Genehmigung einer Arbeitsordnung erteilt wird, soll den betroffenen Personen Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen.

Art. 22. Ein diesem Gesetz unterstelltes Geschäft kann, sofern dessen Umfang oder Natur es rechtfertigen, zum Erlass einer Arbeitsordnung angehalten werden. Eine Arbeitsordnung soll jedenfalls enthalten die Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austritts, die Art der Lohnzahlung, sowie allfällige Bestimmungen über Bussen.

Erzeugen sich bei Anwendung einer Arbeitsordnung Uebelstände, so können die Vollziehungsbehörden jederzeit deren Revision verfügen.

Abänderungsanträge.**V. Lohnzahlung, Abzüge, Schadenersatz.**

Art. 23. Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage und zwar an einem Werktag und im Geschäftslokale in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht über den Kostenpreis berechnet werden.

Art. 24. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig.

Art. 25. Herabsetzungen des Lohnes sind den beschäftigten Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Art. 26. Bussen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Eine Busse darf einen Viertel des Taglohns der gebüßten Person nicht übersteigen und ist im Interesse der beschäftigten Arbeiterinnen und unter ihrer Zustimmung zu verwenden. Ueber den Bezug solcher Bussen und deren Verwendung ist Buch zu führen.

Art. 27. Erhält eine Arbeiterin Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber, so ist ihr dafür ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen, welcher den daherigen allgemein üblichen Ansatz nicht übersteigen darf. Die Ernährung muss ausreichend und der Gesundheit zuträglich sein und der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen.

Art. 28. Wer die gemäss Gesetz, Arbeitsordnung oder in besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem andern Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 ff. O. R.). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der zuständige Richter, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

Weist im Zeitpunkte ihrer Entlassung das Kontrollbuch einer Arbeiterin eine Arbeitszeit von durchschnittlich mehr als 10 Stunden aus, so müssen die über den 10-stündigen Durchschnitt hinausgehenden Arbeitsstunden mit einem 25 % höhern Lohne als dem gewöhnlichen bezahlt werden.

Art. 24. Lohn darf höchstens bis . . .

Alinea 2 zu streichen.

. . . aus Fahrlässigkeit . . .

VI. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 29. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter,

Abänderungsanträge.

welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben.

Die Direktion des Innern und die Gemeinderäte führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Die genannten Behörden haben sich gegenseitig Aenderungen mitzuteilen.

Die Direktion des Innern ist gehalten, im Staatsverwaltungsbericht regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes Bericht zu erstatten und darin die erteilten Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit zu verzeichnen.

Art. 30. Die Direktion des Innern ist befugt, je nach Bedürfnis durch Sachverständige periodisch Inspektionen vornehmen zu lassen.

Ebenso kann der Grosse Rat, wenn nötig, auf der Direktion des Innern ein ständiges kantonales Inspektorat errichten.

Art. 31. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, jederzeit den Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu verlangen.

Art. 32. Jedem der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte ist nach Inkrafttreten desselben je ein Exemplar davon zuzustellen. Weitere Exemplare können bei den Gemeindebehörden unentgeltlich bezogen werden.

Art. 33. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgekommen wird.

Art. 34. Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes werden für jeden Einzelfall mit Polizeibusse von 5 Fr. bis 200 Fr. geahndet. Im Rückfall und bei erschwerendem Tatbestand soll Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden.

Art. 35. Dieses Gesetz tritt (nach seiner Annahme durch das Volk) auf den
in Kraft.

Art. 30. Durch Dekret des Grossen Rates wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Inspektorat errichtet, welchem dessen Ausführung, sowie diejenige anderer Arbeiterschutzgesetze und -Dekrete übertragen wird.

Bern, den 19. Februar 1907.

Bern, den 18. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Reimann.

Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend die

Bern-Neuenburg-Bahn; Bewilligung eines Vorschusses zur Konsolidierung des Unternehmens.

(Januar 1907.)

Wie wir in unserm Bericht an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Stand der bernischen Dekretsbahnen und sodann im Verwaltungsbericht für das Jahr 1905 bereits mitgeteilt haben, ist die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft in eine missliche Finanzlage geraten, infolgedessen ihr Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1905 die Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn beauftragte,

1. mit der Regierung des Kantons Bern über Beschaffung der nötigen Geldmittel, sei es auf Grundlage von Art. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen oder durch Aufnahme eines neuen Anleihe zu verhandeln;

2. bei den Regierungen von Bern, Neuenburg und Freiburg die erforderlichen Schritte zu tun zur Erlangung der Zinsengarantie für das Obligationenkapital und

3. bei den Obligationären die Reduktion des Zinsfusses von $4\frac{1}{2}\%$ auf $3\frac{1}{2}\%$ nachzusuchen.

Die Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn reichte dieses Gesuch mit einem ausführlichen Bericht, sowie einer pro 30. April 1905 abgeschlossenen provisorischen Bilanz am 23. Juni gleichen Jahres dem Regierungsrat ein.

Als Ursache der misslichen Situation bezeichnete sie einerseits das unzureichende Gesellschaftskapital, mit welchem die Bahn gebaut werden musste, und anderseits die jährlichen Betriebsdefizite. Sie stellte

bis Ende 1904 ein *Baudefizit* von über 600,000 Fr. fest, welches hauptsächlich auf die grösseren Expropriationskosten auf der Strecke St. Blaise-Neuenburg, auf Mehraufwendungen beim Bahnbau und für das Rollmaterial, sowie auf den im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigten und auf 350,000 Fr. festgesetzten Anteil der Bern-Neuenburg-Bahn an den Erweiterungsbauten im Bahnhof Bern zurückzuführen sei.

Die Direktion bemerkte ferner, die Ausdehnung der Amortisation dieses Baukostenanteils am Bahnhof Bern auf 60 Jahre habe zwar den Vorteil gehabt, dass die benötigten 350,000 Fr. für andere Zwecke disponibel geworden seien, dagegen sei damit nun der Nachteil verbunden, dass die Gewinn- und Verlustrechnung auf 60 Jahre hinaus mit einer Verzinsungs- und Amortisationsquote von jährlich 15,500 Fr. belastet sei. Ausserdem werde die Betriebsrechnung Jahr für Jahr mit Anteilquoten von 25,000 Fr. bis 30,000 Fr. an der Verzinsung der Baukosten der Gemeinschaftsbahnhöfe Bern, Kerzers und Neuenburg belastet, was den Mangel an ausreichendem Bau-, beziehungsweise Gesellschaftskapital noch fühlbarer mache.

Bei der *Betriebsrechnung* konstatiert die Direktion einen Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung auf 31. Dezember 1904 von 500,809 Fr. 72, wobei die Einlagen in den Erneuerungsfonds inbegriffen sind. Der Passivsaldo für Bau und Betrieb betrug im ganzen auf Ende 1904 1,112,517 Fr. 90 und ohne Einlagen in den Erneuerungsfonds = 965,744 Fr. 25.

Die Direktion betonte schliesslich nochmals, dass die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft neuer Betriebsmittel bedürfe, und da sei es naheliegend, dass sich dieselbe die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 zunutze mache und sich in erster Linie an den Regierungsrat des Kantons Bern wende, um nach Mitgabe von Art. 18 dieses Gesetzes oder aber unter Mitwirkung dieser Behörde durch Aufnahme einer neuen Anleihe die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen suche. Dabei setze die Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn allerdings voraus, dass auch die beiden andern an dem Unternehmen beteiligten Kantone Neuenburg und Freiburg an der Sanierung der Finanzlage der Gesellschaft mitwirken sollten. Vor allem sollten die Kantone die Obligationenzinse garantieren, woraufhin erst die Kantonalbanken von Bern und Neuenburg zu einer Reduktion des Zinsfusses Hand bieten würden.

Die Kantonalbank von Bern liess an Hand der Bücher, sowie der Angaben der Bahndirektion pro 30. September 1905 ebenfalls eine Bilanz aufstellen, welche auf diesen Tag einen Passivsaldo von 1,406,331 Fr. ergab.

Ferner fand zwischen den Regierungen von Bern und Neuenburg ein vorläufiger Meinungs austausch zum Zwecke statt, einen Boden der Verständigung über die von beiden Kantonen zur Sanierung der Finanzlage der Bern-Neuenburg-Bahn zu treffenden Massnahmen zu finden. Der Regierungsrat des Kantons Bern, welcher hiezu die Initiative ergriff, erklärte sich grundsätzlich bereit, dem Grossen Rat Hülfeleistung zu einer vollständigen Sanierung unter der ausdrücklichen Bedingung zu beantragen, dass der Kanton Neuenburg dabei mitwirke. Bezüglich der Anteile beider Kantone an der Deckung des Defizites hatte er zunächst die Auffassung, dass dieselben im Verhältnis der von den Kantonen übernommenen Obligationen bemessen werden sollten. Der Kanton Freiburg, dessen Beteiligung an der Bern-Neuenburg-Bahn nur durch Austausch von Aktien der Bern-Neuenburg-Bahn mit Aktien der Freiburg-Murten-Ins-Bahn im Betrage von 215,000 Fr. zwischen ihm und Bern zustande kam und wofür die beiden Kantone am 29. August 1898 eine Uebereinkunft abschlossen, sollte dabei unbehelligt bleiben.

Der Staatsrat von Neuenburg liess sich nach einigem Zögern herbei, die Angelegenheit an einer Konferenz von Delegierten beider Regierungen zu besprechen. Dieselbe fand am 25. Oktober 1905 statt. Neuenburg machte die Anregung, es möchten Verhandlungen mit der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen angebahnt werden zwecks pachtweiser Übernahme des Betriebes der Bern-Neuenburg-Bahn durch die schweizerischen Bundesbahnen. Auch die Frage des Verkaufs der Bern-Neuenburg-Bahn ward ventilirt. Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen fand sich hiezu bereit und lud die Regierungen beider Kantone auf den 27. November zu einer Vorbesprechung der Angelegenheit nach Bern ein, welcher am 11. Januar 1906 eine zweite Konferenz folgte. Das Protokoll über diese letztere Konferenz liegt bei den Akten. Da die Erwerbung der Bern-Neuenburg-Bahn durch den Bund, beziehungsweise die schweizerischen Bundesbahnen dormalen als ausgeschlossen betrachtet werden musste, so beschränkte sich die Generaldirektion an dieser Konferenz darauf, eine Offerte für die Pachtung der Linie zu machen. Sie erklärte

sich unter Ratifikationsvorbehalt durch den Verwaltungsrat bereit, die Bern-Neuenburg-Bahn in Pacht zu nehmen in der Voraussetzung, dass der Vertrag auf 10 Jahre festgeschlossen werde und in der Meinung, dass den Bundesbahnen in bezug auf die Festsetzung des Fahrplanes und die Tarifgestaltung freie Hand gelassen werde. In ersterer Beziehung sei es jedoch ausgeschlossen, dass die schweizerischen Bundesbahnen aus eigener Initiative neue Züge einführen würden. Deren Kosten müssten von der Gesellschaft der Bern-Neuenburg-Bahn getragen werden. In bezug auf die Tarife werde die Generaldirektion die Frage prüfen, ob es nicht vorzuziehen wäre, die Bundesbahntaxen auf die « Direkte Linie » zu übertragen.

Die Bundesbahnen seien ferner bereit, das bisherige Betriebspersonal der Gesellschaft zu übernehmen mit Ausnahme des Personals der allgemeinen Verwaltung. Sie würden ferner das Rollmaterial, die Speisung des Erneuerungsfonds, soweit das Rollmaterial betreffend, und die Materialvorräte der Bern-Neuenburg-Bahn zum heutigen Werte übernehmen, wogegen die Bahngesellschaft den Erneuerungsfonds für den Oberbau zu speisen hätte. Die Bauausgaben hätte die Gesellschaft nach wie vor zu bestreiten.

Für die Pacht auf dieser Grundlage offerierte die Generaldirektion jährlich 210,000 Fr., was einer $3\frac{1}{2}$ -prozentigen Verzinsung des Obligationenkapitals entspricht, plus 43,000 Fr. als jährliche Einlage für das Rollmaterial in den Erneuerungsfonds (1000 Fr. per km), also jährlich total 253,000 Fr.

Da diese Pachtsumme zu einer höhern Verzinsung des Obligationenkapitals nicht ausreiche, so müssten sich die Obligationäre zu einer entsprechenden Zinsreduktion verstehen, die ihnen in Anbetracht der Garantie, welche für sie im Pachtverhältnis mit den Bundesbahnen liege, wohl zugemutet werden dürfe.

Die beiden Kantonsregierungen sollten binnen drei Wochen der Generaldirektion eine verbindliche Annahmserklärung einsenden, worauf erst der formelle Abschluss des Pachtvertrages unter beidseitigem Vorbehalt der erforderlichen Ratifikationen folgen sollte.

In einem einlässlichen, vom 11. März 1906 datierten Bericht, auf welchen der Kürze halber hier verwiesen sei, kam Herr Direktor Auer zum Schlusse, es sei auf eine Verpachtung der Bern-Neuenburg-Bahn an die Bundesbahnen nicht einzutreten und zwar sowohl aus speziell eisenbahntechnischen, als namentlich auch aus eisenbahnpolitischen Gründen.

Der Regierungsrat holte hierüber auch noch das Gutachten eines kompetenten und unbeteiligten Fachmannes ein, worauf gestützt er ebenfalls zum Schluss gelangte, dass die Offerte der schweizerischen Bundesbahnen nicht geeignet sei, die vollständige Sanierung der Bern-Neuenburg-Bahn herbeizuführen, zumal dieser letztern noch die Erfüllung von Verpflichtungen verbleiben sollte, für welche keine Mittel vorhanden gewesen wären. Er beschloss daher, gestützt auf den eingehenden Bericht der Direktionen der Finanzen und der Bauten am 17. März 1906, auf die Pachtangebote der schweizerischen Bundesbahnen, weil sie weder der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft, noch dem Staate Bern konvenieren konnte, nicht einzutreten. Die Delegierten des Regierungsrates erhielten zugleich den Auftrag, an einer neuen, mit den Vertretern des Kantons Neuenburg abzuhaltenden Konferenz eine Verständi-

gung in dem Sinne anzustreben, dass sich beide Kantone unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden verpflichten, im Verhältnis ihrer Kapitaleinschüsse bei der Bern-Neuenburg-Bahn letzterer die für die Tilgung schwebender Schulden erforderliche Summe von 940,000 Fr. vorschussweise zur Verfügung zu stellen. Den Kantonen sollten dafür im Verhältnis ihrer Beteiligung von der Bahngesellschaft Obligationen II. Ranges ausgehändigt werden.

Die Konferenz fand am 19. März statt.

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg liess sich von seiner Ansicht, dass die Verpachtung des Betriebes an die schweizerischen Bundesbahnen die einzig richtige Lösung für die Sanierungsfrage sei, nicht abbringen, erklärte dann aber mit Schreiben vom 6. April schliesslich doch, darauf nicht bestehen zu wollen. Vom Wunsche beseelt, die Zukunft möchte den Standpunkt der Berner Regierung rechtfertigen, finde er jedoch, dass Bern vom Kanton Neuenburg eine Beteiligung in so hohem Masse an dieser neuen, ausschliesslich durch bernische Interessen begründeten Finanzoperation nicht verlangen könne. Der Staatsrat machte nun Gegenvorschläge, wobei er sich namentlich darauf stützte, dass, obgleich der Anteil der Bern-Neuenburg-Bahn im Betrage von 200,000 Fr. an den Kosten für die Mitbenützung des Bahnhofes Neuenburg vom Staat Neuenburg garantiert worden sei, dieser Anteil doch nicht von dem Anleihen II. Ranges ausgeschlossen werden dürfe.

Vielmehr sei der Anteil an den Erweiterungskosten des Bahnhofes Bern von 350,000 Fr. minus die bereits bezahlten Beträge von zusammen 8124 Fr. 49, also von 341,875 Fr. 51 von den schwebenden Schulden im Gesamtbetrage von 1,477,388 Fr. 06 abzuziehen und der Saldo von 1,135,512 Fr. 55 oder rund 1,135,500 Fr. auf die Kantone zu verteilen, entweder

a. im Verhältnis der Längen der auf dem Gebiet eines jeden Kantons befindlichen Strecken der Bern-Neuenburg-Bahn, oder

b. nach den effektiven Baukosten der Bern-Neuenburg-Bahn in jedem Kanton,

wobei in beiden Fällen das rund 4 Kilometer lange Stück im Kanton Freiburg dem Kanton Bern zufalle, in Anbetracht des zwischen ihnen stattgefundenen, hievor erwähnten Aktienaustausches.

Die Berechnung nach a ergab für Bern eine Beteiligung von $80,95\%$ = 919,187 Fr., für Neuenburg $19,05\%$ = 216,313 Fr.; nach b für Bern = $79,91\%$ = 907,378 Fr. und für Neuenburg = 228,122 Fr. Total in beiden Fällen wie oben: 1,135,500 Fr.

Zu gleicher Zeit stellte der Staatsrat von Neuenburg an die Generaldirektion die Anfrage, ob sie ihre Pachtofferte um den Betrag der Zinse für die Anteile der Bern-Neuenburg-Bahn an den Bahnhöfen Bern und Neuenburg erhöhen könne. Die Generaldirektion antwortete am 11. Mai, dass sie eine Erhöhung des Pachtzinses um 23,000 Fr., das heisst auf 276,000 Fr. oder auf die runde Summe von 280,000 Fr. nur dann zugestehen könnte, wenn die Dauer der Pacht so verlängert würde, dass der Durchschnittsertrag der Linie diesen Betrag erreichte, was bei einer Vertragsdauer von 13 Jahren der Fall wäre.

Der Regierungsrat hielt jedoch an seinem Standpunkt fest und teilte Neuenburg mit Schreiben vom 23. Mai neuerdings mit, dass er eine Verpachtung der

Bern-Neuenburg-Bahn an die schweizerischen Bundesbahnen unter den von ihnen gestellten Bedingungen als weder im Interesse der Bern-Neuenburg-Bahn noch in demjenigen der beiden Kantone liegend erachte. Die neue Offerte sei nicht viel besser als die erste. Nach wie vor würden der Bern-Neuenburg-Bahn eine Reihe von Lasten verbleiben, welche sie nicht zu tragen vermöchte. Auch würde sich dieselbe durch die Annahme der Offerte ihrer besten Rechte begeben.

Geradezu unverständlich wäre aber die Eisenbahnpolitik des Kantons Bern, wenn derselbe unmittelbar vor der Verwirklichung des Berneralpendurchstiches die Bern-Neuenburg-Bahn, wenn auch nur pachtweise, die Bundesbahnen überantworten wollte. Der Kanton Neuenburg habe aber auch ein wesentliches Interesse an der Erstehung dieses Werkes und werde dafür eintreten wollen. Dazu gehöre nach unserer Ansicht in erster Linie, dass die Bern-Neuenburg-Bahn dem Einfluss der beiden Hauptbeteiligten, der Kantone Neuenburg und Bern erhalten bleibe und dass dieselben zu diesem Zwecke von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vollen Gebrauch machen.

Der Regierungsrat erklärte sich sodann bereit, mit Neuenburg auf folgender Grundlage weiterzuverhandeln:

Von dem auf 1. Januar 1907 vorgetragenen Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung von 1,477,388 Fr. 06 seien die von den Kantonen Bern und Neuenburg bereits gewährleisteten Anteile der Bern-Neuenburg-Bahn an den Erweiterungs-, beziehungsweise Betriebskosten der Gemeinschaftsbahnhöfe Bern und Neuenburg von 341,875 Fr. 51 und 200,000 Fr. abzuziehen und es sei der Saldo von 935,507 Fr. 55, bestehend aus:

Buss & Cie., Baurestanzen	Fr. 262,200. —
Maggi & Cie., Baurestanz	» 170,000. —
Kantonalbank von Bern, Vorschüsse	» 280,013. 40
Sensetalbahn, Vorschuss	» 43,294. 15
Verfallene Obligationenzinse pro 1. Oktober 1905 und 1. April 1906	» 180,000. —
Total wie oben	Fr. 935,507. 55

durch die entsprechenden Vorschüsse von Bern und Neuenburg zu decken. Bern könne hievon nach Massgabe von Art. 18, Alinea 2, des Subventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 1,000,000 Fr. minus 341,875 Fr. 51 = 658,124 Fr. 49 übernehmen und damit die der Bern-Neuenburg-Bahn in unserm Kanton verbliebenen und nächstfälligen Leistungen zum grössten Teil decken, wogegen der Kanton Neuenburg die Restanz von 277,383 Fr. 06 zu bezahlen hätte, nämlich den verfallenen Zins seines Anteils am Obligationenkapital sogleich, einen kleinen Saldo der Baurestanzen Buss & Cie., sowie die Baurestanz Maggi & Cie. auf 31. Dezember 1907.

Besondern Nachdruck legte der Regierungsrat endlich darauf, dass der Zinsfuss des Obligationenkapitals der Bern-Neuenburg-Bahn von $4\frac{1}{2}\%$ für 2 bis 3 Jahre herabgesetzt werde.

Der Staatsrat von Neuenburg zeigte sich von diesem Vorschlag nicht befriedigt und ersuchte mit Schreiben vom 28. Mai nochmals dringend, der Regierungsrat möchte sich über seine Gegenvorschläge vom 6. April aussprechen. Mit der Herabsetzung des Zinsfusses des Obligationenkapitals erklärte er sich unter den Bedingungen einverstanden, dass die verfallenen

Zinse unverzüglich, die Anleihezinse überhaupt zukünftig pünktlich bezahlt und dass die zur vollständigen Tilgung der schwebenden Schulden erforderlichen Summen der Bahngesellschaft zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wir fanden in diesen Gegenvorschlägen vom 6. April jedoch noch keine annehmbare Lösung, infolgedessen die Verhandlungen mit Neuenburg in Stillstand gerieten.

Die erfreulichen Betriebsresultate der Bern-Neuenburg-Bahn im Jahre 1906 gestalteten seither aber die Sachlage günstiger. Der provisorische Rechnungsabschluss ergab für letztes Jahr einen Ueberschuss der Betriebseinnahmen über die Ausgaben von rund 312,700 Fr. und es konnte die Bahnverwaltung auf Ende Dezember 1906 aus ihren verfügbaren Mitteln einen Schuldposten an die Firma Buss & Cie. von 32,200 Fr. abtragen und ihren Zinsverpflichtungen auf den meisten Schuldposten genügen. Auf neue Rechnung mussten dagegen der Zins an die Kantonalbank von Bern für die erhaltenen Vorschüsse mit 14,000 Fr. 70 und der auf 1. Oktober 1906 verfallene Zins für das Obligationenkapital mit 120,000 Fr. vorgetragen werden.

Auf Grund dieser Ergebnisse stellten wir einen neuen Schuldentilgungsplan auf, welcher an einer am 20. Dezember in Bern abgehaltenen Konferenz zwischen Vertretern beider Regierungen besprochen wurde und den Beifall der neuenburgischen gefunden hat.

Diesem Plan, den wir hiemit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreiten, liegen die uns von der Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn mit Schreiben vom 12. Dezember mitgeteilten Angaben über die von ihr im Laufe des Jahres 1906 gemachten Zahlungen, sowie die Erwägungen zugrunde, dass die von Seite der beiden Kantone eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Erweiterungsbauten der Bahnhöfe Bern und Neuenburg in die Gesamtleistungen derselben bei der Sanierung der Bern-Neuenburg-Bahn einzubeziehen seien, und dass ferner der rückständige Zins für das Obligationenkapital pro 1. Oktober 1906 aus den Betriebseinnahmen des Jahres 1907 bezahlt werden soll, wogegen der verfallene Jahreszins pro 1906 für die Vorschüsse der Kantonalbank letztern zuzuschlagen sei.

Die auf das Jahr 1907 vorzutragenden schwebenden Schulden sind daher nach Abzug der im Jahr 1906 geleisteten Zahlungen und unter Hinzufügung des an die Kantonalbank von Bern nicht bezahlten Zinses:

1. Buss & Cie.	Fr. 230,000. —
2. Maggi & Cie.	» 170,000. —
3. Kantonalbank von Bern	» 294,014. 10
4. Sentalbahn	» 43,294. 15
	<hr/>
	Total Fr. 737,308. 25

Unter Hinzurechnung der für die Anteile an den Gemeinschaftsbahnhöfen Bern und Neuenburg erforderlichen Summe von 541,875 Fr. 05, jedoch ohne den der Betriebsrechnung pro 1907 belasteten verfallenen Obligationenzins pro 1. Oktober 1906 von 120,000 Fr. ergibt sich demnach zurzeit ein Gesamtbedarf für die Deckung der schwebenden Schulden der Bern-Neuenburg-Bahn von 1,279,183 Fr. 76 oder rund 1,280,000 Fr.

Von den 737,308 Fr. 25 kann der Kanton Bern, wie hievor auseinandergesetzt, 658,124 Fr. 49 über-

nehmen, so dass dem Kanton Neuenburg noch 79,183 Fr. 76 oder rund 80,000 Fr. auffallen würden. Einer Gesamtleistung des Staates Bern an der Sanierung der Finanzanlage der Bern-Neuenburg-Bahn von einer Million Franken = 78,13⁰/₀, stünde somit eine solche des Staates Neuenburg von nur mehr 280,000 Fr. = 21,87⁰/₀ gegenüber, welches Teilungsverhältnis dem vom Kanton Neuenburg im Schreiben vom 6. April 1906 nach den effektiven Bauausgaben in beiden Kantonen ermittelten ziemlich nahe kommt.

Das insgesamt von beiden Kantonen aufzubringende Kapital von 1,280,000 Fr. soll durch Ausgabe von Obligationen II. Ranges, denen ebenfalls ein Pfandrecht und eine Verzinsung nur bei genügender Rendite des Unternehmens zugestanden werden könnte, einen entsprechenden Gegenwert erhalten. Die Festsetzung der übrigen Bedingungen des unter Ratifikationsvorbehalt zwischen den beiden Kantonsregierungen einerseits und der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft andererseits abzuschliessenden Anleihevertrages, sowie des Amortisationsplanes wäre Gegenstand weiterer Verhandlungen zwischen den Beteiligten.

Wir haben nun für das Jahr 1907 eine neue Gewinn- und Verlustrechnung, welche die Ausführung dieser Finanzoperation voraussetzt, sowie einen Voranschlag für die Gewinn- und Verlustrechnung in den folgenden Jahren bis 1912 aufgestellt, um uns Rechenschaft geben zu können, ob Aussicht auf eine vollständige Konsolidierung der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft durch diese Operation vorhanden sei und es sind unsere Untersuchungen durchaus befriedigend ausgefallen.

Dem Voranschlag liegen noch folgende Annahmen zugrunde:

a. Durchschnittliche jährliche Zunahme der Transporteinnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr = 4⁰/₀ und diejenige aus dem Tiertransport = 2⁰/₀.

Die verschiedenen Einnahmen sind als gleichbleibend vorausgesetzt.

b. Durchschnittliche jährliche Zunahme der Betriebsausgaben = 2⁰/₀.

Die Annahmen sub a und b ergeben eine durchschnittliche jährliche Vermehrung des Einnahmen-Ueberschusses von ungefähr 25,600 Fr. Die Vermehrung beträgt von 1905 auf 1906 rund 47,000 Fr.

Die Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn hat den Einnahmen-Ueberschuss für das Jahr 1907 zu 333,000 Fr. budgetiert und wir haben denselben unverändert eingestellt.

c. Zinsfuss des Obligationenkapitals I. Ranges pro 1907 und 1908 = 4⁰/₀, von 1909 an = 4¹/₂⁰/₀.

d. Zinsfuss des Obligationenkapitals II. Ranges von 1910 an und zum Zinsfuss pro 1910 von 3⁰/₀, von 1911 an zu 4⁰/₀, steigt jedoch nicht höher.

e. Die Aktivsaldi der Jahre 1909 und 1910 sollen in den Erneuerungsfonds gelegt werden, der von nun an auch nicht mehr bloss auf dem Papier stehen wird.

f. Eine namhafte Restanz der Aktivsaldi in den Jahren 1911 und folgenden soll als Extraeinlage in den Erneuerungsfonds verwendet werden.

Der Voranschlag für die Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebsjahre 1907—1912 lautet demnach:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen:						
1. Aktivsaldo vom Vorjahr	—	—	—	70,000	131,600	154,400
2. Ueberschuss der Betriebseinnahmen	333,000	359,000	384,000	410,000	434,000	459,600
3. Ertrag verfügbarer Kapitalien	7,000	7,000	7,000	7,000	7,000	7,000
4. Passivsaldo-Vortrag	79,000	2,000	—	—	—	—
	419,000	368,000	391,000	487,000	572,600	621,000
Ausgaben:						
1. Passivsaldo vom Vorjahr	—	79,000	2,000	—	—	—
2. Verzinsung d. schwebenden Schulden	15,000	5,000	5,000	3,000	3,000	3,000
3. Verzinsung des Anleihens I. Ranges	1. Okt. 1906 120,000	240,000	270,000	270,000	270,000	270,000
	240,000					
» » » II. »	—	—	—	38,400	51,200	51,200
4. Einlage in den Erneuerungsfonds . .	43,000	43,000	43,000	43,000	43,000	43,000
5. Extraeinlage in den Erneuerungsfonds	—	—	—	—	50,000	50,000
6. Verwendung zu verschied. Zwecken	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
7. Aktivsaldo-Vortrag	—	—	70,000	131,600	154,400	202,800
	419,000	368,000	391,000	487,000	572,600	621,000

Unsere Vorschläge sind dem Staatsrat von Neuenburg zur Kenntnis gebracht worden. Derselbe hat jedoch zur Stunde der Drucklegung dieses Berichtes noch keine schriftliche Antwort erteilt.

Wir empfehlen diese Vorschläge hiemit dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zur Genehmigung. Nach unserm Dafürhalten kann eine vollständige Sanierung der Finanzlage der Bern-Neuenburg-Bahn am ehesten auf diesem Wege stattfinden. Er hat auch den Vorteil, dass die Rechte der Pfandgläubiger nicht nur in keiner Weise beschränkt werden, sondern dass sie vielmehr sogar durch die Tilgung der schwebenden Schulden sehr wirksam geschützt werden und dadurch ihr Pfandobjekt einen Wert erlangt, den es bisher nicht gehabt hat.

Wir beantragen daher, es sei der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft die im Gesetz vom 4. Mai 1902 für deren Konsolidierung vorgesehene Hülfeleistung im Gesamtbetrage von einer Million Franken zu bewilligen nach folgendem

Beschlusses-Entwurf:

Bern-Neuenburg-Bahn; Bewilligung eines Vorschusses zur Konsolidierung des Unternehmens.

Dem Grossen Rat wird nach Vorschlag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen beantragt:

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme des Berichtes der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 25. Januar 1907,

beschliesst:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

Um die auf 1. Januar 1907 — ungerechnet den pro 1. Oktober 1906 verfallenen und noch nicht bezahlten Obligationenzins von 120,000 Fr. — noch rund 1,280,000 Fr. betragenden schwebenden Schulden der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft zu tilgen und dadurch die Konsolidierung dieses Unternehmens herbeizuführen, bewilligt der Grosse Rat, nach Massgabe von Art. 18 des Eisenbahnsubventiongesetzes vom 4. Mai 1902, aus Vorschuss-Rubrik A k 3 Vorschüsse von im ganzen einer Million Franken unter dem Vorbehalt, dass der Kanton Neuenburg den Restbetrag von 280,000 Fr. übernimmt, sowie unter folgenden Bedingungen:

1. Die Vorschüsse werden der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft, gestützt auf einen von den beiden Kantonsregierungen gutzuheissenden Verwendungsplan für die Tilgung schwebender Schulden zur Verfügung gestellt und es verpflichtet sich die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft die Bezahlungen genau nach diesem Plan und auf den Verfalltag zu effektuieren. Desgleichen sind die Anleihezinse zukünftig regelmässig auf den Verfalltag zu entrichten.

Der auf 1. Oktober 1906 verfallene Semesterzins für das Obligationenkapital I. Ranges ist sobald als möglich, spätestens auf 1. April 1907, gleichzeitig mit dem auf diesen Tag fälligen Semesterzins, zu entrichten.

Die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft hat sich über die planmässige Verwendung der Vorschüsse gegenüber beiden Kantonen auszuweisen.

2. Die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft verpflichtet sich, den beiden Kantonen als Gegenwert für ihre Vorschüsse Obligationen II. Ranges zu verabfolgen, deren Emissionsbedingungen in einem unter Ratifikationsvorbehalt zwischen den beiden Kantonsregie-

rungen einerseits und dem Verwaltungsrat der Bern-Neuenburg-Bahn anderseits abzuschliessenden Anleihevertrag festzusetzen sind und hauptsächlich folgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Die Obligationen II. Ranges haben Pfandrecht, jedoch ein Anrecht auf Zinsgenuss erst dann, wenn die Rendite der Bern-Neuenburg-Bahn es gestattet, frühestens für das Jahr 1910.

b. Der Zinsfuss beträgt anfänglich 3⁰/₀, kann aber bei genügender Rendite der Bern-Neuenburg-Bahn bis auf 4⁰/₀, aber nicht mehr, erhöht werden.

c. Die Aushändigung der Obligationen hat im vorangeführten Verhältnis und nach Mitgabe der von der Bern-Neuenburg-Bahn geleisteten Auszahlungen stattzufinden.

3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 25. Januar 1907.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen:

Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Haslethalentsumpfung.

(November 1906.)

Durch Gesuch vom 5. April 1905 stellen die Schwellenkommissionen von Brienz und Meiringen an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch, es möchte der bisherige jährliche Beitrag an die Kosten der Entsumpfung des Haslethals für weitere 10 Jahre bewilligt und ausgerichtet werden.

Die Finanzdirektion fand es angezeigt, vor Eintreten auf die Frage, ob dem Gesuche zu entsprechen sei, durch Sachverständige die Angelegenheit untersuchen zu lassen, und es bestellte der Regierungsrat auf ihren Antrag in seiner Sitzung vom 21. Juli 1906 als Experten zur Prüfung der Frage «ob die an die Ausrichtung der staatlichen Subvention geknüpften Bedingungen erfüllt wurden und ob eventuell weitere Beiträge gerechtfertigt seien» die Herren M. Hofer, Gutsbesitzer in Alchenflüh, Kellerhals, Verwalter in Witzwil und Amtsnotar Joh. Wyss in Lyss.

Unterm 17. August 1906 haben alsdann diese Experten ihren Bericht eingereicht. In diesem Bericht — auf welchen wir hier verweisen — kommen die Experten in der Hauptsache zum Schlusse:

I. Die im Grossratsbeschlusse vom 23. November 1896 an die staatliche Subvention geknüpften Bedingungen sind im allgemeinen erfüllt.

II. Eine weitere staatliche Unterstützung, wie solche durch Petition vom 5. April 1905 nachgesucht wird, erscheint nicht notwendig und ist nicht zu empfehlen.

Die bisherigen Leistungen des Staates an das Unternehmen der Haslethalentsumpfung betragen:

Beitrag an die Baukosten rund . . .	Fr.	650,000
Ausserordentliche Beiträge in den Jahren 1880/82 je 50,000 Fr.	»	150,000
Uebertrag	Fr.	800,000

	Uebertrag	Fr.	800,000
Beiträge gestützt auf Grossratsbeschluss vom 7. April 1886 pro 1886/1895 = 10 × 30,000 Fr.	»	300,000	
Beiträge gemäss Grossratsbeschluss vom 23. November 1896 pro 1896/1905 = 10 × 20,000 Fr.	»	200,000	
Für verschiedene Ergänzungsarbeiten zirka	»	79,000	
Total Staatsbeiträge (rund)	Fr.	1,379,000	
Hiezu kommen noch die Beiträge des Bundes in der Höhe von	»	400,000	
Total Beiträge des Kantons und des Bundes	Fr.	1,779,000	

Die Baukosten der Haslethalentsumpfung betragen, mit Inbegriff verschiedener Ergänzungsarbeiten rund 2,000,000 Fr. Da aber die Einzahlungen der Grundeigentümer fast 10 Jahre verspätet begannen und auch die Staatsbeiträge nur sukzessive und zum Teil erst nachträglich ausgerichtet wurden, so musste die Unternehmung zur Bestreitung der Baukosten zu sehr ungünstigen Konditionen Anleihen kontrahieren. Der daherige Zinsen- und Kommissionenkonto wuchs bis zum Jahr 1880 auf die ungeheure Summe von 946,000 Franken an. Dieser enorme Ausfall brachte das Unternehmen in eine schwere Finanzkalamität, die in den Petitionen von 1885 und 1895 zum Ausdruck kam. Bei Behandlung der ersten Petition war man bald einig, es müsste den Petenten Hülfe gebracht werden, und ohne grosse Bedenken wurden für 10 Jahre je 30,000 Fr. bewilligt. Im Jahr 1896 gab die Sache schon mehr zu reden. Von Seite der vorberatenden Organe wurde eine weitere Unterstützung für 4 bis

5 fernere Jahre beantragt. Schliesslich bewilligte der Grosse Rat für 10 Jahre je 20,000 Fr.

Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung hervorgeht, ist der Staat dem Unternehmen der Haslethalentsumpfung in weitgehender Weise entgegen gekommen.

Die Experten haben des weitern konstatiert, dass die Kollektivpetition eine ansehnliche Zahl wohlhabender Leute umfasst, für welche eine fernere staatliche Unterstützung fast anstossend sein müsste. — Weit aus der grössere Teil der sämtlichen Zahlungspflichtigen besteht aus ordentlich situierten Bürgern, denen es bei gutem Willen und unter Anstrengung der eigenen Kraft gewiss nicht schwer fällt, die noch schuldigen Beiträge zu amortisieren. Höchstens bei einem Viertel der Leute könne man sagen, die Leute seien ökonomisch schwach, und es wäre ihnen eine fernere staatliche Hilfe zu gönnen. Allein bei fleissiger Bearbeitung des durch die Entsumpfung gewonnenen Landes werden die Erträge auch sie in Stand setzen, die nicht mehr so drückenden Leistungen erfüllen zu können.

Die Petenter machen geltend, die Schwellengenossenschaften von Brienz und Meiringen seien mit schweren Aufgaben belastet. In Erfüllung dieser Aufgaben werden sie aber von Bund und Kanton kräftig unterstützt und es kommen die Schwellengenossenschaften hier übrigens gar nicht in Betracht. Diejenige von Meiringen hat ihre Beitragssumme durch Verrechnung mit dem Staate getilgt. Als einzige bei der Entsumpfungsschuld namhaft beteiligte Korporation figuriert die Bäuertgemeinde Meiringen. Diese besitzt im Perimeter mehrere hundert Jucharten gutes Land, und macht bei der Entsumpfung kein übles Geschäft, sondern findet ihre Rechnung dabei ganz gut.

Mit den Experten sind wir der Ansicht, dass weitere Beiträge an das Unternehmen nicht gerechtfertigt sind, und dass somit auf das neueste Gesuch der Schwellenkommissionen von Brienz und Meiringen nicht eingetreten werden kann.

Durch ihre Vertreter im Grossen Rate haben nun die an der Haslethalentsumpfung interessierten Grundeigentümer davon Kenntnis erhalten, dass keine Aussicht dafür vorhanden sei, dass dem Gesuche vom 5. April 1905 entsprochen werde. Ebenso haben diese Interessenten vom Inhalte des Expertenberichtes Kenntnis erhalten. Infolgedessen stellte die Bäuertgemeinde Meiringen, von der in diesem Expertengutachten gesagt ist, dass sie von den Korporationen einzig noch namhaft bei der Entsumpfungsschuld partizipiere, unterm 14. Februar 1907 an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte dieser an die Haslethalentsumpfung einen weitem Beitrag von Fr. 200,000 beschliessen, welche

in jährlichen Raten von Fr. 20,000 während der nächsten 10 Jahre auszurichten wäre.

Eigentlich neue Behauptungen enthält dieses letzte Gesuch nicht. Wir können uns hier deshalb mit dem Hinweis auf das schon früher erwähnte Gutachten der Experten berufen, welche sich auch über die Verhältnisse der Bäuertgemeinde Meiringen ausspricht.

Wir halten deshalb dafür, dass auch diesem Gesuche der Bäuertgemeinde Meiringen aus den gleichen Gründen, welche hievor gegen das Gesuch der Schwellenkommission von Brienz und Meiringen angeführt wurden, nicht entsprochen werden kann.

Wir unterbreiten Ihnen daher zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf :

Haslethalentsumpfung. Das Gesuch der Schwellenkommissionen von Brienz und Meiringen um Bewilligung und Ausrichtung des bisherigen Staatsbeitrages an die Kosten der Haslethalentsumpfung für weitere 10 Jahre wird abgewiesen. Ebenso wird das von der Bäuertgemeinde Meiringen gestellte Gesuch um Ausrichtung eines weitem Staatsbeitrages von Fr. 200,000, zahlbar in 10 jährlichen Raten von Fr. 20,000, abgewiesen.

Bern, den 14. November 1906.

Der Finanzdirektor :

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. November 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kunz,

der Staatsschreiber

Kistler.

von 40⁰/₀ der effektiven Baukosten zu verpflichten und überdies sämtliche Landentschädigungen hiefür zu übernehmen.

2. Die Bahngesellschaft hat die übrigen 10⁰/₀ der effektiven Baukosten dieser Strassenanlage zu tragen.

Das bezügliche Projekt unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Die Einwohnergemeinde Sumiswald hat dem Regierungsrat die Annahme des sub III, 1, hievorgemachten Vorbehaltes zu erklären, und es darf mit dem Bau der Variante Grünen-Wasen nicht eher begonnen werden, als bis dieser Gemeindebeschluss dem Regierungsrat in rechtsgültiger Form zugegangen sein wird.

Ramsei - Sumiswald - Huttwil - Bahn

Zweiglinie Grünen-Wasen.

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Februar 1907.

633. Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; Zweiglinie Grünen-Wasen. — Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

a. von der Eingabe der Eisenbahngesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil vom Mai 1906 betreffend Ausführung der Zweiglinie Grünen-Wasen;

b. vom Projekt dieser Gesellschaft für die Variante über Sumiswald-Dorf (A.-Variante);

c. von der Vorstellung des von den Aktienzeichnern für eine Station in Sumiswald-Dorf bestellten Dorfkomitees vom 12. Juli 1906;

d. vom Bericht der Oberexperten vom 25./31. Januar 1907 und

beschliesst

auf den Antrag des Regierungsrates:

In Ausführung von Ziffer IV, zweites Alinea, des Grossratsbeschlusses vom 23. Dezember 1906 wird das Projekt der R. S. H.-Bahngesellschaft vom 10. Mai 1905 für die Zweiglinie nach Wasen mit Abzweigung von Grünen genehmigt unter folgenden Vorbehalten:

I. Die Haltestelle Burghof-Mauer ist zirka 400 Meter gegen Sumiswald zu, herwärts der Strassenkorrektur in der vordern Ei, zu verlegen, eventuell ist eine Personen-Haltestelle zwischen Burghof und Grünen zu errichten.

II. Die Haltestelle Griesbach ist nach Gammenthal zu verlegen oder dort eine neue zu erstellen. Ein allfällig daraus entstehender Aktienverlust oder eine hierfür notwendige Aktienvermehrung ist von der Einwohnergemeinde Sumiswald zu übernehmen.

III. Die Bahngesellschaft wird verhalten, eine 6 Meter breite Fahrstrasse von der obern Serpentine der Staatsstrasse in der Halden bei Sumiswald zur Station Grünen und daneben ein 2 Meter breites Trottoir anzulegen.

An diese Strassenanlage bewilligt der Grosse Rat aus dem Kredit X F für Strassen- und Brückenbauten einen Staatsbeitrag von 50⁰/₀ der effektiven Baukosten ohne Landentschädigungen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Sumiswald hat sich zu einem Beitrag an diese Zufahrtsstrasse nebst Trottoir

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

Neuer Antrag

des

Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 20. Februar 1907.

915. Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; Zweiglinie Grünen-Wasen. — Dem Grossen Rat wird, gestützt auf den Bericht und Antrag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 5. Februar 1907, beantragt:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

- a. von der Eingabe der Eisenbahngesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil vom Mai 1906 betreffend Ausführung der Zweiglinie Grünen-Wasen;
- b. vom Projekt dieser Gesellschaft für die Variante über Sumiswald-Dorf (A.-Variante);
- c. von der Vorstellung des von den Aktienzeichnern für eine Station in Sumiswald-Dorf bestellten Dorfkomitees vom 12. Juli 1906;
- d. vom Bericht der Oberexperten vom 25./31. Januar 1907 und

beschliesst

auf den Antrag des Regierungsrates:

In Ausführung von Ziffer IV, zweites Alinea, des Grossratsbeschlusses vom 23. Dezember 1906 wird das Projekt der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vom 10. Mai 1905 für die Zweiglinie nach Wasen mit Abzweigung von Grünen genehmigt unter folgenden Vorbehalten:

I. Die Haltestelle Burghof-Mauer ist zirka 400 Meter gegen Sumiswald zu, herwärts der Strassenkorrektur in der vordern Ei, zu verlegen, eventuell ist eine Personen-Haltestelle zwischen Burghof und Grünen zu errichten.

II. Die Haltestelle Griesbach ist nach Gammenthal zu verlegen. Ein allfällig daraus entstehender Aktienverlust oder eine hiefür notwendige Aktienvermehrung ist von der Einwohnergemeinde Sumiswald zu übernehmen.

III. Die Bahngesellschaft wird verhalten, eine den Interessen des Dorfes Sumiswald am besten dienende 6 Meter breite Fahrstrasse mit 2 Meter breitem Trot-

toir von der Station Grünen nach dem Dorfe Sumiswald zu erstellen.

An diese Strassenanlage bewilligt der Grosse Rat aus dem Kredit X F für Strassen- und Brückenbauten einen Staatsbeitrag von 50 % der effektiven Baukosten ohne Landentschädigungen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Sumiswald hat sich zu einem Beitrag an diese Zufahrtsstrasse nebst Trottoir von 40 % der effektiven Baukosten zu verpflichten und überdies sämtliche Landentschädigungen hiefür zu übernehmen.

2. Die Bahngesellschaft hat die übrigen 10 % der effektiven Baukosten dieser Strassenanlage zu tragen.

Das bezügliche Projekt unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Die Einwohnergemeinde Sumiswald hat dem Regierungsrat die Annahme der sub II und III, Ziffer 1, hievor gemachten Vorbehalte zu erklären, und es darf mit dem Bau der Variante Grünen-Wasen nicht eher begonnen werden, als bis dieser zustimmende Gemeindebeschluss dem Regierungsrat in rechtsgültiger Form zugegangen sein wird.

Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn

Zweiglinie Grünen-Wasen.

Experten - Bericht.

Bern, den 25./31. Januar 1907.

An die

Tit. Eisenbahndirektion des Kantons Bern

in

Bern.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Mit geehrtem Schreiben vom 8. November 1906 haben Sie den Unterzeichneten mitgeteilt, dass der hohe Regierungsrat eine fachmännische Expertise über die von der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vorgelegten Pläne und Kostenvoranschläge für den Bau und Betrieb der beiden Varianten Grünen-Wasen mit und ohne Station in Sumiswald-Dorf angeordnet habe. Unterm 19. November 1906 haben Sie uns zu der konstituierenden Sitzung auf Mittwoch den 21. November eingeladen. In dieser Besprechung haben Sie uns den mündlichen Auftrag erteilt, zu untersuchen, ob die von den Interessenten in Sumiswald angestrebte Führung der Zweiglinie Grünen-Wasen über Sumiswald-Dorf technisch möglich sei und eventuell zur Ausführung empfohlen werden könne; wenn nicht, so sei erwünscht zu erfahren, ob allenfalls den Bewohnern von Sumiswald-Dorf durch Erstellung einer besondern Zufahrtsstrasse zu der von der Bahngesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil geplanten und in Ausführung begriffenen Station Grünen die Benützung der Bahn erleichtert werden könnte. Sie haben uns unterm 22. November 1906 folgendes Akten- und Planmaterial übermittelt:

1. Gedruckte Eingabe der Bahngesellschaft an Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom Mai 1906;
2. Schreiben der Direktion der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn an Bau- und Eisenbahndirektion vom 7. August 1906, mit Beilage 2 a;
3. Schreiben der Direktion der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn an Bau- und Eisenbahndirektion vom 19. September 1906, mit Beilagen 3 a und 3 b;

4. Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 24. Juni 1906;
5. Schreiben des Initiativkomitees Sumiswald-Dorf an Baudirektion, vom 12. Juli 1906, mit Beilage 5 a, Vorstellung;
6. Projekt Grünen-Wasen, Variante A, vom 9. Juni 1906, enthaltend:
 - a. Situationsplan 1:1000,
 - b. Längenprofil 1:2000/200,
 - c. Kostenvoranschlag,
 - d. Technischer Bericht;
7. Projekt Grünen-Wasen der Bahngesellschaft, vom 10. Mai 1905, nämlich:
 - a. Situationsplan 1:1000,
 - b. Längenprofil 1:2000/200,
 - c. Kostenvoranschlag,
 - d. Technischer Bericht;
8. Situationsplan 1 : 1000, Km. 3,78 — 4,496, Längenprofil 1 : 2000/2000, Variante, vom Bundesrat genehmigt den 8. Mai 1906;
9. Uebersichtskarte 1:25,000;
10. Vortrag der Eisenbahndirektion an Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, vom September 1905;
11. Anträge der Staatswirtschaftskommission vom 15. November 1905, zugleich Beschluss des Grossen Rates vom 23. November 1905;
12. Rentabilitätsberechnung Löffler;
13. Betriebsrechnung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn.

* * *

Nachdem die uns zugestellten Schrift- und Planstücke zwecks Studium zirkuliert hatten, wurde am 5. und 6. Januar 1907 ein Augenschein in Huttwil und Sumiswald vorgenommen, wobei die nötigen mündlichen Aufschlüsse über verschiedene Punkte der Kostenberechnung bei den Organen der Bahngesellschaft an Ort und Stelle eingeholt wurden. Heute beehren wir uns, Ihnen nachstehend das Resultat unserer Untersuchungen unter Rückgabe des erhaltenen Materials zuhanden des hohen Regierungsrates zur Kenntnis zu bringen:

I. Vergleichung der Bau- und Betriebslängen der beiden Varianten.

Aus den uns vorgelegten Plänen war eine zuverlässige Wertung der Bau- und Betriebslängen nicht ersichtlich. Auf mündlichen Aufschluss seitens der Bauleitung der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn hin wurden kontradiktorisch festgestellt:

I. Baulänge.

a. Projekt Grünen-Wasen (Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, ohne Station in Sumiswald-Dorf).

Anfangspunkt westlich des Stationsgebäudes Grünen bis Endpunkt Station Wasen 5485 m.
Abzüglich Distanz von diesem Anfangspunkt bis zur Anschlussweiche auf Station Grünen 61 m.
Bleiben effektive Baulänge 5424 m.

b. Projekt «Variante A» (mit Station in Sumiswald-Dorf).

Anschlusspunkt der Linie Ramsei-Huttwil bei Km. 4.887,50 bis Einmündung in Projekt Grünen-Wasen der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn 4279 m.
Von diesem Einmündungspunkt bis Endpunkt auf Station Wasen 1422 m.
Ergibt totale Baulänge 5701 m.
Die «Variante A» weist somit ein Mehr an Baulänge auf von 277 m.

2. Betriebslänge.

a. Projekt Grünen-Wasen (Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, ohne Station in Sumiswald-Dorf).

Mitte Aufnahmsgebäude Grünen bis Mitte Aufnahmsgebäude Wasen 5363 m.

b. Projekt «Variante A» (mit Station in Sumiswald-Dorf).

Mitte Aufnahmsgebäude Grünen bis Mitte Aufnahmsgebäude Wasen 6129 m.
Für die «Variante A» ergibt sich somit ein Mehr an Betriebslänge von 766 m.

II. Vergleichung der Kostenberechnungen der beiden Varianten.

Eine Vergleichung der zwei Kostenvoranschläge der Bahngesellschaft für die Grünenlinie (Projekt Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, ohne Station in Sumiswald-Dorf) und der «Variante A» (mit Station in Sumiswald-Dorf) führt uns zu etwas andern Resultaten als die Bahngesellschaft. In folgendem stellen wir die Voranschläge tabellarisch geordnet nebeneinander, wobei die Differenzen der einzelnen Kapitel am deutlichsten zum Ausdruck gebracht werden:

Kostenvoranschläge	Projekt R. S. H. B.	Variante A	
		nach Bahn	nach Experten
	Fr.	Fr.	Fr.
A. Organisation und Allg. Verwaltung	31,700	37,000	33,200
B. Verzinsung des Baukapitals . . .	1,500	2,200	2,000
C. Expropriation . . .	71,000	91,000	83,200
D. Bahnbau:			
1. Unterbau . . .	151,800	226,700	226,700
2. Oberbau . . .	121,000	147,000	137,000
3. Hochbau . . .	37,000	78,500	64,000
4. Telegraph, Einfriedigung etc.	21,000	31,000	27,000
E. Rollmaterial . . .	80,550	103,550	80,550
F. Mobiliar und Gerätschaften . . .	4,000	4,800	4,800
<i>Total</i>	519,550	721,750	658,400

Die Kostendifferenz zwischen «Projekt Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn» und «Variante A» zu ungunsten der letztern beträgt nach Berechnung der Bahngesellschaft Fr. 202,200, wogegen nach den Experten nur ein Unterschied zu ungunsten der «Variante A» besteht von » 138,850.

Wir kommen somit auf eine um . . . Fr. 63,350 kleinere Devissumme für die «Variante A» und zwar aus folgenden Gründen:

ad A. Die Baulänge für das Projekt Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn beträgt, wie in Abschnitt I festgestellt, 5424 m, diejenige der «Variante A» 5701 m, somit Differenz zu ungunsten der letztern 277 m oder zirka 5% der Gesamtlänge. Diesem Prozentsatz entsprechend müssen die Kosten für *Organisation und allgemeine Verwaltung* erhöht werden und zwar um 1500 Fr., statt der von der Bahngesellschaft eingesetzten 5300 Fr.

ad B. Die *Verzinsung des Baukapitals* erhöht sich entsprechend dem grössern Kapitalbedarf. Werden bei rund 520,000 Fr. in Rechnung gestellt, so ergibt sich bei rund 660,000 Fr. die Summe von zirka 1900 Fr. oder rund 2000 Fr., statt der eingerechneten 2200 Fr.

ad C. Die Bahngesellschaft rechnet für die *Land-erwerbungen* bei «Variante A» höhere Einheitspreise pro m² als für ihr Projekt. Dieses Vorgehen ist nicht erklärlich. Ein Blick auf die beiden Situationspläne zeigt, und im Bericht des Herrn Ingenieur v. Werdt ist übrigens noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Bahnprojekt Grünen-Wasen in Grünen Gebäude teils versetzt, teils mit Hartbedachung versehen werden müssen. Ausserdem ist der Revolverschiessstand und was noch grössere Kosten nach sich ziehen wird, der Gewehrschiessstand zu verlegen. Endlich dürfte als selbstverständlich angenommen werden, dass die Erwerbung der Gärten und Hausmatten in Grünen einen grössern Geldaufwand erfordern muss, als dies für das Bahngebiet der «Variante A» der Fall ist. Eine Reduktion bei diesem Kapitel ist demnach ge-

boten und setzen wir den Einheitspreis pro m² für das letztere Projekt um 5 Cts. weniger hoch an als denjenigen beim Bahnprojekt. Es resultiert hieraus die Summe von 83,200 Fr. gegenüber der Aufstellung der Bahngesellschaft mit 91,000 Fr.

ad D. 1) Wir haben uns, soweit dies möglich war, an Hand des vorhandenen und erhältlichen Planmaterials überzeugt, dass die Massen den vorliegenden Projekten entsprechen. Wir lassen für den *Unterbau* die von der Bahngesellschaft angenommenen Summen stehen, da es nicht in unserer Aufgabe liegt, zu untersuchen, ob eventuell durch andere Tracierung die Massenbewegung verringert werden könnte.

2) Der *Oberbau* soll nach Berechnung der Bahngesellschaft für die «Variante A» 147,000 Fr. kosten, während beim Projekt Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn hierfür 121,000 Fr. eingestellt werden. Wie in Abschnitt I dargelegt, beträgt die Baulänge der «Variante A» 277 m mehr als für das Projekt der Bahngesellschaft; hiezu kommt noch die Länge der Stationsgeleise in Sumiswald-Dorf mit 210 m, somit totale Mehrlänge 277 + 210 = 487 m. Zum Durchschnittspreis von 23 Fr. per Laufmeter gerechnet, ergibt sich ein Mehr von 11,200 Fr. Hiezu sind zu rechnen die Kosten für 4 Weichen à 1000 Fr. plus 800 Fr. für Unvorhergesehenes, ergibt ein Total von 16,000 Fr., so dass hier rund 10,000 Fr. zu erübrigen wären.

3) Die Kosten für die *Hochbauten* veranschlagen wir wie folgt:

Station Sumiswald-Dorf	Fr. 18,500.—
Station Wasen	» 18,500.—
Lokomotivremise Wasen	» 8,000.—
Wasserkrahn	» 2,500.—
Wärterhaus beim Tunnelausgang (Abzweigung) und Buden	» 8,400.—
Beleuchtung	» 2,500.—
Unvorhergesehenes, zirka 10 ⁰ / ₀	» 5,600.—

ergibt im ganzen Fr. 64,000.— statt der 78,500 Fr. nach Aufstellung der Bahngesellschaft. Dabei ist erläuternd zu bemerken, dass eine Dotierung der Station Sumiswald mit Krannen und Brückenwage uns so wenig nötig erscheint wie in Wasen, wo die Bahngesellschaft nichts dergleichen vorgesehen hat.

4) Für Installation der *Telegraphen*, der *Einfriedigung* etc. hat die Bahngesellschaft wohl aus Versehen bei der «Variante A» 200 Fr. per km mehr berechnet als beim eigenen Projekt. Im weitem hat die Rechnung ergeben, dass höchstens 6800 m Einfriedigung erstellt werden müssen, statt, wie angenommen wurde, 9510 m. Verteilt man die notwendigen 6800 m wie beim Bahnprojekt zu zirka ²/₃ auf Draht- und zirka ¹/₃ auf Latteneinfriedigung, so stellen sich die Gesamtkosten auf 6540 Fr., statt der in Anschlag gebrachten 9403 Fr. Der Ausfall zugunsten der «Variante A» beträgt hier somit rund 4000 Fr.

ad E. Für das *Rollmaterial* kann eine Erhöhung der Kosten von 80,550 Fr. auf 103,550 Fr. nicht als angezeigt erscheinen. Die Bahngesellschaft begründet die Belastung der «Variante A» mit den Mehrkosten einer schwereren Lokomotive damit, dass sie auf die Steigung von 30⁰/₀ zwischen Abzweigung hinter dem Tunnel und Station Sumiswald-Dorf hinweist; dabei sucht sie die Tatsache, dass auch bei ihrem Projekt Grünen-Wasen die gleiche Steigung vorkommt, damit

aus der Welt zu schaffen, dass mitgeteilt wird, eine Aenderung des Tracé im Sinne einer Reduktion auf 25⁰/₀ sei leicht und ohne Mehrkosten möglich. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, dass nach unserm Dafürhalten und so wie wir die Sachlage nach genommenem Augenschein beurteilen, eine solche Verbesserung des Tracé die für eine schwerere Lokomotive in Anschlag gebrachten Mehrkosten von 19,000 Fr. voll aufbrauchen würde. Es wäre daher nicht logisch, die «Variante A» mit einem solchen Betrag belasten zu wollen. Ebensowenig ist es angezeigt, dieses Projekt wegen der minimalen Mehrlänge von 277 m mit einem Güterwagen mehr zu dotieren. Die hierfür vorgesehenen 4000 Fr. sind daher ebenfalls zu streichen.

III^a. Betriebskosten.

Abschnitt III des Berichtes R. S. H. B. an die Baudirektion vom Mai 1906.

Vorab ist zu bemerken, dass eine genaue und ziffermässige Vergleichung der Betriebskosten der beiden Projekte nicht möglich ist, da trotz Aktenvervollständigung detaillierte Angaben für das Projekt Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn nicht erhältlich waren. Wir müssen uns also darauf beschränken, die für die «Variante A» berechneten Mehrkosten soweit möglich nachzuprüfen.

Minder- oder Mehrbeträge
Fr.

I. Allgemeine Verwaltung :

Keine Bemerkungen.

II. Unterhalt der Bahn :

ad 1. Zieht man in Berücksichtigung, dass die Bahngesellschaft in ihrem Ausgabenvoranschlag für Kapitel II für 25 km insgesamt bloss 36,900 Fr. oder 1476 Fr. per Bahnkilometer aussetzt, dass ferner die Durchschnittsangabe der Langenthal-Huttwil-Bahn im Jahr 1905 = 2099 Fr., der Huttwil-Wolhusen-Bahn im Jahr 1905 = 1570 Fr. per Bahnkilometer betrug, so muss ein Ansatz von 2000 Fr. im vorliegenden Fall als durchaus genügend angesehen werden; daher Minderausgabe 2400 × 0,766 — 2000 × 0,766 = — 300.—

ad 2. Keine Bemerkungen.

ad 3. Gemäss den Situationsplänen ist auch bei Projekt der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn eine stark befahrene Strassenkreuzung im Dorf Grünen zu bewachen. Die daherigen Kosten heben sich also auf — 450.—

ad 4. Beim Projekt Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn ist die Haltestelle «Burghof» zu unterhalten; das daherige Betreffnis ist von dem für die Station Sumiswald-Dorf gefundenen Betrag in Abzug zu bringen. Wir schätzen diese Kosten auf zirka ¹/₃ von 380 Fr. — 125.—

— 875.—

Minder- oder Mehrbeträge
Fr.

III. Expeditions- und Zugsdienst:

a) Von der Besoldung des Vorstandes Sumiswald-Dorf, die übrigens sowohl als die Kosten für Ablösung hoch angesetzt erscheinen, müssen die Kosten für Bedienung der Haltestelle «Burghof» in Abzug gebracht werden = inklusive Ablösungen — 480.—

b) Wenn der ganze Verkehr von Sumiswald-Dorf in Grünen zu bewältigen ist, müssen daselbst die Arbeitskräfte zweifellos zahlreicher sein, als wenn nur Grünen allein in Betracht fällt. Wir schätzen die daherigen Mehrkosten auf 1/2 Stationsgehülfe = 600 Fr. und 1 Arbeiter = 1120 Fr., die demgemäss der «Variante A» gutzuschreiben sind — 1720.—

c) Die Kosten für Bureaubedürfnisse, Beleuchtung, Heizung und Verschiedenes sind für «Burghof» zu schätzen auf 300 Fr. und für Grünen wären bei ganzem Verkehr mindestens 150 Fr. mehr nötig bei Projekt Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn also abzuziehen — 450.—
— 2650.—

IV. Fahrdienst:

1. *Brennmaterial.* Die Betriebslänge der «Variante A» ist um 0,766 km oder rund 1 km grösser als beim Projekt der Bahngesellschaft. Bei täglich 4 Zügen in jeder Richtung ergeben sich 4 mal 2 mal 1 mal 365 = 2920 Zugskilometer pro Jahr als Mehrleistung. Rechnen wir hiezu für Rangierdienst und Leerfahrten zirka 10%, so erhalten wir rund 3200 Lokomotivkilometer. Der Verbrauch an Brennmaterial betrug im Jahr 1905 im Durchschnitt pro Lokomotivkilometer bei der

Huttwil-Wolhusen-Bahn	9,001 kg
Langenthal-Huttwil-Bahn	9,551 kg
Sihl-Tal-Bahn	7,774 kg
Emmental-Bahn	7,526 kg oder
im Mittel	8,463 kg.

Der Ansatz von 8,5 kg, den Herr Ingenieur Löffler in seiner Rentabilitätsberechnung für die Feststellung der Quantität an Brennmaterial anwendet, bezieht sich also, wie dies übrigens aus dem Gutachten selbst hervorgeht, auf den Verbrauch pro effektiven Lokomotivkilometer und hat mit «virtuellen» Zugskilometern nichts zu tun. Bei 3200 Lokomotivkilometern ergibt sich somit ein Betrag an Mehrkosten von 3200 mal 0,0085 mal 35 = 952 Fr. oder rund 960 Fr., daher Minderausgabe für «Variante A» = 1385 Fr.

Die übrigen Posten vom Kapitel IV geben uns zu Bemerkungen keinen Anlass.

Auch die Ausgaben unter «Verschiedenem» sind anzuerkennen.

Zusammengestellt ergibt sich folgendes Bild:

	Nach Bahn	Nach Experten
	Fr.	Fr.
Kapitel I Allgemeine Verwaltung	450	450
» II Unterhalt und Aufsicht der Bahn	4,108	3,233
» III Expeditions- und Zugsdienst	4,720	2,070
» IV Fahrdienst	2,879	1,494
» V Verschiedene Ausgaben	500	500
Total	12,657	7,747

Somit reduzieren sich die Betriebsausgaben um total 4910 Fr.

III^b. Einnahmen.

Dass beim Gepäck-, Tier- und Güterverkehr eine Mehreinnahme von 1910 Fr. bei «Variante A» sicherstehe, lässt die Bahngesellschaft gelten.

Für den Personenverkehr aber werden Mindereinnahmen herausgerechnet von 620 Fr. und zwar gestützt auf die Annahme, dass

1. die Fahrtaxe für alle die Bahn benützenden Bewohner von Sumiswald in der Richtung Grünen um 20 Cts. (3 km mal 6 Cts.) verteuert werde;

2. nicht alle durchgehenden Züge sofortigen Anschluss auf die Abzweigungslinie erhalten können und die Umschlagszeit zwischen zwei Zügen in Grünen inklusive nach der Krankenhausstation mehr als genüge, um zu Fuss *ehrer* nach Sumiswald-Dorf zu gelangen, als mit der Bahn.

Diese Verhältnisse, so wird gefolgert, würden dazu führen, dass die Strecke Grünen-Sumiswald-Dorf gar nicht oder höchst selten von Reisenden nach oder von Sumiswald benützt, daher eine Mehreinnahme aus dem Verkehr des Dorfes Sumiswald überhaupt nicht resultieren werde;

3. der Lokalverkehr Wasen-Sumiswald bei «Variante A» nur mit 5, statt, wie beim Projekt der Bahngesellschaft, mit 6 Tarifkilometern in Anschlag zu bringen sei. —

Die Argumentationen ad 1 und 2 können nicht als stichhaltig anerkannt werden.

ad 1. Die Fahrtaxe Grünen-Sumiswald-Dorf und umgekehrt beträgt allerdings 20 Cts. in III. Klasse für einfache Fahrt. Für den Transitverkehr aber kann höchstens bei einzelnen Relationen eine solche Erhöhung eintreten. Durch Anstoss der Effektivdistanzen werden in vielen Fällen die Meterzahlen unter 1000 zusammen nicht über 1 Tarifkilometer ausmachen, was aus folgendem, gerade für den Verkehr von Sumiswald, typischen Beispiel hervorgeht:

Die Effektivdistanz Ramsei-Grünen	beträgt	4300 m.
» » Grünen-Sumiswald	»	2087 m.

Totaldistanz 6387 m. oder 7 Tarifkilometer, so dass also hier die ungeraden 87 m, die für die Bahngesellschaft 1 Tarifkilometer wert waren, gar nicht zum Ausdruck kommen. Die Mehrtaxe beträgt demnach im gesamten Transitver-

kehr Sumiswald-Dorf-Ramsei und weiter nur $2 \times 6 = 15$ Cts. bei einfacher Fahrt. Nun steht ausser allem Zweifel, dass sozusagen der gesamte Verkehr von Sumiswald-Dorf über Grünen hinaus tendiert, denn die geschäftlichen Beziehungen zwischen Sumiswald und Grünen können für die Bahn von keiner irgendwie nennenswerten Bedeutung sein.

ad 2. Den Darlegungen der Bahngesellschaft vermögen wir hier nicht zu folgen. Wir sind vielmehr überzeugt, dass gerade der Unterschied in den Distanzen Bärenplatz-Krankenhausstation (480 m auf ebenem Wege) und Bärenplatz-Station Grünen (zirka 1000 m mit 5-prozentigem Gefälle) für die Bewohner von Sumiswald und das in diesem Ort verkehrende Publikum bestimmend sein würde für die regelmässige Benützung der, wenn auch etwas rückliegenden, so doch auf ebenem Wege zu erreichenden Krankenhausstation. Was sodann das Umsteigen und die Anschlüsse in Grünen anbelangt, so ist heute wohl noch nicht darüber entschieden, in welcher Relation, ob Ramsei-Wasen oder Ramsei-Huttwil, der Personenverkehr wichtiger sich gestalten wird. Sache der Bahnverwaltung müsste es jedenfalls sein, Anschlüsse und Durchlauf der Personenwagen so zu regeln, dass den grössern Interessen Rechnung getragen würde. Nach allem, was wir zu konstatieren Gelegenheit hatten, muss der Personenverkehr Wasen-Ramsei jedenfalls ein bedeutenderer sein als derjenige Huttwil-Ramsei.

Unter diesen Gesichtspunkten kann mit aller Berechtigung angenommen werden, dass der Lokal- wie direkte Verkehr, den der Ort Sumiswald liefern wird, zu 90% als Einnahmenvermehrung im Umfange von 21 Cts. pro Fahrt (15 + 6 Hin- und Rückfahrt) veranschlagt werden kann. Sumiswald weist an Bevölkerung auf = 2732 Personen; zu 10 Fahrten nach Löffler (von denen 40% als Retourfahrten zu zählen sein dürften) gerechnet und unter der Annahme, dass 80% dieses Verkehrs nach Grünen und weiter fliesst, ergibt sich eine Vermehrung von

$$\begin{aligned} 2732 \times 2 \times 80\% \times 15 \text{ Cts.} \times 90\% &= \text{Fr. } 590 \\ 2732 \times 4 \times 80\% \times 21 \text{ Cts.} \times 90\% &= \text{» } 1,652 \\ \text{Total} &\underline{\text{Fr. } 2,242} \end{aligned}$$

Den Verkehr von Wasen, der nach Löffler auf 23,500 Fahrten zu veranschlagen ist, teilt die Bahnverwaltung in etwas willkürlicher Weise zu 15,000 Fahrten in Lokalverkehr Wasen-Sumiswald und zu 8500 Fahrten in direkten Verkehr. Wasen, das sich anscheinend durchaus selbständig zu entwickeln verspricht, wird zweifellos den Hauptteil seiner Interessen im Verkehr mit dem Amtssitz, mit der Handelszentrale Burgdorf und mit der Kantonshauptstadt verknüpft sehen. Richtiger muss daher sein, das Verhältnis umzukehren. Hieraus folgt:

1. Herabsetzung der Mindereinnahmen aus dem Lokalverkehr von Fr. $600 + 360 = 960$ auf $8500 - 3000$ (Verkehr von Kleinegg, Eg, Burghof, Mauer) $\times 1 \times 4 + 360 = 580$ Fr.

2. Vermehrung der Einnahme aus dem direkten Verkehr von 340 Fr. auf 600 Fr. ($15,000 \times 1 \times 4$). Eine Mindereinnahme würde aus dem Verkehr von Wasen also gar nicht zu erwarten sein, sondern gegenteils eine kleine Mehreinnahme von 20 Fr.

Mit aller Berechtigung kann nach diesen Ausführungen angenommen werden, dass die Mehreinnahmen

aus dem Personenverkehr der «Variante A» auf mindestens 2260 zu schätzen sind.

Die von der Bahnverwaltung anerkannten Mehreinnahmen aus Gepäck-, Tier- und Güterverkehr hinzugezählt, erhalten wir eine totale Erhöhung der Einnahmen um $2260 \text{ Fr.} + 1910 \text{ Fr.} = 4170 \text{ Fr.}$

Die Betriebsausgaben stellen sich für die «Variante A» gegenüber dem Projekt der Bahngesellschaft höher um 7747 Fr. Die Einnahmen sind höher zu bewerten um 4170 Fr. Die «Variante A» würde demnach in bezug auf das Betriebsergebnis um höchstens rund 3570 Fr. hinter demjenigen der Linie Grünen-Wasen nach Projekt der Bahngesellschaft zurückstehen.

Noch kurz ist darauf hinzuweisen, dass für die «Variante A» eine Subvention der Interessenten in Sumiswald in Aktien ein Betrag von 100,000 Fr. zugesichert ist. Von den nur 138,850 Fr. höhern Baukosten dieses Projektes würden demnach nach Abzug der Staatssubvention eigentlich nur noch 28,050 Fr. von der Bahngesellschaft aufzubringen sein. Eine Verzinsung zu 4%, wie die Bahngesellschaft annimmt, würde somit höchstens für diese Summe in Anrechnung zu bringen sein, das heisst 1130 Fr.

Die jährliche finanzielle Schlechterstellung der Bahngesellschaft, wenn wir die Wendung dieser letztern anwenden wollen, könnte also nicht rund 19,000 Fr., sondern höchstens rund 4700 Fr. betragen.

IV. Schlussfolgerungen.

Wir können uns des Eindrucks nicht verwehren, dass die Führung der Zweigbahn von Grünen nach Wasen über Sumiswald-Dorf ursprünglich durchaus in den Rahmen der Möglichkeit gelegen hätte, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass bei genauerer Aufstellung der Ihrerseits seinerzeit von der Bahngesellschaft verlangten Projektvariante durch günstigere Tracierung ein besseres Resultat in bezug auf die Baukosten hätte erzielt werden können. Zu bedauern ist, dass das Projekt Hittmann-Leuch seinerzeit nicht grössere Aufmerksamkeit gefunden hat. Dieses hätte, soweit wir dies heute zu beurteilen vermögen, den beidseitigen Interessen von Grünen und Sumiswald besser entsprochen, als die in der Ausführung begriffene Anlage.

Unter den durch den begonnenen Bahnbau festgelegten Verhältnissen (Verschiebung der Axe der Station Grünen und der Tunnelaxe) kann allerdings die Ausführung der «Variante A» im gegenwärtigen Momente nicht mehr in Frage kommen und zwar sowohl wegen der vermehrten Bau- und Betriebskosten als auch wegen des erschwerten Betriebes derselben.

Noch bleibt uns die Beantwortung Ihrer Frage über die Möglichkeit der Erstellung einer neuen Zufahrtsstrasse vom Dorfplateau Sumiswald zur Station Grünen. Die in Sachen gepflogenen Untersuchungen ergaben folgendes:

Die für das Dorf zweckmässige Anlage einer neuen Strasse durch die Hohlkehle bei Wyler hinunter ist unvermöglich, weil der Voreinschnitt des Tunnels mit seiner rechtsseitigen Böschung infolge der Drehung der Tunnelaxe bereits den Burghügel anschneidet. Ohne unverhältnismässig grosse Kosten könnte daselbst keine Strasse mehr durchgeführt werden. Es bleibt des-

halb nur noch die Strassenführung von der Halde gegen den Burgbühl und von da mit Ueberschreitung der Wasenlinie auf gleicher Höhe direkt auf die Station Grünen übrig. Eine solche Anlage mit 6⁰/₀ Gefälle ist dort sehr wohl ohne allzugrosse Kosten möglich. Das Dorf Sumiswald würde mit dieser Zufahrt der Station Grünen um 300 m näher gerückt gegenüber der heute bestehenden und vorgesehenen Verbindung. Ein Nachteil ist allerdings vorhanden, indem die neue Strasse eine Steigung von 6⁰/₀ aufweisen würde, während die bestehende Strasse Grünen-Sumiswald nur mit 5⁰/₀ Steigung angelegt ist. Wir halten aber trotz dieses Nachteils dafür, dass dem Dorfe

Sumiswald durch die Näherrückung der Station wenigstens in etwas gedient wäre und sollte die Erstellung dieser Kommunikation als zur Bahnanlage gehörend mit dieser selbst erstellt werden.

Wir benützen den Anlass, Sie, hochgeehrter Herr Regierungsrat, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

K. Greulich.
Rudolf von Erlach.
Rudolf Schwarz.

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1907.)

1—8. **Racine**, Louis, geboren 1864, Gemeindepräsident in Lamboing, **Devaux**, Jules, geboren 1866, Gemeindegemeinschreiber daselbst, **Devaux**, Eugen, geboren 1858, Landwirt, **Devaux**, Ernst, geboren 1878, Weibel und Landwirt, **Chard**, Paul, geboren 1871, Landwirt, **Chard**, Louis, geboren 1880, Landwirt, **Richard**, August, geboren 1846, Landwirt, alle in Lamboing, wurden am 9. Dezember 1905 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen qualifizierten Hausfriedensbruchs, Misshandlung begangen im Raufhandel, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, sowie wegen Eigentumsbeschädigung im Wert von unter 30 Fr. verurteilt: Louis Racine zu 4 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 20 Tage Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 50 Tage Einzelhaft, sowie zu 70 Fr. Rekurskosten, die übrigen zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und solidarisch mit 5 weiteren Angeeschuldigten zu 130 Fr. Rekurskosten; ferner wurde durch gleiches Erkenntnis verurteilt **Dubois-Carrel**, Louis, geboren 1859, Landwirt in Lamboing, wegen Misshandlung begangen im Raufhandel, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 15 Tagen Gefängnis und einem Teil der obgenannten 130 Fr. Rekurskosten. Schliesslich wurde durch die Polizeikammer die erstinstanzliche Kostensentenz, wonach sämtliche 13 Verurteilte zu drei Viertel der erstinstanzlichen Kosten mit 919 Fr. 75 verurteilt worden waren, bestätigt.

Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde: Am 8. April 1904 fand im Bürgerwald der Gemeinde Lamboing, an der Strasse zwischen diesem Orte und Orvin, eine Holzsteigerung statt. Ein Teil des Holzes befand sich in nächster Nähe der sogenannten Tuilerie, einer ebenfalls der Bürgergemeinde Lamboing zu Eigentum gehörigen Ziegelei, die nicht mehr betrieben wurde und samt zugehörigem Wohnhaus, Scheune, Stallung, Garten und Kulturland an die beiden Holzhauer Hofer, Vater und Sohn, vermietet worden war. Der Mietvertrag war am 15. Juli 1901 auf 6 Jahre abgeschlossen worden. Im Laufe der Jahre gerieten die Gemeindebehörden von Lamboing mit den Hofer auf gespannten Fuss; es kam in anderer Sache zu Prozesshändeln und speziell Vater Hofer und der Gemeindepräsident Racine waren einander nichts weniger als grün. An jenem 8. April des Nachmittags nun fanden sich etwa 30 Bürger, meistens Landwirte, von Lamboing bei der Tuilerie zu der Holzauktion ein. Um 5 Uhr, als eine erste Schicht bereits veräussert

war, wurde beschlossen, eine Pause zu machen. Das Wetter war nasskalt und windig, man verfügte sich deshalb unter ein grosses Schirmdach der Ziegelei, das etwa 3 m über dem Boden an das Wohnhaus anstösst und durch starke hölzerne Pfeiler gestützt wird; ohne weitere Umstände wurde mit herbeigeschafftem Holze ein ziemlich grosses Feuer angemacht, worum sich dann die Anwesenden plazierten, um sich bei Brot und Schnaps gütlich zu tun. Durch den aufsteigenden, ziemlich starken Rauch, der sich bis ins Wohnhaus verzog auf den Vorgang aufmerksam gemacht, trat Vater Hofer aus dem Hause, verfügte sich zu dem Feuer und erklärte den Umstehenden, er könne nicht dulden, dass da gefeuert werde und gab dabei einen Tritt in das Feuer, um es zu zerstreuen; trotzdem Hofer mit Rücksicht auf bestehende feuerpolizeiliche Bestimmungen und sein Hausrecht zu diesem Vorgehen offenbar kompetent war, erklärte man ihm sofort, es gehe ihn dies nichts an, er solle sich nur trollen; auch Präsident Racine erklärte ihm, er habe da nichts zu befehlen, worauf sich denn Hofer nicht ohne Gegenbemerkungen ins Haus zurückzog; da ihm einige nachfolgten, schloss er die Türe ab. Am Feuer konnte man sich indes über die erlittene Unbill nicht beruhigen. Präsident Racine geriet, jedenfalls nicht ohne chicanöse Absicht, auf den Gedanken, eine Inspektion des Hauses und speziell des Kamins vorzunehmen. Er vermeinte als Präsident der Bürgergemeinde hiezu ohne weiteres das Recht zu haben. Mehrere der Anwesenden verfügten sich nun vor die Küchentüre, welche den Eingang in das Haus vermittelte, pochten daran und verlangten Einlass, indem sie Hofer den Entschluss des Präsidenten zur Kenntnis brachten; Hofer öffnete die Türe, verweigerte aber der Menge den Einlass; in diesem Momente trat Präsident Racine vor und versuchte mit Gewalt in die Küche einzudringen; Hofer wehrte ab und versetzte Racine einen Faustschlag, wurde dann aber von diesem gepackt, aus der Küche herausgerissen und beide kamen sodann zu Fall; die Situation Hofers war ungünstig; um ihm vor der Ueberzahl der Angreifer Luft zu machen, griff der Sohn Hofer, der dem Vorgange von der Küche aus gefolgt war, zu einem etwas eigentümlichen Mittel, indem er aus einem Fläschchen eine säurehaltige Flüssigkeit über den Knäuel ausgoss. Die Säure war übrigens ungefährlicher Natur; trotzdem mehrere von dem Gusse getroffen wurden, konnten Verletzungen später nicht festgestellt werden. Indes verfehlte der Kniff seine verblüffende Wir-

kung nicht. Vater Hofer konnte Raum gewinnen und in die Küche entkommen, welche abgesperrt und verbarrikadiert wurde. Was nun folgte, glich einer regelrechten Belagerung. Die aufgeregten Lamlinger suchten unter Leitung ihres Präsidenten die zwei in die Küche führenden Türen zu sprengen, oder aus den Angeln zu heben, was ihnen schliesslich am einen Orte gelang. Wie wütend drangen sofort die nächsten, mit Saglatten und Sparren aller Art bewaffnet, in die Küche und auf die beiden Hofer ein, welche letztere eben noch Zeit fanden, in das Schlafzimmer zu retirieren, das eine einzige Türe nach der Küche und ein Fenster auf den Garten besass. Die Hofer fassten nun zu beiden Seiten der Türe, mit Aexten bewaffnet, Posto, entschlossen, ein weiteres Eindringen nicht mehr zu dulden; ein Lamlinger, namens Racine-Dürig, der etwas voreilig in die Türe vordrängte, zog alsbald den Kopf mit einer nicht unbedeutenden Wunde an der Schläfe zurück. Man musste demnach den Belagerten auf andere Weise beizukommen suchen. Etliche gingen um das Haus herum in den Garten, stiessen und brachen mit Stangen das Fenster auf und setzten den Hofer im Rücken derart zu, dass sie ihre Position auf die Länge als unhaltbar erkannten. Der Sohn Hofer griff zu einem letzten, diesmal etwas weniger harmlosen Mittel; er füllte etwas Sprengpulver in eine Flasche, steckte eine Lunte hinein und stiess die improvisierte Bombe in die Küche hinaus; man nahm aber dort die Sache sofort wahr, die Flasche wurde zerbrochen und ein dichter Rauch war der einzige Erfolg der Bombe. Unter dessen Deckung machten die beiden Hofer einen Ausfall und suchten ins Freie zu entkommen; sie gelangten indes nur bis unter das erwähnte Schirmdach, wo sie getrennt, mit Latten und Sparren bearbeitet, entwapfnet und nach kurzem Widerstande überwältigt wurden. Am Schlusse der Szene lagen beide furchtbar zerschlagen am Boden. Speziell der Sohn Hofer konnte sich nur mit Mühe und mit Hülfe des Vaters erheben und von diesem ins Zimmer verbracht werden, währenddem die Sieger, welche mit Ausnahme des oben erwähnten Falles keine Verletzungen erlitten hatten, abzogen, ihre Geschäfte vollendeten und sodann noch bis spät in die Nacht in Lamboing zechten. Um die Verwundeten kümmerte man sich nicht weiter, obschon beide klaffende Kopfwunden erlitten hatten. Vater Hofer war selbst genötigt, andern Tags in Neuveville den Arzt zu holen und machte bei diesem Anlasse der Polizeibehörde Mitteilung von dem Vorgefallenen. 2 Landjäger nahmen sofort einen Augenschein in der Tuilerie auf und fanden die Wohnung noch mit allen Zeichen der stattgehabten Belagerung vor. In der Küche sowohl wie im Zimmer war das Mobiliar zum Teil krumm und klein geschlagen, in der Küche die Laterne und verschiedenes Geschirr zerbrochen, die Geschirrbank zerstört, im Zimmer ein Stuhl zerschlagen, die Uhr und der Inhalt eines Schrankes in wüstem Durcheinander herumgestreut; die Trümmer des Fensters lagen zum Teil im Garten, zum Teil ebenfalls im Zimmer. Ebenso wiesen die sämtlichen Türen Zeichen verübter Gewalt auf. Den Sohn Hofer fanden sie in verblutetem Zustande im Bette vor, den Arm verbunden und über innerliche Schmerzen klagend. Im folgenden Strafverfahren wurden ziemlich sämtliche in jenem Zeitpunkt in der Tuilerie anwesenden Personen in Untersuchung gezogen; der Gang derselben wurde indes wesentlich erschwert durch das Verhalten der Lam-

linger, welche zum grössten Teile ihre Angelegenheit als eine gemeinsame betrachteten und einander so viel wie möglich zu decken suchten. Die Untersuchung gegen die Hofer, welche durch eine Gegenanzeige der Lamlinger inszeniert worden war, musste bereits durch die Anklagekammer aufgehoben werden. Die ärztlichen Berichte über die Folgen der von ihnen erlittenen Misshandlungen stellten fest, dass Vater und Sohn Hofer nebst den Kopfwunden sich Armbrüche zugezogen hatten, abgesehen von dem durch die schweren Misshandlungen erzeugten psychischen Choc, der in der Folge nicht ohne Einfluss auf die Konstitution der Verletzten blieb. Vater Hofer hatte die Elle des linken Armes gebrochen und blieb 5 bis 6 Monate vollständig und ungefähr die gleiche Zeitspanne teilweise arbeitsunfähig. Die Konsolidation des Bruches trat infolge des vorgerückten Alters Hofers, der im Jahr 1839 geboren ist, sehr langsam ein. Der Sohn Hofer hatte ebenfalls die linke Elle und sodann auch den vierten Mittelhandknochen gebrochen. Er blieb ungefähr 3 Monate vollständig arbeitsunfähig. Die entscheidende Expertise vom 14. November stellte fest, dass sich das gebrochene Ende des Mittelhandknochens nach der innern Handfläche deplaziert hatte und noch eine Entzündung bestand, die einen Gebrauch der Hand für schwere Arbeit ohne grosse Schmerzen nicht gestattete. Die Experten taxierten die voraussichtliche teilweise Arbeitsunfähigkeit auf 8 bis 10 Monate. Die wirtschaftliche Einbusse der Betroffenen war eine umso empfindlichere als sie zur Berufsausübung vorzüglich auf die Kraft und Gesundheit ihrer Glieder angewiesen waren. Beide genossen einen Ruf als gewandte Holzer und waren auch im übrigen durchaus gut beleumdet. Die von erster Instanz gesprochenen Entschädigungen bezifferten sich auf 1854 Fr. 70 für Vater Hofer und 1316 Fr. 50 für den Sohn und wurden akzeptiert, wie auch binnen kurzer Frist bezahlt. Es würde zu weit führen, nun auch im einzelnen die Teilnahme der obgenannten Delinquenten und heutigen Gesuchsteller an den verschiedenen deliktischen Handlungen festzustellen. Im ganzen mussten 13 Personen der Mittäterschaft überwiesen werden, die ein wenig oder ein mehreres an der Brutalisation der beiden Hofer und ihres Hauses mitgewirkt hatten. Wer speziell die folgenschweren Misshandlungen verübt hatte, war nicht zu ermitteln. Es kam demnach diesbezüglich der Artikel über den Raufhandel zur Anwendung. Die schwere Belastung in subjektiver und objektiver Hinsicht des Gemeindepräsidenten Racine, welche sich in der intellektuellen Verursachung und Leitung der ganzen Affäre und in der amtlichen Stellung desselben dokumentierte, wurde durch das Gericht durch angemessene Erhöhung der Strafe gebührend gewürdigt. Sämtliche Verurteilten, mit Ausnahme des Eugen Devaux, welcher wegen Diebstahls und Misshandlung bereits mit 2 Gefängnisstrafen belegt werden musste, waren nicht vorbestraft und sonst günstig beleumdet. In den vorliegenden Begnadigungsgesuchen wird versucht, die Verurteilten in einzelnen Punkten im Gegensatz zum Resultat der Strafuntersuchung in ein vorteilhafteres Licht zu rücken; es wird verwiesen auf das Milieu der Beteiligten, die Verumstände des Falles, das provokatorische Verhalten der Hofer, das Vorleben der Gesuchsteller, deren Familienverhältnisse, die finanziellen Einbussen, die sie bereits ausgestanden. In einzelnen Punkten wird auch das Urteil kritisiert, speziell der Präsident Ra-

eine kann sich heute, trotz der belastenden eigenen Zugeständnisse, nicht all der Handlungen schuldig bekennen, wegen denen er verurteilt worden ist. Er will den Hausfriedensbruch zugeben, obwohl er sich im Rechtsirrtum über seine amtlichen Befugnisse befunden habe, dagegen habe er an der Misshandlung und den vandalistischen Akten nicht teilgenommen, im Gegenteil abgewehrt. Er glaubt sich durch seine wahrheitsgemässen Depositionen während des Verfahrens gegenüber den Mitschuldigen in Nachteil gebracht zu haben. Es würde zu weit führen, auf diese Kritik des Urteils hier im einzelnen einzutreten, eine Durchsicht der Akten führt übrigens zum Schlusse, dass dies zum Teil unmöglich ist, zum Teil durchaus zu einer Bestätigung des Urteils führen muss. Der Regierungsrat verkennt nicht, dass eine Reihe von Faktoren zugunsten der Gesuchsteller sprechen, wie ihr günstiger Leumund und die vorliegenden Empfehlungen der Gemeindebehörden von Diesse, Prêles, Nods, des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten von Neuveville, welche aus verschiedenen bereits genannten Gründen, sodann auch im Interesse einer Beruhigung der Bevölkerung von Lamboing, einen teilweisen oder vollständigen Strafnachlass befürworten. Andererseits werfen die Ereignisse dieses «scandale de Lamboing», wie sie sich aus den Prozessakten widerspiegeln und das Verhalten der Gesuchsteller nach der Tat und während des Prozesses so manchen düstern Schatten auf die Teilnehmer, dass sich der Regierungsrat nicht in der Lage sieht, auf Begnadigung anzutragen. Die mildernden Umstände zugunsten der Angeschuldigten sind durch das Gericht gewiss in weitgehendem Masse bei der Strafausfällung herangezogen worden, sonst hätte es angesichts des gravierenden Tatbestandes, der schweren eingetretenen Folgen und der Mehrzahl der begangenen Delikte noch zu bedeutend höhern Strafen gelangen müssen. Dubois-Carrel hat das Minimum der angedrohten Strafe erhalten. Wenn dagegen das erstinstanzliche Gericht unter das Minimum der angedrohten Strafen herabgegangen war, so war es nichts als die Pflicht der Staatsanwaltschaft, gegen diese Rechtsverletzung an das obere Gericht zu appellieren. Der Regierungsrat beantragt Abweisung der vorliegenden Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Vallat**, Joseph Jules, geboren 1869, von Bure, Guillocheur, Seestrasse 48 in Biel, wurde am 5. April 1906 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 27. Juni 1904 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1900 vom gleichen Richter über ihn verhängt worden. Am 5. Januar 1905 und am 11. Februar 1906 wurde er in der Wirtschaft betroffen und zur Anzeige gebracht. Seither hat er nun die rückständige Steuer bezahlt und stellt heute das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da Vallat auch die Gerichtskosten be-

zahlt hat, beantragt der Regierungsrat, denselben zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

10. **Etienne**, Charles Friedrich, geboren 1860, von Tramlingen, Uhrmacher, Jurastrasse 12 in Biel, wurde am 16. April 1906 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 10 Tagen Gefängnis und 15 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 6. November 1905 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 über ihn verhängt worden. Am 30. Januar, 1. Februar, 5., 14. und 24. März 1906 übertrat er das Verbot und wurde damit straffällig. Seither hat er nun die rückständigen Steuern bezahlt und ersucht gestützt hierauf um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da Etienne auch die Gerichtskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

11. **Quario**, Luigi Henrico, von Strona, geboren 1869, Schuhmacher, wohnhaft Kanalasse 35 in Biel, wurde am 16. April 1906 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 6. November 1905 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung des Verbotes fand statt am 8. Februar 1906. Heute stellt nun Quario ein Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er sich darauf beruft, dass er nunmehr die rückständigen Gemeindesteuern samt Kosten bezahlt habe. Der Gemeinderat von Biel und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Quario hat auch die Staatskosten bezahlt. Gestützt hierauf und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. **Stuber**, Karoline, geborne Ryser, geboren 1854, von Tschäppach, Simons Ehefrau, in Obergerlafingen, wurde am 30. Oktober 1906 durch den Polizeirichter von Fraubrunnen wegen unbefugten Hausierens zu 5 Fr. Busse und 3 Fr. Patentgebühr, sowie zu 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Stuber hausierte am 30. Oktober 1906 im Amtsbezirk Fraubrunnen mit Gewürzen, ohne im Besitze eines bernischen Patentes zu sein. Von einem Polizisten dabei betroffen, suchte sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht zu ent-

ziehen. Sie wurde indes eingeholt und dem Richter überwiesen. Dem Urteil unterzog sie sich ohne weiteres. Heute stellt nun ihr Ehemann für sie ein Begnadigungsgesuch mit der Begründung, er vermöge die Busse nicht zu bezahlen, seine Ehefrau habe zudem nicht gewusst, dass sie im Kanton Bern für die fraglichen Artikel eines Patentbesitzes bedurfte. Die letztere Behauptung erscheint angesichts der Haltung, welche Frau Stuber im Momente der Betretung eingenommen hat, nicht als glaubwürdig. Das Oberamt Bucheggberg, welches in Sachen zur Vernehmung eingeladen worden ist, ist der Ansicht, Simon Stuber, der Ehemann der Gesuchstellerin, welcher den Schneiderberuf ausübt, sei in der Lage, die Busse zu bezahlen. Die Eheleute Stuber hätten nur für sich allein zu sorgen, sie gäben sich zeitweise dem Alkoholgenuß hin und genossen daher nicht den besten Leumund. Die Gesuchstellerin sei im Kanton Solothurn des gleichen Deliktes wegen vorbestraft. Gestützt auf diesen Bericht kommt der Regierungsrat zum Schlusse, dass in casu Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Er beantragt somit, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Jolissaint** geb. Rérat, Elisa, geboren 1873, des Gustav Ehefrau, in Réclère, wurde am 6. September 1906 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut wegen einfacher Ehrverletzung und Beleidigung zu 3 Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Busse, 60 Fr. Zivilentschädigung und 39 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Am 9. Juli 1906 gegen Abend kam es zwischen Elisa Jolissaint und ihrer Schwägerin J. R. auf offener Strasse in Gegenwart mehrerer Personen zu einer Szene, bei der sich erstere verschiedener ehrverletzender Ausdrücke, wie Hure, Trinkerin, Kuh, ihrer Gegnerin gegenüber bediente. Zudem erlaubte sie sich eine schmutzige Anspielung, aus der geschlossen werden sollte, die J. R. stehe mit ihrem Schwiegervater in einem unerlaubten Verhältnis. Vor dem Richter musste die Angeschuldigte den Sachverhalt zum Teil zugeben, im übrigen wurde sie überwiesen. Der Grund des Streites wurde durch die Untersuchung nicht klargelegt. Elisa Jolissaint ist nicht vorbestraft und sonst nicht ungünstig beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch nimmt sie hierauf Bezug und beruft sich im weitern auf ihre grosse Familie und den geringen Verdienst des Ehemannes. An die Busse und Kosten hat sie bisher nichts abbezahlt, trotzdem ihr hiezu Gelegenheit gegeben wurde. Der Regierungsratthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Es liegen denn auch triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Durch eine Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse würde lediglich der Ehemann Jolissaint betroffen und die Delinquentin so gut wie strafflos ausgehen, was angesichts der an den Tag gelegten Bosheit und wenig anständigen Gesinnung derselben nicht als gerechtfertigt erschiene. Indes kann durch die Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag der bisherigen Unbescholtenheit der Gesuchstellerin Rech-

nung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Gefängnisstrafe auf 1 Tag zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 1 Tag.

14. **Friedrich**, Jakob, geboren 1866, Milchhändler, von Eggiwil, in Bern, wurde am 29. August 1906 von der Polizeikammer wegen Schändung zu 30 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Zivilentschädigung, 121 Fr. 30 Staats- und 30 Fr. Interventionskosten verurteilt. Im Januar 1905 nahm Friedrich, dessen Ehefrau an Lungen- und Kehlkopfschwindsucht erkrankt war, die 41-jährige schwachsinnige Elise K. als Aushülfe in den Dienst. Mit Rücksicht auf ihre beschränkten Fähigkeiten erhielt letztere keinen Lohn. Dagegen hatte sie Kost und Wohnung frei. Mitte Juli gleichen Jahres verliess sie die Stelle und verfügte sich zu einer Bekannten ihrer Mutter, der sie erklärte, sie halte es bei Friedrich nicht mehr aus. Nach einiger Zeit stellten sich bei ihr Schwangerschaftsanzeichen ein. Durch eine ärztliche Untersuchung, die Ende September stattfand, wurde festgestellt, dass sie im 3.—4. Monat schwanger ging. Zur Rede gestellt, behauptete sie, Friedrich habe sie im Juni des Jahres eines Nachmittags, als seine Ehefrau mit den Kindern abwesend war, in ihrem Zimmer missbraucht. Friedrich vermochte den Vorfall nicht in Abrede zu stellen. Elise K. kam in der Folge mit einem Kinde nieder, das bald nach der Geburt starb. Friedrich ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch behauptet er, wie bereits anlässlich der Strafuntersuchung, er habe keine Ahnung von der Strafbarkeit der Tat gehabt, eine Behauptung, die kaum glaubwürdig erscheint schon angesichts der Erwägung, dass mit der Schändung gleichzeitig ja auch der Tatbestand des Ehebruchs konsumiert wurde. Im weitern beruft er sich auf seine grosse Kinderzahl und seine finanziell ungünstige Lage. Seine Ehefrau ist im Herbst des Jahres 1906 ihrer Krankheit erlegen. Das korrekzionelle Gericht als erstinstanzliches Gericht empfiehlt schon im Urteil selbst ein eventuell zu stellendes Begnadigungsgesuch den kompetenten Behörden zur Berücksichtigung. Die Polizeikammer konnte sich indes dieser Empfehlung nicht anschliessen. Nach ihrem Dafürhalten war die Strafe eher zu niedrig als zu hoch ausgefallen. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass Friedrich arm ist, und dass sein Verdienst zum Unterhalt der grossen Familie nicht ausreicht. Namentlich mit Rücksicht auf seine 7 noch unerzogenen Kinder empfiehlt sie das Gesuch. Für einen teilweisen Erlass spricht sich der Regierungsratthalter aus. Der Regierungsrat schliesst sich dieser letztern Ansicht an. Ein gänzlicher Nachlass liesse sich im Hinblick auf die Natur des Deliktes und die sehr gelinde Strafe kaum rechtfertigen. Andererseits darf aber doch auf die prekären Verhältnisse des Gesuchstellers und seine bisherige Unbescholtenheit etwas Rücksicht genommen werden. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe auf 5 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage.

15. **Iseli**, Siegfried, geboren 1865, von Aeffligen, Uhrmacher in Biel, wurde am 20. April 1906 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 8 Tagen Gefangenschaft und 14 Franken Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 6. November 1905 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 13., 17. Februar, 4. und 7. März 1906. Seither hat er nun die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Der Gemeinderat von Biel und der Regierungsstatthalter äussern sich in empfehlendem Sinne. Letzterer bescheinigt, dass auch die Gerichtskosten bezahlt sind. Gesuchsteller ist somit allen seinen finanziellen Verpflichtungen aus der vorliegenden Angelegenheit nachgekommen. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

16. **Hadorn**, Albert Arthur, geboren 1873, Graveur, von Toffen, in Biel wohnhaft, wurde am 9. Juli 1906 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 8 Tagen Gefangenschaft und 14 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 6. November 1905 vom gleichen Richter wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 16., 28. Mai, 19. Juni und 2. Juli 1906. Seither hat er nun die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da der Gesuchsteller auch die Gerichtskosten bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, es sei ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

17. **Linder**, Marie, geboren 1885, von Innerbirrmoos, Landarbeiterin am Gwatt, wurde am 21. September 1906 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen Niederkunftsverheimlichung und heimlicher Beiseiteschaffung des Kindes zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 200 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Marie Linder unterhielt seit einiger Zeit mit einem Schreinergeresellen, der in Gwatt in Arbeit stand, ein Liebesverhältnis. Der Vater Linder sah das Verhältnis ungern und war gegen eine Heirat. Seit Ende Mai 1905 kam es zwischen den beiden verschiedentlich zum Geschlechtsverkehr. Im Juni bemerkte Marie Linder, dass sie schwanger war. Sie teilte dies ihrem Verlobten mit, der sie aufforderte, sich dem Vater zu entdecken, um nunmehr die Einwilligung zur Heirat zu erlangen. Sie wagte es indes nicht, dieser Weisung nachzukommen und ihre Schwangerschaft blieb von ihrem Vater sowohl als auch von ihrem Bruder, denen sie die Haushaltung führte, unbemerkt. Im Herbst des Jahres zog ihr Ge-

liebter von Gwatt fort und arbeitete in Vechigen und sodann in Köniz. Am 9. Dezember im Verlaufe des Vormittags wurde Marie Linder von Geburtswehen überrascht. Sie legte sich zu Bette und kam mit einem Kinde nieder, das nach ihren Aussagen etwa 1 Minute lebte und sodann verschied. In Abwesenheit des Vaters und des Bruders war der Vorgang unbemerkt geblieben. Bei deren Rückkunft schützte sie Unwohlsein vor und hütete einige Tage das Bett. Den Leichnam des Kindes hielt sie in Tücher gewickelt verborgen und verbrachte ihn sodann, sobald sie sich erheben konnte, eines Nachmittags auf den Friedhof zu Strättligen, wo sie ihn begrub. Dem Verlobten teilte sie brieflich mit, sie hätte eine Frühgeburt gehabt. Indes waren die Veränderungen, die mit ihr vorgegangen waren, von Drittpersonen nicht unbemerkt geblieben. Das in der Bevölkerung von Gwatt zirkulierende Gerücht rief schliesslich einer gerichtlichen Untersuchung. Marie Linder wurde einer körperlichen Untersuchung unterworfen und legte in der Folge ein unumwundenes Geständnis ab. Die gerichtliche Untersuchung der exhumierten Ueberreste des Kindes in Verbindung mit den Angaben der Mutter und deren körperlicher Beschaffenheit führten zum Schlusse, dass tatsächlich eine Frühgeburt zwischen dem 7. und 8. Schwangerschaftsmonat vorgelegen hatte. Das Kind hatte jedenfalls kurze Zeit gelebt, ob es aber lebensfähig war, konnte nicht mehr entschieden werden. Marie Linder behauptete, sie sei von der Geburt so überrascht worden, dass sie niemanden hätte herbeirufen können, abgesehen von einer Nachbarin, mit der sie indes in Feindschaft lebte. Delinquentin war nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Das Gericht nahm an, der Tod des Kindes sei nicht eine Folge der Niederkunftsverheimlichung gewesen. Es wurde ihr das Minimum der Strafe zugebilligt. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Strafe wird auf die Umstände des Falles, das jugendliche Alter der Delinquentin, ihre bisherige Unbescholtenheit und das unumwundene Geständnis derselben verwiesen. Das Amtsgericht von Thun empfiehlt das Gesuch bestens zur Berücksichtigung. Es sprechen denn auch eine Reihe von Gründen für die Begnadigung der Gesuchstellerin. Es kann diesbezüglich auf das bereits ausgeführte verwiesen werden. Im weitern ist zu bemerken, dass der deliktische Wille zur Verheimlichung ihrer Niederkunft bei der Gesuchstellerin ein jedenfalls nicht sehr starker war. Sie hat sich vielmehr eine gewisse Gunst der Verhältnisse zu Nutze gemacht; zudem darf ihrer Behauptung, sie sei von der Geburt überrascht worden, angesichts der Aktenlage durchaus Glauben geschenkt werden. Dergleichen darf ihr die heimliche Beerdigung des Kindes nicht zu schwer angeschlagen werden, hat sie dieselbe doch am hellen Tage an öffentlicher Begräbnisstätte vorgenommen. Immerhin glaubt der Regierungsrat, aus Gründen der Konsequenz einen Antrag auf gänzlichen Erlass der Strafe nicht stellen zu sollen. Er hält dafür, mit der Reduktion derselben auf ein Minimum könne den Verhältnissen nach allen Seiten Rechnung getragen werden und beantragt Herabsetzung auf einen Tag Gefangenschaft.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 1 Tag Gefangenschaft.

18. **Rupp**, Ernst, geboren 1880, Bäcker, von Reutigen, wohnhaft in Langnau, wurde am 20. Juli 1906 vom Polizeirichter von Signau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 200 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen verkaufte Rupp im Frühjahr systematisch Flaschenbier über die Gasse, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Das Bier wurde zumeist von den Arbeitern eines benachbarten Geschäftes gekauft und öfters auch an Ort und Stelle in der Bachstube Rups getrunken. Im weitern musste Rupp zugeben, einem dieser Arbeiter eine Flasche Malaga verkauft zu haben. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er geltend, er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen; sodann beruft er sich auf seine finanziell nicht gerade günstigen Verhältnisse. Die Staatskosten hat er bezahlt. Der Gemeinderat von Langnau bestätigt, dass Rupp kein Vermögen besitzt. Aus seiner kleinen Bäckerei werde er kaum viel erübrigen können. Er empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Entsprechung; desgleichen der Regierungsstatthalter. Rupp ist nicht vorbestraft. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Es handelt sich nicht etwa bloss um eine vereinzelte Uebertretung, sondern um fortgesetzte Widerhandlung. Zudem kann nicht als erwiesen betrachtet werden, dass Rupp bei etwelchen Bemühungen nicht in der Lage wäre, die Busse aufzubringen, falls ihm hiezu eine angemessene Frist gewährt wird. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Läderach**, Christian, geboren 1874, Zimmermann, von Worb, daselbst wohnhaft, wurde am 16. Juli 1906 vom korrekzionellen Richter von Konolfingen wegen Konkubinales zu 2 Tagen Gefängnis und solidarisch mit Elise Siegenthaler zu 32 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Im Februar 1905 verlor Läderach seine Ehefrau und sah sich genötigt, da er 5 noch kleine Kinder besass, eine Haushälterin einzustellen. Es gelang ihm, eine gewisse Frau Siegenthaler geb. Mathys, damals Köchin in Worb, zu engagieren. Da er mit ihren Leistungen zufrieden war, beabsichtigte er sie zu heiraten und die beiden lebten denn auch ohne weiteres wie Mann und Frau miteinander. Im April 1906 gebar Frau Siegenthaler ein Kind und als nun Läderach mit dem Eheabschluss Ernst machen wollte, stellte es sich heraus, dass seine Konkubine eine verheiratete Frau war. Die Angabe der letztern, sie habe sich von ihrem Ehemanne scheiden lassen, erwies sich allerdings als richtig, indes hatte sie verschwiegen, dass sie sich kurz darauf wieder mit demselben verehelicht hatte. Es wurde nun gegen die beiden ein Strafverfahren eingeleitet. Die Tatsache, dass Läderach von der Siegenthaler angeführt worden war, vermochte ihn selbstverständlich nicht vor Strafe zu schützen. Dagegen wurde derselben bei der Strafzumessung gebührend Rechnung getragen. Läderach ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf die Umstände des Falles und seine bisherige Unbescholten-

heit. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter und vom Gemeinderat von Worb empfohlen. Letzterer bescheinigt, dass Läderach wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage ist, die Staatskosten zu bezahlen. Es ist zuzugeben, dass die Frau Siegenthaler als bedeutend stärker belastet erscheint, als der Gesuchsteller; diesem Umstande ist aber, wie bereits bemerkt, anlässlich der Strafausmessung Rechnung getragen worden, indem die Siegenthaler 10 Tage Gefangenschaft erhalten hat. Jeder Schuld ist der Gesuchsteller nicht bar. Sein Verhalten zeugt jedenfalls von einer grossen Gleichgültigkeit gegenüber den Vorschriften des Gesetzes und dem Gebot der Sittlichkeit und er hat sich auch erst durch die Folgen, die sein illegitimes Verhältnis hatte, zu einem Versuch, seine Angelegenheit zu regeln, drängen lassen. Durch den Erlass der Strafe würde er völlig straflos ausgehen, was sich mit Rücksicht auf die Konsequenz kaum rechtfertigen liesse. Von einer Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldbusse ist angesichts der Mittellosigkeit Läderachs Umgang zu nehmen. Dagegen kann durch die Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag den Verumständungen des Falles Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 1 Tag Gefängnis.

20. **Hermann**, Adolf, geboren 1875, von Rohrbach, Schuhmacher, Weissensteinstrasse in Bern, wurde am 27. Juli 1906 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Pfandunterschlagung zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 120 Franken Entschädigung an die Zivilpartei und 47 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Mai 1905 hatte Hermann von Herrn v. B. ein Heimwesen in Pacht genommen. Durch allerlei Missgeschick kam er in seinen finanziellen Verhältnissen dermassen herunter, dass er im Frühjahr 1906 den Pachtzins nicht zu bezahlen vermochte und deshalb dafür betrieben werden musste. Am 17. März 1906 wurde am Dalmaziweg Nr. 18 in Bern eine Reihe von Gegenständen, die vom Schuldner daselbst bei Bekannten untergebracht worden waren und einen Schätzungswert von 175 Fr. 50 besaßen, gepfändet. Hermann war bei der Pfändung nicht anwesend. Dagegen wurde einer im selben Hause wohnhaften Frau davon Kenntnis gegeben und dieselbe mit der Aufsicht der Gegenstände betraut. Die Pfändungsurkunde wurde Hermann erst am 9. April zugestellt. Als dann am 11. April die Steigerung über die Pfandobjekte abgehalten werden sollte, stellte es sich heraus, dass die sämtlichen Gegenstände fehlten. Das Betreibungsamt teilte dies dem Gläubiger mit und überliess es ihm, gegen Hermann strafrechtlich vorzugehen, was denn auch geschah. Hermann behauptete, er habe die Gegenstände in einem Zeitpunkte fortgeschafft und sich derselben begeben, wo er von der Pfändung noch keine Kenntnis gehabt habe. Die fragliche Frau habe ihm nichts davon gesagt. Letztere konnte im Strafverfahren nicht zur Aussage verhalten werden, da sie nach Amerika ausgewandert war. Dem Steigerungspersonal hatte sie indes mitgeteilt, dass sie den Schuldner von der Pfändung unterrichtet habe; dieser habe die Gegenstände dessenungeachtet fortge-

schaft. Hermann verweigerte hartnäckig jede Auskunft darüber, wohin er mit den Pfandsachen gekommen war. Das Gericht betrachtete den Beweis für die Anschuldigung auf Pfandunterschlagung als gegeben. Mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse des Delinquenten erkannte es auf das Minimum der Strafe. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht Hermann eine Reihe von Tatsachen geltend, die er im Strafverfahren hätte vorbringen sollen und die auf Grund der Akten nicht nachgeprüft werden können. Im weitern beruft er sich auf die Ursachen seines finanziellen Ruins, Krankheit in der Familie, Schaden in der Wirtschaft, auf seine grosse Familie und namentlich auf die Tatsache, dass er gegenwärtig im Besitze einer gesicherten Stelle sei, die ihm erlaube, für seine Familie zu sorgen, die er indes durch den Vollzug der Strafe wieder verlieren müsste. Letzterer Umstand wird von der städtischen Polizeidirektion bestätigt, die ihn auch zur Begnadigung empfiehlt. Der Regierungstatthalter kann sich mit einem teilweisen Nachlasse ebenfalls einverstanden erklären. Ein gänzlicher Erlass der Strafe lässt sich mit Rücksicht auf das Verhalten des Gesuchstellers während der Strafuntersuchung und den Umstand, dass das Gericht die besondern Verhältnisse des Falles schon bei der Strafausmessung in weitgehendem Masse berücksichtigt hat, kaum rechtfertigen. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, es sollte die Strafe angesichts der vorliegenden Empfehlungen und der gegenwärtigen Verhältnisse des Gesuchstellers auf ein Minimum reduziert werden. Er beantragt demnach Herabsetzung auf 1 Tag Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 1 Tag Gefängnis.

21. Voutat, Eugen, geboren 1883, Wirt, von Sonvilier, in Bévillard, wurde am 30. August 1906 vom Polizeirichter von Moutier wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret zu 25 Fr. Busse, 10 Franken Staatsgebühren und 26 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Voutat war vormals Inhaber des Café-Restaurant de l'Union in Bévillard. Zugestandenermassen liess er am 22. Juli 1906 in seiner Wirtschaft öffentlich tanzen, ohne im Besitze einer hiezu erforderlichen amtlichen Bewilligung zu sein. Er hatte den Tanz sogar in einem öffentlichen Blatte angekündigt. Im weitern lag eine ähnliche Anzeige auch für den 1. Juli gleichen Jahres vor; auch diese vermochte er nicht in Abrede zu stellen. Indes wurde festgestellt, dass es sich damals mehr um ein gelegentlich durch anwesende Gäste inszeniertes Tanzvergnügen gehandelt hatte. Voutat wendet sich nun mit dem Gesuch um Erlass der Busse an den Grossen Rat. Er weist in der Begründung daraufhin, dass er im vergangenen Herbst in Konkurs geraten sei und die Busse nicht zu bezahlen vermöge. Die Wirtschaft habe schlecht rentiert; durch den Konkurs habe er zudem die Patentgebühr für 2 Monate, die zum voraus bezahlt worden sei, verloren. Letztere Behauptung wird durch den Bericht des Gemeinderates von Bévillard widerlegt, welcher dartut, dass das Patent für diese zwei Monate auf den neuen Wirt übertragen und die Ge-

bühr verrechnet worden ist. Der Gemeinderat von Bévillard kann das Gesuch nicht empfehlen. Voutat sei rüstig und arbeitsfähig und habe bloss für eine kleine Familie zu sorgen. Er werde bei einigem Bemühen sehr wohl in der Lage sein, die Busse zu bezahlen. Der Regierungstatthalter ist derselben Ansicht. Gestützt auf diese Berichte und von der Erwägung ausgehend, dass in der Verumständerung des Falles nichts liegt, was einer Begnadigung rufen würde, beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. Bürki, Johann Friedrich, geboren 1887, von Ausserbirrmoos, Spenglerlehrling, Gerbergasse 8 in Bern, wurde am 8. August 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Eigentumsbeschädigung zu 14 Tagen Gefängnis, solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 33 Franken Zivilentschädigung und 29 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 6. Juli 1906 des Nachmittags verfügten sich Bürki und ein gewisser Otto Hunsperger hinter das Haus Nr. 11 an der Gerbergasse in Bern und demolierten daselbst ein dem Droschkenhalter und Hundehändler R. gehöriges, aus Holz erstelltes, mit Ziegeln gedecktes Häuschen, das als Hundestall verwendet wurde. Das abgerüstete Holz trugen sie in den Hof des Hauses, von wo es Hunsperger später abzuholen beabsichtigte, um daraus einen Kaninchenstall zu verfertigen. Vor dem Richter gestanden beide die Tat ein. Bürki behauptete, er sei von Hunsperger verleitet worden und habe erst nach der Abrüstung des Häuschens erfahren, dass jener hiezu nicht befugt gewesen sei. Der angerichtete Schaden wurde auf 33 Fr. geschätzt. Bürki ist lediglich wegen Nachtlärms mit einer Busse vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch macht er etwas abweichende Angaben über das Motiv seiner Handlungsweise. Er behauptet, ein Konkurrent des Droschkenhalters R. habe sie angestiftet, den Schaden anzurichten. Die Tat hätten sie im Uebermut begangen. Im weitern gibt er an, es sei ihm endlich nach längerer Arbeitslosigkeit diesen Winter gelungen, in Stellung zu kommen. Sollte er seine Strafe absitzen, so müsste er die Stelle wieder verlieren und seiner Mutter neuerdings zur Last fallen, anstatt dass er dieselbe unterstützen könnte. Die städtische Polizeidirektion bestätigt letztere Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Sie kann Bürki kein ungünstiges Leumundszeugnis ausstellen und verweist auf sein jugendliches Alter. Es liegt im fernern eine Erklärung des Droschkenhalters R. vor, wonach Bürki den Schaden ersetzt hat. Der Regierungstatthalter kann sich bloss mit einem teilweisen Erlass einverstanden erklären. Der Regierungsrat ist gleichfalls der Meinung, eine erhebliche Reduktion der Gefängnisstrafe lasse sich im Hinblick auf die bereits angeführten Gründe, namentlich die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers, empfehlen. Es ist auch darauf zu verweisen, dass der verursachte Schaden die Wertgrenze von 30 Fr. um ein ganz geringes übersteigt und es mehr oder weniger von einer Zufälligkeit abhing, wenn der Richter nicht auf ein geringeres Strafmass oder vielleicht gar eine Geldbusse herab-

gehen konnte. Es wird demnach beantragt, die Strafe auf 1 Tag Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 1 Tag Gefängnis.

23. **Neuenschwander**, Johann Adolf, geboren 1864, von Langnau, Landwirt in der Lochmühle zu Huttwil, wurde am 7. Juli 1906 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer zu 40 Fr. Busse und 49 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Neuenschwander erstellte etwas oberhalb seines Gehöftes im Rothbach eine Zementschwelle, die offenbar dazu dienen sollte, in Zukunft einen Teil des Wassers nach seiner Mühle abzuleiten. Er unterliess hiebei, an die zuständige Behörde vorschriftsgemäss ein Konzessionsgesuch zu stellen. Von der Baudirektion hiezum am 3. August 1905 durch Vermittlung des Regierungsstatthalteramtes Trachselwald aufgefordert, fand er es nicht für nötig, dieser Weisung nachzukommen, worauf denn die Baudirektion im Oktober gleichen Jahres den Neuenschwander dem Strafrichter überwies. Neuenschwander unterzog sich dem erstinstanzlichen Urteil. Die Staatsanwaltschaft fand aber die ausgesprochene Busse mit 5 Fr. zu niedrig und ergriff die Appellation, worauf denn die Polizeikammer erkannte, dass das renitente Verhalten des Angeschuldigten eine schärfere Busse verdiene. Neuenschwander ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch wird geltend gemacht, der Gesuchsteller sei seit längerer Zeit krank und dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Es sei ihm daher unmöglich, die Busse zu bezahlen. Der Regierungsstatthalter von Trachselwald empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die Krankheit des Petenten. Es wird ärztlich bescheinigt, dass Neuenschwander seit 1903 an einer chronischen Krankheit leidet, die ihn während der Jahre 1904 und 1905 in seiner Arbeitsfähigkeit stark beeinträchtigte. Der Gemeinderat von Huttwil empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Es würde dem Gesuchsteller schwer fallen, die Busse zu bezahlen. Das Konzessionsgesuch hat Neuenschwander nun nachgeholt. Die Baudirektion kann sich lediglich mit Rücksicht auf die gesundheitliche und finanzielle Lage des Petenten mit einem Nachlass einverstanden erklären. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung der Umstände des Falles und der vorliegenden Berichte und Anträge, die Busse auf 10 Fr. zu reduzieren. Ein weitergehender Erlass liesse sich mit Rücksicht auf das Verhalten Neuenschwanders nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

24. **Thierstein**, Friedrich, geboren 1870, von Bawil, Metzgergeselle, wurde am 19. Mai 1893 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Raubes, wobei der

Beraubte ums Leben gekommen ist, welchen Erfolg der Täter voraussehen konnte, zu lebenslänglichem Zuchthaus, 4000 Fr. Zivilentschädigung und 498 Fr. Staatskosten verurteilt. Thierstein war der zweitälteste Sohn des in Thun wohnhaft gewesenen, im Jahr 1885 verstorbenen Gerbermeisters und Lederhändlers Thierstein. Da der Vater Thierstein kein Vermögen hinterlassen hatte, sah sich die Mutter genötigt, das Geschäft zum Unterhalt der grossen Familie fortzuführen. Nach Absolvierung der Primarschule trat der Sohn Friedrich zunächst für ein Jahr in das elterliche Geschäft ein, um sich sodann der Erlernung des Metzgerhandwerkes zuzuwenden. Er wurde bald Geselle und arbeitete als solcher auf verschiedenen Plätzen der Schweiz. Seine ersten militärischen Schulen absolvierte er mit Erfolg und wurde zum Unteroffizier befördert und später auch in eine Fourierschule einberufen. Im Frühjahr 1892 arbeitete er wiederum bei seinem ersten Meister. Anfänglich solide und arbeitsam hatte sein Charakter etwas nachgelassen; er geriet in schlechte Gesellschaft und beteiligte sich zu jener Zeit an einem Diebstahl an Blei zum Nachteil der eidgenössischen Munitionsfabrik, wofür er eine Gefängnisstrafe zu verbüssen hatte. Von hier an sank er rasch. In Thun konnte er nicht bleiben; er wandte sich zunächst nach der welschen Schweiz und fand in Couvet Arbeit, bekam jedoch Differenzen mit seinem Meister, weil er seine Schriften nicht in Ordnung brachte, und wurde entlassen. Er zog dann unter Mitnahme von unbezahlten Kleidern und eines nicht ihm gehörigen Handkoffers nach Basel, woselbst er schon von früher her ein Liebesverhältnis mit einer Weissnähterin unterhielt. Er fand auch dort sofort Arbeit, war jedoch unsolid und wurde wiederum entlassen. Er erhielt zudem Kenntnis davon, dass er wegen Diebstahls ausgeschrieben war und reiste unter Zurücklassung seiner Effekten, die ihm von einem Mitgesellen für ein Guthaben retiniert wurden, nach St. Gallen zu seiner Mutter. Das Geld hiezum schoss ihm seine Geliebte vor. In St. Gallen unterschlug er schon in den ersten Tagen ein an seine Mutter gerichtetes Postmandat im Betrag von 100 Fr., reiste mit diesem Gelde nach Basel zurück und verprasste es im Verlauf weniger Tage. Ende Juli und in den ersten Tagen August des gleichen Jahres trieb er sich dann subsistenzlos in der Gegend des badischen Amtes Müllheim herum, woselbst seine Geliebte und deren Eltern in Niedereggenen im Schwarzwald wohnhaft waren. Er übernachtete öfters im Freien und trug sich, wie seine Geliebte berichtete, mit Selbstmordgedanken. Indes liess er sich davon abbringen, konnte sich indes nicht entschliessen, wiederum zur Arbeit zu greifen. Sonntags den 14. August begab er sich von Badenweiler nach dem Berg Blauen, einem bekannten Aussichtspunkte des Schwarzwaldes; unterwegs schloss sich ihm ein junger deutscher Beamter namens Ott an. Nachdem beide den Blauen bestiegen und der Deutsche sich im dortigen Hotel restauriert hatte, gab letzterer die Absicht kund, noch einen zweiten Gipfel, den ebenfalls von Touristen besuchten Belchen, zu besteigen. Er frug Thierstein an, ob er mitkomme, worauf dieser mitlief. Thierstein hatte seit längerer Zeit nichts mehr gegessen, was der Deutsche zu bemerken schien. Er bot ihm etwas von seinem Proviant. Am Fusse des Belchens machten die beiden an einem Borde Rast. Thierstein sass obenher, Ott unter ihm, mit dem Fernglas die Gegend betrachtend.

Es war zur Zeit des Sonnenuntergangs. Schon unterwegs hatte Thierstein den Gedanken gefasst, den Deutschen zu erschlagen und seiner Habseligkeiten zu berauben. Die Gelegenheit schien ihm günstig; kurz entschlossen ergriff er einen grossen Feldstein und schmetterte denselben auf das entblösste Haupt des Unglücklichen. Als dieser darauf um Hülfe schrie, ergriff ihn Thierstein am Rockkragen und versetzte ihm zwei weitere Streiche, worauf Ott zu Boden fiel. Thierstein beraubte ihn nun seiner Uhr samt Kette, behändigte das Opernglas, sowie ein Täschchen, das Ott in der Hand getragen und worin Thierstein Geld vermutet hatte. Er sah noch, wie Ott immer wieder stürzend den Abhang hinuntertaumelte und ergriff dann beim Herannahen von Touristen die Flucht durch den Wald. Unterwegs durchsuchte er das geraubte Täschchen und warf dasselbe, als sich kein Geld darin vorfand, weg. In derselben Nacht begab er sich dann nach Niedereggenen zu seiner Geliebten, der er indes den Vorfall verheimlichte. Anderntags reiste er sodann über Schlingen, woselbst er die geraubte Uhr in einer Herberge versetzte, nach Basel weiter über Olten, trieb sich einige Zeit ziellos in den Urkantonen herum, arbeitete dann noch 4 Wochen in Luzern auf seinem Berufe. Als er dann von seiner Verfolgung durch die Zeitung vernahm, gebrach es ihm an Energie, sich derselben durch die Flucht zu entziehen. Er wandte sich wiederum nach Basel, traf dort seine Geliebte nochmals, wurde sodann verhaftet und legte ein unumwundenes Geständnis ab. Der beraubte Ott war seinen Verletzungen bald nach der Tat erlegen. Anlässlich seiner Einvernahme behauptete Thierstein, er habe tatsächlich beabsichtigt, sein Opfer zu töten. Er habe den Mordgedanken bereits unterwegs gefasst, wenn er ein Messer gehabt hätte, so hätte er den Ott erstochen. Die Ausführung der grässlichen Tat sei schliesslich für ihn nur noch eine Frage der Gelegenheit gewesen. Es sei ihm völlig gleichgültig gewesen, ob er ins Zuchthaus komme oder nicht, da er sowieso nicht mehr gewusst hätte, was anzufangen. Trotz dieser Aussagen sprachen ihn die Geschwornen von der Anschuldigung auf Mord frei. Im Mai 1904 hat der Grosse Rat ein Begnadigungsgesuch Thiersteins als verfrüht abgewiesen. Heute stellt letzterer neuerdings das Gesuch um Entlassung. Er verweist auf alle Verumständungen seines Lebens und der Tat selbst, welche ihm heute als ein Akt der Verzweiflung und der momentanen vollständigen moralischen Verirrung erscheint. In der Anstalt hat er sich während der 14 Jahre seiner Inhaftierung gut aufgeführt und die Anstaltsverwaltung kann ihn als reuigen Sünder empfehlen. Dagegen beantragt der Gefängnisinspektor namentlich aus Gründen der Anstaltsdisziplin, das Gesuch als verfrüht abzuweisen. Nach der Ansicht des Regierungsrates erscheint das Gesuch überhaupt noch als bedeutend verfrüht. Wenn der Gesuchsteller heute namentlich auch geltend macht, er habe die Tat in der ersten Reue selber zu schwarz ausgemalt und die Absicht zu töten entgegen der Wirklichkeit zugegeben, so ist dem entgegenzuhalten, dass er nicht wegen Mordes verurteilt worden ist. Aber auch wenn sich die Geschwornen seinerzeit durch eine andere Darstellung zur Annahme milderer Umstände hätten bewegen lassen, was an und für sich nicht als annehmbar erscheint, so hätte die Strafe gleichwohl im Minimum 20 Jahre Zuchthaus betragen müssen. Heute hat Thierstein die letztere Strafdauer noch bei weitem nicht

zurückgelegt und obwohl der Regierungsrat damit nicht sagen will, dass Delinquent diese Zeitdauer seiner Ansicht nach unter allen Umständen absitzen sollte, so muss er doch, angesichts der furchtbaren Schwere der Tat, dessen Gesuch heute noch als bedeutend verfrüht bezeichnen. Der Regierungsrat sieht sich im weitem nicht veranlasst, den Zeitpunkt im voraus zu bestimmen, in welchem ein erneutes Gesuch günstiger aufgenommen werden könnte, sondern muss sich hierüber seine freie Entschliessung wahren. Es wird Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Fankhauser**, Rosina, geborne Rawyler, von Langnau, geboren den 21. Januar 1864, Hausierer in Mett, wurde am 2. November 1906 vom Polizeirichter von Courtelary wegen unbefugten Hausierens zu 5 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 6 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 11. Oktober gleichen Jahres wurde die Fankhauser auf dem Hausierhandel betroffen, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Ein altes Patent war bereits am 25. September ausgelaufen. Der gegen sie eingereichten Anzeige unterzog sie sich ohne weiteres. Heute stellt sie nun das Gesuch, es möchte ihr die Busse erlassen werden. Zur Begründung des Gesuches bringt sie an, sie habe das Gesetz lediglich aus Gleichgültigkeit übertreten. Dagegen wird nicht geltend gemacht, dass sie die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Der Gemeinderat von Mett bescheinigt allerdings seinerseits, dass die Vermögensverhältnisse der Gesuchstellerin keineswegs günstige seien und empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Die Busse ist nicht so hoch, dass sie nicht — wenn auch mit einigem Bemühen — zu erschwingen wäre. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Bergundthal**, Rudolf, geboren 1868, von Schüpfen, Zementarbeiter, vormals in Bundkofen wohnhaft, wurde am 6. Dezember 1900 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Mordversuches zu 7 Jahren Zuchthaus, 5000 Fr. Zivilentschädigung und 525 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 27. Mai 1900 versuchte Bergundthal seine Braut in der Wohnung seines Bruders in Lyss durch mehrere Revolverschüsse zu töten. Er hatte Differenzen mit ihr gehabt, weil sie sich seiner Ansicht nach zu viel mit andern jungen Leuten einliess. Zudem wollte sie entgegen seinem Willen eine Stelle als Kellnerin in einem Restaurant in Lyss auf Anfang Juni antreten. Seit dem 24. Mai hatte er sie nicht mehr gesehen. In leidenschaftlicher Erregung fasste er den Entschluss, sie zu töten, falls sie seinen Wünschen nicht nachkommen sollte. Am Morgen des fraglichen Sonntags fuhr er nach Lyss, woselbst seine Braut bei ihrer

Schwester, der Frau seines Bruders, sich aufhielt, vernahm im betreffenden Restaurant, dass das Engagement seiner Braut perfekt geworden war, kaufte sich in einer Eisenhandlung einen Revolver samt Munition, verfügte sich sodann in eine zweite Wirtschaft und konsumierte dort ein ziemliches Quantum Bier, so dass er gegen Mittag etwas angetrunken war. Um halb ein Uhr suchte er dann die Wohnung seines Bruders auf und traf dort seine Braut, deren Bruder und die Frau seines Bruders nach soeben beendigter Mahlzeit noch bei Tische an. Er fragte seine Braut, ob sie noch immer «taub» sei, worauf diese bejahende Antwort gab. Hierauf fasste er sie an der Hand und zog sie in das Nebenzimmer mit der Bemerkung, er habe ihr etwas zu sagen. Die beiden andern Personen zogen sich indessen in die Küche zurück. Als dann das Mädchen eine gleichlautende Frage des Bergundthal nochmals bejahte, zog letzterer den Revolver und gab ihr rasch zwei Schüsse in die Brustgegend und einen dritten in den Rücken. Die Geschosse zeigten wenig Durchschlagskraft, so dass sich die Getroffene noch flüchten konnte. Bergundthal schoss sich hierauf selbst eine Kugel in den Unterleib und verfolgte dann seine Geliebte noch bis in ein Nebenhaus, das er aber verschlossen fand. Von der eigenen Wunde ermattet, kehrte er in die Wohnung seines Bruders zurück. Die beiden Verletzten wurden sofort ins Inselspital überführt, wo sich Bergundthal relativ rasch von seinem Bauchschusse erholte. Dagegen war seine Braut, wenn auch nicht lebensgefährlich, so doch schwer verletzt. Eine Kugel war durch eine Rippe bis in die Leber gedrungen und verursachte dort einen Abszess, der operiert werden musste. Im Rücken sass eine Kugel 6 cm tief, neben der Wirbelsäule und konnte auf operativem Wege nicht extrahiert werden. Das dritte Geschoss schliesslich war am Korset abgeprallt und hatte bloss eine Quetschung der rechten Brust verursacht. Nach 10-wöchentlicher Kur im Inselspital konnte die Patientin noch mit starken Schmerzen entlassen werden. Ihre Arbeitsfähigkeit war auf lange Zeit hinaus eine gehemmte. Ein bleibender Nachteil war demnach eingetreten. Bergundthal ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Im vorliegenden Gesuch um Erlass des Restes der Strafe verweist er auf die Umstände des Falles und glaubt mit Rücksicht auf das Motiv seiner Tat Anspruch auf Begnadigung zu haben. In der Strafanstalt hat er sich während seiner Enthaltungszeit klaglos aufgeführt. Bereits anlässlich der Märzsession 1906 hatte der Grosse Rat ein Begnadigungsgesuch Bergundthals zu behandeln. Der Regierungsrat beantragte damals Abweisung des Gesuches mit der Begründung, es sei dasselbe als verfrüht zu betrachten. Die schweren Folgen der Tat rechtfertigen es nicht, eine wesentliche Reduktion der Strafe eintreten zu lassen. Uebrigens habe das Gericht alle zugunster des Täters sprechenden Umstände bei der Strafausmessung in weitgehendem Masse in Erwägung gezogen. Durch den Erlass des letzten Zwölfteils werde dem Vorleben des Gesuchstellers in genügender Weise Rechnung getragen werden können. Die Justizkommission schloss sich diesem Antrage an. Das Gesuch wurde vom Grossen Rat denn auch abgewiesen. Heute vermag der Gesuchsteller keine Veränderung der Verhältnisse zu behaupten und nachzuweisen. Der Regierungsrat sieht sich daher auch nicht veranlasst, von seiner früheren Stellungnahme abzuweichen. Da indes der Zeitpunkt

heranrückt, wo der Petent seine Strafe bis an einen Zwölfteil verbüsst haben wird, beantragt er zur definitiven Erledigung des Gesuches, es seien ihm 7 Monate der Strafe zu erlassen. Es entspricht dies einem Nachlass des letzten Zwölfteils.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Zwölfteils.

27. **Brighi**, Alphonso, geboren 1876, von Mercata Saraceno, Provinz Forli, Italien, Maurer, zurzeit in Thorberg, wurde am 27. August 1903 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Totschlages zu 4 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und 676 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Am 12. Juli 1903 war in der Wirtschaft S. zu St. Brais Tanz. Daran beteiligten sich mehrere Italiener, die am Bau der Bahn Saignelégier angestellt waren. Im Verlaufe des Abends kam es zwischen zweien derselben, Brighi und einem gewissen Pozzo, aus unbekanntem Gründen zum Disput, der indes beigelegt wurde. Eine Stunde später, gegen 11¹/₂ Uhr, wurde der Streit wieder aufgenommen; diesmal blieb es nicht bei Worten, Brighi wurde unter der Türe des Tanzsaales von Pozzo gepackt und hinausgeworfen; dafür rächte sich jener damit, dass er auf diesen zwei Revolverschüsse aus nächster Nähe abgab. Das eine Geschoss traf Pozzo in die Magen-gegend. Aus der Verletzung entwickelte sich eine Bauchfellentzündung und Pozzo war bereits am Abend des nächsten Tages eine Leiche. Brighi leugnete trotz der flagrantesten Beweise. Die Geschwornen nahmen an, er sei provoziert worden und billigten ihm auch mildernde Umstände zu. Brighi ist in Italien zwei Mal wegen Diebstahls mit einigen Tagen Gefängnis und im Kanton Bern wegen Störung der öffentlichen Ruhe mit 3 Tagen Gefängnis vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch gesteht er nun seine Tat ein. Zur Begründung des Gesuches beruft er sich auf die prekären Verhältnisse seiner alternden Eltern und seine gute Aufführung in der Anstalt. Er hat während seiner Internierung zu keinen Klagen Anlass gegeben. Dieser Umstand allein kann indes eine erhebliche Reduktion der Strafe nicht rechtfertigen. Das urteilende Gericht hat trotz der ungemein schweren Folgen der Tat allen mildernden Umständen in weitgehendem Masse Rechnung getragen. Die gute Aufführung Brighis in der Strafanstalt wird durch den Erlass des letzten Zwölfteils voll und ganz gewürdigt werden können. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Willener**, Simon, geboren 1887, gewesener Briefträger in Hasleberg, zurzeit in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, wurde am 29. Dezember 1905 von der Kriminalkammer gestützt auf sein abgelegtes Geständnis wegen Fälschung von Bundesakten in 7 Fällen, Unterschlagung im Betrage von

mehr als 300 Fr., und wegen Amtspflichtverletzung im Sinne von Artikel 53 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 zu 1½ Jahren Zuchthaus, 50 Fr. Geldbusse und lebenslänglicher Einstellung im Aktivbürgerrechte, sowie zu den Staatskosten verurteilt, mit der Feststellung, dass von der Zuchthausstrafe 1 Jahr wegen Fälschung von Bundesakten, 6 Monate wegen des kantonalrechtlichen Deliktes der Unterschlagung, die Geldbusse wegen Amtspflichtverletzung verhängt wurde und dass sich die Einstellung im Aktivbürgerrechte auf Art. 7 des Bundesstrafrechtes gründe. Willener hatte als Briefträger des Postbureaus Reuti-Hasleberg sich amtlich anvertraute Gelder im Gesamtbetrag von 1237 Fr. 10 rechtswidrigerweise angeeignet und zur Verdeckung die Unterschriften der Adressaten auf den Mandatcoupons fälschlich beigelegt. Ein Betrag von 374 Fr. 80 zahlte er auf erfolgte Reklamation zurück, das übrige Geld mit 862 Fr. 30 verbrauchte er zu persönlichen Zwecken. Einen grossen Teil davon vertrank er in schlechter Gesellschaft. Im übrigen wollte er bestimmte Angaben über den Verbrauch des Geldes nicht machen. Mit Eingabe vom 14. September 1906 stellen die Eltern Willener in Meiringen für ihren Sohn das Gesuch um Begnadigung und Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte, indem sie sich auf das unbescholtene Vorleben des Verurteilten und seine gute Aufführung während der abgelaufenen Strafzeit berufen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Hasleberg unterstützt. Vordem sei über Willener nichts Nachteiliges bekannt gewesen. Man bedaure allgemein die Familie Willener, die wegen des Fehltrittes ihres Sohnes schwer leide; andererseits werde die Strafe, welche diesen betroffen habe als eine sehr harte empfunden. Die Polizeidirektion unterbreitete das Gesuch zunächst den Bundesbehörden, da der grösste Teil der Strafe und namentlich die Ehrenstrafe gestützt auf Bundesstrafrecht verhängt und somit die Bundesversammlung zur Behandlung eines Begnadigungsantrages vorerst kompetent erschien. Von der Bundesanwaltschaft wurde das Begnadigungsgesuch der Eltern Willener durch Vermittlung der Direktion der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald noch dem Verurteilten zur Kenntnis gebracht behufs Rückäusserung von seiner Seite darüber, ob er sich dem Gesuch anschliesse und was er selbst zu dessen Begründung vorzubringen habe. Simon Willener gab hierauf die Erklärung ab, dass er nicht um Abkürzung der Freiheitsstrafe, sondern bloss um Wiedereinsetzung in seine bürgerlichen Ehren ersuche. Gestützt auf diese Erklärung wies die Bundesversammlung auf den Antrag des Bundesrates das Begnadigungsgesuch ab. Bezüglich der Rehabilitation wurde Willener an das Bundesgericht als allein zuständig verwiesen. Es unterliegt das Gesuch zum Entscheid nun noch der kantonalen Begnadigungsinstanz. Gemäss Art. 557 des bernischen Strafverfahrens haben die Eltern eines Verurteilten das Recht, selbständig um Begnadigung nachzusuchen. Es ist daher trotz der Erklärung des Sohnes Willener auf die Behandlung des vorliegenden Gesuches einzutreten. Der Grosse Rat ist indes zu einem Nachlass nur soweit kompetent, als die Strafe gestützt auf kantonales Recht ausgefällt worden ist und soweit sie noch nicht verbüsst ist. Es betrifft dies die sechsmonatliche wegen Unterschlagung ausgesprochene Zuchthausstrafe. Dabei muss angenommen werden, dass die bundesrechtliche und die kantonalrechtliche Strafe durch den Straf-

vollzug fortlaufend proportional konsumiert werden. Es wäre zum Beispiel der Grosse Rat am 29. Dezember 1906, an welchem Tage Willener 12 Monate der Zuchthausstrafe verbüsst hatte, kompetent gewesen, noch 2 Monate zu erlassen, da von diesen 12 verbüssteten Monaten 8 auf das bundesrechtliche Delikt und 4 auf das kantonalrechtliche entfallen. Was die materielle Begründetheit des Gesuches anlangt, so hält sie der Regierungsrat für gegeben. Simon Willener ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin einen tadellosen Leumund. Seitens der Anstaltsdirektion wird ihm ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Seine in äusserst bescheidenen Verhältnissen lebenden Eltern sind als durchaus rechtschaffene Leute bekannt und bedürfen der Unterstützung ihres Sohnes, weshalb das Gesuch seitens der Gemeindebehörden wärmstens empfohlen wird. Durch den Erlass des Restes der Strafe würde der Zeitpunkt der Entlassung vom Sommer in die Zeit der Frühlingsarbeiten verlegt, so dass es Willener jedenfalls möglich sein wird, sofort Arbeit zu finden und dem Zwecke seiner frühern Entlassung gerecht zu werden. Der Regierungsrat beantragt demnach mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Delinquenten und namentlich die Verhältnisse der Gesuchsteller, der Grosse Rat möchte, soweit seine Kompetenz reicht, dem Gesuche entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der 6-monatlichen Zuchthausstrafe.

29. **Scheidegger**, Albert, geboren 1883, von Steinhof, Kanton Solothurn, Ausläufer, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 24. August 1906 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagung an Geldern im Betrage von über 300 Fr., begangen in dienstlicher Stellung, nach Anrechnung eines halben Monats Untersuchungshaft, zu 11½ Monaten Korrektionshaus und 79 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Scheidegger war vom 1. Dezember 1905 bis zu seiner am 21. Juli 1906 erfolgten Verhaftung Ausläufer einer Annoncenexpedition in Bern. Als solcher hatte er namentlich die Inkassi in der Stadt Bern zu besorgen. Seit dem Monat Mai 1906 unterschlug er 6 grössere einkassierte Geldbeträge, insgesamt 405 Fr. 25. Das Geld verwendete er zur Anschaffung von 15 Lotterielosen und zur Anschaffung von Wäsche und Kleidern. Einen Betrag von 38 Fr. 40 trug er bei seiner Verhaftung noch auf sich. Er legte dem Kassier der Expedition, auf das Fehlen der betreffenden Beträge aufmerksam gemacht, sofort ein unumwundenes Geständnis ab. Ueber die unterschlagenen Beträge hatte er genaue Notizen gemacht. Scheidegger ist nicht vorbestraft. Heute stellt er an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe, eventuell ein Teil derselben geschenkt werden. Er beruft sich zur Begründung des Gesuches auf den Antrag der Staatsanwaltschaft anlässlich der Gerichtsverhandlung, welche angeblich bloss eine Einzelhaftstrafe von 75 Tagen postuliert haben soll. Der Gesuchsteller befindet sich im Irrtum. Die Staatsanwaltschaft beantragte 11 Monate Korrektionshaus nach Anrechnung

eines Monats Untersuchungshaft, und Umwandlung von 5 Monaten in 75 Tage Einzelhaft. Das Gericht trat auf den Umwandlungsantrag nicht ein von der Erkenntnis geleitet, dass eine unverkürzte Korrekthausstrafe in casu dem Strafzwecke besser entspreche. In der Anstalt hat sich Scheidegger gut aufgeführt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, ein Nachlass des Restes der Strafe würde zu weit gehen. Dagegen dürfte es sich rechtfertigen lassen, dem Gesuchsteller mit Rücksicht auf sein Vorleben, seinen bisherigen guten Leumund und die nicht allzu gravierende Natur des begangenen Deliktes, sowie seine tadellose Auf- führung in der Strafanstalt, einen geringen Teil der Enthaltung zu schenken. Der Regierungsrat beantragt demnach in Würdigung aller Umstände des Falles, dem Gesuchsteller die letzten zwei Monate der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der letzten zwei Monate.

30. **Fleury**, Pierre François, geboren 1869, Tagelöhner, von Courroux, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 25. April 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgange zu 2½ Jahren Zuchthaus und 351 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Fleury lebte mit seiner Ehefrau seit längerer Zeit im Unfrieden; beide ergaben sich dem Trunke. Die Ehefrau verliess öfters den Haushalt und trieb sich anderwärts herum. Am 13. Februar 1905 reichte der Ehemann Fleury gegen seine Frau, die ihn neuerdings mit den Kindern im Stiche gelassen hatte, Strafanzeige wegen Vagantität und bösslicher Verlassung ein. In der Folge wurde die Ehefrau für einige Tage in Delsberg inhaftiert, indes vom Richter am 25. Februar freigesprochen. Nach der Gerichtsverhandlung ergaben sich beide Ehegatten dem Schnaps- genuss und kamen dann gegen 1 Uhr nachmittags kurz nacheinander in betrunkenem Zustande nach Hause. Sofort kam es zu einer Szene. Die Frau hielt dem Ehemanne vor, dass er sie habe einsperren lassen. Schliesslich kam es zu Tätlichkeiten, in deren Verlauf Fleury seiner Frau mit einem Messer einen Stich in die Leistengegend versetzte, der eine Arterie traf. Durch die Tat ernüchert, wollte sich Fleury auf dem Polizeiposten selbst stellen, nachdem er sich gegenüber Drittpersonen dahin geäussert hatte, er habe seine Frau umgebracht und sei nun geschieden von ihr. Inzwischen lag seine Frau in der Wohnung am Küchenboden und verschied nach kurzer Zeit an den Folgen der fürchterlichen Blutung, durch die sie beinahe alles Blut verloren hatte. Vor Gericht stellte Fleury den Vorfall so dar, als habe er nach bereits vorausgegangenen Tätlichkeiten in der Küche mit einem Messer Holzspäne zum Anfeuern machen wollen, wobei ihn seine Frau von hinten neuerdings angegriffen und ihm sein Hemd zerrissen habe; er habe sie hierauf aufgefordert, ihn loszulassen und als sie dieser Weisung nicht nachkam, habe er einen Stich hinter sich getan, ohne die Absicht, sie gefährlich oder gar tödlich treffen zu wollen. Einzelne Phasen der ganzen Szene waren von Drittpersonen beobachtet wor-

den, der Vorfall selbst aber nicht. Fleury ist nicht vorbestraft, war indes dem Trunke ergeben und sorgte schlecht oder gar nicht für seine Familie. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beklagt er sich über das Los seiner der öffentlichen Verpflegung anheimgefallenen Kinder und verweist auf sein nach seinem Dafürhalten tadelloses Vorleben. Sein Verhalten in der Strafanstalt war nicht in allen Stücken zufriedenstellend. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es liege ein Grund zur Reduktion der Strafe nicht vor. Die Geschwornen haben dem Falle alle Milde angedeihen lassen, indem sie Provokation des Angeschuldigten annahmen und demselben mildernde Umstände zuerkannten. Die Strafe konnte dementsprechend nicht zu scharf ausfallen. Eine Abkürzung derselben würde weder im Interesse der Gesellschaft noch des Gesuchstellers selbst liegen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Vögeli**, Johann, geboren 1873, Karrer, von Freimettigen, in Bern wohnhaft, wurde am 25. Juli 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Konkubinales zu 6 Tagen Gefangenschaft und 15 Fr. Staatskosten verurteilt. Vögeli lebte seit Juli 1905 mit einer gewissen Marie Hodel im Konkubinat. Seine Ehefrau befand sich wegen liederlichen Lebenswandels und Trunksucht in der Arbeitsanstalt. Bereits im Juli 1905 wurde Vögeli vom gleichen Richter dieser unerlaubten Verhältnisse wegen mit 1 Tag Gefangenschaft bestraft. Die Strafe schien indes keinen Eindruck zu machen. Der ungesetzliche Zustand wurde weiter aufrecht erhalten und so kam es denn unter dem oben genannten Datum zur zweiten Verurteilung. Inzwischen leitete Vögeli gegen seine Ehefrau, die sich als unverbessert erwies, den Scheidungsprozess ein, der am 19. Oktober 1906 mit der Trennung der Ehe endigte. Die drei Kinder wurden dem Ehemanne zugesprochen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er nun auf die misslichen Familienverhältnisse, die ihn gezwungen hätten, fremde Personen ins Haus zu nehmen. Er habe immer beabsichtigt, die Hodel zu heiraten. Falls er gezwungen würde, die Strafe abzusetzen, so müsste er seine gesicherte Anstellung verlieren. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch. Vögeli ist mehrfach polizeilich und einmal, wie bereits bemerkt, wegen Konkubinales mit Gefängnis vorbestraft. Die Staatskosten vermochte er nicht zu bezahlen und es wurde ihm ein Armutsschein ausgestellt. Am 15. Dezember 1906 hat er die Hodel nun tatsächlich geheiratet. Der Regierungsrat hält dafür, eine gänzliche Begnadigung lasse sich mit Rücksicht auf das nicht ganz einwandfreie Vorleben des Gesuchstellers nicht rechtfertigen. Zudem hat Vögeli sich durch den ausserehelichen Verkehr mit seiner Konkubine gleichzeitig des Ehebruchs schuldig gemacht, was nicht gänzlich ausser Betracht gelassen werden kann. Immerhin kann durch die Reduktion der Strafe auf ein Minimum den Verhältnissen, unter welchen die deliktische Handlung begangen wurde, und dem seitherigen Verhalten des Petenten Rechnung getra-

gen werden. Es wird demnach beantragt, die Strafe auf 1 Tag Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

32. **Membrez**, Eduard, des François und der Nnette geborne Berdat, Tagelöhner, von und zu Courtételle, wurde am 23. Mai 1906 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Schulunfleisses seines Mädchens Cécile zu insgesamt 21 Fr. Busse und 9 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Das 14-jährige Mädchen Membrez fehlte während der Monate November, Dezember 1905 und Januar, Februar 1906 die Arbeitsschule unentschuldigterweise gänzlich, was dem Vater Membrez die erwähnte Busse zuzog. Dem Urteil unterzog sich Membrez ohne weiteres. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch behauptet er nun, er vermöge die Busse nicht zu bezahlen, da er kaum imstande sei, seine 13-köpfige Familie zu erhalten. Seine Tochter habe sich in Ungarn aufgehalten und sei aus diesem Grunde nicht in der Lage gewesen, die Arbeitsschule zu besuchen. Der Gemeinderat von Courtételle, sowie auch der Regierungsstatthalter bestätigen die Richtigkeit dieser Angaben und empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. Membrez ist nicht vorbestraft; die Staatskosten hat er bezahlt. Gestützt hierauf und in Ansehung der vorliegenden Empfehlungen, der prekären Verhältnisse des Gesuchstellers und die Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

in der Not gehandelt und billigte ihr das Minimum der Strafe zu, trotzdem sie wegen Diebstahls bereits einmal vorbestraft war. Frau Bigler geniesst keinen guten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch macht sie namentlich geltend, ihr Gesundheitszustand sei derart, dass sie eine Einzelhaftstrafe von 60 Tagen ohne grossen Nachteil unmöglich absitzen könnte. Die begangenen Delikte habe sie aus Not verübt. Es wird ärztlich bescheinigt, Frau Bigler leide an einer unheilbaren Krankheit, die sich in letzter Zeit noch kompliziert habe. Der Vollzug der Einzelhaftstrafe könnte ihren Zustand wesentlich verschlimmern. Die städtische Polizeidirektion, wie auch der Regierungsstatthalter können das Gesuch mit Rücksicht auf die Vorstrafe und den ungünstigen Leumund nicht empfehlen, indes beantragen sie Sistierung des Strafvollzuges. Der Grosse Rat hat bereits im Oktober 1905 ein der erstgenannten Bestrafung wegen gestelltes Begnadigungsgesuch mit Rücksicht auf den ungünstigen Leumund der Gesuchstellerin abgewiesen. Damals war ihr Gesundheitszustand noch derart, dass erwartet werden durfte, sie werde ihre Strafe absitzen können. Inzwischen hat er sich indes verschlimmert und da die unheilbare Krankheit der Gesuchstellerin einen progressiven Verlauf zu nehmen scheint, besteht keine Aussicht, dass letztere in absehbarer Zeit zur Verbüßung ihrer Strafe wird angehalten werden können. Der Regierungsrat ist auch heute der Meinung, dass Frau Bigler eine Begnadigung im Grunde nicht verdient. Wenn er trotzdem einen bezüglichen Antrag stellt, so geschieht dies lediglich im Hinblick auf deren Gesundheitszustand.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

33. **Bigler**, Rosa, geborne Christen, geboren 1869, von Worb, am Stalden Nr. 6 in Bern, wurde am 26. Juni 1905 und am 21. Dezember gleichen Jahres vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung an Sachen im Wert von über 30 Fr. und wegen Diebstahls, wobei der Wert des Gestohlenen 30 Fr., nicht aber 300 Fr. überstieg, zu je 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in je 30 Tage Einzelhaft und zu insgesamt 88 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Am 14. November 1904 kaufte Frau Bigler bei einem stadthbernischen Kaufmanne eine Nähmaschine zum Preise von 85 Fr., unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bis nach erfolgter Abzahlung. In einem Momente nun, wo sie bloss 16 Fr. an die Maschine bezahlt hatte, übertrug sie dieselbe einer Gläubigerin, der sie 200 Fr. schuldet, an Zahlungsstatt. Vor dem Richter musste sie zugeben, dass sie sich hiebei ihres Unrechtes bewusst war. In den Jahren 1901, 1902, 1904 und 1905 war Frau Bigler bei Zigarrenfabrikant O in Bern als Zigarrenmacherin angestellt. Während der zwei letzten Jahre entwendete sie ihrem Dienstherrn mehrfach fertige Zigarren und veräusserte sie an Drittpersonen. Im ganzen hatte sie nach ihrem Geständnis für die gestohlene Ware 36 Fr. gelöst. Das Gericht nahm an, Frau Bigler habe

34 u. 35. **Nägeli**, Johann, geboren 1873, Landwirt, von Hasleberg, in Reuti daselbst, und **Tännler**, Simon, geboren 1851, Landwirt, früher in Brünigstein zu Reuti, nunmehr in Teuffenbach im Kanton Zürich wohnhaft, wurden am 19. Juli 1906 von der Polizeikammer wegen Betrug, begangen zum Nachteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Bern, wobei der eingetretene Schaden den Betrag von 30 Fr., nicht aber denjenigen von 300 Fr. übersteigt, zu je 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, solidarisch zu einer Entschädigung von je 29 Fr. 07 an die Schweizerische Eidgenossenschaft und an den Kanton Bern, je 60 Fr. erstinstanzlicher Interventionskosten an die nämlichen, solidarisch mit Johann Bannholzer und Kaspar Boss zu den erstinstanzlichen Staatskosten mit 277 Fr. 50, solidarisch zu 20 Fr. Rekurskosten und Simon Tännler allein zu je 20 Fr. Rekurskosten der zwei Zivilparteien verurteilt. Dem Urteil liegt im wesentlichen folgender Tatbestand zu Grunde. Im Herbst des Jahres 1898 beschloss die Versammlung der Alpengenossen von Mägisalp (Hasleberg) die Erstellung zweier Wasserleitungen im obern Staffel der Mägisalp. Im November desselben Jahres wurde eine Ergänzung der Hauptleitung beschlossen, die nach der «Blasen» im obern Staffel führen sollte. Die Hauptleitung wurde zum Zwecke der Erlangung von Staats- und Bundessubventionen durch Kreisförster M. in Meiringen vermes-

sen und die Erstellungskosten devisiert. Bund und Kanton beschlossen auf eine bezügliche Eingabe hin, an die wirklichen Baukosten je 20 % der auf 4000 Fr. veranschlagten Unternehmung subventionsweise zu leisten. Die Zweigleitung nach der Blasen wurde nicht eingegeben und nicht subventioniert, da man von vorneherein beabsichtigte, sie nur in schwarzen, nicht galvanisierten Röhren auszuführen. Mit der Ausführung der Arbeiten wurde von der Alpengenossenschaft eine dreigliedrige Baukommission beauftragt, bestehend aus Simon Tännler, Johann Nägeli und einem gewissen Glarner. Der jeweilige Alpvorstand sollte bei der Beaufsichtigung der Arbeiten mitwirken. Durch einen sogenannten Werkvertrag übernahm indes die Baukommission die volle Verantwortlichkeit für die richtige Durchführung der Arbeiten. Nägeli und Tännler leiteten diese in der Folge denn auch ausschliesslich. Glarner besorgte das Rechnungswesen. Nach Durchführung der Arbeiten liessen Nägeli und Tännler durch den Bäuerschreiber Bannholzer in Hohfluh eine Schlussrechnung erstellen, auf Grund deren dann die Ausrichtung der Subventionen in der Höhe von insgesamt 1347 Fr. 90 erfolgte. In dieser Rechnung sind nach dem Geständnis der beiden Verurteilten verschiedene unrichtige Posten aufgenommen worden, wodurch Bund und Kanton zur Ausrichtung eines höhern als des gerechtfertigten Subventionsbetrages veranlasst und demnach betrogen wurden. So wurden die Preisansätze der galvanisierten Röhren höher gestellt, als sie in Wirklichkeit betragen. Der Lieferant, ein junger Schmied in Meiringen, wurde veranlasst, dementsprechend höhere Rechnungen zu stellen, als ihm wirklich bezahlt wurden. Sodann wurde auf die Auslagen, welche für die Grabarbeiten entstanden, ein Zuschlag von 5 Cts. pro Laufmeter gemacht. Der Gesamtbetrag, um den Bund und Kanton geschädigt wurde, belief sich auf 58 Fr. 14. Es entspricht dies ungefähr dem Betrag, welchen letztere für die Zweigleitung in schwarzen Röhren hätten bezahlen müssen, falls diese auch subventionsberechtigt gewesen wäre. Es muss denn auch aus der ganzen Aktenlage geschlossen werden, dass der eigentliche Zweck der unerlaubten Manipulationen der war, auch für diese Leitung einen Subventionsanteil zu erschwindeln. Im Strafverfahren suchten Tännler und Nägeli, welche das Tatsächliche nicht in Abrede zu stellen vermochten, die Hauptschuld auf Bannholzer zu schieben mit der Behauptung, dieser habe sie dazu angestiftet, höhere Rechnungen zu stellen, vom Prinzip ausgehend, von Bund und Kanton müsse man nehmen, so viel man möge. Bannholzer stellte jedes Mitwissen in Abrede; er habe einfach die Belege, wie sie ihm geliefert wurden, zur Grundlage seiner Rechnung gemacht. Ein Beweis ihm gegenüber war nicht zu erbringen. Desgleichen ging der Lieferant der Röhren und Aussteller der falschen Rechnungen straflos aus, indem das Gericht seinen Angaben, er habe nicht um den Zweck gewusst, zu dem sie verwendet werden sollten und er habe einfach getan, was ihm seine Arbeitgeber, beides ältere und angesehene Männer, in die er unbedingtes Vertrauen gesetzt habe, befohlen hätten, Glauben schenkte. Tännler sowohl als Nägeli sind nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Mildernd fiel für sie in Betracht, dass sie den rechtswidrigen Vorteil nicht für sich allein, sondern für die Gesamtheit der Alpengenossen erstrebten. Es wurde ihnen das Strafminimum zugebilligt. Beide richten

nun Begnadigungsgesuche an den Grossen Rat und suchen in deren Begründung die Richtigkeit des Urteils der Polizeikammer in verschiedenen Punkten anzufechten, indem sie namentlich an der Behauptung festhalten, dass sie keinesfalls allein schuldig seien. Etwas wesentlich anderes als sie bereits anlässlich des Strafverfahrens geltend gemacht haben, vermögen sie nicht anzubringen und der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, in die Begründetheit des Urteils Zweifel zu setzen. Die Gesuche werden seitens des Gemeinderates von Hasleberg und auch des Regierungstatthalters empfohlen. Von einer gänzlichen Begnadigung kann indes mit Rücksicht auf die Tragweite des Falles und die Natur des von den Gesuchstellern begangenen Vertrauensmissbrauches nicht die Rede sein. Sollten auch, wie dies Petenten behaupten, nicht alle Schuldigen durch das Urteil erreicht worden sein, so ist dies kein Grund dafür, diejenigen, deren Schuld erwiesen ist, straflos ausgehen zu lassen. Indes beantragt der Regierungsrat in Ansehung der bisherigen Unbescholtenheit und des sonst tadellosen Leumundes der Gesuchsteller, sowie der vorliegenden Empfehlungen der Gemeinde- und Bezirksbehörden, den beiden die Strafe auf je 14 Tage Gefangenschaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf je 14 Tage Gefängnis.

36. **Vercelli**, Raimondo, geboren 1860, von Borgosesia, Italien, Gipser, Metzgergasse 57 in Bern, wurde am 6. März und 3. April 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses seines Sohnes Raimondo zu je 3 Fr. 20 Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Sohn Raimondo Vercelli fehlte in den Monaten Januar und Februar des gleichen Jahres unentschuldigt die Fortbildungsschule, was seinem Vater die genannten Bussen zuzog. Dem Urteil unterzog sich Vercelli ohne weiteres. Heute wendet er sich an den Grossen Rat mit dem Gesuch, es möchten ihm die Bussen erlassen werden. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Vercelli sei während des ganzen letzten Sommers infolge eines Augenleidens nicht arbeitsfähig gewesen und befinde sich nun seit längerer Zeit im Inselspital. Die zahlreiche Familie sei völlig mittellos und seit der Krankheit ihres Hauptes ausschliesslich auf den Verdienst der beiden ältesten Kinder angewiesen. Dieser sei aber noch sehr bescheiden und reiche kaum zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse aus. Vercelli geniesse einen guten Leumund. Es wird ihm ein Armutsschein ausgestellt. Der Regierungstatthalter schliesst sich der Empfehlung an. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

37 u. 38. **Monnier** geb. Mischler, Lina, geboren 1874, und ihr Ehemann **Monnier**, Albin, geboren 1876, Wegknecht, von Dombresson, Neuenburg, beide in Biel wohnhaft, wurden am 28. Februar 1906 vom korrek-

tionellen Gericht von Biel, erstere wegen Fundunterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, letzterer wegen Anstiftung und Beihülfe hiezu zu 2 $\frac{1}{2}$ Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 37 Tage Einzelhaft, beide solidarisch zu 210 Fr. Zivilentschädigung und 138 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 18. November 1905 klopfte die an der Obergasse in Biel wohnhafte Frau J. auf dem Hausgange ein Kanapee aus und verbrachte es sodann wieder in ihre Wohnung. Kurze Zeit darauf kam ihr in den Sinn, dass sie in diesem Möbel einen Geldbetrag von 280 Fr., in ein Nastuch gebunden, versteckt hatte. Als sie sich vom Vorhandensein des Geldes überzeugen wollte, bemerkte sie, dass es weg war. Das Geld war beim Ausklopfen des Ruhbettes zu Boden gefallen und kurz darauf von einem kleinen Knaben der auf dem gleichen Stocke wohnhaften Eheleute Monnier aufgehoben und der Mutter überbracht worden. Der Vorgang war von einer Drittperson bemerkt worden, in deren Gegenwart Frau Monnier das Geld abzählte. Es fanden sich 275 Fr. in Silber, Gold und Banknoten vor. Einige Zeit später wurde Frau Monnier von jener Drittperson nach dem Verbleib des Geldes befragt, worauf sie zur Antwort gab, sie habe es zurück gegeben. In Wirklichkeit hatte sie ihrem Ehemanne von dem Funde Kenntnis gegeben und war mit ihm überein gekommen, denselben geheim zu halten. 3 Wochen nach dem Vorfall erkundigte sich Frau J. selbst bei Frau Monnier nach einem allfälligen Funde; die letztere wollte jedoch von nichts wissen. Schliesslich wurde indes das Knäblein Monnier zur Rede gestellt. Dessen belastende Aussagen in Verbindung mit dem Gebahren der Eheleute Monnier, welche in letzter Zeit mehr als gewöhnlich Geld gebraucht hatten, gaben Anlass zu einer Haussuchung, wobei denn Frau Monnier den Tatbestand zugab. 65 Fr. des unterschlagenen Geldes fanden sich noch vor. 50 Fr. davon trug der Ehemann auf sich. Das übrige war zur Tilgung von Schulden, zu Anschaffungen und für den täglichen Bedarf verwendet worden. Die Eheleute Monnier sind nicht vorbestraft und waren sonst gut beleumdet. Sie besaßen 5 Kinder und lebten bei dem geringen Lohne des Ehemannes in gedrückten Verhältnissen. Der Versuchung vermochten sie umsoweniger zu widerstehen. Das Gericht trug dieses Umstandes bei der Strafaussmessung Rechnung. Beide stellen nun ein Gesuch um Begnadigung, worin auf ihre finanziellen und Familienverhältnisse verwiesen wird. Die Ehefrau ist zudem in ihrer Gesundheit geschwächt. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Das Delikt charakterisiert sich seinen Verumständungen nach als ein sehr gravierendes und es werden die Eheleute Monnier kaum in der Lage sein, es in finanzieller Beziehung wieder gut zu machen. Einzig mit Rücksicht auf das Vorleben und den bisher guten Leumund der Gesuchsteller lässt es sich empfehlen, denselben einen Teil der Strafe zu erlassen. Es sollte dabei bezüglich der Ehefrau auf das gleiche Mass herabgegangen werden wie beim Ehemanne, da sie im Grunde nicht wesentlich stärker belastet erscheint. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe auf je 20 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf je 20 Tage Gefängnis.

39. Haus, Karl, geboren 1883, von Böttstein, Kanton Aargau, Mechaniker, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 11. März 1903 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus, 12,250 Fr. Entschädigung an die kantonale Brandversicherungsanstalt und 642 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 8./9. Oktober 1902 brannte in Wangen das für 13,000 Fr. brandversicherte Wohnhaus samt Scheuerwerk des G. A. nieder. Es wurde sofort Brandstiftung vermutet und der Verdacht der Täterschaft fiel auf obgenannten Haus, der nicht allzu lange vor Ausbruch des Brandes die Wirtschaft S. in angetrunkenem Zustande verlassen hatte und im selben Hause wohnte. Haus wurde noch in der gleichen Nacht abgehört, wobei es sich zeigte, dass sein Anzug sich in tadelloser Ordnung befand, was mit seinen Angaben, er habe sich zur Zeit des Brandausbruches zu Bett befunden und sich sodann, als der Brand schon in vollem Gange war, in aller Eile angekleidet, in Widerspruch stand. In Haft gesetzt leugnete er längere Zeit hartnäckig. Die Indizien häuften sich jedoch derart, dass er sich schliesslich in die Enge getrieben und veranlasst sah, ein Geständnis abzugeben. Er gab zu, die Scheune, die mit Stroh angefüllt war, absichtlich in Brand gesteckt und sodann im Bette halbangezogen den Ausbruch des Brandes abgewartet zu haben. Als einer der ersten beteiligte er sich sodann an den Rettungsarbeiten. In ganz gleicher Weise hatte er am 18. August 1902, also kurz vorher in Baden, wo er sich damals in Stellung befand, ein Gebäude in Brand gesteckt. Beide Brandlegungen wollte Haus unter dem Einflusse einer unwiderstehlichen Versuchung, aus Freude an der entstehenden Verwirrung, der sich bietenden Gelegenheit, sich hervorzutun und dem in Aussicht stehenden reichlichen Alkoholgenusse verübt haben. Die Vorstellung der ihm wohl bekannten Folgen eines Brandes vermochte nicht, ihn von der Tat abzuhalten. Dieses aussergewöhnliche Motiv der Tat gab Anlass, ihn auf seine Zurechnungsfähigkeit untersuchen zu lassen. Die Experten kamen zum Schluss, dass sich direkt krankhafte Erscheinungen bei Haus nicht konstatieren liessen; indes sei er im Zeitpunkt der beiden Brandlegungen infolge seiner liederlichen Charakteranlagen, die sich bei ihm zum Teil schon in der Jugend und später immer stärker geltend machten, und des vorhergehenden Alkoholgenusses seiner Willensfreiheit beraubt oder in derselben stark beschränkt gewesen. Die Geschwornen verneinten die Frage auf verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes und der Gerichtshof schloss sich ihrer Ansicht an. Haus ist nicht vorbestraft. Während seiner Schulzeit gab er zu Klagen direkt nicht Anlass. Er kam frühzeitig von Hause fort und absolvierte sein letztes Schuljahr in Genf; dieser Aufenthalt scheint seinem Charakter nicht zuträglich gewesen zu sein. Schon zu Beginn seiner darauffolgenden Lehrzeit in einer Fabrik zu Aarburg fing er ein unsolides Leben an, machte Schulden, vernachlässigte die Arbeit und lief nach $\frac{5}{4}$ Jahren aus der Lehre. Nach vorübergehender Anstellung in Wangen kam er 1900 nach Paris, wo sein Bruder als Vertreter einer grossen deutschen Maschinenfabrik an der Ausstellung war. Die Bemühungen seines Bruders lohnte er indes wiederum durch ein liederliches Leben. Ebenso wurde er aus einer spätern Anstellung bei der Fabrik B. B. in Baden entlassen. Zuletzt hielt er sich arbeitslos bei seinen Eltern in Wangen auf. Der Gemeinderat

von Wangen bezeichnete ihn als einen arbeitsscheuen, leichtlebigen Menschen, der sich viel in den Wirtschaften herumtreibe und dort das grosse Wort führe. Wegen der in Baden verübten Brandstiftung wurde er am 18. Juli 1903 vom Kriminalgericht des Kantons Aargau zu 5 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt, die er nach Ablauf der Strafzeit im Kanton Bern in ersterem Kantone noch zu verbüssen haben wird. Heute stellt er nun ein Strafnachlassgesuch. Sein Bruder, der sich für ihn verwendet, lebt der Ueberzeugung, Haus habe die Tat unter dem Einfluss einer geistigen Störung begangen. Es handle sich in seiner Person nicht um einen notorischen, unverbesserlichen Missetäter, sondern vielmehr um einen verirrtten und unglücklichen Menschen. Er macht sich anheischig, sich nach der Entlassung mit der materiellen und moralischen Führung desselben zu befassen. Das Betragen Haus's in der Anstalt war nicht in allen Stücken zufriedenstellend. Der Regierungsrat hält sein Gesuch unter allen Umständen als verfrüht. Es darf zwar darauf hingewiesen werden, dass Haus nach Absolvierung seiner Strafe im Kanton Aargau noch 5 $\frac{1}{2}$ Jahre abzubüssen haben wird und dass, falls beide Strafen miteinander und vom gleichen Gerichte hätten abgeurteilt werden können, die Strafe etwas weniger hoch ausgefallen wäre, angesichts des Umstandes, dass Haus nicht vorbestraft war. Indes vermag dies den Erlass von mehr als zwei Jahren der Enthaltungszeit keineswegs zu rechtfertigen. Die gravierende Natur des Deliktes und die Gemeingefährlichkeit eines Brandstifters, die bei der unseligen Veranlagung des Gesuchstellers noch potenziert erscheint, können einen so weit gehenden Nachlass nicht als empfehlenswert erscheinen lassen. Der Regierungsrat beantragt, demnach das vorliegende Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

40. **Nyffeler**, Franz Sales, geboren 1859, von Huttwil, Mattenenge 18 in Bern, wurde am 11. Oktober 1906 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung an Sachen im Wert von über 30 Fr. zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 100 Fr. Zivilentschädigung und zu 46 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 4. Juni 1906 verkostgeldete die Vormundschaftsbehörde Bümpliz bei Nyffeler dessen 70-jährige Mutter. Das Kostgeld wurde für 8 Tage zum voraus bezahlt. Im weitem brachte letztere ihr Mobiliar, unter anderem ein Bett und einen Schrank mit. Nach kurzer Zeit kam es indes zwischen Mutter und Sohn zu Anständen und das Verhältnis löste sich auf. Als die Mutter Nyffelers nach einiger Zeit ihr Mobiliar abholen lassen wollte, stellte es sich heraus, dass Bett und Schrank durch Nyffeler veräussert worden waren. Vor Gericht musste Nyffeler den Sachverhalt zugeben. Den Erlös hatte er in der Haushaltung verbraucht. Die Mutter Nyffelers legte den Möbeln einen Wert von 110 Fr. bei. Dagegen wollte der Sohn einige kleine Beträge in Anrechnung bringen, vermochte ein Forderungsrecht indes nicht darzutun. Auf den Antrag seiner Mutter musste er verurteilt werden. Nyffeler ist bereits wegen Diebstahls,

Widersetzlichkeit, Holzfrevels, Hausfriedenbruchs, Nichtbezahlung der Militärsteuer mit Gefängnis und Einzelhaftstrafen belegt worden und geniesst keinen guten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf die Umstände des Falles und seine Familien- und Erwerbsverhältnisse. Durch den Vollzug der Strafe müsste er arbeitslos werden. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass seine Frau kränklich sei und nicht immer in der Lage, das vorhandene Kind zu pflegen. Nyffeler besitze gegenwärtig angemessene Arbeit. Das urteilende Gericht trägt auf Herabsetzung der Strafe auf einige Tage Gefängnis an, ohne seine Empfehlung indes zu begründen. Der Regierungsstatthalter beantragt Reduktion auf 20 Tage. Es mag wohl das zwischen dem Verurteilten und der Denunziantin bestehende verwandtschaftliche Verhältnis sein, welches das Gericht zu einem so weitgehenden Antrag zur Milde bewogen hat. An und für sich wenigstens verdient der Gesuchsteller eine solche Rücksichtnahme nicht; seine Vorstrafen und sein schlechter Leumund sind hiefür zu belastend. Der Regierungsrat möchte denn auch der genannten Erwägung eine allzu grosse Tragweite nicht beimessen. Jedenfalls war sich Nyffeler der Rücksichtslosigkeit und Strafbarkeit seiner Handlungsweise bestens bewusst. Ob er lediglich durch letztere seiner Mutter Anlass zu der an Tag gelegten Erbitterung gegeben hat, entzieht sich der Betrachtung. In Würdigung aller Umstände des Falles und in gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Gerichtes beantragt der Regierungsrat, die Strafe auf 15 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates : Herabsetzung auf 15 Tage Gefängnis.

41. **Husson**, Albert, geboren 1858, von Pruntrut, vormals Notar daselbst, wurde am 9. Dezember 1904 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Unterschlagung, begangen in 4 Fällen in der Eigenschaft als Notar, ferner wegen Unterschlagung, begangen in der Eigenschaft als Kassier der Burggemeinde Pruntrut und schliesslich wegen Betrug, wobei der eingetretene Nachteil in allen Fällen die Summe von 300 Fr. überstieg, zu 3 $\frac{1}{4}$ Jahren Zuchthaus, wovon abzuziehen 3 Monate Untersuchungshaft, und zu 588 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Ferner wurde er für unfähig erklärt, in Zukunft das Amt eines Notars zu bekleiden. Husson unterschlug in den Jahren 1887 bis 1893 zum Nachteil von Privatpersonen nicht weniger als 11,000 Franken. Die Gelder waren ihm von seinen Klienten anvertraut worden, um bestehende, meist hypothekarische Verbindlichkeiten abzulösen. Anstatt den erhaltenen Aufträgen nachzukommen, zog es Husson vor, die Schulden, wie vordem weiter zu verzinsen und verwendete das Kapital in eigenem Nutzen. So vermochte er über ein Jahrzehnt seine Opfer zu täuschen. Als Schaffner der Burggemeinde Pruntrut unterschlug er während der Jahre 1889 bis 1899 die Summe von wenigstens 43,000 Fr. Die Rechnungsrevisoren wusste er durch Eröffnung fingierter Kredite an eine Reihe von Personen und ähnliche Manipulationen hinzuhalten. Als er endlich im Sommer 1899

unter der Vorgabe, eine Reise nach Belgien zu machen, unter Mitnahme eines Betrages von 3200 Fr., den er einem Bürger von Alle, unter der Vorgabe, es handle sich um ein Darlehen an den Maire dieses Ortes, abschwindelte, die Flucht ergriff, kamen seine verbrecherischen Handlungen rasch nacheinander an den Tag. Eine Reihe wenig bemittelter Personen wurden durch seine Veruntreuungen geschädigt. Der Bürgergemeinde Pruntrut wurde durch Anverwandte des Husson während des Verfahrens ein Betrag von zirka 33,000 Fr. zurückbezahlt. Husson selbst vermochte sich während 5 Jahren der Strafverfolgung zu entziehen, bis er endlich im Juli 1904 in Kopenhagen, wo er sich als Techniker niedergelassen hatte, dingfest gemacht werden konnte. Er gab die ihm zur Last gelegten Delikte unumwunden zu. Die Schuld daran schob er seiner mangelhaften Buchführung und seiner Arbeitsüberlastung zu; einen grossen Teil des unterschlagenen Geldes hätten seine grosse Haushaltung und die zwei kommerziellen Betriebe, welchen er vorstand, nämlich eine Giesserei in Cornol und eine Zifferblattfabrik in Pruntrut, verschlungen. Ausserdem wollte er in einer andern Unternehmung beträchtliche Verluste erlitten haben. Husson ist nicht vorbestraft und genoss früher das unbedingte Vertrauen seiner Mitbürger. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Im September 1906 wurde bereits ein Begnadigungsgesuch des Husson durch den Grossen Rat behandelt, indes als verfrüht abgewiesen. Schon heute wird nun das Gesuch erneuert. In der Begründung wird namentlich auf die Familienverhältnisse des Petenten Bezug genommen und ausgeführt, dass die Ehefrau und die 9 Kinder Hussons unter dessen Enthaltung schwer mitleiden und der baldigen Unterstützung ihres Ernährers bedürften. Es ist dies ein Umstand, welcher bereits bei der Behandlung des frühern Begnadigungsgesuches vorgelegen hat. Im übrigen haben sich die Verhältnisse nicht geändert. Der Regierungsrat ist denn auch heute noch der Ansicht, ein Erlass des Restes der Strafe würde sich angesichts der ausserordentlich gravierenden Natur der begangenen Delikte einerseits und der milden Strafe andererseits als zu weit gehend nicht rechtfertigen lassen. Indes beantragt er zur definitiven Erledigung des Geschäftes, dem Gesuchsteller mit Rücksicht auf seine frühere Unbescholtenheit, seine Familienverhältnisse und seine gute Aufführung in der Strafanstalt, 6 Monate der Strafzeit zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 6 Monaten der Strafe.

42. **Guenin**, Albert, geboren 1879, Knecht, von und zu Courtedoux, wurde am 27. September 1906 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut wegen Ehrverletzung, Beleidigung und öffentlichen Aergernisses zu 3 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse, 85 Fr. Zivilentschädigung und 72 Fr. 38 Staatskosten verurteilt. Den 22. Juni 1906 war Guenin mit seinem Meister S. am Rande des Waldes sous Mavaloz mit Heuen beschäftigt; in der Nähe lasen zwei Personen, wovon die eine ein Weibsbild, Besenreiser auf. Von hüben und drüben wurden leichtfertige Reden gewechselt.

Der Pfarrer des Ortes, der zufällig in der Gegend promenierte, hörte dieselben und liess in der nächsten Sonntagspredigt, als er vom guten Verlauf der Ernte sprach, eine Bemerkung fallen, indem er sagte, er habe Reden führen gehört, wie sie nicht von einem (chalvérien) Zuchthäusler in den Mund genommen würden. Als der Pfarrer am Abend desselben Sonntages vor der Wirtschaft S. vorbeikam, wurde er von der Mutter des S. zur Rede gestellt und gefragt, ob denn ihre Söhne Zuchthäusler seien, worauf jener erwiderte, er habe nicht ihren Sohn, sondern Guenin im Auge gehabt. Dieser habe die Reden geführt. Auf dieses hin insultierte Guenin den Pfarrer in gröblicher Weise mit beleidigenden Ausdrücken und ehrenrührigen Anspielungen und erregte durch sein unanständiges Benehmen ein nicht geringes Aergernis bei dem anwesenden Publikum. Von beiden Seiten wurde in der Folge Strafanzeige erhoben. Der Pfarrer von Courtedoux wurde wegen Beleidigung zu 10 Fr. Busse verurteilt, indem der Richter annahm, durch dessen Aeusserung in der Predigt und die spätere Bekanntgabe des Adressaten sei der Tatbestand des genannten Deliktes erfüllt. Guenin ist nicht vorbestraft. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch findet er die Strafe zu hart und verweist auf seine bisherige Unbescholtenheit. Er will durch den Pfarrer von Courtedoux schwer provoziert worden sein. Der Gemeinderat dieser Gemeinde ist der Ansicht eine Provokation habe nicht vorgelegen. Man habe in jener Predigt absolut nicht wissen können, wen die tadelnden Worte des Herrn Pfarrers angingen. Die Busse hat Guenin bezahlt; dagegen war er bis heute noch nicht in der Lage, die Staatskosten zu tilgen. Der Regierungsrat hält einen teilweisen Erlass der Haftstrafe als den Umständen angemessen und empfiehlt daher dem Grossen Rat die Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

43. **Wuillemin**, Albert, geboren 1873, von Roggenburg, Federmacher in Biel, wurde am 19. September 1906 vom korrekzionellen Gericht von Biel wegen Unterschlagung eines Geldbetrages von über 30 Fr. zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 44 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Wuillemin wurde zu Beginn des Jahres 1906 als Mitglied des Syndikats der Federmacher in Biel beauftragt, bei den Mitgliedern des Syndikats Beiträge einzukassieren. Er kam dem Auftrage nach und kassierte Beiträge von zusammen 43 Fr. ein. Anstatt das Geld pflichtgemäss dem Kassier des Vereins abzuliefern, verbrauchte er es im eigenen Nutzen. Zur Rückerstattung vorerst durch den Kassier, sodann durch das Syndikat selbst angehalten, verpflichtete er sich wiederholt zur Bezahlung, hielt indes die vereinbarten Termine nicht ein. Erst als schliesslich gegen ihn das Strafverfahren eingeleitet war, tilgte er die Schuld durch Abschlagszahlungen. Im Momente der Urteilsfällung war er seiner Verpflichtung nachgekommen. Vor Gericht behauptete er, das Geld in der Not für seine Familie verwendet zu haben; es habe nämlich damals gerade Streik geherrscht. Die Angabe erwies sich als un-

richtig, indem während der Streikzeit jedem Mitglied des Syndikates 5 Fr. pro Tag ausbezahlt worden war. Gegenteils hatte Wuillemin das Geld zum grössten Teil vertrunken. Wuillemin wurde im Jahr 1891 wegen Gehülfenschaft bei Diebstahl zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt, im übrigen ist er nicht vorbestraft. Das Gericht erkannte ihm das Minimum der Strafe zu und empfiehlt bereits in den Motiven des Urteils ein Begnadigungsgesuch zur Berücksichtigung. Gestützt hierauf stellt nun Wuillemin das Gesuch, es möchte ihm die Strafe gänzlich erlassen werden. Er nimmt Bezug auf die Umstände des Falles und verweist im weitern auf seine gedrückten finanziellen und Familienverhältnisse. Der Gemeinderat von Biel empfiehlt das Gesuch namentlich im Hinblick auf die Familienverhältnisse des Petenten. Dagegen beantragt der Regierungsstatthalter, die Strafe in 8 Tage Gefängnis umzuwandeln. An die Staatskosten hat der Gesuchsteller nur einen geringen Teil abbezahlt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sollte mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen, die Verhältnisse des Gesuchstellers und die Tatsache, dass er den unterschlagenen Betrag, wenn auch nicht ohne Anstände, vor seiner Verurteilung zurückerstattet hat, eine erhebliche Reduktion der Strafe vorgenommen werden. Er beantragt, sie auf 3 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 3 Tage Gefängnis.

44. **Häsler**, Adolf, geboren 1878, Schmied, von Bönigen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 28. Dezember 1906 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen Diebstahls und Versuchs Einbruchdiebstahl zu 3 Monaten Korrekzionshaus, 30 Fr. Zivilentschädigung und 42 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Häsler trat im November 1906 bei Schmied B. in Uetendorf in Dienst, verliess indes die Stelle nach kurzer Zeit, ohne sich bei seinem Meister abzumelden. Etwa 8 Tage nach seinem Austritt, am 6. Dezember gleichen Jahres, kehrte er nach Uetendorf zurück, schlich sich des Abends gegen 7 Uhr in das Haus des B. ein und entwendete aus dem unverschlossenen Schlafzimmer 1 Uhr samt Kette, 1 kleinen Wecker, 1 schwarze Weste und einen Taschenkalender, alles im Wert von 25 Fr. Ferner versuchte er mit einem Meissel den Sekretär, in welchem er Geld vermutete, aufzubrechen. Der Versuch mislang indes, da ihm der Meissel zerbrach. Häsler hielt sich in Uetendorf und in Langenthal, wo er verhaftet wurde, unter falschem Namen auf. Er ist wegen Bettel, Vagantität und Diebstahls bereits dreimal mit Gefängnisstrafen belegt worden. Die Tat gab er nach kurzem Leugnen zu. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch findet er nun, die Strafe sei zu scharf ausgefallen, eventuell ersucht er um Umwandlung der Strafe in Einzelhaft. Der Regierungsrat hält das Gesuch für unbegründet. Das Gericht ist trotz der keineswegs leichten Verumständlungen des Falles nur wenig über das Minimum der Strafe hinausgegangen. Häsler, der nach dem Zeugnis seines frühern Meisters in Uetendorf gut arbeiten könnte, scheint ein etwas arbeitsscheuer Mensch zu sein. Eine Korrek-

tionshausstrafe wird daher dem Strafzwecke am besten entsprechen. Es würde sich nicht empfehlen, dieselbe in Einzelhaft umzuwandeln. Der Regierungsrat beantragt demnach und mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Petenten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

45 u. 46. **Gattone**, Carlo, geboren 1872, von Novarra, Handlanger, und **Christen**, Elise, geboren 1875, von Wyssachengraben, Fabrikarbeiterin, nunmehr Ehefrau des ersteren, beide in Burgdorf, wurden am 16. November 1906 vom korrekzionellen Richter von Burgdorf wegen Konkubinales zu je 2 Tagen Gefängnis und solidarisch zu 15 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Carlo Gattone und Elise Christen unterhielten seit dem Jahr 1905 ein Liebesverhältnis und beabsichtigten, einander zu heiraten. Sie lebten ohne Bedenken wie Mann und Frau miteinander; inzwischen verzögerte sich die Vornahme der gesetzlichen Förmlichkeiten zum Abschluss der Ehe, da der Pass des Gattone abgelaufen war und vorerst erneuert werden musste. So kam denn die Christen anfangs Juni 1906 mit einem Kinde nieder, bevor die Ehe geschlossen war. Die beiden wohnten damals in Burgdorf und bessen seit etwa 2 Monaten gemeinsame Wohnung. Am 6. August 1906, also noch vor der Urteilsfällung, konnte dann die Ehe vollzogen werden. Die Ehegatten Gattone stellen nun das Gesuch, es möchte ihnen mit Rücksicht auf die Umstände des Falles die Gefängnisstrafe erlassen werden. Beide sind nicht vorbestraft und gut beleumdet. Die Staatskosten haben sie bezahlt. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter bestens empfohlen. Im Hinblick auf die bisherige Unbescholtenheit der Eheleute Gattone und die besonderen Verhältnisse des Falles, sowie die Tatsache, dass die Gesuchsteller durch den Abschluss der Ehe und die Bezahlung der ergangenen Kosten ihr Unrecht bereits einigermaßen gut gemacht haben, beantragt der Regierungsrat, ihnen die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

47. **Barbier**, Louis Arthur, geboren 1852, von Boudry, Secretmacher, Florastrasse 7 in Biel, wurde am 1. August 1905 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 11. September 1899 vom Polizeirichter des gleichen Ortes wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1896 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 14. Juli 1905. Seither hat nun Barbier die rückständige Steuer samt Kosten bezahlt. Gestützt hierauf stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er wird vom Gemeinderate von Biel empfohlen. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass auch die Staatskosten bezahlt sind. Barbier ist damit allen

finanziellen Verpflichtungen gegenüber Gemeinde und Staat nachgekommen. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat, ihm die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

48. **Gurtner**, Jakob, geboren 1875, Händler, bei der Schwarzwasserbrücke, Gemeinde Wahlern, wurde am 11. Juli 1906 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über den Fleischverkauf vom 14. August 1889 und das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894 zu 1 Fr. und 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und zu 38 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Gurtner hielt während des Baues der neuen Eisenbahnbrücke über das Schwarzwasser eine Kostgeberei, die meistens von Arbeitern besucht wurde. Das notwendige Fleisch liess er öfters in grössern Sendungen aus Bern kommen. Es kam dabei vor, dass er hievon an Drittpersonen weiterverkaufte. Das Fleisch kam direkt aus dem Schlachthause und war somit kontrolliert, indes wurde versäumt, für dasselbe ein Ursprungszeugnis einzuholen. Diese Säumnis zog Gurtner die erstgenannte Busse zu. Der Richter sah sich mit Rücksicht auf die Umstände veranlasst, das Minimum der Strafe auszusprechen. Im weitem wurde in der Kostgeberei Gurtners täglich zu den Mahlzeiten Bier serviert, so dass Gurtner genötigt war, immer ein bestimmtes Quantum auf Vorrat zu halten. Erwiesenermassen gab nun Gurtner, beziehungsweise dessen Ehefrau auch an Drittpersonen Bier ab, wenn auch nicht gegen direkte Bezahlung, so doch unter Verrechnung entgegenstehender Forderungen. Auch für diese Widerhandlungen wurde Gurtner das Minimum der vorgesehenen Strafe zuerkannt. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch ersucht er um Erlass dieser letztern Busse. Er setzt Zweifel in die Richtigkeit des Urteils, indem er bezüglich der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz den Beweis nicht für erbracht hält; auf jeden Fall aber sei die Uebertretung eine geringfügige. Dass die Busse nicht bezahlt werden könnte, wird nicht behauptet. Patentgebühr und Staatskosten sind bezahlt. Der Gemeinderat von Wahlern empfiehlt das Gesuch; Gurtner sei finanziell nicht besonders gut situiert und hatte vergangenen Sommer anderweitig empfindlichen Schaden erlitten; er besitze einen guten Leumund. Der Regierungsstatthalter schliesst sich der Empfehlung an. Mit Rücksicht auf diese Berichte und Empfehlungen, den guten Leumund des Gesuchstellers und den Umstand, dass Patentgebühr und Staatskosten bezahlt sind, beantragt der Regierungsrat, die Busse auf 20 Franken herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse von 50 Fr. auf 20 Fr.

49. **Liechti**, Gottfried, geboren 1867, von Landiswil, Werkstattarbeiter in Madretsch, wurde am 12.

September und am 17. Oktober 1906 vom Polizeirichter von Nidau wegen Schulunfleisses seines Sohnes Gottfried zu 3, 6, 12 und 24 Fr. Busse und insgesamt 11 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Liechti plazierte im Frühjahr 1906 seinen Sohn Gottfried, der im Kanton Bern noch für ein Jahr schulpflichtig war, auf einen Bauernhof nach Le Loges im Kanton Neuenburg. Da nach neuenburgischem Gesetze Kinder über 14 Jahre von jedem Schulbesuch befreit werden können, so besuchte der Sohn Liechti während des Sommers 1906 die Schule in Le Loges nicht. Der Vater Liechti war denn auch nicht in der Lage, den durch § 58 des Primarschulgesetzes geforderten Ausweis, dass sein Sohn ausserhalb des Kantons die Schule besuche, beizubringen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch bittet Liechti nun um Erlass der Bussen, die er nicht zu bezahlen vermöchte. Er verweist auf seine grosse Familie und seinen verhältnismässig geringen Verdienst. Die Staatskosten hat er bezahlt. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Madretsch in Bestätigung der Anbringen des Gesuchstellers wärmstens empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und die schwierigen finanziellen Verhältnisse des Petenten, sowie den Umstand, dass die Staatskosten bezahlt sind, beantragt der Regierungsrat, es seien dem Gesuchsteller die Bussen von 12 und 24 Fr. zu erlassen, im übrigen sei das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen von 12 und 24 Fr., im übrigen Abweisung.

50. **Meyer**, Felix, geboren 1860, Negoziant, von Pleujouse, in Pruntrut, wurde am 9. Oktober 1906 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung zu 1 Tag Gefängnis, solidarisch mit seinem Sohne Roger Meyer zu 125 Fr. Zivilentschädigung und 173 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Im Juni 1906 vermittelte Meyer den Gebrüdern B. in Pruntrut den Ankauf eines Pferdes. Einige Zeit nach Abschluss des Handels äusserte sich ein Angestellter der Unternehmer B. zu Meyer dahin, dessen Nachbar, Viehhändler Weil, habe ihm erklärt, er, Meyer, habe aus dem Pferdehandel einen Gewinnanteil von 155 Fr. bezogen. Meyer war über diese angebliche Insinuation Weils empört und stellte den Verkäufer des Pferdes, den er am gleichen Tage vor seinem Hause auf der Strasse zufällig begegnete, zur Rede. Weil stand in der Nähe und bemerkte, wie ihn Meyer als denjenigen bezeichnete, welcher jenes Gerücht ausgestreut habe. Er mischte sich in die Unterredung der beiden und titulierte Meyer einen imbécile. Auf dies hin versetzte letzterer Weil mehrere Schläge an den Kopf, währenddem der Sohn Meyers ihn von hinten mit Fäusten und Füssen traktierte. Durch die Schläge auf den Kopf wurde bei Weil eine Sachgeschwulst (loupe), die dieser seit längerer Zeit auf dem Scheitel trug, zum Platzen gebracht und Weil musste sich sofort einer Operation zur vollständigen Entfernung der Geschwulst unterziehen. Er war infolgedessen 10 Tage arbeitsunfähig. Ob Weil tatsächlich jene Behauptung, die Anlass zum ganzen Streite gab, getan hatte, war nicht zu eruieren, da hiefür lediglich die Aussage eines

Zeugen sprach. Weil bestritt es des entschiedensten. Indes wurde Weil wegen Beleidigung zu 10 Fr. Busse und 25 Fr. Entschädigung an Meyer verurteilt. Meyer und Weil standen seit längerer Zeit auf gespanntem Fusse und hatten bereits im Jahr 1902 miteinander Händel gehabt. Meyer war damals wegen Beleidigung zu 20 Fr. Busse verurteilt worden. Abgesehen hievon ist letzterer nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er hierauf und die Umstände des Falles. Die Staatskosten und die Entschädigung an die Zivilpartei hat er bezahlt. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Pruntrut empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es sollte mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit und den sonst guten Leumund des Gesuchstellers, sowie die nicht allzu gravierende Natur des Deliktes vom Vollzug der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden. Indes lässt sich doch eine gänzliche Begnadigung nicht empfehlen, da der Gesuchsteller alsdann ganz straflos ausgehen würde, was schon im Hinblick auf die Mitverurteilung des Verletzten als ungerechtfertigt erschiene. Es wird daher beantragt, die Gefängnisstrafe in 30 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 30 Fr. Busse.

51. **Buchweitz**, Heinrich, geboren den 13. Dezember 1871, von Cherson, Russland, Cigarettenmacher, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. September 1906 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Diebstahls, wobei der Wert der entwendeten Gegenstände 30 Fr., nicht aber 300 Fr. überstieg, und wegen Verleumdung zu 6 Monaten Korrektionshaus, 20 Jahren Landesverweisung, polizeilich zu 30 Fr. Busse, 180 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten und zu 359 Fr. 12 Staatskosten verurteilt. Buchweitz arbeitete seit Dezember 1905 in der Fabrik B. in Boncourt als Cigarettenmacher. Kost und Logis nahm er in einem dortigen Gasthof. Nach kurzer Zeit knüpfte er mit der 28-jährigen Witwe B., welche sich als Dienstmagd im gleichen Hause befand, ein Verhältnis an und versprach ihr die Ehe. Anfänglich zeigte sie sich einer Verbindung nicht abhold, als sie sich indessen überzeugt hatte, dass er nicht genügend verdiente, um eine Familie zu erhalten, schlug sie seine Anträge aus und setzte es bei ihren Meistersleuten durch, dass ihm das Zimmer auf Ende Juni gekündigt wurde, um weitem Belästigungen zu entgehen. In der Nacht vom 29. auf den 30. Juni 1906, gegen 12 Uhr, ereignete sich folgender Vorfall. Witwe B. trat mit Zeichen grosser Aufregung, nur mit dem Hemde bekleidet, in das neben dem ihrigen liegende Zimmer ihrer Meistersfrau, die soeben aus der Gaststube heraufgestiegen war, um sich zur Ruhe zu begeben, und erzählte ihr, Buchweitz habe sich heimlich in ihr Zimmer eingeschlichen und sie soeben genötigt, ein Billet auszustellen, wonach sie ihm 45 Fr. und ihre goldene Uhr für solange als Sicherheit überliess, als ein gewisser R. im Hause verblieb. Dieser R. hatte nämlich ebenfalls ein Zimmer im selben Gasthofe inne und Buchweitz war eifersüchtig auf ihn, da er der

Meinung lebte, die B. unterhalte mit R. ein Liebesverhältnis. Durch die Wirtsleute wurde sofort die Polizei avisiert und Buchweitz wurde kurz darauf in seinem Zimmer verhaftet. Das Billet, die Uhr und 40 Fr. befanden sich in seinem Besitze. Zur Rede gestellt, leugnete er nicht, sich im Zimmer der B. befunden zu haben, behauptete indessen, er schlafe seit 2 Monaten fortwährend mit der B. zusammen. Sie habe ihm sogar den Schlüssel zu ihrem Zimmer überlassen. Das Billet und das Geld, sowie die Uhr befinde sich schon seit einigen Tagen in seinem Besitze. Sie habe ihm durch die Uebergabe der genannten Gegenstände und die Ausstellung des Billets für ihre Treue Sicherheit geleistet. Es sei dies indes freiwillig geschehen. Dagegen hielt die B. an ihren Angaben fest. Buchweitz habe sie unter Schlägen und Drohungen zur Ausstellung des Billets gezwungen; indes möge er sich die Uhr und das Geld schon früher angeeignet haben; sie habe diese Gegenstände in einem Kästchen verwahrt und seit einiger Zeit nicht mehr kontrolliert; hingegen habe ihr seit zwei Monaten der Türschlüssel tatsächlich gefehlt. Es stellte sich denn auch heraus, dass Buchweitz bereits einige Tage vorher Drittpersonen das Geld und die Uhr gezeigt hatte. Er wurde wegen Erpressung, Diebstahl und Verleumdung den Assisen überwiesen, indes von den Geschwornen von der Anschuldigung auf Erpressung freigesprochen. Buchweitz ist nicht vorbestraft und gab sonst zu Klagen nicht Anlass. Auffallend erschien, dass er in Russland eine Ehefrau besass, welchen Umstand er der B. verschwiegen. Er wendet sich nun mit einem Gesuch um Erlass der Verweisungsstrafe an den Grossen Rat. Nach seiner Behauptung würde er in Boncourt sofort wieder Arbeit finden. Seine Schuld kann er auch heute nicht eingestehen. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Dessenungeachtet hält der Regierungsrat das Gesuch für unbegründet. Buchweitz hat sich während des Strafverfahrens und durch die deliktischen Handlungen selbst als ein nichts weniger denn harmloses Individuum ausgewiesen. Sein Aufenthalt in Boncourt war zudem von relativ kurzer Dauer, so dass seine sonstige gute Auführung nicht wesentlich zu seinen Gunsten ins Gewicht fallen kann. Als junger rüstiger Mann wird er anderwärts ebenfalls Arbeit finden. Es liegen demnach keine Gründe vor, die für die Aufhebung der Verweisungsstrafe sprächen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

52. **Marquis**, Alfred, geboren 1885, Landwirt, von Mervelier, wohnhaft in Bure, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. September 1906 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubes zu 1 Jahr Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 422 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Am 28. Juni 1906 arbeitete Marquis den Tag über mit seinem Halbbruder R. im Walde. Am Abend wurde sodann in der Wirtschaft G. dem Alkohol etwas mehr als nötig zugesprochen. Gegen 11 Uhr kehrte Marquis als letzter nach Hause zurück. Der Weg führte

ihn an dem Häuschen seiner Nachbarin vorbei. Da er offenbar vermutete, dieselbe, eine 76-jährige Frau, die sehr sparsam lebte, besitze Geld, kam ihm der Gedanke, in ihre Wohnung einzudringen und sie auszurauben. Er hob einen schlecht angehefteten Fensterflügel aus, stieg zunächst zu ebener Erde in das eine Stübchen der Frau ein und durchsuchte das daselbst leer stehende Bett; als er nichts fand, schlich er in das Nebenzimmer, wo die Frau noch wach im Bette lag. Die letztere schrieb das entstehende Geräusch zunächst ihrer Katze zu, als sie indes bemerkte, dass jemand sich anschickte, ihr Bett zu durchsuchen, erhob sie sich, wurde aber von Marquis sofort gepackt und wieder aufs Bett geworfen. Dort presste ihr Marquis mit der Hand die Kehle zu und bedeckte ihr mit dem Kopfkissen den Mund, um sie am Schreien zu verhindern. Als sie sich dann vom Schreck gelähmt und halb erstickt regungslos verhielt, gab der Attentäter sie frei und verschwand durchs Fenster. Die Frau stürzte sich nun auf die Strasse hinaus und schrie um Hülfe; einzelne Nachbarn eilten herzu und konstatierten die Spuren des stattgehabten Einbruches und Kampfes. Marquis befand sich in diesem Momente vor seiner Haustüre und klagte, er könne den Schlüssel nicht finden, der sich sonst auf dem Gesimse des Küchenfensters befinde. Beim Suchen wollte er sich die Hose zerrissen haben, trotzdem der Zugang zu jenem Küchenfenster absolut frei lag. Von dem Vorfalle wollte er nichts bemerkt haben; am nächsten Morgen wurde seine Tabakpfeife in der Nähe des Tatortes am Boden liegend gefunden. Trotz dieser gravierenden Anzeigen leugnete er die Tat, zog es dann aber vor, sich durch die Flucht nach Frankreich der Strafverfolgung zu entziehen. 3 Wochen später stellte er sich indes freiwillig und gab den Sachverhalt zu. Immerhin wollte er nicht zugeben, dass er die Greisin habe berauben wollen; dagegen vermochte er ein anderes vernünftiges Motiv seiner Tat nicht anzugeben. Er habe in der Trunkenheit gehandelt, ohne eigentlich zu wissen, was er vornehme. Marquis ist nicht vorbestraft und nicht direkt ungünstig beleumdet. Seine Mutter stellt nun ein Begnadigungsgesuch, in dem sie sich auf ihre Verhältnisse beruft; sie bedürfe der Unterstützung ihres Sohnes. Marquis selbst schliesst sich dem Gesuche an. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen Gründe für eine erhebliche Reduktion der Strafe nicht vor. Marquis hat durch die Tat einen intensiven deliktischen Willen an den Tag gelegt und es kann die Strafe nicht als zu hoch bezeichnet werden. Wenn ein erheblicher materieller Schaden nicht eingetreten ist, so ist dies ein Umstand, der jedenfalls vom Verhalten des Täters unabhängig war und zudem durch das Verdikt der Geschwornen und das Urteil soweit möglich gewürdigt worden ist. Durch den Erlass des letzten Zwölftels kann der bisherigen Unbescholtenheit des Gesuchstellers und seiner guten Aufführung in der Strafanstalt Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

53. **Imhof**, Arthur, geboren 1872, von Horrenbach-Buchen, wurde am 9. Oktober 1897 von den Assisen des II. Bezirks schuldig erklärt des Raubes unter er-

schwerenden Umständen, wobei der Beraubte an seinem Körper verletzt wurde, und verurteilt zu 8 Jahren Zuchthaus und 525 Fr. 20 Staatskosten. — Am Abend des 14. Februar 1895, nach Einbruch der Dunkelheit, wurde in einer abgelegenen Strasse in Lyon der Handelsrepräsentant Jean Sarda von drei Individuen hinterrücks überfallen, zu Boden geschlagen und seiner Barschaft im Betrage von über 800 Fr. beraubt. Mit einem Schlagring wurden ihm einige Verletzungen beigebracht, infolge deren er mehrere Tage arbeitsunfähig war. Es gelang dann der Genfer Polizei, eines Edouard Duvillard habhaft zu werden, der der Teilnahme an diesem Raubanfall verdächtig war, dieselbe aber hartnäckig leugnete. Durch die Aussage eines Joseph Belleville wurde aber festgestellt, dass Duvillard, der oben genannte Arthur Imhof, und ein gewisser Wyniger sich bei dem Anfälle beteiligt hatten. Imhof, der ebenfalls in Genf in Haft war, — er hatte dort einen Diebstahl begangen, infolgedessen er am 17. Juli 1895 zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde — gab vor dem Untersuchungsrichter in Genf zu, beim Raubanfall auf Sarda zugegen gewesen zu sein; er wollte Sarda nicht selbst geschlagen oder beraubt haben, weil er im Momente des Angriffs auf dem glatten Trottoir hingefallen sei, dagegen gestand er ein, sich nachher geflüchtet und dann mit Duvillard und Wyniger den Raub geteilt zu haben. Da Imhof als Schweizerbürger nicht an Frankreich ausgeliefert, und als Nicht-Genfer wegen eines nicht im Kanton Genf begangenen Verbrechens nicht von den genferischen Gerichten abgeurteilt werden konnte, so wurde er den bernischen Gerichten zur Beurteilung überwiesen. Vor dem Untersuchungsrichter von Bern bestritt er nun jede Teilnahme am Raubanfall und wollte sich nur der Begünstigung schuldig gemacht haben. Auch in der Strafanstalt behauptete er fortwährend seine Unschuld; er unternahm mehrere vergebliche Versuche, die Revision des Urteils zu erlangen. Im Kanton Bern ist Imhof nicht vorbestraft, dagegen hat er in Genf eine längere, — die oben erwähnte — Freiheitsstrafe erlitten.

Bereits im Mai 1904 und sodann wieder im März 1906 wandte sich Imhof an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Dasselbe wurde jedoch als unbegründet abgewiesen. Heute erneuert er sein Begehren. Wie bereits früher bestreitet er die Begründetheit des Urteils, bezeichnet seine anlässlich der Gerichtsverhandlungen gemachten belastenden Aussagen als falsch und sucht alle Personen, die als Zeugen gegen ihn aufgetreten sind, zu widerlegen. Es würde zu weit führen, alle seine endlosen Auseinandersetzungen wiederzugeben. Sie vermögen keineswegs den Eindruck, den seine Geständnisse hervorgerufen haben, auszulöschen. Imhof hat klipp und klar zugegeben, dass er im Zeitpunkte der Tat sich an Ort und Stelle befand, mit den beiden andern Tätern in der Sache konferierte und später in der gemeinschaftlichen Wohnung einen Betrag von 280 Fr. als Beuteanteil in Empfang nahm. Imhof hat seine Strafe am 28. Januar 1901 angetreten, so dass er heute noch nahezu 2 Jahre zu verbüssen hat. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt und sein Gesuch wird durch die Verwaltung der Strafanstalt und das Gefängnisinspektorat mit Rücksicht hierauf empfohlen. Der Regierungsrat ist indes auch heute der Ansicht, es lasse sich ein so wesentlicher Nachlass im Hinblick auf die gravierende Natur des Deliktes, die Vor-

strafe des Gesuchstellers und dessen hartnäckiges Leugnen nicht rechtfertigen. Immerhin beantragt er mit Rücksicht darauf, dass Imhof im Kanton Bern nicht vorbestraft ist und sich in der Anstalt gut aufgeführt hat, zur definitiven Erledigung des Geschäftes, demselben das letzte Strafjahr zu erlassen. Es geht dies über den Erlass des letzten Zwölftels nicht wesentlich hinaus.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Jahres.

54. **Salomon**, Alphonse, geboren 1867, Fuhrhalter, von und zu Courtedoux, wurde am 14. April 1906 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung, begangen mit einem gefährlichen Instrument, zur Nachtzeit und auf offener Strasse, zu 8 Tagen Gefangenschaft, 250 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten, sowie zu $\frac{3}{4}$ der 190 Fr. 25 tragenden Staatskosten verurteilt. Am 10. Februar 1906 befanden sich Alphonse Salomon und ein gewisser Eugen Salomon, welcher letzterer in Courtedoux als ein ränkesüchtiger Bursche bekannt und gefürchtet ist, in der dortigen Wirtschaft M. Zunächst brach Eugen Salomon mit dem Knechte des Alphonse Salomon einen Streit vom Zaune, der indes durch die Intervention des Wirtes beigelegt wurde. Hiemit nicht zufrieden, machte er sich nun an den Meister und suchte diesen durch verletzende Anspielungen und offene Beleidigungen gröbster Art zu reizen. Er ging so weit, dass er ihn des Holzdiebstahls bezichtigte, seine Ehefrau der Untreue verdächtigte, indem er die legitime Abstammung von zweien seiner Kinder bezweifelte und ihn als Gemeinderatsmitglied in unwürdigster Weise heruntermachte; in dieser und ähnlicher raffinierter Weise suchte er während mehr als einer Stunde seinen Widerpart in Wut zu versetzen. Das Gift tat mit der Zeit seine Wirkung. Alphonse Salomon geriet schliesslich in eine solche Aufregung, dass er sich nur noch mit Mühe zu beherrschen vermochte; indes vergriff er sich zunächst in keiner Weise an seinem Gegner. Der Wirt, welcher einen schlimmen Ausgang des Handels befürchtete, dirigierte ihn in das obere Stockwerk der Wirtschaft, um ihm Zeit zur Beruhigung zu geben und zu vermeiden, dass die beiden, welche denselben Heimweg hatten, unterwegs aneinander gerieten. Inzwischen wurde die Gaststube mit Hilfe des herbeigerufenen Gemeindepräsidenten geleert; einzig Eugen Salomon machte Anstände, das Lokal zu verlassen. Als ihm indes nachgewiesen wurde, dass die Polizeistunde bereits geschlagen hatte, entschloss er sich schliesslich, sich der Anordnung des Wirtes zu fügen. Etwa 10 Minuten nach seinem Weggange, nachdem man annehmen durfte, dass er seine Wohnung erreicht haben werde, liess man dann auch Alphonse Salomon den Heimweg antreten; zwar war vorher von Drittpersonen bemerkt und berichtet worden, dass Eugen Salomon mit dem offenen Messer manipuliert und solches offen in die Tasche gesteckt hatte. Jener versah sich daher mit einem Knüppel, um einen allfälligen Angriff abzuwehren. Nicht weit von der Wirtschaft traf er denn auch auf Eugen Salomon; es kam zu einem Zusammenstoss, wobei letzterer zwei wuch-

tige Schläge auf den Kopf und Nacken erhielt und einen Schädelbruch erlitt. Er blieb infolgedessen 18 bis 20 Tage arbeitsunfähig. Alphonse Salomon hatte keine Verletzungen erlitten. Den Vorfall selbst hatten Augenzeugen nicht beobachtet; dagegen hatten mehrere Personen das Geräusch der Schläge und die Worte, welche die beiden wechselten, gehört; demnach musste sich der Vorgang sehr rasch abgespielt haben und war, entgegen den Behauptungen des Alphonse Salomon, sein Gegner sei ihm mit offenem Messer gegenüber getreten, eher anzunehmen, dieser sei von jenem in der Dunkelheit überrascht und unversehens mit den Schlägen traktiert worden. Jedenfalls vermochte Alphonse Salomon einen Beweis dafür, dass er in Notwehr gehandelt habe, nicht zu erbringen. Alphonse Salomon ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Eugen Salomon wurde wegen Ehrverletzung zu 1 Tag Gefängnis und wegen Beleidigung zu 10 Fr. Busse verurteilt. Heute wendet sich nun Alphonse Salomon mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, indem er auf die Umstände des Falles, seine Familienverhältnisse, sein Vorleben und seine bisherige Unbescholtenheit verweist und neuerdings den Standpunkt vertritt, er habe in Notwehr gehandelt. Die Staatskosten hat er bezahlt. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, auf die Kritik des Urteils einzutreten; das Gericht hat die Frage, ob Notwehr vorgelegen habe oder nicht, seiner Ansicht nach in vorurteilsloser Weise geprüft. Dagegen erscheint doch unzweifelhaft, dass der Gesuchsteller in schwerer Weise zur Tat gereizt worden ist und überdies im Affekt gehandelt hat. Dieser Umstand und seine bisherige Unbescholtenheit mögen es rechtfertigen lassen, die Strafe des Petenten auf das Minimum zu reduzieren. Der Regierungsrat beantragt demnach Herabsetzung auf einen Tag Gefangenschaft.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

55. **Chaignat**, Alcide, geboren 1881, von Scut, Glovelier, Landwirt in Montborats, zurzeit in der Straf-anstalt Witzwil, wurde am 29. August 1906 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung, begangen mit einem gefährlichen Instrument zur Nachtzeit, welche Misshandlung einen bleibenden Nachteil zur Folge hatte, zu 1 Jahr Zuchthaus, wovon abzuziehen $\frac{1}{2}$ Monat Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in $11\frac{1}{2}$ Monate Korrekzionshaus, zu 3000 Fr. Zivilentschädigung und 150 Fr. Interventionskosten, sowie 305 Fr. 16 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 15. April 1906 war im Bahnhofhotel in Prépetitseau (Monfaucon) Abendunterhaltung und Tanz. Hieran beteiligten sich Burschen und Mädchen von Montborats, worunter Chaignat und ein gewisser Arthur Rebetez, letzterer au Bois-Derrière wohnhaft. Im Verlaufe des Abends kam es zwischen Rebetez und Chaignat zu einem Auftritte. Rebetez warf letzterem vor, er habe ihn beim Tanzen absichtlich gestossen. Chaignat liess sich durch die erwiesenermassen grundlose Anrempe-lung indes nicht zum Streite reizen, sondern verwies jenem lediglich sein Benehmen und lud ihn ein, Ruhe zu halten; einer Aufforderung, vor das Lokal hinaus-

zukommen, um den Streit zum Austrag zu bringen, leistete er nicht Folge. Nach Schluss des Tanzes verfügten sich beide noch in die Gaststube, wo Rebetez, der inzwischen Anhang erhalten hatte, den Streit wieder aufnahm und Chagnat durch beleidigende Ausdrücke offensichtlich zu einer Schlägerei aufzustacheln suchte. Chagnat liess sich nicht darauf ein, einer erneuten Aufforderung, vor die Türe hinauszukommen, leistete er auch diesmal nicht Folge. Der Wirt, welchem der Streit zu geräuschvoll wurde, wies schliesslich Rebetez mit seinem Anhang hinaus, währenddem er Chagnat in die Küche dirigierte. Unter heftigen Drohungen gegenüber Chagnat zog Rebetez ab. Chagnat, der befürchtete, man werde ihm unterwegs auflauern, verweilte auf Anraten des Wirtes und des anwesenden Gendarmen noch etwa 30 Minuten in der Wirtschaft, um sich dann durch eine Hintertüre zu entfernen und auf einem Feldwege, der den gewöhnlichen Weg wesentlich abkürzte, direkt nach Hause zu begeben. Dasselbst traf er auf Rebetez, der sich mit seinem Bruder auf der Strasse postiert hatte. Chagnat, welcher neben den beiden vorbei musste, um zur Haustüre zu gelangen, ging ihnen nun nicht länger aus dem Wege; es kam sofort neuerdings zum Wortwechsel und trotz der Bemühungen dritter Personen war diesmal ein Zusammengreifen der beiden nicht zu vermeiden. Der Streit war indes von kurzer Dauer; Chagnat versetzte dem Rebetez, das geschlossene Messer in der Faust, einen Schlag und traf ihn auf das linke Auge, worauf jener sofort abliess und sich nach Hause führen liess. Er hatte eine schwere Verletzung des Auges erlitten, musste in der Folge nach dem Inselspital überführt werden. Das Auge war nicht zu retten und wurde auf operativem Wege entfernt; im weitern verlief der Heilungsprozess rasch und günstig. Die Geschwornen verneinten Chagnat gegenüber die Frage auf Notwehr und Provokation, erkannten ihm indes mildernde Umstände zu. Rebetez wurde seinerseits wegen Drohungen und Beleidigung zu 5 Tagen Gefängnis und einer Geldbusse verurteilt. Chagnat ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Der innere Grund der zwischen Rebetez und Chagnat an den Tag getretenen Feindschaft scheint in finanziellen Missheiligkeiten, die zwischen den beiden Familien bestanden, zu liegen, indem der Vater Rebetez an demjenigen Chagnats Geld verloren hatte. Chagnat hat seine Strafe sofort angetreten. Heute wendet er sich nun mit einem Gesuch um Erlass des Restes an den Grosse Rat. Er verweist auf sein Vorleben und die prekären Verhältnisse seiner Angehörigen, welche seiner Unterstützung dringend bedürften und vertritt auch heute, wie anlässlich des Prozesses den Standpunkt, er habe in Notwehr oder doch zum mindesten im Zustande der Provokation gehandelt. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, die Frage aufzunehmen, ob das eine oder das andere im Rechtssinn vorgelegen habe. Indes liegen doch eine Reihe von Momenten vor, welche eine Begnadigung Chagnats sonst rechtfertigen lassen. Jedenfalls war Chagnat in der ganzen Affäre nicht der aggressive Teil, im Gegenteil hat er sich nachgewiesenermassen Mühe gegeben, einem Streite soweit möglich aus dem Wege zu gehen. Wenn er schliesslich in der Erbitterung über das hartnäckige Verhalten seines Gegners etwas schneller und kräftiger zugeschlagen hat, als gerade nötig war, so ist dies, wenn auch nicht entschuldbar, doch begreiflich. Zu-

dem ist auch dem Zufalle eine nicht unwesentliche Rolle bei der Hervorbringung der allerdings schweren Folgen zuzuschreiben. Im weitern ist zu verweisen auf den sonst tadellosen Leumund des Gesuchstellers, die Unterstützungsbedürftigkeit seines alternden Vaters, welcher, wie es scheint, unverschuldeterweise in finanziell ungünstige Verhältnisse geraten ist, und den Umstand, dass Chagnat doch einen bedeutenden Teil seiner Strafe bereits abgesessen hat. Das Gesuch wird denn auch vom Regierungsstatthalter und dem Gemeinderat von Monfaucon wärmstens empfohlen. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung des angebrachten, dem Gesuchsteller den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

56. **Hübscher**, Johann Friedrich Franz, geboren 1880, Maler, von Dottikon, Kanton Aargau, in Bern, wurde am 24. August 1906 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Notzuchtsversuches zu 1 Jahr Zuchthaus und 163 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Montag den 23. Juli 1906, nachmittags zwischen halb zwei und zwei Uhr wurde die 20-jährige Lehrerin P. im Dählhölzliwäldchen bei Bern von Hübscher angefallen in der offenkundigen Absicht, dieselbe mit Gewalt zu missbrauchen. Die Lehrerin befand sich in Gesellschaft ihrer Eltern und Geschwister am genannten Orte, fuhr indes, während jene an der Aare auf einer Bank verweilten, per Velo im Walde herum. Im Momente des Angriffes war sie im Begriff, ihr Velo den kleinen Waldweg, der auf der Stadtseite nahe dem Waldrand nach dem Thunplatz führt, hinaufzustoßen. Hübscher warf sie nach kurzen Praeliminarien zu Boden, hob ihr den Rock auf, nahm seinen Geschlechtsteil hervor und versuchte auf sie zu liegen und den Beischlaf zu vollziehen, was ihm indes nicht gelang, da die Dame sich nach Kräften wehrte und überdies um Hülfe schrie. Der Ruf wurde gehört, von zwei Seiten eilten Personen herbei, worauf Hübscher sich genötigt sah, von seinem Opfer abzulassen und die Flucht ergriff; er wurde indes an der Brunnadernstrasse festgenommen und sofort der Polizei übermittlelt. Vor dem Richter legte er ein Geständnis ab, behauptete aber, er sei betrunken gewesen. Hübscher hatte die vorige Nacht in der Festhütte des eidgenössischen Turnfestes zugebracht, wo noch eine Schlussvorstellung der Turner stattfand, war am Morgen zur Arbeit gekommen, die er jedoch bald wieder verliess mit dem Vorgeben, er gehe ins Dählhölzli, um zu schlafen. Dies führte er denn auch aus. Den Personen, die ihn festnahmen, machte er durchaus nicht den Eindruck eines Betrunkenen. Er ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Bereits anlässlich der letzten Novembersession hatte der Grosse Rat ein Begnadigungsgesuch Hübschers zu behandeln. Das Gesuch wurde auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission abgewiesen. Der Regierungsrat begründete seinen Abweisungsschluss mit der Verfrühtheit des Gesuches, wies indes schon damals darauf hin, dass die gravierende Natur des Falles und die Umstände der Tat einen

Strafnachlass an und für sich nicht rechtfertigen liessen. Heute erneuert nun die Mutter Hübschers das Gesuch, indem sie auf ihre Verhältnisse hinweist und dargetut, sie bedürfe der Unterstützung ihres einzigen Sohnes. Der letztere Umstand kann für die Entscheidung des Gesuches nicht ausschlaggebend sein. Der Täter hat einen intensiven deliktischen Willen an den Tag gelegt, indem er sich nicht scheute, am hellen Tage auf einer ziemlich begangenen Promenade ein unbescholtenes Mädchen anzugreifen und zu brutalisieren. Die Strafe kann denn auch im Vergleich zu der Schwere des Deliktes keineswegs als zu hoch bezeichnet werden. Im übrigen hat das Gericht bei der Ausmessung derselben dem sonst unbescholtenen Leumunde und dem abgelegten Geständnisse des Gesuchstellers voll und ganz Rechnung getragen. In Erwägung des angebrachten beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

57. **Varrin**, Eugène Joseph Alcide, geboren 1876, von Courgenay, Tagelöhner, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. August 1899 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung, die einen blenden Nachteil zur Folge hatte, und wegen Diebstahls an Sachen im Wert von unter 30 Fr. zu 3 Jahren Zuchthaus, wovon abzuziehen 4 Monate Untersuchungshaft, und 558 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Varrin arbeitete im November des Jahres 1898 als Tagelöhner in Courtedoux. Am 14. dieses Monats zwischen 5 und 6 Uhr abends war er bei einem dortigen Landwirt mit Abladen von Garben beschäftigt. Um 6 Uhr verfügte er sich, bevor er seinen Heimweg antrat, in die Wohnung zweier ihm bekannter Familien, um sich zu reinigen und das Hemd zu wechseln. Die fragliche Wohnung bestand lediglich aus einem Zimmer und einer Küche und wurde von zwei Tagelöhnerfamilien, Guenin und Ecabert, gemeinschaftlich benutzt. Ecabert und die Ehefrau Guenin waren in jenem Momente anwesend und hatten gegen das Verhalten Varrins nichts einzuwenden. Kurz nachher kehrte auch Guenin nach Hause. Da er etwas angeunken war, fragte er Varrin, mit dem er sonst auf gutem Fusse stand, in grobem Tone, was er da zu schaffen habe, er solle sich packen. Varrin, der ebenfalls getrunken hatte, antwortete im gleichen Tone, das gehe ihn nichts an, er sei bei Ecabert. Auf dies hin versetzte ihm Guenin einen Schlag mit der Faust. Varrin verliess nun die Wohnung, indem er Guenin aufforderte, mit hinauszukommen. Wie Guenin alsdann nach kurzem, trotz der Abmahnung seiner Ehefrau, vor das Haus hinaus trat, wurde er von Varrin mit einer Palissade, die er vom Zaune gerissen hatte, empfangen. Der Streich traf Guenin auf den Kopf und verursachte eine Schädelfraktur. Guenin musste ins Spital überführt werden und erlangte das Bewusstsein erst nach 6 Tagen wieder. Er blieb 2 Monate vollständig arbeitsunfähig und verlor durch die erlittene Verletzung auf der linken Seite das Gehör vollständig. Im weitern erklärten die Experten, dass an der verletzten Stelle eine Einsenkung des Schädelknochens zu konstatieren sei und dass infolgedessen

später Komplikationen nicht ausgeschlossen seien. Ein bleibender Nachteil war somit eingetreten. Varrin musste die Tat zugeben, indes behauptete er, Guenin habe ihn mit einem Messer bedroht, er habe sich demnach in Notwehr befunden. Die Angabe stellte sich als unrichtig heraus. Nach Schluss der Voruntersuchung wurde Varrin auf freien Fuss gesetzt. Er benutzte die Gelegenheit zur Flucht über die Grenze und musste in contumaciam verurteilt werden. Er wurde gleichzeitig wegen eines Diebstahls, den er an einem Huhne begangen hatte, verurteilt. In Frankreich liess er sich zur Fremdenlegion anwerben und kehrte erst im Jahr 1904 in den Kanton Bern zurück, um sich alsdann den Behörden zu stellen. Varrin ist wegen Verleumdung, Misshandlung und Schmuggel mit Gefängnisstrafen und Busse vorbestraft. Die Strafe hat er am 4. Januar 1905 angetreten, so dass er heute noch 6½ Monate zu verbüssen hat. Seine Mutter wendet sich nun für ihn mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Sie beruft sich auf ihre Verhältnisse und glaubt im weitern, ihr Sohn sei zu streng bestraft worden. Die Geschwornen haben ihm allerdings die mildernden Umstände verweigert und es mag dies nicht zuletzt in der Flucht des Angeklagten seinen Grund gehabt haben. Wenn auch der Gesuchsteller einige Vorstrafen zu verzeichnen hatte, so waren sie doch nicht gerade von gravierender Natur. Der Regierungsrat hält dafür, es lasse sich rechtfertigen, dem Petenten heute, wo er mehr als zwei Jahre abgessen hat, mit Rücksicht auf das etwas scharfe Urteil, sowie seine gute Aufführung in der Anstalt, den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

58. **Balsiger**, Robert, geboren 1868, von Mühleturnen, vormals wohnhaft gewesen zu Vorimholz, wurde am 15. Oktober 1889 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Mordes, begangen dadurch, dass er am Abend des 7. Juli 1889 die Elisabeth Stauffer im Vorimholz, Gemeinde Grossaffoltern, vorsätzlich und mit Vorbedacht getötet hat, und wegen Diebstahls an einer Geldsumme von etwas über 30 Fr., begangen zu gleicher Zeit und zum Nachteil der nämlichen Person, verurteilt zu 25 Jahren Zuchthaus und 476 Fr. 65 Staatskosten. In einem etwas abseits stehenden Hause zu Vorimholz wohnte die alleinstehende 72jährige Jungfer Elisabeth Stauffer, Inhaberin eines Krämerladens. Am Morgen des 8. Juli 1889 wurde dieselbe von einem Nachbarn in ihrem Laden im Blute schwimmend bewusstlos und sterbend aufgefunden. Derselben war mit stumpfer Gewalt der Schädel eingeschlagen worden. Der Verdacht über die Täterschaft des Verbrechens lenkte sich in kurzem auf den oben genannten Balsiger. Dieser war damals Knecht bei Herrn Gottfried Friedrich zu Vorimholz, verkehrte häufig in der Wohnung der Elisabeth Stauffer, machte bei ihr seine kleinen Einkäufe und liess sich von ihr die Wäsche besorgen. Balsiger wurde in der Kaserne Bern, wo er am gleichen Morgen, an dem das Verbrechen entdeckt worden war, in die Rekrutenschule eingerückt war, verhaftet und dem Untersuchungs-

richter von Aarberg zugeführt. Im ersten Verhör legte er ein Geständnis ab. Der Gedanke, ohne genügende Geldmittel in den Militärdienst einrücken zu müssen, habe ihn seit längerer Zeit beschäftigt und ihn einige Tage vor der Tat derart gequält, dass er sich entschlossen habe, auf irgend eine Weise sich Geld zu verschaffen. Dabei sei er auf die unglückliche Idee geraten, der Stauffer Geld zu entwenden, und diese, um unentdeckt zu bleiben, vorher totzuschlagen. In der Tat habe er sich denn am Vorabend seines Einrückungstages mit einem Dangelhammer versehen zu der Stauffer begeben, unter dem Vorwande, noch einige Effekten abholen zu wollen, aber mit dem festen Vorsatze, sie zu töten und zu berauben. Er traf sie zu Hause, wurde von ihr bedient und begab sich dann mit ihr, um sich noch ein wenig zu unterhalten, in die Wohnstube. Er verweilte einige Zeit dort und in einem Momente, da die Stauffer mit dem Aufziehen der Uhr beschäftigt war und ihm den Rücken kehrte, versetzte er ihr unversehens einen Schlag mit dem Hammer auf den Kopf, so dass sie bewusstlos vorn über in das Lädlein hineinstürzte; dort gab er ihr noch einige Streiche, bis er sie vollständig tot glaubte; dann bemächtigte er sich des Inhalts der Ladenkasse im Betrag von 34 Fr., schloss das Haus ab und begab sich nach Hause. Alles tat er bei ganz klarem Verstande. Das Verbrechen erschien jedermann unbegreiflich, war doch Balsiger stets gut beleumdet und als stiller bescheidener Bursche bekannt. Seine Lehrer schilderten ihn als Menschen von mittelmässigen Fähigkeiten, aber durchaus normal veranlagt. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Von seiner Strafe hat er heute 17 $\frac{1}{2}$ Jahre verbüsst. Bereits im September 1904 hatte der Grosse Rat ein Begnadigungsgesuch zu behandeln; das Gesuch wurde damals als verfrüht abgewiesen. Heute wird es nun erneuert. In der Begründung wird zunächst auf das Vorleben und die ungünstige Erziehung Balsigers hingewiesen, welche Momente die Geschwornen mit Recht zur Zuerkennung mildernder Umstände bewegen hätten, sodann wird die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat, welche durch die Geschwornen anlässlich des Prozesses verneint wurde, neuerdings aufgenommen. Etwas neues vermag der Verfasser des Gesuches diesbezüglich indes nicht geltend zu machen. Schliesslich wird, wie schon im letzten Gesuche, auch heute behauptet, Balsiger sei rechtswidrigerweise mit 5 Jahren Zuchthaus zu viel bestraft worden. Nachdem einmal die Todesstrafe abgeschafft worden sei, so könne nach Art. 50 des bernischen Strafgesetzbuches, sobald die Geschwornen mildernde Umstände angenommen, durch das Gericht einzig und allein zeitliches Zuchthaus nicht unter 20 Jahren verhängt werden. Hinwiederum sei für zeitliches Zuchthaus in Art. 10, leg. cit., ein Maximum von 20 Jahren vorgesehen. Es gebe somit in solchen Fällen keine Möglichkeit, über die letztere Strafzeit hinauszugehen. Der Verteidiger Balsigers hat diesen Standpunkt bereits anlässlich der Gerichtsverhandlung eingenommen, vermochte indes damit nicht durchzudringen. Es muss nun zugegeben werden, dass die Kriminalkammer seither ihre Praxis geändert hat. In einem Urteil vom 5./6. Oktober 1905 in Sachen ca. Lanz hat sie in einem analogen Falle 20 Jahre Zuchthaus ausgesprochen und in den Motiven des Urteils im Sinne der obstehenden Ausführungen ausdrücklich erklärt, dass sie diese Strafe als eine absolute be-

trachte, so dass von jeglicher Würdigung des Strafmasses in solchen Fällen abzusehen sei. In einem Urteil vom 11. Oktober 1906 in Sachen ca. Schenk-Blaser hat sie diese Auffassung für den konkreten Fall bestätigt, entgegen dem Antrage der Staatsanwaltschaft des I. Bezirkes, wodurch der Meinung Ausdruck verliehen wurde, es könne auch über 20 Jahre hinausgegangen werden. Immerhin erklärte die Kammer, offenbar mit Ausserachtlassung ihres zitierten Präjudizes in Sachen ca. Lanz, sowohl die Frage, ob nicht mit Rücksicht auf den nunmehrigen Wortlaut des Artikel 50 Strafgesetzbuch auch in Fällen, wo die Geschwornen mildernde Umstände zubilligen, auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden könne, als auch die Frage, ob alsdann nicht a majori ad minus auf eine Strafe von über 20 Jahren gegangen werden könnte, als diskutierbar und nicht als für ein- und allemal gelöst. Aus dem Angeführten geht hervor, dass, wenn auch eine nochmalige Aenderung der Gerichtspraxis in diesem Punkte nicht als ausgeschlossen erscheint, doch der gegenwärtige Stand derselben den bezüglichen Ausführungen und Schlüssen des Gesuchstellers entspricht und der Regierungsrat hält dafür, es dürfe dieser Tatsache bei der Behandlung des vorliegenden Begnadigungsgesuches Rechnung getragen werden, indem die Strafe des Petenten auf 20 Jahre Zuchthaus reduziert wird. Dagegen lässt es sich im Hinblick auf die ausserordentliche Schwere der Tat nicht empfehlen, noch weiter zu gehen. Der Regierungsrat beantragt demnach, es seien dem Gesuchsteller 5 Jahre der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Jahren der Strafe.

59 u. 60. **Flückiger**, Fritz, geboren 1882, von Auswil, Landwirt im Mühleweg zu Walterswil, und **Lüdi**, Friedrich, geboren 1882, von Heimiswil, Landwirt im Schächli bei Waltrigen, wurden am 30. Juni 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, welche Misshandlung eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, wobei aber ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war, zu je 10 Tagen Gefangenschaft, beide solidarisch zu 150 Fr. Zivilentschädigung, 120 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, 208 Fr. Staatskosten, Lüdi einzig zu 50 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei und 10 Fr. Rekurskosten an den Staat verurteilt. Am Abend des 4. Mai 1905 wurde der Tochter des J. K. im Mühleweg zu Walterswil, die am Vorabend ihrer Hochzeit stand, von der Jungmannschaft des Dorfes eine sogenannte «Multlete» dargebracht, an der sich unter anderen die obgenannten Lüdi und Flückiger beteiligten. Im Grunde war die «Multlete» mehr dem Vater K., der mit einigen der führenden Teilnehmer, speziell Flückiger, nicht gerade auf bestem Fusse stand, zugebracht. Nachdem der Lärm einige Zeit gedauert hatte, schickte sich die Familie K. an, die Ruhestörer zu vertreiben, die weiblichen Mitglieder mit Sand und Vater K. mit einem alten Säbel bewaffnet. Die Lärmmacher suchten zunächst das Weite, unter Zurücklassung einer «Bänne», auf der die Mulde auf einem Laden festgelegt war.

Mit dieser Beute zog sich die Familie K. zurück. Als sie bereits beim Hause angelangt war, entschlossen sich einzelne Teilnehmer der «Mulleite», den Raub zurückzuerobern; da indes die Familie K. vorerst nicht gesonnen war, ihn freiwillig wieder herauszugeben, nahm die Angelegenheit eine ernstere Wendung. Lüdi und Flückiger machten sich, nachdem sie eine Tochter des K., welche den Karren zurückhielt, zu Fall gebracht hatten, an den zu Hülfe eilenden Vater K. selbst, schlugen ihn zu Boden und versetzten ihm mehrere Hiebe. Hinwiederum gelang es K., sich zur Wehre zu setzen und einen der Angreifer mit seinem Säbel an der Hand empfindlich zu verletzen, worauf denn der Streit ein Ende nahm. K. hatte mehrere allerdings ungefährliche Wunden am Kopfe und einen Bruch des Rabenschnabelfortsatzes der rechten Schulter erlitten und blieb etwa 4 Wochen vollständig arbeitsunfähig. Lüdi seinerseits war infolge der Verletzung an der Hand 14 Tage arbeitsunfähig. In der folgenden Strafuntersuchung gaben Flückiger und Lüdi zu, dass sie an dem Streit mit K. allein sich beteiligt hatten, indes versuchten sie, die Hauptschuld auf K. abzuladen, welcher zuerst Tätlichkeiten verübt haben sollte, so dass sie lediglich in Notwehr gehandelt hätten. Die gleichen Verteidigungsmittel beanspruchte indes K. für sich. Das erstinstanzliche Gericht verurteilte alle 3 zu Gefängnisstrafen, obwohl die Staatsanwaltschaft gegenüber K. auf Freisprechung antrug, indem es annahm, K. habe zuerst Tätlichkeiten verübt und sich überdies nicht in Notwehr befunden. Die Polizeikammer stellte sich auf den gegenteiligen Standpunkt und sprach K. von Schuld und Strafe frei. Beide Verurteilten sind nicht vorbestraft und genossen sonst einen guten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird geltend gemacht, die Strafe treffe sie zu hart, sie seien durch die hohen Kosten und Lüdi durch seine Verletzung bereits genug gestraft. Im weitern wird verwiesen auf das erstinstanzliche Urteil, welches den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung getragen habe. Die Staatskosten sind bezahlt. Das Gesuch wird vom Amtsgericht und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat findet durchaus keine Veranlassung, auf eine Kritik des Urteils einzutreten. Wenn das erstinstanzliche Gericht zu einer Mitverurteilung des K. gelangt ist, so hat es sich, wie dies aus den Motiven des oberinstanzlichen Urteils hervorgeht, eben von einer falschen tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Prozessstoffes leiten lassen. Im übrigen ist zur Genüge bekannt, dass mit der Veranstaltung solcher Anlässe, wie der in Frage stehende, immer wieder der Gelegenheit zu leidigen Raufereien und Händeln gerufen wird; es ist daher alsdann auch Sache der Teilnehmer, allfällige missliche Folgen zu tragen. Besondere zugunsten der Gesuchsteller sprechende Umstände liegen in casu nicht vor. Immerhin kann durch die Herabsetzung der Strafe auf das Minimum der bisherigen Unbescholtenheit derselben Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe auf 1 Tag Gefangenschaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf je 1 Tag Gefängnis.

61. Maurer, Ernst, geboren 1872, von Bolligen, Giesser in Biel, wurde am 5. April 1906 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen gewaltsamen Angriffes gegen die Schamhaftigkeit und öffentlichen Aergernisses zu 3 Monaten Korrekthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 20 Fr. Geldbusse und 65 Fr. 58 Staatskosten verurteilt. In den letzten Jahren kamen in der Stadt Biel wiederholt unsittliche Angriffe auf allein ausgehende Frauenspersonen vor; entweder morgens früh oder abends nach Einbruch der Nacht. Im Winter 1905/1906 häuften sich diese Attentate in beunruhigendem Masse; die intensivsten polizeilichen Nachforschungen nach dem Täter führten zu keinem Ergebnisse. Am 12. Januar 1906, morgens um 7 Uhr, kam ein Angestellter S. des Polizeibureaus in Biel vom Bahnhof her durch die Bahnhofstrasse stadtwärts, um sich auf das Bureau zu begeben. Vor dem Geschäft H. wischte ein Frauenzimmer das Trottoir, sonst war die Strasse, soweit er sie überblicken konnte, leer. Dagegen kam von der Kanalbrücke her ein Bursche in entgegengesetzter Richtung wie S. Das Benehmen des Burschen fiel S. sofort auf, er ging nur langsam und wandte sich öfters um. Als die beiden sich kreuzten, drehte sich jener nach der Strasse zu, so dass S. sein Gesicht nicht zu erkennen vermochte. S. behielt ihn indes im Auge und bemerkte, als er bereits etwas weiter weg war, wie er in auffälliger Weise auf das wischende Frauenzimmer zuging und wie dieses im Hausgang verschwand. S. kehrte nun zurück und als das Frauenzimmer wieder aus dem Gange hervortrat, erkundigte er sich, was jener beabsichtigt habe. Es ergab sich denn, dass sich der Bursche mit entblösten Geschlechtsteilen vor sie hingestellt hatte. S. nahm nun, in der Hoffnung, den längst gesuchten Attentäter zu erwischen, sofort die Verfolgung auf. Der Verfolgte war in der Richtung nach der Spitalstrasse davongegangen. Da, wo das Waffengässli in diese einmündet, kam S. eine Frau und ein Mann entgegen; erstere behauptete, es habe sie soeben im Waffengässli ein Bursche anfallen wollen. Die beiden Männer verfügten sich nun ins Waffengässli und entdeckten den Täter daselbst in einem Hofe hinter einem Zügelwagen versteckt. Sowie sie ihn aber fassen wollten, entzog er sich in der noch starken Dunkelheit neuerdings ihren Blicken; in der Annahme, er habe sich durch das Portal des Hofes davon gemacht, setzte ihm S. mit dem lauten Rufe heit ne! heit ne! nach. Die Jagd ging quer über die Bahnhofstrasse in die Winkelstrasse und zurück nach dem Bahnhofplatze. Der Flüchtling war S. bedeutend voraus. Als dieser auf dem Bahnhofplatz eintraf, kam er dazu, wie eine Anzahl Arbeiter den obgenannten Maurer gefasst hatten. Maurer bestritt S. gegenüber sofort die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen. Er gab zu, gesprungen zu sein, gab aber vor, dies aus Bestürzung getan zu haben und weil er nicht in eine Sache habe verwickelt werden wollen, die ihn nichts anging. Er habe sich in jenem Momente, wo von der Spitalstrasse her der Ruf «heit ne» erschollen sei, zur Stelle befunden und nun in der Verlegenheit Pech gegeben. In der folgenden Strafuntersuchung stellten sich über 30 Frauen, die in den Jahren 1903 bis 1906 in unsittlicher Absicht angegriffen worden waren. Der Täter war dabei in der verschiedensten Weise zu Werke gegangen und die Attentate hatten in verschiedenen Teilen der Stadt stattgefunden. Den einen hatte er lediglich den ent-

blössten Geschlechtsteil demonstriert, die andern hatte er zumeist von hinten angefallen und ihnen in der Absicht, ihre Schamteile zu betasten, unter die Röcke gegriffen, die dritten suchte er zu vergewaltigen. Maurer wurde von der Anklagekammer wegen Versuchs Notzucht in zwei Fällen, wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit in zwei Fällen und wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit in fünf Fällen den Assisen überwiesen. Die zwei Fälle, wegen denen er verurteilt wurde, spielten sich folgendermassen ab. Die 51jährige Krankenwärterin St. kam eines Tages Ende Oktober 1905, des Abends um 9 Uhr von einem Krankenbesuch im Pasquart her durch die Spitalstrasse. In der Nähe der Pasquartbrücke fiel sie plötzlich ein Bursche von hinten an, indem er einen Griff an ihr Gesäss tat; als ihn die St. fragte, was das geben sollte, ersuchte er sie um die Erlaubnis, mitgehen zu dürfen; sie wies ihn jedoch barsch ab und beschleunigte ihren Gang; er blieb ihr indes zur Seite und suchte ein Gespräch mit ihr anzuknüpfen. Im Waffengässchen griff er sie neuerdings an, langte ihr unter den Rock und klemmte sie in den Schoss; sodann versuchte er sie zu Boden zu machen, was ihm misslang; mit Mühe konnte sich die St. seinen Griffen entziehen und nach dem Hotel G. entfliehen. Den Vorfall hatte niemand beobachtet. Zum zweiten, weniger gravierenden Deliktstatbestand sagte die Geschäftsangestellte N. anlässlich der Hauptverhandlung folgendes aus: Mittwoch den 10. Januar 1906, morgens um 7 Uhr sei sie an der Wiesengasse von einem Burschen von hinten überfallen worden, derselbe habe sie um den Leib gepackt und sie in die Schenkel geklemmt. Sie habe sich durch eine Wendung des Körpers aus seinen Griffen befreit und um Hülfe gerufen, worauf der Bursche gesagt habe «taisez-vous» und davongesprungen sei. Sie sei ihm noch eine Strecke weit nachgegangen und habe bemerkt, wie er in die Dufourstrasse geflüchtet sei. Anlässlich der Voruntersuchung hatte sie behauptet, der Bursche habe die Hosen geöffnet und das Glied herausgehängt gehabt; indes vermochte sie in der Hauptverhandlung diese Angabe nicht aufrecht zu erhalten. Auch hier waren Zeugen des Vorfalles nicht vorhanden. Die beiden Frauen behaupteten jedoch mit aller Bestimmtheit, in Maurer den fraglichen Burschen wiederzuerkennen. In allen übrigen Fällen wurde Maurer freigesprochen. Maurer bestritt während der ganzen Untersuchung konsequent jede Schuld. Ueber den Grund seiner Anwesenheit an der Bahnhofstrasse am Morgen seiner Verhaftung befragt, gab er an, er habe in einer dortigen Wirtschaft seinen Morgenschnaps trinken wollen; die Wirtschaft sei aber noch nicht offen gewesen; er sei daher auf dem Trottoir auf- und abgebummelt, um die Eröffnung der Wirtschaft zu erwarten. Demgegenüber behauptete die Kellnerin des fraglichen Cafés, sie habe den Ruf heit ne, heit ne, gehört; im Momente, wo er erschollen sei, sei die Wirtschaft offen gewesen. Wenn Maurer trotz seines äusserst verdächtigen Benehmens am Morgen seiner Verhaftung auch in diesem Falle freigesprochen wurde, so muss dies wohl dem Umstande zugeschrieben werden, dass jene Frauensperson, welche an der Bahnhofstrasse wischte, ihn nicht mit Bestimmtheit als den Täter zu bezeichnen vermochte. Maurer ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch behauptet er neuerdings seine Unschuld und ersucht um den Erlass der Freiheitsstrafe. In längeren Aus-

führungen wird auf die Prozessgeschichte Bezug genommen und versucht die Unrichtigkeit des Urteils nachzuweisen. Neben einer Reihe von Tatsachen, welche die Verteidigung bereits anlässlich der Gerichtsverhandlung geltend zu machen in der Lage war, wird nun auch die Glaubwürdigkeit und Urteilsfähigkeit der Hauptzeugin E. St. angefochten. Es sei Maurer erst nachträglich bekannt geworden, dass dieselbe bereits wegen Geistesgestörtheit in die Anstalt Münsingen verbracht werden musste. Erhebungen haben ergeben, dass diese Behauptung nicht unbegründet ist. Frau St. wurde im Jahr 1896 tatsächlich während 4 Monaten in der Irrenanstalt Münsingen behandelt; sie litt an Delirium tremens infolge chronischen Alkoholismus', ein Umstand, der zur Zeit der Verhandlung allerdings nicht bekannt war. Schliesslich wird verwiesen auf das Vorleben und die sonst in jeder Beziehung geordneten Familienverhältnisse Maurers. Das Begnadigungsgesuch wurde der Kriminalkammer in der gleichen Zusammensetzung, wie sie anlässlich der Gerichtsverhandlung funktionierte, zur Ansichtsausserung vorgelegt, kann aber von derselben nicht empfohlen werden. Das Verhalten der Zeugin St. in der Hauptverhandlung sei ein durchaus korrektes gewesen. Das Begnadigungsgesuch sei einseitig gefärbt und decke sich in manchem Punkte mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, auf die Kritik des Urteils einzutreten. Das Bild der Hauptverhandlung ist aus den Akten nicht vollständig zu rekonstruieren und gerade in den wesentlichen Punkten musste der Gesamteindruck desselben von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Geschwornen haben offenbar den Eindruck erhalten, dass Maurer keinesfalls in jeder Beziehung sauber sein könne. Inwieweit hier die einzelnen belastenden Momente zur Bildung dieses Urteils mitgewirkt haben, ist nachträglich nicht zu ermesen. Es ist daher auch nicht abzusehen, ob die heute gegen die Hauptzeugin St. vorgebrachten Aussetzungen, falls sie den Geschwornen bekannt gewesen wären, auf deren Entschliessung einen entscheidenden Einfluss ausgeübt hätten. Jedenfalls kann aus dem gesamten vorliegenden Aktenmaterial die Ueberzeugung, dass dies der Fall gewesen wäre, nicht geschöpft werden, noch viel weniger aber die Ueberzeugung von der Unschuld Maurers überhaupt. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch Maurers mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes und die Umstände des Falles abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

62. **Langenegger**, Friedrich, geboren 1871, Landarbeiter, wohnhaft gewesen in Seftigen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 2. Juni 1903 wegen Brandstiftung und Skandals zu 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, wovon abzuziehen 1 Monat Untersuchungshaft, polizeilich zu 20 Fr. Busse und 323 Fr. Staatskosten verurteilt. Sonntags den 15. März 1903 verfügte sich Langenegger, von einem Schnapsgelage kommend, in betrunkenem Zustande zum Hause der Witwe Z. in Seftigen, um zu «fenstern». Durch den veranlassten Lärm aufgeweckt, kleidete sich Frau Z. an und liess durch ihren Knaben einen Nachbarn

und auch den Gemeindepräsidenten herbeirufen mit dem Ersuchen, jenen zur Ordnung zu weisen. Langenegger liess sich indes nicht wegweisen, sondern verursachte durch Schimpfen und Fluchen argen Skandal. Unterdessen schickte der Gemeindepräsident den Schlüssel zum Gemeindegefängnis und liess sagen, man solle Langenegger, wenn er nicht Ruhe gebe, einstweilen in Arrest setzen. Die Weisung wurde in der Folge von zwei Bürgern ausgeführt und Langenegger zunächst vor den Gemeindepräsidenten gebracht. Nach neuerlicher fruchtloser Mahnung zur Ruhe wurde er sodann in das Arrestlokal abgeführt. Man versäumte dabei, ihm seine Effekten abzunehmen. Das Gefängnis befand sich in einem turmartigen gemauerten Gebäude, das im Erdgeschoss zugleich als Archiv benutzt wurde und bestand aus zwei engen und niederen, unter sich durch einen engen Gang verbundenen Zellen. Die Zellen wurden nicht abgeschlossen, sondern bloss die Gangstüre. Als der Gemeindepräsident Morgens früh das Lokal aufschloss, um Langenegger in Freiheit zu setzen, schlugen ihm Rauch und Funken entgegen. Er machte sofort Feuerlärm und es stellte sich heraus, dass in der einen Zelle das Stroh auf der Pritsche verbrannt, die Pritsche zum Teil verkohlt und die hölzerne Decke obenher auf einem Fleck von $\frac{1}{2}$ m im Durchmesser angebrannt war und noch in Flammen stand. Der Brand wurde sofort gelöscht. Langenegger befand sich in der andern Zelle und behauptete, nicht absichtlich Feuer gelegt zu haben. Er habe sich in der Nacht vergewissern wollen, wo er sei und ein Zündhölzchen angezündet, dabei müsse das Stroh Feuer gefangen haben. Vielleicht habe er auch beim Rauchen Feuer «vergattert». Als ihn der Rauch zu stark geplagt habe, sei er in die andere Zelle hinübergewandert. Er habe es nicht für der Mühe wert erachtet, das Feuer zu löschen, Wasser sei ihm keines zur Verfügung gestanden; im übrigen berief er sich auf seine Betrunkenheit; er sei nicht recht beim Verstand gewesen. Aus der Lage der Brandstelle an der Decke der Zelle und des Zustandes des Brandes im Moment seiner Entdeckung musste indes geschlossen werden, dass Langenegger gegen Morgen offenbar versuchte, mittelst Strohwischen die Decke durchzubrennen, um aus dem Lokal zu entkommen oder aber glaubte er, dem Gemeindepräsidenten durch die Brandstiftung Unannehmlichkeiten bereiten zu können, immerhin ein merkwürdiges Unterfangen. Eine unmittelbare Gefahr für ihn selbst scheint allerdings nicht vorhanden gewesen zu sein, da sich in aller nächster Nähe Häuser befanden, deren Bewohner er nötigenfalls alarmieren konnte. Der angerichtete Schaden belief sich auf zirka 70 Fr. Die Geschwornen verneinten die Frage nach geminderter Zurechnungsfähigkeit und verweigerten Langenegger wohl mit Rücksicht auf sein Stratagema auch die mildernden Umstände. Langenegger ist wegen Diebstahls, Vagantität, Misshandlung, Drohung, Eigentumsbeschädigung und Ruhestörung mehrfach, zum Teil mit Korrekthausstrafen vorbestraft und genoss einen schlechten Leumund. Mit Rücksicht darauf, dass die Brandstiftung zur Nachtzeit begangen worden war, musste über das Minimum der Strafe etwas hinausgegangen werden. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch hält Petent an seinen ursprünglichen Aussagen fest und will den Brand nicht absichtlich gelegt haben. Die Schuld an dem begangenen Delikte schreibt er dem genossenen Alkohol zu. Langenegger war notorischer Alkoholiker

und bereits zum Gewohnheitsverbrecher herabgesunken. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass nur noch eine strenge Strafe geeignet sein kann, seinen Charakter zu korrigieren. Ein erheblicher Strafnachlass erscheint mit Rücksicht hierauf nicht als angezeigt. Dagegen kann seinerzeit durch den Erlass des letzten Zwölftels der Strafe den nicht allzu gravierenden Umständen des Falles Rechnung getragen werden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates :

Abweisung.

63. **Kropf**, Jakob, geboren 1868, von Teuffenthal, wohnhaft auf dem Hübeli zu Uetendorf, wurde am 3. Oktober 1906 von den Assisen des I. Bezirkes wegen tätlicher Bedrohung korrekthausstrafend zu 20 Tagen Gefängnis, 30 Fr. Busse, 2 Jahren Wirtshausverbot und zu 459 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Kropf arbeitete in der Konstruktionswerkstätte in Thun, die Wohnung hat er in Uetendorf. Im gewöhnlichen gab er zu Klagen nicht Anlass, sondern war als geschickter Arbeiter geschätzt. Von Zeit zu Zeit war er indes etwas störrisch und übellaunig, besonders wenn er getrunken hatte. Seinen Vorgesetzten machte er in diesen Momenten den Eindruck eines geistig nicht ganz normalen Menschen und sie gaben ihm alsdann jeweiligen für einen Tag oder zwei Urlaub. In diesem Zustande kam er dann auch schlecht mit seiner Familie aus und es kam dann zu Streitigkeiten. Indes vergriff er sich nicht tätlich an der Ehefrau. Am 12. Mai 1906 feierte der Sohn eines Nachbarn Hochzeit. Am Abend waren die Eheleute Kropf ebenfalls geladen. Es wurde getrunken und Kropf war in guter Stimmung. Am folgenden Morgen blieb Kropf im Bette, während die Ehefrau mit den 4 Kindern nach Thierachern in die Predigt ging. Als sie gegen Mittag zurückkam, war der Ehemann in übler Stimmung und wollte seine Angehörigen nicht am Mittagessen, das inzwischen von einer Aushilfsperson bereitet worden war, teilnehmen lassen, bis er das Geld für ein von einem seiner Knaben verkauftes Gitzi habe. Das Geld war nämlich durch die Mutter für den Knaben beiseite gelegt worden. Es kam zum Disput, während dessen Verlauf es ihm gelang, sich des Geldes mit 19 Fr. zu bemächtigen. Kropf fuhr nun per Velo nach dem Heimberg, woselbst ein Schiesset mit Tanzbelustigung stattfand, und kehrte erst abends gegen 7 Uhr in etwas angetrunkenem Zustande heim. Er fand in der Wohnung niemand vor. Seine Ehefrau befand sich bei den Nachbarn, woselbst sie mit 2 andern Personen auf einem Bänklein in Unterhaltung begriffen sass. Sie hatte die Heimkunft des Ehemannes nicht bemerkt. Kropf wurde über die Abwesenheit seiner Frau ärgerlich und fing an, im Hause herumzuwirtschaften. Zunächst holte er eine bei einem zweiten Nachbarn entlehnte Brente hervor, trug sie zum Hause desselben und warf sie kurzerhand in die Hofstatt. Zurückgekehrt nahm er das Ordonnanzgewehr zur Hand, lud eine scharfe Patrone und trat damit vor das Haus hinaus. Ein Zuschauer bemerkte, wie er gegen das Haus des Nachbarn zielte und einen Schuss abgab. Das Geschoss schlug 40 cm über den Köpfen der auf dem Bänklein sitzenden Personen in die Mauer.

Nach dem Schuss trat Kropf wieder in die Wohnung, warf noch einige Gegenstände in den Zimmern herum und legte sich dann zu Bette. Am nächsten Morgen verfügte er sich zur gewohnten Zeit nach Thun, nahm bei seinen Vorgesetzten Urlaub. Am 15. Mai wurde er in seiner Wohnung verhaftet. Im Verhör bestritt er jede deliktische Absicht, er habe nicht auf seine Frau geschossen, die er gar nicht gesehen habe. Er sei allerdings ärgerlich gewesen und habe geschossen, damit es auch einmal ums Haus herum klepfe. Von der Anklagekammer wurde er wegen Mordversuchs überwiesen. Die Augenscheinsverhandlungen ergaben, dass er bei der Abgabe des Schusses die auf dem Bänklein sitzenden Personen nicht hatte sehen können, da sie durch eine Terrainwelle und hohes Gras verdeckt waren. Immerhin mochte er seine Frau dort vermutet haben. Die Schusslinie bis zur Einschlagstelle hatte eine Länge von 65 m. Mit Rücksicht auf die Depositionen seiner Vorgesetzten wurde er einer psychiatrischen Expertise unterstellt. Die Schlüsse des Gutachtens gehen dahin, Kropf sei nicht geisteskrank; dagegen sei er gegen Alkohol in dem Sinne intolerant, dass er auf denselben in abnorm heftiger andauernder Weise reagiere. Im Zeitpunkt der Tat sei seine Besonnenheit und Willensfreiheit durch den Alkohol in hohem Grade herabgesetzt, wenn nicht ganz aufgehoben gewesen. Das einzige Mittel gegen die konstitutionelle Schwäche Kropfs sei die Abstinenz. Die Geschwornen sprachen ihn von der Anklage auf Mordversuch frei, nahmen geminderte Zurechnungsfähigkeit an und billigten ihm auch mildernde Umstände zu. Kropf ist im Jahr 1892 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen Misshandlung zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt worden, sonst aber, abgesehen von 2 Polizeibussen, nicht vorbestraft. Jene Misshandlung beging er in einem ähnlichen Reizzustande. Im vorliegenden Gesuch um Erlass der Busse und Gefängnisstrafe wird durch den Verteidiger Kropfs die bereits im Strafverfahren zur Genüge als grundlos erledigte, nicht einmal durch Kropf selbst aufgebrachte Version, dieser habe dem Nachbarssohn nachträglich zur Hochzeit schiessen wollen, neuerdings verfochten. Im weitem wird auf die Familienverhältnisse desselben und den Umstand verwiesen, dass der Gesuchsteller nunmehr zur Abstinenz übergegangen ist. Der Gemeinderat von Uetendorf bescheinigt, dass sich Kropf seither gut gehalten hat und soviel bekannt, der Abstinenz treu geblieben ist. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter namentlich mit Rücksicht auf die Familie Kropfs empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es lasse sich mit Rücksicht auf die Vorstrafe desselben und die milde Behandlung, welche ihm das Gericht hat zuteil werden lassen, nicht empfehlen, Kropf die Gefängnisstrafe gänzlich zu erlassen. Dagegen kann sie im Hinblick auf die vorliegenden Empfehlungen und das seitherige Verhalten des Gesuchstellers reduziert werden. Von einem Erlass der Busse ist abzusehen, da Kropf, wenn ihm Zeit gelassen wird, wohl instande sein wird, sie zu bezahlen. Der Regierungsrat beantragt, die Gefängnisstrafe auf 2 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 2 Tage.

64. **Quadri**, Cherubin, geboren 1857, von Balermo, Tessin, Handlanger in Pruntrut, wurde am 24. März 1906 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 3 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Pruntrut pro 1902 und 1903 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 26. Februar 1906. Seither hat Quadri die rückständigen Steuern, dagegen nicht die Staatskosten, bezahlt. Er beruft sich indes im vorliegenden Gesuch auf seinen Gesundheitszustand, der ihm nicht erlaube, etwas wesentliches zu verdienen. Durch einen Unfall hat er beide Arme gebrochen und ist halb gelähmt. Der Gemeinderat von Pruntrut bestätigt diese Angaben und stellt Quadri ein Armutszeugnis aus. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht hierauf und die ungünstigen Verhältnisse des Gesuchstellers, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

65. **Zwahlen**, Christian, von Wahlern, wohnhaft à la Combe de Montvoie bei Ocourt, wurde am 27. Oktober 1906 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Schulunfleisses seiner 3 Kinder zu 30 Fr. Busse und 18 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zwahlen wurde durch die Schulbehörden von Ocourt ermächtigt, seine Kinder in die französische Schule zu Bremoncourt zu schicken, da Montroie sehr weit von Ocourt entfernt ist. Während der Sommermonate 1906 fehlten nun 3 seiner Kinder auch die Schule in Bremoncourt zum Teil gänzlich, zum Teil ausserordentlich häufig und zwar unentschuldigterweise. Zwahlen zog sich dadurch 10 Anzeigen der Schulbehörde Ocourt zu. Vor dem Richter erklärte er, seine Kinder seien sehr häufig krank gewesen, indes vermöge er dies nicht zu beweisen, da er keinen Arzt beigezogen habe. Dem Urteil unterzog er sich. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf seine ungünstigen Vermögensverhältnisse und die Umstände des Falles. Seitdem nun für die Bäuerten Montvoie, la Combe de Montvoie eine eigene Schule errichtet worden ist, besuchten seine Kinder die Schule regelmässig. Der Gemeinderat von Ocourt bescheinigt, dass Zwahlen arm ist und seine zahlreiche Familie nur mit Mühe durchbringt. Das Gesuch wird empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung, die ungünstigen Vermögensverhältnisse und die besondern Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

66. **Berberat**, Constant, Wirt zum Hotel des Voyageurs in Courgenay, wurde am 8. November 1906 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse,

50 Fr. Patentgebühr und 8 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Im Mai 1906 übernahm Berberat die obgenannte Wirtschaft. Das Patent seines Vorgängers war noch bis am 1. Dezember 1906 gültig. Berberat liess es indes nicht auf sich übertragen und wirtete demnach ohne Patent. Im September gleichen Jahres wurde daher gegen ihn Strafanzeige eingereicht. Er schickte sich nun sofort an, das Versäumte nachzuholen. Am 20. des gleichen Monats wurde das Patent auf ihn übertragen; eine Verurteilung vermochte er indes damit nicht von sich abzuwenden. Im vorliegenden Gesuch macht er geltend, er habe nicht etwa bewusst gegen das Gesetz verstossen, sondern im Drang der durch den Umzug und die Installation der Wirtschaft verursachten Arbeit die fraglichen Formalitäten zu besorgen vergessen. Indes wird nicht behauptet, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Das Ge-

such wird durch die Gemeindebehörden und den Regierungsstatthalter empfohlen. Dagegen hält die Direktion des Innern den Erlass der Busse nicht für gerechtfertigt. Es liegen denn auch besondere Begnadigungsgründe nicht vor. Die Behauptung Berberats, er habe unter den oben angegebenen Umständen vergessen, die Uebertragung des Patentbesitzes vornehmen zu lassen, erscheint kaum glaubwürdig, hat er doch die Säumnis erst 4 Monate später, als bereits eine Strafanzeige gegen ihn vorlag, nachgeholt. Immerhin kann durch den Erlass der Patentgebühr auf administrativem Wege des Umstandes Rechnung getragen werden, dass faktisch, wenn auch nicht rechtlich, ein gültiges Patent vorhanden war. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



Bericht der Direktion der Landwirtschaft

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Gesetzesentwurf betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

(Januar 1907.)

Seit dem Jahre 1874, da die Reblaus zum ersten Male auf Schweizerboden, nämlich im Kanton Genf, entdeckt wurde, hat sie nach und nach nicht allein in sämtlichen Weinbau treibenden Kantonen der Westschweiz, ausgenommen Freiburg, sondern auch in mehreren Kantonen der Süd-, Mittel- und Ostschweiz ihren Einzug gehalten, indem sie entdeckt wurde 1877 im Kanton Neuenburg, 1886 in den Kantonen Zürich und Waadt, 1896 im Thurgau, 1897 im Tessin, 1905 im Aargau und im Kanton Bern (Neuenstadt), sowie 1906 im Kanton Wallis. Angesichts der Verheerungen, welche dieses gefährliche, sich ins ungeheure vermehrende Insekt in den Weinbergen anrichtet und in grossem Masse namentlich in Frankreich angerichtet hat, handelte es sich für die schweizerischen Bundes- und Kantonsbehörden darum, die Ausbreitung des Zerstörers mit allen wirksamen Mitteln möglichst zu bekämpfen, wenn man nicht eine völlige Vernichtung der Rebberge im Verlaufe weniger Jahre und damit den Ruin eines grossen Teils des Nationalwohlstandes gewärtigen wollte.

Zu diesem Zwecke wurde das sogenannte *Ausrottungsverfahren* eingeleitet. Dieses besteht in der regelmässigen während des Sommers vorgenommenen Untersuchung der Wurzeln in allen verseuchten, sowie verdächtigen Rebbergen und in der Vergiftung der von der Reblaus befallenen Rebstöcke mit Schwefelkohlenstoff, bis Stock und Schädling zu Grunde gehen. Verordnung des Bundesrates, zuletzt diejenige vom 10. Juli 1894, haben die Untersuchungen für alle Weinbau treibenden Gemeinden obligatorisch erklärt und den Kantonen das zur Bekämpfung der Reblaus dienende Verfahren vorgeschrieben unter gleichzeitiger

Bestimmung der Beteiligung des Bundes an den Kosten des Verfahrens. Dieses Kampfverfahren hat nun freilich die vollständige Ausrottung des Schädlings nicht erzielen können, aber es hat doch seine Ausbreitung bedeutend verlangsamt, so dass bis auf 300 bis 400 Hektaren die schweizerischen Weinberge, mit einer Fläche von über 25,000 Hektaren, von demselben unberührt geblieben sind, während in andern Ländern, in denen nicht auf gleiche Weise gekämpft wurde, die Zerstörung eine viel grössere Ausdehnung erhalten hat.

Zugleich hat dieses Bekämpfungsverfahren aber auch den Behörden und den Rebbesitzern Zeit verschafft, sich auf die Erneuerung der zerstörten Reben durch *Anpflanzung mit amerikanischen, gegen die Reblaus widerstandsfähigen Setzlingen* vorzubereiten, Pflanzschulen und Versuchsfelder anzulegen, die erforderlichen Studien und Beobachtungen hinsichtlich der nach Lage und Bodenart passenden Sorten zu machen und die nötigen Vorkehren zur finanziellen Hülfe an die durch die Reblaus in ihrer Existenz bedrohten Rebbesitzer zu treffen. Dieses haben denn auch sämtliche in dieser Lage befindliche Kantone der Reihe nach durch gesetzliche Erlasse getan.

In unserm Kanton ist tatsächlich ebenfalls schon seit Jahren vom Staate und von den Gemeinden alles getan worden, was zur Bekämpfung der Reblaus nach eidgenössischen Vorschriften zu tun war. Auch hat der Staat die von der Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz errichtete Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann mit einem jährlichen Beitrage von 6000 Fr. unterstützt, ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung. Nachdem nun aber durch das mehr-

fache Auftreten der Reblaus in den Weinbergen von Neuenstadt die Gefahr einer allgemeinen Schädigung der dortigen Weinberge, sowie derjenigen von benachbarten Gemeinden nahe gerückt ist, ist es dringend notwendig, die ganze Angelegenheit der Bekämpfung der Reblaus gesetzlich zu ordnen und im besondern auch diejenigen Vorkehren zu treffen, welche einem ökonomischen Ruin der betroffenen Rebbesitzer vorzubeugen bestimmt sind. Denn wenn auch der Weinbau im Vergleich mit der übrigen Landwirtschaft eine für die volkswirtschaftliche Produktion des Kantons bescheidene Stelle einnimmt, so ist er doch nicht so unbedeutend, wie manche annehmen dürften, und bildet jedenfalls für die Bevölkerung des Bielersees und seiner Umgebung eine eigentliche Lebensfrage.

Das Rebareal des Kantons beträgt laut der «Landwirtschaftlichen Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1904 und 1905» im letztern Jahr 12,365 Mannwerke zu 4,5 Aren oder 556,41 Hektaren. Hievon liegen 11,654 Mannwerke oder 524,44 Hektaren in den Amtsbezirken Biel, Neuenstadt, Erlach und Nidau. Der gesamte Kapitalwert ist auf 3,761,740 Fr. veranschlagt. Die Zahl der Rebbesitzer im Kanton ist auf 3125 angegeben, wobei allerdings solche, die in mehreren Gemeinden Reben besitzen, mehrfach gezählt sind. Hiebei ist zu konstatieren, dass ein Grossteil der Rebbesitzer kleine Leute sind, für welche der Weinbau nahezu ihren einzigen Lebenserwerb bilden dürfte. Der Kanton hat demnach ein eminentes Interesse daran, die Existenz dieser Bevölkerung gegen die drohende Gefahr zu schützen, und angesichts der grossen Summen, mit welchen beispielsweise die Viehzucht durch die Viehprämierung und durch die Mitwirkung des Staates an der Viehversicherung unterstützt wird, kann es nur als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheinen, dass er auch den in ihrer Existenz bedrohten Weinbauern im Kampfe mit der Phylloxera seine finanzielle Hülfe nicht versage.

Von vorstehenden Gesichtspunkten haben wir uns bei der Abfassung des Ihnen unterbreiteten Gesetzesentwurfs leiten lassen.

Der Abschnitt I, «Allgemeine Bestimmungen», befasst sich mit den tatsächlich schon jetzt bestehenden Aufsichtsorganen und ordnet ihre Pflichten und Kompetenzen hinsichtlich der Nachforschungen nach dem Vorhandensein der Reblaus.

Der Abschnitt II, «Bekämpfung der Reblaus», stützt sich in der Hauptsache auf die über das Verfahren beim Vorhandensein der Reblaus zu beobachtenden eidgenössischen Vorschriften, durch welche der Kanton, mit finanzieller Unterstützung des Bundes im Betrage von 50% der nachgewiesenen Kosten, zur Durchführung der Bekämpfungsarbeiten verpflichtet ist. Ein Mehreres wird dem Staate durch § 13 zugemutet, wonach er für die *Wiederanpflanzung von durch die Reblaus zerstörten Reben* mit amerikanischen Stecklingen seine Unterstützung eintreten lassen und insbesondere für die Beschaffung der erforderlichen Stecklinge besorgt sein soll, damit solche nur unter Kontrolle und zu möglichst billigem Preise an die Rebbesitzer abgegeben werden. Diese Massnahme liegt im Interesse des Staates selbst, indem dadurch die baldige Bepflanzung einer phylloxerierten Rebe mit widerstandsfähigen Stöcken gefördert wird.

Der Abschnitt III, «Entschädigungen», nennt die Mittel, durch welche für den Rebbesitzer der durch die Zerstörung seiner Reben entstehende Schaden und die Wiederherstellung derselben nach Möglichkeit erleichtert werden soll. Hiezu genügt nicht die schon zurzeit durch Bund und Kanton verabfolgte Entschädigung für die zerstörte hängende Ernte, sondern es muss, gleich wie der Landwirt für sein durch Seuche gefallenes Vieh eine Entschädigung erhält und dadurch der Ankauf von neuem Vieh ihm ermöglicht wird, so auch dem Rebbesitzer für die Wiederherstellung seiner Rebe finanzielle Hülfe zuteil werden, welche wir auf 50% der Kosten bemessen möchten. Bedenkt man nämlich, dass die Rekonstitution einer Rebe mit amerikanischen Setzlingen, nach den Berechnungen unserer kantonalen Weinbaukommission, einen Kostenaufwand von 6000—6500 Fr. per Hektare oder 280—300 Fr. per Mannwerk erfordert und diese Rebe erst nach 4—5 Jahren wieder einen mittlern Ertrag zu liefern imstande ist, so fällt eine solche Wiederherstellung dem Besitzer, sofern er nicht Kapitalist ist — und das sind in unserm Kanton die wenigsten —, mit 50% der Kosten noch schwer genug. Immerhin darf diese Entschädigung nicht dem Staate in erster Linie auffallen, sondern es soll, wie in andern Kantonen auch, aus einer jährlich von allen Rebbesitzern des Kantons zu beziehenden Steuer in der Höhe von 1‰ der Grundsteuerschätzung ein *Rebfonds* für die Verabfolgung der Rekonstitutionsbeiträge gegründet werden; der Staat hinwieder würde, analog seinem Beitrag an die Viehversicherung, durch einen jährlich vom Grossen Rat zu bestimmenden Beitrag sich an der Aeuffnung dieses Fonds beteiligen. Die genauern Vorschriften über die Organisation und Verwaltung des letztern möchten wir einem Dekrete des Grossen Rates überlassen.

Auch die Bundesbehörden sind zurzeit mit der Vorbereitung eines Bundesbeschlusses beschäftigt, durch welchen eine finanzielle Hülfe zum Zwecke der Rekonstitution phylloxerierter Reben ermöglicht werden soll. Diese wird jedoch, analog dem Verhalten des Bundes bei andern Subventionen an die Landwirtschaft, voraussichtlich nur in dem Masse eintreten, als die Kantone selbst ebenfalls solche verabfolgen. Dies ein Grund mehr, um unsererseits rechtzeitig diejenigen Einrichtungen zu schaffen, welche durch Zusammenwirken der Rebbesitzer und des Staates den unserm Weinbau und damit einem nicht unbedeutenden Teile unseres Nationalwohlstandes drohender Schaden möglichst zu mindern geeignet sind.

Indem wir uns in betreff von Abschnitt IV, «Straf- und Schlussbestimmungen», besonderer Bemerkungen enthalten, empfehlen wir Ihnen zuhanden des Grossen Rates den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Genehmigung.

Bern, Januar 1907.

Der Direktor der Landwirtschaft:

Steiger.

Gesetz

betreffend

Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Beim Auftreten der Reblaus im Kantonsgebiet trifft der Regierungsrat, beziehungsweise die Direktion der Landwirtschaft, die erforderlichen Vorkehren zur Bekämpfung derselben.

Art. 2. Der Direktion der Landwirtschaft wird als beratende Behörde eine kantonale Kommission für Weinbau beigeordnet, welche in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat.

Art. 3. Für die Leitung und Beaufsichtigung aller mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten wird ein kantonaler Reblauskommissär ernannt, dem nötigenfalls ein oder mehrere Adjunkte beigegeben werden können. Die Wahl dieses Kommissärs, sowie der Adjunkte, und die Festsetzung ihrer Amtsdauer und Besoldung ist Sache des Regierungsrates.

Art. 4. In jeder weinbautreibenden Gemeinde wird vom Gemeinderat eine aus Sachverständigen bestehende Rebkommission von 3 bis 7 Mitgliedern gewählt. Diese Kommission ist ein Organ der Ortspolizeibehörde und deren Mitglieder sind Polizeiangestellte im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen.

Art. 5. Den Rebkommissionen liegt ob, die Reben ihrer Gemeindebezirke alljährlich in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen. Für die Ausführung dieser Untersuchungen erhalten sie durch den kantonalen Reblauskommissär die nötigen Weisungen, denen sie gewissenhaft nachzuleben haben. Von jedem entdeckten Reblausherd, sowie bei Verdacht eines solchen, haben sie den Kommissär unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 6. Die in den Art. 3 und 4 bezeichneten Beamten (sofern eine Kommission in Betracht fällt, deren einzelne Mitglieder) haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 38 u. ff.).

Art. 7. Die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute sind gehalten, bei Krankheitserscheinungen in ihren Reben, die auf das Vorhandensein der Reblaus schliessen lassen, dem Reblauskommissär unverzüglich Anzeige zu machen.

Art. 8. Die durch dieses Gesetz eingesetzten Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Reben zu jeder Zeit zu betreten.

II. Bekämpfung der Reblaus.

Art. 9. Ist das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons festgestellt, so hat der kantonale Reblauskommissär unter Anzeige an die Direktion der Landwirtschaft die Vorkehren zur Bekämpfung sofort zu treffen.

Art. 10. Die Bekämpfungsarbeiten werden nach Massgabe der jeweiligen geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt.

Aus den infizierten Rebparzellen dürfen keine Gegenstände entfernt, die Rebstöcke samt Wurzelwerk und die Stickle müssen auf Ort und Stelle vernichtet werden.

Art. 11. Die Kosten der Bekämpfung trägt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Art. 12. Die Bekämpfung der Reblaus hat vorläufig bei allen Bestockungsarten stattzufinden. Der Regierungsrat wird indessen ermächtigt, nach Anhörung der Weinbaukommission und des kantonalen Reblauskommissärs, durch spezielle Verordnung die Bekämpfung für das ganze Rebgebiet, oder für einzelne Gemeindebezirke, oder für bestimmte abgegrenzte Teile von solchen bei Reben mit widerstandsfähigen Unterlagen einzustellen.

Art. 13. Der Staat unterstützt die Wiederanpflanzung der phylloxerierten Rebparzellen mit widerstandsfähigen Unterlagen.

Zu diesem Zwecke hat der Regierungsrat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Wiederanpflanzung der gerodeten Grundstücke rechtzeitig die genügende Anzahl veredelter widerstandsfähiger Stecklinge entweder aus vom Staate kontrollierten einheimischen oder durch Bezug von auswärtigen Pflanzschulen zu möglichst billigen Preisen an die Rebbesitzer abgegeben werden.

Für jede Bepflanzung einer Rebparzelle mit widerstandsfähigen Reben bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

II. Bekämpfung der Reblaus und Rekonstitution der Reben.

... an die Rebbesitzer, in erster Linie an solche von phylloxerierten Reben abgegeben werden.

Abänderungsanträge.**III. Entschädigungen.**

Art. 14. Wenn beim Auftreten der Reblaus infolge der Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften Reben zerstört werden, so ist hiefür dem Eigentümer zu vergüten

- a. der Ausfall der hängenden Ernte;
- b. ein Beitrag bis zu 50⁰/₀ der Kosten der Wiederanpflanzung.

... Wiederanpflanzung.

Sofern der Stand des Rebfonds es gestattet, kann in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf 60⁰/₀ bemessen werden.

Art. 15. Die Vergütung des Ausfalles der hängenden Ernte übernimmt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Der Beitrag an die Kosten der Wiederanpflanzung wird aus dem kantonalen Rebfonds bestritten.

Art. 16. Wenn alte Reben in einer durch die Reblaus bedrohten Lage, anlässlich der normalen Erneuerung, mit widerstandsfähigen Setzlingen bepflanzt werden, so erhält der Eigentümer an die durch diese Bepflanzung verursachten Mehrkosten einen Beitrag von 50⁰/₀ aus dem kantonalen Rebfonds.

... einen Beitrag von 15 Fr., in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit 20 Fr. per Are aus dem kantonalen Rebfonds.

Ueber die Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung dieses Beitrages vorhanden sind, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 17. Der kantonale Rebfonds wird gegründet und geüffnet

- a. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;
- b. aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art. 15, Abs. 2, und Art. 16 verabfolgten Entschädigungen;
- c. aus einem Staatsbeitrag, welcher jährlich vom Grossen Rat festgesetzt wird.

Der Grosse Rat wird über die Organisation dieses Fonds in einem Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufstellen; er wird auch die Höhe der von den Eigentümern auf Grundlage der Grundsteuerschätzung des Rebareals zu leistenden Beiträge für jedes Jahr festsetzen, wobei als Maximum 1⁰/₀₀ der Grundsteuerschätzung gelten soll.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 18. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes absichtlich oder fahrlässigerweise zuwiderhandelt, wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder ihren Anordnungen sich nicht fügt, ist, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zutreffen, mit einer Busse von 20 Fr. bis 500 Fr. zu belegen.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verurteilt werden. Für denjenigen eigenen Schaden, den er selbst verschuldet, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

Art. 19. Gegen säumige oder nachlässige Organe kann vom Regierungsrat auf dem Disziplinarweg eingeschritten und eine Busse bis 50 Fr. verhängt werden.

Abänderungsanträge.

Art. 20. Die Vorschriften des Bundes betreffend die Bekämpfung der Reblaus bleiben vorbehalten.

Art. 21. Der Regierungsrat wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen erlassen, insbesondere eine solche betreffend die Obliegenheiten der vorgesehenen Organe, sowie das Verfahren, welches dieselben bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen einzuschlagen haben.

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft.

Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Januar 1907.

Bern, den 8. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
F. Gyger.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

den Entwurf-Streikgesetz.

(August 1906.)

Am 10. Juni 1905 haben Sie uns beauftragt: «die Frage zu prüfen und Ihnen Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten sei, welche die Ergreifung von vorbeugenden Massregeln zur Verhinderung des Ausbruches von Streikbewegungen, die Schaffung gesetzlicher Mittel zur Verhinderung einer längeren, das Gemeinwohl schädigenden Andauer von Streikbewegungen, sowie endlich die Aufstellung von Bestimmungen zum Schutz der Freiheit zur Arbeit zum Zwecke hat.»

Am 4. Dezember 1905 hat sodann, bei Anlass der Debatte im Grossen Rat über den Bericht des Regierungsrates betreffend den Schreinerstreik in Bern, Herr Grossrat Wyss den Antrag gestellt, der Grosse Rat habe zu beschliessen, er spreche die Erwartung aus, dass die Regierung ihm einen Gesetzesentwurf vorlege, welcher die nötigen Bestimmungen enthalte, um namentlich:

«a. Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu verhindern und strafrechtlich zu ahnden,

«b. den Schutz und die persönliche Freiheit der «Arbeitswilligen und Arbeitgeber bei Streiks wirksam «zu wahren.»

Ueber diesen Antrag wurde vom Grossen Rat am 5. und 6. Dezember diskutiert. Am letztgenannten Tage wurde er mit einem von Herrn Grossrat Steiger beantragten Amendement: «unter Wahrung der Rechte der Streikenden» mit grosser Mehrheit angenommen.

Der hierdurch dem Regierungsrat und von demselben der Polizeidirektion erteilte Auftrag deckt sich mit demjenigen vom 10. Juni zwar nicht vollständig — der vom Regierungsrat zuerst erteilte Auftrag geht weiter — umfasst aber gleichwohl wesentlich das nämliche Gebiet. Indem wir daher die Aufgabe zu erfüllen trachten, die Sie uns gestellt haben, glauben wir gleichzeitig der uns durch den Grossratsbeschluss auferlegten Pflicht Genüge zu leisten.

I.

Kein denkender Mensch unserer Tage kann es sich verhehlen, dass die jedes Jahr und überall, bald in der einen, bald in der andern Berufsgattung und Arbeitsbranche auftretenden Streikbewegungen, ganz abgesehen von der damit immer verbundenen Aufregung der Gemüter, die zu Störungen der öffentlichen Ruhe führen kann und tatsächlich schon oft geführt hat, eine grosse Gefahr in sich bergen. Diese Gefahr liegt in der zeitweisen und oft lang andauernden — der Schreinerstreik in Bern im Jahre 1905 hat fünf Monate gedauert — gänzlichen oder teilweisen Lahmlegung eines oder mehrerer Industriezweige, in der Beeinträchtigung des Volkswohlstandes — sowohl auf Seite der Arbeiter als auf derjenigen der Arbeitgeber — auf einem mehr oder weniger ausgedehnten Gebiete, in der Vernichtung wenig kapitalkräftiger, selbständiger Kleinbetriebe, in der Verarmung zahlreicher Familien, welche infolge Ausbleibens des regelmässigen Verdienstes der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Es kann daher als eine des Staates würdige Aufgabe angesehen werden, dem in diesen Streikbewegungen liegenden Unheil nach Kräften mit allen verfassungs- und gesetzmässigen Mitteln vorzubeugen.

Die Frage ist nun aber: auf welche Weise soll dies geschehen? Ein allgemeines Verbot des Streiks kann nicht aufgestellt werden; darüber dürften die Meinungen kaum auseinandergehen. Allerdings bedeutet der Streik öfters ein sogenanntes Zivilunrecht, das heisst eine vom Zivil- (Obligationen-) Recht als widerrechtlich bezeichnete Handlung, dann nämlich, wenn er in der Niederlegung der Arbeit seitens der Arbeiter ohne Beobachtung der gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Kündigungsfristen besteht. Dies ist aber nicht immer der Fall. Als Streik wird gemeinhin auch eine Arbeitseinstellung betrachtet, die unter Beobachtung der gesetzlichen oder vertraglichen

Kündigungsfristen erfolgt, wenn damit die Weigerung der Arbeiter, welche die Arbeit eingestellt haben, verbunden ist, mit denjenigen Arbeitgebern, welche ihre Bedingungen nicht annehmen wollen, neue Arbeitsverträge einzugehen. Zur Eingehung eines Vertrages kann aber, — gesetzlich ganz bestimmte Ausnahmen vorbehalten, man denke zum Beispiel an den Eisenbahntransportvertrag — nach Massgabe unserer Gesetzgebung niemand gezwungen werden, ebensowenig kann jemand an der Beendigung eines Vertragsverhältnisses innerhalb gesetzlicher und vertraglicher Schranken gehindert werden.

Der Streik ist gewissermassen ein Kriegszustand. Sieger bleibt, wer den andern zur Annahme seiner Bedingungen nötigen kann. Aufgabe des Staates muss es also sein, diesen Kampf vermeidlich zu machen, indem er eine Instanz schafft, die unparteiisch die beiderseitigen Bedingungen prüft und alsdann, sei es durch eine Art Schiedsspruch, sei es wenigstens durch einen dem Vermittlungsvorschlag des Friedensrichters (§§ 117 ff. C. P.) analogen Vorschlag, den Streit beendet oder zu beenden sucht. Ein Gesetz, das detaillierte Bestimmungen in dieser Richtung aufstellt, hat der Kanton Genf am 12. Februar 1900 in seiner «Loi fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits collectifs pouvant naître entre eux» erlassen. Darin wird ein dem Zivilprozessverfahren ähnliches Verfahren für die Feststellung von Arbeitslohntarifen und für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorgesehen; ja es werden sogar Bestimmungen über die Art und Weise aufgestellt, wie Arbeitgeber und Arbeiter von sich aus, ohne staatliche Mitwirkung, die Lohntarife in verbindlicher Weise festsetzen können. Kommt eine solche freiwillige Vereinbarung nicht zustande, so sind die Beteiligten verpflichtet, die Vermittlung des Staatsrates anzurufen. Der Staatsrat sucht eine Vermittlung herbeizuführen; gelingt ihm dies nicht, so wird das Scheitern der Verhandlungen festgestellt und die Sache zur Erledigung an die Zentralkommission des gewerblichen Schiedsgerichtes gewiesen. Diese Zentralkommission stellt alsdann die Lohntarife in verbindlicher Weise fest und entscheidet auch in einer beide Parteien verpflichtenden Weise alle andern zwischen ihnen sich erhebenden Streitigkeiten. Das Gesetz verbietet sodann den Arbeitern, einen Streik, und den Arbeitgebern, eine Aussperrung zum Zwecke der Abänderung eines zu Recht bestehenden Lohntarifs oder in Missachtung eines Schiedsspruchs der Zentralkommission in Szene zu setzen, und bedroht eine Uebertretung dieses Verbotes mit Strafe. Diese Strafbestimmung wurde aber durch eine am 26. März 1904 in der Volksabstimmung gutgeheissene Revision des Gesetzes aufgehoben. Strafbar ist aber auch nach der Revision geblieben: jede öffentliche Aufforderung zur Arbeitseinstellung, wenn sie während des schiedsgerichtlichen Verfahrens oder nach Erledigung der Streitigkeit durch den Staatsrat oder die Zentralkommission des Gewerbegerichts erfolgt.

Weniger ausführlich ist das Gesetz des Kantons Basel-Stadt vom 20. Mai 1897 betreffend die Errichtung eines Vermittlungsamtes. Nach demselben wird den Arbeitgebern und Arbeitern bloss ein Vermittlungsamt für den Fall eines Konfliktes zur Verfügung gestellt; es bleibt ihnen freigestellt, dasselbe anzurufen oder nicht. Dieses Vermittlungsamt ist nicht

ständig; es wird von Fall zu Fall aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern des von der Arbeitseinstellung betroffenen Gewerbes unter Zuziehung von sonstigen Fachleuten unter Vorsitz eines Mitgliedes des Regierungsrates oder eines unbeteiligten Dritten gebildet; betrifft die Arbeitseinstellung aber bloss einen einzelnen Gewerbebetrieb, so kann die Vermittlung einem Mitgliede des Regierungsrates oder einem Dritten allein übertragen werden. Wie es den Parteien freisteht, das Vermittlungsverfahren anzurufen, beziehungsweise anzunehmen oder nicht, so können sie auch alle Vermittlungsvorschläge in voller Freiheit ablehnen. Das Gesetz sieht aber eine Publikation der Ablehnung der Tätigkeit oder des Vorschlages des Vermittlungsamtes vor und unterstellt damit das Verhalten der ablehnenden Partei der Kritik der öffentlichen Meinung, schafft also doch gewissermassen einen moralischen Zwang zugunsten einer Unterziehung unter das Vermittlungsverfahren.

In ähnlicher Weise gestaltet sich das Verfahren in Neuenburg nach dem Gesetz vom 23. November 1899 über die Befugnisse, die Organisation und den Geschäftsgang der kantonalen Handels-, Gewerbe- und Arbeitskammer. Diese Kammer, die aus einer gleichen Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern besteht, bildet aus ihrer Mitte ein Vermittlungsbureau, bestehend aus ihrem Präsidenten, ihrem Sekretär und dem kantonalen Lehrlingsinspektor, und ein Schiedsgerichtsbureau, das aus dem Präsidenten und drei andern Mitgliedern besteht; auch in diesem Bureau ist die Zahl der Arbeiter derjenigen der Arbeitgeber gleich. Bei Kollektivkonflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern versucht das Vermittlungsbureau die Parteien zu einem Vergleich zu bringen; misslingt dieser Versuch, so werden die letztern angefragt, ob sie sich dem Schiedsgerichtsverfahren unterziehen wollen. Antworten sie verneinend, so wird hierüber ein Protokoll aufgenommen, in das die Gründe der Ablehnung niedergelegt werden. Eine Publikation ist nicht vorgesehen. Nehmen die Parteien das Schiedsgericht an, so schreitet das Schiedsgerichtsbureau zur Aufnahme von Beweisen, wenn es dies für notwendig erachtet, und entscheidet alsdann den Streit durch Stimmenmehrheit. Die Nichtbefolgung des Entscheides seitens der Parteien zieht keine Straffolge nach sich.

Auf dem Boden der freiwilligen Unterziehung unter den Spruch des Einigungsamtes stehen auch die kommunalen sachbezüglichen Verordnungen in Zürich und St. Gallen. Neu ist bei der Organisation des Gemeinde-Einigungsamtes in Zürich, dass in demselben nur Personen ihren Sitz haben können, welche weder dem Unternehmer- noch dem Lohnarbeiterverbände angehören.

Es bedarf wohl keiner langen Erörterungen, um darzutun, dass es für den Kanton Bern nur von Segen begleitet sein kann, wenn er den Kantonen Genf, Basel-Stadt und Neuenburg auf der von ihnen betretenen Bahn folgt. Die zuständigen Behörden von Genf und Basel-Stadt haben auf unsere Anfrage hin ohne Umschweife erklärt, dass sie mit der Errichtung von Einigungsämtern gute Erfahrungen gemacht haben.

Nun enthält allerdings schon Art. 62 des Dekrets vom 1. Februar 1894 über die Organisation der Gewerbegerichte die Bestimmung, dass, wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein allgemeiner Anstand über die Bedingungen der Arbeitsfortsetzung oder ähnliches entsteht, durch den Obmann des Gewerbege-

richts eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden könne, welche eine Kommission bestellt, die versuchen soll, den Anstand gütlich beizulegen. Obwohl aus einem Berichte des Gewerbegerichts von Bern an die Justizdirektion hervorgeht, dass diese Bestimmung bereits mehrfache Anwendung gefunden und zur Beilegung mehrerer Arbeitskonflikte geführt hat, halten wir aber doch dafür, dass sie dem in Rede stehenden Zwecke nicht vollständig genügt, und dass es sich verlohnt, ein Gesetz zu schaffen, das auch die gewerblichen Einigungsämter auf einen etwas sichereren Boden stellt.

Eine Hauptfrage ist dabei die, und diese muss in einem zu erlassenden Gesetze selbst gelöst werden, ob es den Parteien freigestellt sein soll, vor dem Einigungsamt zu erscheinen und sich dessen Sprüche zu unterziehen, oder ob man das Einigungsamt als obligatorisches Institut einführen will. Das Einigungsamt in einem Konfliktsfalle als obligatorische Instanz für Arbeitgeber und Arbeiter zu erklären, begegnet grossen Bedenken, besonders wenn man dieses Obligatorium mit Strafandrohungen für den Fall der Nichtbeachtung zu befestigen hat. Es ist dies ein Zwang, den der Staat auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessen nur mit aller Vorsicht anwenden sollte, ein Zwang, dem übrigens auch die rechte Wirksamkeit abgehen würde, könnte er doch durch Anwendung des gesetzlichen individuellen Kündigungsrechtes gegenüber dem auferlegten Kollektiv-Arbeitsvertrag in Wirklichkeit grösstenteils illusorisch gemacht werden. Es fragt sich ferner, ob man bei zwangsweiser Durchführung eines in Kollektivstreitigkeiten erfolgten Entscheides jeden einzelnen Teilnehmer an einer durch das Gesetz zu verpönenden Handlung zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen sollte, was den Strafuntersuchungen bei grössern Streiks einen kolossalen Umfang geben würde, oder aber ob nur diejenigen strafrechtlich verfolgt werden sollten, welche die Leitung einer ungesetzlichen Bewegung des Widerstandes gegen einen Entscheid des Einigungsamtes unternehmen, was nur zu leicht zu Willkürlichkeiten führen würde. An die Einführung des Einigungsamtes als obligatorisches Institut darf zudem nur dann gedacht werden, wenn sowohl auf Seite der Arbeitgeber als namentlich auf Seite der Arbeiter feste Berufsorganisationen geschaffen worden sind, welche als anerkannte Rechtssubjekte im Falle von Widerhandlungen gegen die Verfügungen und Entscheide des Einigungsamtes zur Verantwortung gezogen werden könnten. Solche rechtlich geschützte Berufsorganisationen fehlen heute noch und darum würde das obligatorische Einigungsamt auch seinen Zweck nicht erreichen.

Dagegen spricht für die Freiwilligkeit der Institution des Einigungsamtes die Mehrzahl der dem Kanton Bern auf dem in Rede stehenden Gebiete vorgegangenen kantonalen und gemeindlichen Erlasse. Es ist auch nicht zu bezweifeln, dass ein ständiges, wenn auch nicht obligatorisches Einigungsamt der Erhaltung des sozialen Friedens gute Dienste leisten kann. Statt jedesmal, wenn ein Konflikt droht oder bereits ausgebrochen ist, sich an den einen oder andern unparteiischen, im Dienste des Staates oder der Gemeinde stehenden Mann mit dem Ersuchen um Uebernahme des Vermittleramtes wenden zu müssen, an einen Mann, der dieses Amt nicht anzunehmen braucht, wissen die Parteien von vornherein, dass eine unparteiische Instanz besteht, welche ihre

Streitigkeit nach bestem Wissen und Gewissen prüfen und allenfalls, sofern beide Teile dies wünschen, entscheiden wird. Das gemeinsame Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Möglichkeit eines ungestörten Weiterarbeitens wird die Parteien auch geneigt machen, sich an das Einigungsamt zu wenden. Bleibt man auf diesem Boden, so muss man es den Parteien natürlich auch freistellen, einen Spruch des Einigungsamtes, auch wenn sie denselben angerufen haben, nachträglich anzuerkennen oder nicht anzuerkennen; denn wollte man sie allenfalls durch Strafdrohungen zur Annahme des Spruches zwingen, so hätte dies nur zur Folge, dass sie es vermeiden würden, das Einigungsamt überhaupt anzugehen.

Wir halten daher dafür, es sei das Prinzip der Errichtung von Einigungsämtern als freiwilliges Institut in das zu erlassende Gesetz aufzunehmen. Dagegen ist es unseres Erachtens zu empfehlen, die Organisation, die Wahl, den Geschäftsgang des Einigungsamtes einem Dekrete des Grossen Rates zur Regelung zu überlassen. Es ist nämlich im Kanton Bern nicht möglich, das Beispiel der Kantone Basel, Neuenburg und Genf in der Weise zu befolgen, dass eine einzige Instanz als Einigungsamt für den ganzen Kanton eingesetzt wird. Die räumliche Ausdehnung unseres Kantons stellt sich dem entgegen. Wir müssen Einigungsämter für einzelne Bezirke, fallen diese nun mit den Amtsbezirken zusammen oder umfassen sie mehrere derselben oder beschränken sie sich endlich auf einzelne Gemeindegebiete, zu schaffen suchen. Nun besteht aber in einzelnen Gegenden des Kantons kein dringendes Bedürfnis nach der Errichtung eines Einigungsamtes, während die Verhältnisse an andern Orten, zum Beispiel in den Städten, dringend nach der Einsetzung einer derartigen Instanz verlangen. Es muss daher die Möglichkeit vorgesehen werden, Einigungsämter nur für einzelne Gemeinden zu schaffen, wobei es sich wieder als praktisch erweisen kann, dass mehrere Gemeinden sich, wie dies bei der Errichtung der Gewerbegerichte geschehen ist, zur Aufstellung eines Einigungsamtes vereinigen. Ein Gesetz aber, das allen Verhältnissen in dieser Beziehung gerecht werden wollte, würde zu weitläufig, müsste zu viele Details enthalten und würde gerade deswegen wohl schon in kurzer Zeit reformbedürftig. Ein Dekret des Grossen Rates, dessen Revision sich weniger Schwierigkeiten in den Weg stellen, ist nach allen Richtungen zur Regelung der Materie innerhalb des durch das Gesetz aufgestellten Schranken geeigneter. Es darf in dieser Beziehung darauf verwiesen werden, dass bei der Einführung der Gewerbegerichte der bernische Gesetzgeber genau denselben Weg eingeschlagen hat (Art. 386 C. P.).

II.

Das Inkrafttreten eines Gesetzes im Sinne unseres Vorschlages dürfte dazu beitragen, die Arbeitseinstellungen als wirtschaftliche Kampfmittel zu vermindern und der gütlichen, eventuell gerichtlichen Erledigung der daherigen Streitigkeiten die Bahn zu ebnen. Die Erwartung jedoch, dass diese Arbeitseinstellungen nachher vollständig aufhören werden, wird sich kaum rechtfertigen. Wir werden nach wie vor, wenn auch in verminderter Zahl und Ausdehnung, Arbeitseinstellungen gewärtigen müssen, und es ist zu befürchten, dass dieselben die nämlichen unliebsamen Folgen zei-

tigen werden, wie wir sie jetzt bei fast jeder Streikbewegung beobachten.

Dieselben bestehen hauptsächlich darin, dass die Streikenden diejenigen Arbeiter, welche weiter arbeiten wollen, mit allen Mitteln, erlaubten und unerlaubten, an der Fortsetzung der Arbeit zu hindern versuchen. So wenig aber der Staat einem Arbeiter verwehren kann, unter Beobachtung gesetzlicher Kündigungsfristen, wo solche bestehen, die Arbeit niederzulegen, so wenig kann er dulden, dass Arbeiter, welche sich ihrer Berufsarbeit widmen wollen, an deren Ausübung durch unerlaubte Mittel gehindert werden. Während dem nichts entgegensteht, dass ein Streikender durch blosses Zureden einen Kameraden bestimmt, einen Streik mitzumachen, muss das Gesetz dafür sorgen, dass jemand, der einen Arbeiter durch Anwendung von Gewalt oder durch Drohungen, Ehrbeleidigungen und so weiter von der Fortführung der Arbeit abhalten will, hiefür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Es fragt sich, ob hiefür die vorhandenen Gesetze genügen. Das geltende Strafgesetzbuch bedroht in Art. 98 und 99 die Drohung, in Art. 139 ff. die Misshandlung, in Art. 177 ff. die Ehrverletzung, seien diese Handlungen zu diesem oder jenem Zwecke oder ohne besondern Zweck begangen worden, mit Freiheits- und Geldstrafe. Die Drohung im Sinne des Art. 98 St.-G.-B., soweit sie sich nur gegen bestimmte Privatpersonen richtet (das wird bei den uns hier interessierenden Fällen fast immer zutreffen), die Misshandlung, wenn sie nicht mit gefährlichem Instrument begangen wird und weder den Tod des Verletzten, noch eine Arbeitsunfähigkeit desselben von mehr als zwanzig Tagen zur Folge haben, und Ehrverletzungen werden nur auf Antrag des Verletzten bestraft.

Wir glauben, darin liege der Grund, warum diese an sich gewiss auch für Ausschreitungen während eines Streiks genügenden Strafbestimmungen häufig ihren Zweck nicht zu erfüllen vermögen. Die Bedrohungen, Misshandlungen und Ehrverletzungen seitens der Streikenden gegenüber Arbeitswilligen sind nur ein Mittel, auf erstere einen Zwang auszuüben, sie einzuschüchtern. Diese Einschüchterung hat dann neben dem direkten meist noch den indirekten Erfolg, die Verletzten von der Einreichung einer Strafanzeige abzuhalten, und so den Tätern Straflosigkeit zu sichern. Man kann nun wohl behaupten, wenn der Bedrohte oder Misshandelte es vorziehe, keinen Strafantrag zu stellen, zu dessen Stellung ihm das Gesetz doch das Recht gibt, so habe der Staat sich nicht darein zu mischen, und eine Sache, die mehr Privatsache sei, nicht zur seinigen zu machen. Es ist aber nicht zu vergessen, dass die Allgemeinheit an diesen Ausschreitungen ebenfalls interessiert ist, eben wegen des Zweckes, der mit den Drohungen und Misshandlungen verfolgt wird, und dass die Misshandlung und Bedrohung Arbeitswilliger einfach deswegen, weil sie arbeiten wollen, im Publikum das Gefühl einer Gefährdung und Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wachrufen muss. Der Staat, dessen Aufgabe es ist, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und dafür zu sorgen, dass die persönliche Freiheit jeder Person, welche ihrerseits die Schranken des Gesetzes nicht übertritt, gewahrt bleibt, hat also allerdings ein eigenes Interesse an der strafrechtlichen Ahndung der Verhinderung der Arbeiter an der Ausübung ihrer Berufstätigkeit durch Misshandlungen, Drohungen und so weiter. Er

wahrt dieses Interesse durch Aufstellung von Bestimmungen, welche die Verhinderung von arbeitswilligen Arbeitern an der Fortführung ihrer Berufsarbeit mit Strafe bedroht. Wir halten es ferner für angemessen, der tatsächlichen Verhinderung im angegebenen Sinne den Versuch derselben gleichzustellen, da es doch meist nur auf die Festigkeit des Angegriffenen oder die Dazwischenkunft dritter Personen ankommt, ob der beabsichtigte Erfolg eintritt oder nicht. Endlich empfiehlt es sich, Ausländer, welche sich einer Handlung der betreffenden Art schuldig machen, mit Landesverweisung von angemessener Dauer zu bestrafen, da der Staat ein Interesse daran hat, derartige landesfremde, ruhestörende Elemente aus seinem Gebiete zu entfernen.

Eine Störung der öffentlichen Ruhe kann aber nicht nur durch eine Verhinderung Arbeitswilliger an der Fortführung ihrer Arbeit bewirkt werden, sondern auch durch Ansammlungen, Umzüge und so weiter. Nicht immer haben dieselben den Charakter von Ruhestörungen; anderseits wieder kann eine Zusammenrottung den Charakter eines Aufruhrs im Sinne des Art. 71 St.-G.-B. annehmen. Zwischen diesen beiden Endpunkten liegt aber die Möglichkeit einer erheblichen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Ansammlung von Menschen, ohne dass denselben die Merkmale eines Aufruhrs im Sinne des Strafgesetzbuches anhaften. Wir schlagen daher den Erlass einer Strafbestimmung vor, welche geeignet ist, die Teilnehmer an einer derartigen Ansammlung strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu lassen. Da aber erfahrungsgemäss bei solchen Gelegenheiten um einen Kern von Unruhestiftern sich fast immer ein Haufe von Leuten schart, welche mehr aus Neugier mitgehen, so ist es der zuständigen Behörde zur Pflicht zu machen, die zusammengerohteten Menschen zum Auseinandergehen aufzufordern. Erst wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, soll bestraft werden.

Wir unterbreiten Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, den vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Antrage, denselben in Beratung zu ziehen und das Ergebnis dieser Beratung dem Grossen Rat zu übermitteln. Wir sind uns dessen gar wohl bewusst, dass diese Vorlage nichts weniger als eine vollkommene betrachtet werden kann. Während der Beratung dürften Sie sich davon überzeugen, dass eine praktisch durchführbare Feststellung dieser sich noch im Entwicklungsstadium befindlichen Gesetzesmaterie, welche zurzeit die Gesetzgeber des In- und Auslandes in hohem Masse in Anspruch nimmt, mehr Schwierigkeiten bietet, als dies Fernstehende annehmen dürften.

Wir hoffen immerhin, Ihnen, sowie dem Grossen Rat durch unsern Entwurf eine Grundlage zur Weiterberatung und zur zweckentsprechenden Lösung der ebenso wichtigen als delikaten gesetzgeberischen Arbeit geschaffen zu haben.

Bern, im August 1906.

Der Polizeidirektor:

Kläy.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
Grossratskommission
vom 19./20. Februar 1907.

Gesetz

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke Einigungsämter aufgestellt.

Art. 2. Das Einigungsamt hat seine Vermittlung von Amteswegen anzubieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehren, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.

Art. 3. Die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide desselben sind amtlich zu veröffentlichen.

Art. 4. Die Organisation der Einigungsämter, sowie der Wahlmodus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen.

Art. 5. Wer während einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen und, wenn er ein Ausländer ist, über-

dies mit Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren bestraft, — die Fälle vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher während einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern versucht.

In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.

Art. 6. Wird während einer Arbeitseinstellung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ansammlungen in erheblicher Weise gestört, so haben die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die betreffenden Personen zum Auseinandergehen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig Folge geleistet, so ist sie zu wiederholen. Wer auch dieser Aufforderung nicht Folge leistet, kann sofort verhaftet werden und wird, wenn die Handlung nicht durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft.

Art. 7. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Im Widerhandlungsfalle findet Art. 6 Anwendung.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 20. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 19. Februar 1907.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Wyss.

Entwurf des Regierungsrates
vom 9. Januar 1907.

3. Durch diese Abänderung werden aufgehoben der § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 und das Abänderungsdekret vom 5. Februar 1906.»

Bern, den 9. Januar 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsdekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brand- versicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird folgende Fassung gegeben:

«Die Beamten der Verwaltung sind:

1. Ein Verwalter mit einer Besoldung von 6000 bis 8000 Fr.
2. Zwei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je 4500 bis 6000 Fr.
3. Ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von 4000 bis 5500 Fr.
4. Ein Sekretär mit einer Besoldung von 4000 bis 5500 Fr.

Die Besoldungen werden innerhalb dieser Grenzen durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

Die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten werden durch ein Reglement des Verwaltungsrates näher bestimmt.

Die Ernennung der Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion; dieselbe setzt auch ihre Besoldungen fest.

Die Kassaführung wird durch die Staatskassa im Kontokorrent besorgt.

2. Diese Dekretsabänderung tritt sofort in Kraft. Bezüglich der Besoldungen sind ihre Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 1907 in der Weise zwar, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangen.

Vortrag der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend die

Ergänzung des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.

(Februar 1907.)

Herr Grossrat Gustav Müller und 22 Mitunterzeichner haben dem Grossen Rat am 16. Mai 1905 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird zum Bericht und Antrag «darüber eingeladen, ob das Gesetz betreffend die «Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894 nicht in der Weise zu ergänzen sei, «dass § 18, Ziffer 3, des Gesetzes neben den Strassen «und Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und «Wasserleitungsanlagen auch noch Brücken, Viadukte «und Plätze ausdrücklich erwähnt und dass für die «Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die «Erstellung und den Unterhalt derartiger Anlagen ein «gesetzliches Pfandrecht geschaffen wird.»

Herr Gustav Müller begründete die Motion ausführlich in der Sitzung des Grossen Rates vom 5. Februar 1906. Nachdem er die Wichtigkeit der fraglichen Bestimmung des § 18, Ziffer 3, hervorgehoben, erklärte er, dass der Zweck derselben in der Ausführung nur unvollständig erreichbar sei. Eine vor einigen Jahren von der Gemeinde Bern im Sinne der Einbeziehung von öffentlichen Plätzen, Brücken und Viadukten und der subsidiären Haftung späterer Erwerber von interessiertem Grundeigentum für dem ersten Besitzer auferlegte Beiträge aufgestellte Verordnung sei trotz ihrer innern und gesetzlichen Berechtigung in der Gemeindeabstimmung verworfen worden. Der Motionär ist der Ansicht, dass Bestimmungen, wie sie diese verworfene Verordnung enthalten habe, auf dem Wege der Interpretation des § 18, Ziffer 3, des Alignementsgesetzes durch den Grossen Rat Geltung verschafft werden könnte; das nämliche werde aber nicht der

Fall sein für die in der Motion verlangte, ebenfalls notwendige Schaffung eines gesetzlichen Pfandrechtes für die Beiträge der Grundeigentümer. Er erklärte daher, dass es notwendig sei, § 18, Ziffer 3, des Alignementsgesetzes dahin zu ergänzen, dass auch die öffentlichen Plätze, Brücken und Viadukte zu den Anlagen gehören, für die die Gemeinden Beiträge der Grundeigentümer erheben können, und dass für alle derartigen Forderungen den Gemeinden ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen werden solle, das ihnen und den beteiligten Grundeigentümern die nötige Sicherheit biete.

Die Regierung empfahl die Motion und erklärte sich bereit, sie zu prüfen, allerdings ohne Präjudiz bezüglich der Frage, ob dem Begehren der Motionäre auf dem Wege der authentischen Interpretation oder der Gesetzesrevision entsprochen werden solle.

Wir sind durchaus der Meinung der Motionsteller, dass die Erstellung öffentlicher Plätze, Brücken und Viadukte ebenfalls unter die Bestimmung des § 18, Ziffer 3, des Gesetzes gehöre und auch auf dem Wege der Gesetzesinterpretation darin untergebracht werden könnte. Brücken und Viadukte wären für sich allein zwecklos, sie kommen nur in Verbindung mit beidseitigen Zufahrten vor, bilden also eigentliche Bestandteile von Strassen. Aehnlich verhält es sich mit den öffentlichen Plätzen; sie sind ohne Zufahrten nicht denkbar, bilden eine Art erweiterter Strassen. Brücken, Viadukte und Plätze passen also zum Mindesten ganz gut in den Ausdruck «und Aehnliches» des Gesetzes hinein, welcher sich in gleicher Weise auf alle die vorher erwähnten Strassen und Trottoirs, Abzugskanäle, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen be-

zieht. Das Strassenbaugesetz vom 21. März 1834 spricht auch in vielen Artikeln nur von Strassen und Wegen und doch ist es selbstverständlich, dass auch die in den letztern vorkommenden Brücken und Viadukte und örtlichen Erweiterungen dazu gehören sollen. Dass der Gesetzgeber übrigens für diese Kategorie von Anlagen eine Ausnahme betreffend Beiträge der Grundeigentümer beabsichtigt hätte, ist nicht denkbar; die Bestimmung derselben ist ja den Gemeinden freigestellt.

Bis auf die Schaffung eines gesetzlichen Pfandrechts für die Beiträge der Grundeigentümer wäre unseres Erachtens der Weg der Interpretation durch den Grossen Rat durchaus gesetzlich und das einfachste Verfahren. Die Forderung eines Pfandrechts jedoch bedingt eine Gesetzesergänzung und da erscheint es am natürlichsten, die verlangten notwendigen Ergänzungen auf diesem Wege durchzuführen.

Zunächst kommt in Frage, ob die Aufstellung eines Pfandrechts für fragliche Zwecke gerechtfertigt sei. Wir können der daherigen Begründung des Motionärs ebenfalls beistimmen. Die an und für sich berechnete und im Gesetz den Gemeinden bewilligte Beziehung der interessierten Grundeigentümer zu solchen Unternehmungen würde ohne Pfandrecht nur schwer und unvollkommen erreicht, so dass es wünschbar ist, dass den Gemeinden darin ein sicheres Mittel zur Erlangung der Beiträge an die Hand gegeben wird. Immerhin ist unseres Erachtens hier eine Einschränkung am Platze in dem Sinn, dass ein solches Pfandrecht ändern, bereits bestehenden, im Range nachgehen solle.

In diesem Sinn beantragen wir, der Motion Müller zu entsprechen.

Bern, den 8. Februar 1907.

Der Baudirektor:
Könitzer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 9. Februar 1907.

Revision

des

§ 18, Ziffer 3 und 4, des Gesetzes vom 18. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 18, Ziffer 3 und 4, des Gesetzes vom 18. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden wird folgendermassen ergänzt und erweitert:

3. Ueber die Anlage von Strassen, Trottoirs, Brücken, Viadukten, Plätzen, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und Aehnliches, sowie über die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt solcher Anlagen;

4.

Die auf Grundlage dieses Artikels von den Gemeinden erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ist dieselbe erteilt, so geniesst die Gemeinde für die auf Grund dieser Vorschriften entstehenden Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften, das jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nachgeht.

Dieser Beschluss tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 9. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Elektrische Schmalspurbahn Tramelan-Breuleux-Noirmont.

Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung der Gesellschafts-Statuten, sowie des Finanzausweises.

Beschlusses-Entwurf:

Elektrische Schmalspurbahn Tramelan-Breuleux-Noirmont; Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes, Aktienbeteiligung des Staates, Genehmigung der Statuten und des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Direktion der Bauten und Eisenbahnen beantragt:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

1. von dem Subventionsgesuch des Verwaltungsrates der elektrischen Eisenbahnen in den Freibergen, Sektion Tramelan-Breuleux-Noirmont, vom 15. Januar 1906;

2. vom allgemeinen Bauprojekt vom Dezember 1905 für diese Linie, im Kostenvoranschlag von 1,260,000 Franken;

3. vom Gesuch des Initiativkomitees für eine Eisenbahn Tramelan-Breuleux-Saignelégier-Goumois vom 29. Januar 1906, betreffend Ausführung der Linie Tramelan-Breuleux-Emibois;

4. von der Eingabe des nämlichen Initiativkomitees vom 20. Oktober 1906, nebst Projektvariante Emch Breuleux-Emibois;

5. vom Gutachten Egloff, Roos und Gobat vom 25. November 1906, betreffend die Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn, nebst Uebersichtskarte und Plan;

6. vom Schreiben der Experten vom 17. Dezember 1906, nebst Stromlieferungsofferte des Elektrizitätswerkes La Goule, vom 29. November 1906,

und beschliesst, gestützt auf den Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 7. Februar 1907, sowie auf den Antrag des Regierungsrates:

I. Das von der Bahngesellschaft mit Subventionsgesuch vom 15. Januar 1906 vorgelegte *allgemeine Bauprojekt* für die elektrische Schmalspurbahn Tramelan-Breuleux über Reussilles und La Chaux, mit An-

schluss an die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn in Noirmont wird mit einem Kostenvoranschlag von 1,345,000 Fr. grundsätzlich und unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. Die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse sind bezüglich Maximalgefälle und Minimalradius tunlichst zu verbessern.

2. Die Linienführung zwischen Km. 8,0 und Km. 10,0 in Breuleux ist zur bessern Wahrung der Verkehrsinteressen dieser Ortschaft ungefähr nach der in der Uebersichtskarte der Experten in grün eingezeichneten Variante, mit der Station Breuleux möglichst in die Mitte des Dorfes, zu gestalten.

3. Das elektrische Traktions-System und die Planvorlagen für die elektrischen Installationen werden von der Genehmigung vorläufig ausgeschlossen und es wird der Regierungsrat beauftragt, diesbezüglich eine Ueberprüfung des Projektes in dem Sinne anzuordnen, dass auch noch die Anschlussbahnen der Tramelan-Noirmont-Bahn in die Elektrifizierung einbezogen werden können.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die diesen Vorbehalten Rechnung tragenden Spezialvorlagen zu genehmigen.

II. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der elektrischen Schmalspurbahn Tramelan-Breuleux-Noirmont nach Massgabe von Art. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes durch *Uebernahme von Aktien im Betrage von 60 %* des Anlagekapitals, im Maximum von 4035 Aktien à 200 Fr. = 807,000 Fr. und bewilligt diese Summe aus Vorschuss-Rubrik A k 3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erste Einzahlung von 20 % auf diese Aktienbeteiligung mit 161,400 Fr. bei der Kantonalbank von Bern zuhanden der Bahngesellschaft zu leisten.

Von der ersten, eventuell auch den spätern Einzahlungen sind die Vorschüsse des Staates an die Projektstudien im Betrage von 4000 Fr., sowie ferner

die Projektkosten für die Variante Emch Breuleux-Emibois, welche von der Bahngesellschaft zu tragen sind, und die Auslagen des Staates für Expertisen in Abzug zu bringen.

III. Die Statuten der Aktiengesellschaft für elektrische Eisenbahnen in den Freibergen, Sektion Tramelan-Breuleux-Noirmont, werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Gesellschaft darin die dem Staat nach Massgabe des zitierten Gesetzes vom 4. Mai 1902 zustehenden Rechte ausdrücklich anerkenne und demgemäss die Art. 1, 12 und 30 abändere, beziehungsweise ergänze.

Die auf Grundlage des gegenwärtigen Beschlusses revidierten Statuten unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

IV. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den *Finanzausweis* für die Linie Tramelan-Breuleux-Noirmont als geleistet zu erklären, sobald sich die Bahngesellschaft über gültige Aktienzeichnungen im Gesamtbetrag von 538,400 Fr. ausgewiesen haben wird und die Gemeinden sich darüber ausgewiesen haben werden, dass sie die vollständige Deckung sämtlicher allfälliger Betriebsdefizite auf die Dauer von 12 Jahren übernehmen.

V. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die Genehmigung der wichtigsten Verträge betreffend Bahnbau und Lieferungen, insbesondere auch betreffend die Lieferung der elektrischen Energie für den Bahnbetrieb unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den 7. Februar 1907.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen:

Könitzer.

Gutachten der Experten.

Frage 1. « Entspricht das von der Gesellschaft der Tramelan-Les Breuleux-Noirmont-Bahn vorgelegte, durch Herrn Ingenieur Kürsteiner ausgearbeitete Projekt vom Dezember 1905 im allgemeinen den technischen Anforderungen, welche im Interesse eines rationellen und ökonomischen Baues und Betriebes an eine schmalspurige Verbindungsbahn von Tramelan mit der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn über Les Breuleux gestellt werden müssen. Eventuell, in welchen Beziehungen ist dasselbe abzuändern, oder zu ergänzen? »

Das von Herrn Ingenieur Kürsteiner ausgearbeitete Projekt vom Dezember 1905 entspricht im allgemeinen den technischen Anforderungen, welche im Interesse eines rationellen und ökonomischen Baues und Betriebes an eine schmalspurige Verbindungsbahn von Tramelan mit der bestehenden Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds über Les Breuleux gestellt werden müssen.

Die Anwendung von 60‰ Steigung und 50 m Kurvenradius in Tramelan ist durch die örtlichen Verhältnisse begründet. Die Passage Km. 6,100 bis 6,300 auf Torfboden lässt sich nicht vermeiden, sie ist in dessen nicht von wesentlicher Bedeutung; die Torfschicht ist anzustechen.

Ausser den in Beantwortung von Frage 5 behandelten, sind folgende Projektänderungen angezeigt:

1. Um die Aufstellung und Ausfahrt der Züge in Station Tramelan zu verbessern, und Zugskreuzungen zu erleichtern, soll die Weichenverbindung zirka 25 m gegen Noirmont zu verschoben, und die Wagenremise bis an die Grenze des Stationsterrains (also zirka 15 m westlich) verlegt werden.

2. Das Tracé ist bei Bahnkilometer 0,600 bis 0,720 um zirka 5 m nach links zu verschieben. Das Gebäude links (Monbaron) muss sowieso erworben werden, und es ist deshalb ein Abrücken der Linie von Wohnhaus Rossel und Parzelle 23^a und 24 angezeigt behufs Reduktion der Minderwertsentschädigung.

3. Von Km. 3,550 bis 3,670 ist die Strasse rechts der Bahn zu führen, statt à niveau zweimal über die Bahn. Eine Niveauüberfahrt fällt dadurch weg.

4. Die Strecke Km. 7,700 bis 9,800 von Projekt Kürsteiner ist durch eine Tracéverkürzung von 800 m mit Stationslage Les Breuleux an der Strasse nach La Chaux zu ersetzen. Die Stationshöhe Les Breuleux ergibt sich nach Siegfried-Karte 1:25,000 bei zirka Km. 8,575 mit zirka 1049 m Höhe und wird von Km. 7,700 (Cote 1015) mit zirka 42‰ mittlerer Steigung erreicht. Der obere Anschlusspunkt, Km. 9,807.60 alt (9,007.60 neu) mit Schwellenhöhe 1061.38 m wird von der Station Les Breuleux aus erreicht durch Steigungen von zirka 20‰ auf 225 m Länge und von 50‰ auf 157.60 m Länge. Die Vorteile dieser Projektänderung (Verkürzung der Linie, Vermeidung der Maximalsteigungen, Verbesserung der Richtungsverhältnisse und Kostenersparnis) sind derart überwiegend, dass wir dieselbe absolut empfehlen müssen. Wir verweisen auf die beiden Planbeilagen 1:25,000 und 1:1000.

5. Das Gefäll von zirka 60‰ zwischen Km. 12,510 bis 12,710 ist unter entsprechender Verlängerung der Rampe auf 50‰ zu reduzieren.

6. Allgemein:

- a. Die Remisen für Wagen und Automobile sollen breiter, mit genügender Türweite erstellt werden, und sollen ferner sämtliche Maschinenremisegeleise mit geräumigen Putzgruben versehen werden.
- b. Die Stationsrampen können kleiner gehalten werden.
- c. Die Stationsgebäude können unter Beibehaltung von Wohnstube, Küche und zwei Zimmern einfacher gehalten werden.
- d. Die Aborte bei den Haltestellen sind überflüssig.

Frage 2. « Ist in besondern, vom nämlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, der Anschluss dieser Linie an die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn in Noirmont oder in Les Emibois zu bewerkstelligen? »

Welches sind in beiden Fällen die Vor- und Nachteile für den Verkehr der beteiligten Gegend mit Saignelégier und La Chaux-de-Fonds, sowie umgekehrt? »

Der Anschluss dieser Linie an die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn ist unbedingt in *Noirmont* zu suchen.

A. Anschluss in Noirmont.

1. Vorteile.

a. Die Tendenz des Verkehrs geht zweifellos nach Chaux-de-Fonds, dem Zentrum der jurassischen Uhrenfabrikation. Die Uhrenindustrie und die damit verbundenen Hilfsindustrien werden es sein, welche die projektierte Bahn hauptsächlich alimentieren müssen.

b. Die Station Noirmont liegt 15 m höher als Les Emibois; durch Anschluss in Noirmont ist also eine verlorene Steigung vermieden.

c. Durch Anschluss in Noirmont, welches als Ortschaft an Wichtigkeit und Grösse Les Emibois um ein Bedeutendes überragt, wird die Route nach der Hauptverkehrsrichtung bedeutend verkürzt.

d. Was die bauliche Anlage anbetrifft, so ist zu betonen, dass die Verbindung Les Breuleux-Noirmont derjenigen nach Les Emibois wenigstens ebenbürtig ist; dieselbe weist auch gegenüber der Strecke Breuleux-Emibois keine Mehrkosten auf.

e. Die Landwirte der in der Gegend zwischen Tramelan und Les Breuleux und Saignelégier liegenden Ortschaften werden, um auf den Markt nach Saignelégier zu gelangen, kaum die Bahn benützen, sondern werden diese Strecke wie bis dahin meist auf der Landstrasse zurücklegen. Es ist daher bei der Beurteilung des künftigen Verkehrs der projektierten Linie nicht so sehr auf die Landwirtschaft, als auf die Industriebevölkerung Rücksicht zu nehmen. Für diese, die Uhrenindustrie, liegt das Zentrum, nach dem sie notwendigerweise tendieren muss, nicht in Saignelégier, sondern, wie bereits erwähnt, in La Chaux-de-Fonds.

2. Nachteile.

Als einziger Nachteil fällt in Betracht die vermehrte Distanz für den Verkehr mit Saignelégier, nämlich Stationsdistanz Noirmont-Les Emibois = 2513 m plus Mehrlänge der Anschlusslinie Breuleux-Noirmont 462,8 m, also 2975,8 m oder nahezu 3 km.

B. Anschluss Les Emibois.

Bezüglich *Vor- und Nachteile* können wir auf die Ausführungen unter Noirmont verweisen, wollen hier indessen in Erledigung eines nachträglichen Auftrages vom 30. Oktober abhin uns kurz über das neue uns zugestellte *Projekt Emch* der Anschlusslinie Les Breuleux-Les Emibois äussern.

Herr Emch benützt das Tracé Kürsteiner bis Bahnkilometer 11,400 auf Kotelo 17,45, zweigt dann mit einer Kehrkurve ($R = 68$ m) mit einem Gefälle von 52‰ gegen Les Emibois ab und wendet hiebei das Gefälle von 52‰ auf eine Gesamtlänge von 762 m an, wobei 480 m Länge in Kurven von 100 bis 68 m Radius liegen.

Das Totalgefälle vom Abzweigungspunkt, 11,441, beträgt nach Projekt Emch bis Station Emibois = 60,35 m; nach Projekt Kürsteiner bis Noirmont = 45,66 m.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1907.

Das Tracé Kürsteiner ist, abgesehen von dem Vorteil hinsichtlich der Höhenlage, auch bezüglich der Richtungs- und Gefällsverhältnisse, also virtuell besser (insbesondere unter Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Aenderung auf 50‰ Maximalsteigung).

Die Einmündung der Bahn von Les Breuleux in Les Emibois nach Projekt Emch ist nicht zweckmässig. Die Vereinigung der beiden Linien direkt ausserhalb der Station erscheint unzulässig und sollte jedes der beiden Geleise von Les Breuleux und Noirmont her *getrennt* in die Station Les Emibois eingeführt werden.

Baukosten: Der Unterbau des Anschlussstückes in Emibois kommt nach Projekt Emch ebenso teuer wie derjenige des Anschlusses in Noirmont. Als Ersparnis bleiben zugunsten des Projektes Emch zirka 20,000 Fr., herrührend von Minderleistung in Beschotterung, Oberbau und elektrischer Leitung, infolge von 462 m Linien-Verkürzung.

Bei diesem Anlass sei auch die irrtümliche, vom Initiativkomitee in Saignelégier verbreitete Angabe, dass die Erweiterungsbauten in Noirmont zirka 150,000 Fr. beanspruchen würden, auf das richtige Mass von ungefähr 40,000 Fr. zurückgeführt und gleichzeitig bemerkt, dass wegen des Mangels eines Aufnahmegebäudes in Emibois die entsprechenden Kosten einer Einmündung daselbst höher zu stehen kämen, so dass die vermeintliche Ersparnis von 20,000 Fr. wieder aufgezehrt würde.

C. Es wäre eventuell für die Strecke Les Breuleux-Les Emibois ein anderes, kürzeres Tracé möglich, welches von Km. 9,800 des Projektes Kürsteiner abzweigend sich über Les Roselets und die Waldmulde unterhalb erstrecken würde. Dieses kürzere Tracé würde jedoch wegen der sich bietenden Terrainschwierigkeiten zum mindesten ebenso teuer zu stehen kommen. (Vergl. Uebersichtsplan 1: 25,000, blau punktierte Linie.)

D. Résumé.

Die vom Initiativkomitee in Saignelégier gestellten Daten konnten nicht wohl benützt werden, indem dort aus achttägigen Statistiken Schlussfolgerungen gezogen werden auf den Verkehr im ganzen Jahre; indem ferner aus der mutmasslichen gegenwärtigen Frequenz ein mutmasslicher Zuwachs auf das Zehnfache für die Zukunft abgeleitet werden wollte.

Die Güterstatistik beweist unbedingt die Tendenz nach Chaux-de-Fonds.

Bezüglich der zu erwartenden Zugsanschlüsse für Saignelégier wird zwischen dem einen oder andern Anschlusspunkt ein wesentlicher Unterschied nicht bestehen.

Frage 3. « *Erscheint die Verwendung der elektrischen Energie für den Betrieb der freibergischen Eisenbahnen im allgemeinen und für die Tramelan-Les Breuleux-Noirmont in besonderem gerechtfertigt?* »

A. *Tramelan-Les Breuleux-Noirmont* soll bei normalen Strompreisen unter allen Umständen elektrisch betrieben werden. Wir haben Fusion mit Tramelan-Tavannes vorausgesetzt.

B. Für die *Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn* ist der Umbau zum elektrischen Betriebe auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Tramelan-Noirmont-Bahn nicht absolut notwendig. Dagegen wäre es im Interesse der Tramelan-Noirmont-Bahn, wenn dieser elektrische Betrieb baldmöglichst eingeführt würde, weil dadurch erfahrungsgemäss ein dichter Zugsverkehr sich einstellt, bessere Verbindungen mit Chaux-de-Fonds zustande kommen, wodurch die Konkurrenz mit den schweizerischen Bundesbahnen wirksamer gestaltet werden kann.

C. *Saignelégier-Glovelier* ist einstweilen mit Dampf weiter zu betreiben. Der elektrische Betrieb der Bahn ist nicht ausgeschlossen. Jedoch würde es sich in diesem Falle empfehlen, gleichzeitig den Umbau zur Meterspur vorzunehmen, und das Rebroussement bei Combe Tabeillon gemäss Anhang zu Gutachten I abzuschneiden.

D. Für den Betrieb der Linien *Tramelan-Noirmont* und *Tramelan-Tavannes* wäre der Strom vorläufig von einer benachbarten bestehenden Kraftzentrale zu beziehen. Anlässlich der Elektrifizierung der andern Linien wäre die Erstellung einer eigenen Zentrale in allernächster Nähe ins Auge zu fassen, sofern ein wirtschaftlicher Vorteil zu erzielen ist.

Frage 4. « *Ist die elektrische Energie zum Betriebe der Tramelan-Les Breuleux-Noirmont-Bahn, eventuell auch der Anschlusslinien ab einer in der Nähe befindlichen Bezugsquelle zu vorteilhaften Bedingungen jetzt schon oder in nächster Zeit erhältlich? Wie hoch stellt sich der Preis derselben in dem einen oder andern Falle?* »

Von einer in der Nähe befindlichen Bezugsquelle ist gegenwärtig keine elektrische Energie erhältlich. Das Elektrizitätswerk La Goule hat auf unsere Aufforderung hin keine Offerte gemacht, und die von der Gemeinde Tramelan in Aussicht genommene elektrische Anlage ist für den Bahnbetrieb nicht zu empfehlen, weil unzureichend und zu kostspielig. Einzig die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke haben elektrische Energie zum Preise von 180 bis 190 Fr. pro Jahreskilowatt bei Bezug von mindestens 60—50 Kilowatt in Aussicht gestellt, abgenommen vor dem Hochspannungstransformator in Reussilles, welcher zu Lasten der Bahn fällt. Die Kosten der Transformationsanlage sind im Voranschlag Kürsteiner nicht gerechnet. Die Energie kann in nächster Zeit zur Verfügung gestellt werden; diese Bedingungen können als annehmbar bezeichnet werden.

Frage 5. « *Genügt der von Herrn Ingenieur Kürsteiner aufgestellte Kostenvoranschlag für die projektierte Linie? Eventuell in welchen Posten und um wie viel ist derselbe zu erhöhen oder herabzusetzen?* »

Die Prüfung des Kostenvoranschlages Kürsteiner hat ergeben, dass einzelne Kapitel erhöht werden müssen, zum Teil infolge Material-Teuerung, andererseits kleine Ersparnisse beim Hochbau und Beschaffung des Rollmaterials gemacht werden dürften.

	Mehrkosten Fr.	Minderkosten Fr.
C. <i>Expropriation.</i> Die Landerwerbung ist ungenügend gerechnet; wenn auch zirka 27,800 m ² Landabtretungen durch die Gemeinde Tramelan unentgeltlich erfolgen, werden die Ankäufe der übrigen 155,000 m ² Land nebst Inkonvenienz-Entschädigungen und Kosten aller Art eine Ueberschreitung bringen von zirka .	40,000	
D. <i>Bahnbau.</i> 1. <i>Unterbau:</i> Für Sicherungsarbeiten Km. 6,100/300 Torfstrecke Fr. 6000 und Mehrleistungen an Beschotterung » 9000	15,000	
2. <i>Oberbau:</i> Teuerungszuschlag für Material . . Fr. 35,000 Legen des Oberbaues . . » 4,000	39,000	
3. <i>Hochbau:</i> Reduktion an Stationsgebäuden . . Fr. 7,600 Entfall der Aborte bei Haltestellen » 2,400		10,000
Remisen, Putzgruben in Tavannes und Noirmont	8,000	
4. <i>Elektrische Anlage:</i> Leitungsdraht, Teuerung 3,000 Unvorhergesehenes, 30,000 Fr. statt 10,000 Fr.	20,000	
<i>Bahnbau:</i>	85,000	10,000
II. <i>Kraftstation und Rollmaterial:</i>		
<i>Kraftstation:</i> Mehrkosten der 2 Transformatorengruppen	7,000	
<i>Rollmaterial:</i> Die beiden Güterzugslokomotiven (48,000 Fr.) sind, weil die Güter im allgemeinen in gemischten Zügen befördert werden können, nicht nötig und wird dafür vorteilhaft ein viertes Personen-Automobil angeschafft (36,000 Fr.) . .		12,000
Dagegen sind 2 Güteranhängerwagen mehr nötig	9,000	
Kraftstation und Rollmaterial	16,000	12,000
Total	141,000	22,000
<i>Ueberschuss der Mehrkosten</i>	119,000	
Davon können durch Ersparnisse bei Tracéverlegung in Les Breuleux gedeckt werden:		
Bei Landerwerb Fr. 10,000		
Bei Erdarbeiten, Beschotterung etc. » 12,000		
Oberbau » 20,000		
Elektrische Leitung . . » 7,000		
		49,000
<i>Verbleiben an Mehrkosten</i>	70,000	
Der Kostenvoranschlag Kürsteiner mit Fr. 1,260,000 ist also zu erhöhen um » 70,000		
so dass die <i>Gesamtkosten</i> betragen . . Fr. 1,330,000		

Frage 6. « *Wie hoch ist das Anlagekapital der neuen Linie festzusetzen und zwar unter Einbeziehung eines Reservefonds, der dazu bestimmt sein soll, allfälligen in den ersten Jahren vorkommenden Betriebsdefiziten begegnen zu können?* »

Die Rentabilitätsrechnung Kürsteiner basiert auf folgenden Grundlagen:

- 11 Reisende jährlich pro 1000 Anwohner.
- 60 %/o Parcours der Bahnlänge.
- 6,5 Cts. mittlere kilometrische Taxe.
- 30 Cts. pro Tonnenkilometer Gütertransport.

Sowohl Personenfrequenz als insbesondere die kilometrischen Taxen scheinen uns (letztere mit den konzessionierten Maxima verglichen) zu hoch angesetzt; die *Betriebseinnahmen* dürften in den ersten Jahren den Betrag von 69,000 Fr. kaum erreichen.

Obwohl wir auch die Betriebsausgaben glauben auf einen Gesamtbetrag von rund 72,000 Fr. reduzieren zu können, so werden die ersten Betriebsjahre immer noch ein kleines Betriebsdefizit ergeben.

Als *Anlagekapital* sollte ausgewiesen werden:

Anlagekosten nach Kostenvorschlag	
Kürsteiner	Fr. 1,260,000
Zuschlag laut Antwort 5	» 70,000
Zur Deckung von Betriebsdefiziten	» 30,000
Total Anlagekapital	Fr. 1,360,000

unter der Voraussetzung, dass kein Obligationenkapital aufgebracht, also auch keines verzinst werden muss.

Frage 7. « *Erscheint es angezeigt, im ökonomischen Interesse der neuen Linie und der Anschlusslinien Tramelan-Tavannes und Saignelégier-Chaux-de-Fonds, diese beiden letztern Linien so bald als möglich für elektrischen Betrieb einzurichten?* »

In erster Linie ist auf das in der Beantwortung auf die Frage 3 gesagte zu verweisen.

Tramelan-Tavannes sollte auf die Betriebseröffnung der neuen Linie hin unbedingt für elektrischen Betrieb umgebaut werden, und mit *Tramelan-Noirmont* zusammen unter einheitlicher Verwaltung, mit einheitlichem durchgehendem Rollmaterial betrieben werden.

Für die Linie *Saignelégier-Chaux-de-Fonds* ist die Einrichtung zum elektrischen Betriebe wünschbar, wie wir dies in der Beantwortung auf Frage 3 dargetan haben.

Zusammenlegung der freibergischen Linien.

Ueber die Beantwortung dieser Frage konnte eine Einigung unter den Experten nicht erzielt werden.

Die *Mehrheit* derselben (Egloff und Gobat) einigen sich auf folgenden Wortlaut:

Wie bereits sub I, 3 und 7 bemerkt, sollte eine Fusion der bestehenden Linie *Tramelan-Tavannes* mit der *Tramelan-Noirmont*-Bahn von Anfang an durchgeführt werden. Sodann sollten die beiden Linien *Tavannes-Noirmont* und *Saignelégier-Chaux-de-Fonds* bei getrennter Finanzverwaltung unter einheitliche Betriebsleitung gestellt werden, was sowohl bezüglich der Verkehrssteigerung, als auch der Reduktion der Betriebskosten im Interesse der beiden Gesellschaften liegt.

Von einer Einbeziehung der *Saignelégier-Glovelier*-Bahn in diese Betriebsgemeinschaft ist vorläufig Umgang zu nehmen; nämlich solange, als die *Saignelégier-Glovelier*-Bahn mit Dampf betrieben wird.

Die *Minderheit*, Herr Roos, gibt folgende Ansicht zu Protokoll:

Im Interesse aller vier in Betracht kommenden Linien sollte eine Zusammenlegung der Betriebsleitungen derselben zustande kommen, wodurch auch die Verwaltungskosten in entsprechendem Masse für die einzelnen Verwaltungen verringert würden. Damit diese vereinigte Betriebsleitung der vier Gesellschaften einen erspriesslichen Verkehr erhalte, ist es notwendig, dass der Staat derselben gegen die wahrscheinlich auftretenden divergierenden Einflüsse seine Unterstützung verleihe und bei deren Wahl mitwirke.

Solothurn }
Aarau } den 25. November 1906.
Siders }

Die Experten:

- J. Egloff.
- H. Roos.
- R. Gobat.

Gutachten Egloff.

An die Eisenbahndirektion des Kantons Bern

Bern.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Nachdem wir unsern Expertenbericht, datiert den 25. November, betreffend die freibergischen Bahnen (II. Teil speziell *Tramelan-Les Breuleux-Noirmont* betreffend) abgeliefert hatten, stellt uns Herr Direktor Roos in Aarau eine nachträglich vom Kraftwerk la Goule (St. Immer) unterm 29. November an ihn gerichtete Offerte zu, welche wir Ihnen in Beilage übermachen.

Der verlangte Strompreis von 8 Cts. pro Kilowattstunde ist viel zu hoch, um für einen Bahnbetrieb in Frage kommen zu können. Bei nur 12¹/₂-stündigem Tagesbezug würde der Strom täglich 1 Fr., also pro Jahreskilowatt 365 Fr. betragen, das heisst das Doppelte der Stromofferte Hagneck (180 bis 190 Fr.) und noch teurer als der zurzeit für die *Fabrikbetriebe in Tramelan bezogene Strom* (300 Fr.).

In diesem Schreiben ist irrtümlich gesagt, dass unsere Expertise sich auf das vollständige projektierte Netz der freibergischen Bahnen hätte ausdehnen sollen und müssen wir demselben gegenüber konstatieren, dass die speziell vermisste Abzweigung *Les Breuleux-Mont Soleil* in unserem Pensum nirgends erwähnt ist und uns auch kein Material zur Beurteilung dieser Linie übergeben worden ist.

Es ist übrigens einleuchtend, dass die Betriebsverhältnisse sich mit Einschluss einer von *Les Breuleux* abzweigenden Seitenlinie wegen Vermehrung des Zugspersonals noch ungünstiger stellen müssen als ohne dieselbe.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Namens der Experten-Kommission:

J. Egloff, Ingenieur.

Strafnachlassgesuche.

(März 1907.)

1. **Blaser**, Eduard, geboren 1881, von Langnau, Maurer in Steffisburg, wurde am 12. Dezember 1906 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen Notzuchtsversuchs, Eigentumsbeschädigung und öffentlichen Aergernisses zu 4 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 30 Tage Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu je zwei Jahren Wirtshausverbot und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, polizeilich zu 20 Fr. Busse, zu 105 Fr. Zivilentschädigung und 220 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Blaser stand in Unterseen in Arbeit. Sonntags den 7. Oktober 1906 war daselbst in verschiedenen Wirtshausen Tanz. Blaser beteiligte sich daran und trieb sich den ganzen Tag in den Wirtshausen herum. Am Abend war er schliesslich ziemlich angetrunken. Gegen 8 Uhr unternahm er einen Spaziergang nach Interlaken den Höhweg entlang, um die Höhematte herum, nach der Alpenstrasse. Bei der sogenannten Markthütte begegnete ihm mehrere Mädchen. Er machte sich an dieselben heran, ergriff eines derselben beim Arm, während die andern die Flucht ergriffen. Auch der Angegriffenen gelang es ohne grosse Mühe, sich seinen Griffen zu entziehen. Eine vorübergehende Frauensperson wies ihn zur Ordnung mit der Bemerkung, er solle die Mädchen in Ruhe lassen. Als letztere Frauensperson einen Moment später vom Schulhaus her kommend wieder die Alpenstrasse passierte, war Blaser noch zur Stelle, folgte ihr auf dem Trottoir nach und griff sie nicht weit vom Hotel Savoy an, brachte sie zu Fall und kam neben oder auf sie zu liegen; er griff ihr dabei in den Mund, um sie am Schreien zu verhindern. Sie setzte sich indes kräftig zur Wehre, es gelang ihr, zu schreien, worauf Blaser von ihr abliess und die Flucht ergriff. Ein Küher, welcher auf den Lärm herbeieilte, setzte ihm nach; die Jagd ging durch die Höhematte, in deren Mitte sich Blaser auf den Boden legte und von seinem Verfolger fangen liess. Die Polizei wurde avisiert und der Attentäter dingfest gemacht. Auf dem Weg nach dem Gefängnis gab Blaser zu, er habe mit der Frauensperson geschlechtlich verkehren wollen; er habe aber geglaubt, es sei eine Dirne, weil sie hin und her gegangen sei; später behauptete er, er habe sie lediglich um den Hals genommen und ihr einen Kuss geben wollen, dabei hätten sie sich infolge seiner Trunkenheit überschlagen. Die Frauensperson hatte eine Kontusion des rechten Oberschenkels und der rechten Schulter, offenbar vom Sturz auf den Boden herrührend, und eine leichte

Schürfung der Unterlippe erlitten. Nach ihren Aussagen hatte sie Blaser mit zwei allerdings nicht starken Schlägen traktiert und alsdann über den Haufen geworfen. Die Kleider hatte er ihr nicht aufgehoben und auch seinen Geschlechtsteil nicht entblösst. Dagegen war ihr Hut stark beschädigt. Allem nach musste angenommen werden, dass die Absicht Blasers dahin ging, die Frauensperson zu missbrauchen und hieran nur durch den energischen Widerstand derselben gehindert worden war. War auch der Versuch nicht ein sehr weit fortgeschrittener und offenbar unter dem Einflusse des übermässig genossenen Alkohols begangen worden, so fiel auf der andern Seite doch erschwerend ins Gewicht, dass die Tat mitten in einer belebten Ortschaft auf offener Strasse stattfand. Blaser ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch empfindet er die Strafe als zu hart und glaubt, es hätte ihm von der 65tägigen Untersuchungshaft etwas mehr angerechnet werden dürfen. Er beruft sich im weitern auf seine damalige Betrunketheit. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Strafe, wenn sie auch über das Minimum hinausgeht, nicht als zu streng bezeichnet werden kann. Im übrigen liegen besondere Begnadigungsgründe nicht vor. Den Umstand, dass Blaser unter dem Einflusse des Alkohols sich verging, hat das Gericht soweit möglich berücksichtigt und es ist derselbe nicht nochmals in Betracht zu ziehen. Nach dem Gesagten und namentlich auch mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes überhaupt wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Mesmer**, Elise, geborne Weber, geboren 1855, Leonhards Ehefrau, von Muttenz, in Basel, wurde am 3. November 1906 vom Amtsgericht Interlaken wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden zu 30 Fr. Busse, zu 9 Fr. Zivilentschädigung und insgesamt 379 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Mesmer kam im Juni 1906 als Hotelgouvernante in das Hotel N. in Interlaken bei 80 Fr. Monatslohn

und freier Station. Daneben machte sie für ein Geschäftshaus in Basel gelegentlich in Lingen. Am 3. August gleichen Jahres musste sie aus ihrer erstern Stelle entlassen werden, da sie sich dem Trunke ergab. Sie bezog nun ein Zimmer in der Pension B. und ergab sich dem Müssiggange. Am 21. August unternahm sie eine Geschäftsreise nach Brienz, gab dort in mehreren Hotels ihre Karte ab, ohne indes Geschäftsabschlüsse machen zu können. Namentlich hielt sie sich im Hotel K. auf, wo sie sich auffälligerweise in den Gängen herumtrieb. Sie übernachtete dann auch in Brienz und trug sich unter falschem Namen in die Fremdenliste ein. Am nächsten Tag vermisste eine Pensionärin des Hotels K. ihre goldene Uhr samt Kette. Kurze Zeit darauf bemerkte die Logisgeberin der Frau Mesmer, dass ihr letztere Wein aus dem Keller stahl, sowie ab dem Buffet eine Flasche mit Pfeffermünz entwendet hatte. Zur Rede gestellt, leugnete sie den Diebstahl, sah sich aber doch veranlasst, einige leere Weinflaschen aus dem Fenster ihres Zimmers zu befördern. Der Vorgang wurde beobachtet und Frau Mesmer der Polizei denunziert. Bei ihrer Visitation fand sich die in Brienz gestohlene Uhr samt Kette auf ihr vor. Sie trug diese Gegenstände auf dem blossen Körper zwischen den Brüsten verborgen. Vor dem Richter musste sie zugestehen, dass die Sachen nicht ihr Eigentum waren, indes wollte sie sich über deren Herkunft nicht aussprechen. Sie suchte glaubhaft zu machen, dass sie zuweilen unter dem Einflusse allzu reichlich genossenen Alkohols geistig abnormal sei und alsdann im Zustande völliger Geistesabwesenheit Dinge begehe, von denen sie nachträglich keine Ahnung mehr habe. So habe sie die fragliche Uhr nach ihrer Reise nach Brienz in ihrem Ridikül vorgefunden, ohne sich vorerst bewusst zu sein, woher sie stamme. Erst später sei ihr in den Sinn gekommen, dass sie dieselbe wahrscheinlich im Hotel K. in Brienz anlässlich ihrer Geschäftsreise genommen habe. Bevor sie dieselbe habe zurücksenden können, sei sie alsdann von der Polizei überrascht worden. In Brienz wurde festgestellt, dass Frau Mesmer nicht etwa betrunken gewesen war. Im Hotel K. war sie im Gange des ersten Stockes betroffen worden unter dem Vorgeben, sie suche den Abort. Dabei hatte sie sich des Hochdeutschen bedient, um sich den Anschein einer fremdländischen Dame zu geben. Etwas Ungewöhnliches war an ihr in keiner Weise aufgefallen. Eine psychiatrische Expertise vermochte keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptungen der Frau Mesmer zu erbringen. Frau Mesmer ist nicht vorbestraft, stand aber in Basel wegen Diebstahls mehrfach in Strafuntersuchung, ohne indes überwiesen werden zu können. Früher Hotelière, hatte sie sich, nachdem ihr Mann infolge geschäftlicher Verluste in Konkurs geraten war, immer mehr dem Alkoholgenusse ergeben, verlor mit der Zeit trotz ihrer guten Fähigkeiten den Willen zur pflichtgetreuen Arbeit und geriet schliesslich auf Abwege. Heute wendet sie sich nun mit einem Begnadigungsgesuche an den Grossen Rat. Sie hält ihre frühern Darstellungen auch heute aufrecht und macht den Alkoholgenuss für ihr Vergehen verantwortlich. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Das Gericht hat das Minimum der angedrohten Strafe ausgesprochen und damit der bisherigen Unbescholtenheit der Gesuchstellerin Rechnung getragen. Im übrigen hat sich Frau Mesmer bereits als eine raffinierte Diebin erwiesen, die mit Rücksicht auf

ihre Gemeingefährlichkeit nicht strafflos gelassen werden kann. Ihre heutigen erneuten unwahren Angaben machen zudem durchaus keinen günstigen Eindruck. Der Regierungsrat beantragt demnach, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. Bohny, Lina, geboren 1877, von Frenkensdorf, Baselland, Gesellschaftsstrasse 10 in Bern, wurde am 21. Januar 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Konkubinats zu 1 Tag Gefangenschaft und solidarisch mit ihrem Konkubenten zu 17 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Lina Bohny wohnte seit Ende Dezember 1905 mit einem gewissen B. in wilder Ehe zusammen. Die beiden gaben sich ihrem Mietsherrn als Eheleute aus und gerieten sich auch andern Drittpersonen gegenüber als solche. Am 6. Februar 1906 wurde B. in einer Strafsache in Haft genommen, wobei denn sein unerlaubtes Verhältnis mit der Bohny der Polizei bekannt wurde. Vor dem Richter behauptete B., er wolle die Bohny heiraten. Eine längere Frist liess er indessen unbenutzt verstreichen. In der Hauptverhandlung blieben beide Angeschuldigten aus. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch behauptet nun Lina Bohny, sie sei zu Unrecht verurteilt worden. B. habe allerdings im gleichen Hause gewohnt, dagegen ein eigenes Zimmer besessen. Die Anschuldigung auf Konkubinatsruhe auf Verlästerung. Zur Zeit der Gerichtsverhandlung sei sie krank gewesen. Obschon diese Angaben angesichts der polizeilichen Feststellungen, welche anlässlich der Verhaftung des B. gemacht wurden und der Anzeige zugrunde gelegt wurden, einen grossen Anspruch auf Glaubwürdigkeit nicht haben, berührt es doch etwas eigentümlich, dass Lina Bohny einerseits durch den Richter nie einvernommen worden ist, anderseits ein Beweisverfahren ihr gegenüber nicht stattgefunden hat. Nicht einmal der rapportierende Polizist wurde in der Hauptverhandlung abgehört. Im ganzen Verfahren wurde einzig B. als Angeschuldigter einvernommen, welcher indes laut dem Protokoll lediglich erklärte, er werde die Bohny heiraten, sobald er die notwendigen Papiere in Ordnung gebracht habe. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass Lina Bohny bis dahin keinen ungünstigen Leumund besessen habe, indes seien besondere Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Desgleichen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Lina Bohny hat bisher noch keine Strafen erlitten. Der Regierungsrat hält dafür, es sollte mit Rücksicht hierauf und dem sonst nicht ungünstigen Leumund der Gesuchstellerin, sowie das etwas mangelhafte Verfahren vom Vollzug der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden. Er beantragt demnach Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

4. **Chatelin**, Alexis, geboren 1874, von Tramlingen, Uhrmacher in Biel, wurde am 9. März 1906 vom korrigen Richter von Biel wegen Wirtshausverbots-übertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 30. September 1901 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 14. Januar 1906. Seither hat er nun die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und ersucht gestützt hierauf um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel empfohlen. Der Regierungstatthalter bescheinigt, dass auch die Staatskosten bezahlt sind und empfiehlt Chatelain ebenfalls zur Begnadigung. Gestützt auf die vorliegenden Berichte und Anträge beantragt der Regierungsrat dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

5. **Stoll**, Gottfried, Schneider, von Rüscheegg, in Steinen daselbst, wurde am 24. April 1906 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Schulunfleisses seines Knaben Alfred zu insgesamt 18 Fr. Busse und 3 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Stoll gab im Juli 1904 seinen Knaben Alfred, geboren 1891, einem Landwirt nach Chézard (Kt. Neuenburg) in Pflege. Es wurde ihm dabei versprochen der Knabe werde fleissig in die Schule geschickt. Nach neuenburgischem Schulgesetz war Alfred Stoll im Sommer 1905 nicht mehr schulpflichtig und wurde denn auch der Schule entzogen. Im Herbst gleichen Jahres kehrte der Knabe sodann nach Rüscheegg zurück, um seine Schulzeit daselbst fertig zu machen und vermochte sich nun für den Sommer 1905 bei den Schulbehörden nicht auszuweisen. Vater Stoll unterzog sich dem Urteil ohne weiteres. Heute stellt er mit dem Hinweis auf die Umstände des Falles das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich auf seine prekären ökonomischen Verhältnisse und seine grosse Familienlast. Der Gemeinderat von Rüscheegg bestätigt seine Angaben und erachtet den gänzlichen Erlass der Busse für angezeigt. Der Regierungstatthalter empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Die Staatskosten sind bezahlt. Obschon das Urteil ein sehr mildes genannt werden muss, indem die ausgesprochene Strafe bei weitem nicht das gesetzliche Minimum erreicht, kann der Regierungsrat im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles, die Verhältnisse des Gesuchstellers und die vorliegenden Empfehlungen den Erlass der Busse empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

6. **Salvisberg**, Friedrich, geboren 1874, von Mühleberg, Schlosser, Wylerstrasse 41 in Bern, wurde am 17. Oktober 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Wahlbetruges zu 1 Tag Gefängnis und zu 34 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Nach den Gesamterneuungs-

wahlen des Grossen Rates vom 19./20. Mai 1906 wurde in der Gemeinde Bern eine Revision der Stimmkarten vorgenommen. Dabei stellte es sich heraus, dass in mehreren Fällen Stimmkarten in zwei Doppeln vorhanden waren, so diejenige Salvisbergs. In der folgenden Strafuntersuchung gab Salvisberg folgende Erklärung des Sachverhaltes. Er sei um die Zeit der Abstimmung krank gewesen. Samstags den 19. Mai 1906 sei ein Mitglied des Aktionskomitees der freisinnigen Partei zu ihm gekommen und habe sich erkundigt, ob er im Besitze einer Stimmkarte sei und am Sonntag stimmen wolle. Er habe erklärt, er könne nicht ausgehen und habe zudem die Stimmkarte verloren. Hierauf sei ihm die Offerte gestellt worden, man wolle für ein Duplikat der Stimmkarte besorgt sein und ausserdem auch stellvertretungsweise das Stimmrecht für ihn ausüben. Er habe eingewilligt und eine bezügliche gedruckte Vollmacht unterzeichnet, immerhin in der Meinung, dass der betreffende Substitut mit der Karte noch bei ihm vorsprechen werde, um die Stimmliste entgegen zu nehmen und die Vollmacht auf die Karte selbst auftragen zu lassen. Der Beauftragte habe sich indes nicht mehr gezeigt. Inzwischen sei am Sonntag die anlässlich eines Wohnungswechsels verlorene Stimmkarte zum Vorschein gekommen. Im Glauben, die fragliche Stellvertretung sei dahingefallen, habe er sie einem Drittmanne zum stellvertretungsweise Gebrauch übertragen. Demgegenüber behauptete das fragliche Mitglied des Aktionskomitees, die Meinung beider sei dahin gegangen, dass der Beauftragte das Duplikat Stimmkarte beibringen und sodann am Sonntag ohne weiteres für die bürgerliche Liste stimmen solle. Eine Beeinflussung habe dabei in keiner Weise stattgefunden. Der Richter erklärte mit Rücksicht hierauf und die übrigen belastenden Momente den Beweis des Salvisberg zur Last gelegten Deliktes subjektiv und objektiv für erbracht. Die Vollmacht konnte bei den Wahlakten nicht gefunden werden, entsprach aber offenbar den nötigen Anforderungen, da sie allem nach zugelassen worden war. Salvisberg war als Telegraphenarbeiter meist von Bern abwesend, nahm infolgedessen an der Gerichtsverhandlung nicht teil und musste demnach kontumaziert werden. Salvisberg ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche erneuert er seine frühere Darstellung des Falles und behauptet, er sei das Opfer eines Irrtumes geworden. Im weitem verweist er auf sein Vorleben. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass bisher nie etwas nachteiliges gegenüber Salvisberg vorgelegen habe und empfiehlt das Gesuch zur Berücksichtigung. Salvisberg sei verheiratet und Vater mehrerer Kinder. Dagegen beantragt der Regierungstatthalter mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes Abweisung. Aus den Akten gewinnt man den Eindruck, dass Salvisberg nicht direkt aus politischer Interessiertheit oder andern verwerflichen Motiven sich gegen das Gesetz vergangen hat, sondern mehr aus Gleichgültigkeit und vielleicht auch in der Unkenntnis der Tragweite seines Verhaltens gehandelt hat. Immerhin trifft ihn auf jeden Fall ein Verschulden, das im Hinblick auf die ausserordentliche Wichtigkeit des verletzten Rechtsgutes geahndet werden muss. Dagegen glaubt der Regierungsrat, es lasse sich rechtfertigen, angesichts der bisherigen Unbescholtenheit des Gesuchstellers und der nicht allzu gravierenden Verumständungen des Falles, die Gefängnisstrafe in

eine Geldbusse umzuwandeln. Es wird demnach beantragt, die Strafe in 20 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 20 Fr. Busse.

7. **Hofacker**, Johann, geboren 1884, von Waldenburg, Korbmacher, in Biel wohnhaft, wurde am 30. Oktober 1906 vom korrekzionellen Gericht von Büren wegen Diebstahls an Gegenständen im Wert von über 30, aber unter 300 Fr. zu 7 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, 150 Fr. Zivilentschädigung und 424 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Hofacker entwendete in der Rohrmöbelfabrik B., wo er als Korber angestellt war, im Dezember 1904 und Frühjahr 1905 eine Reihe von Rohrmöbeln und Korbwaren, 1 Tischdecke, einen Aschenbecher, 1 Schachtel mit Ziernägeln und Farbpulver, alles im Werte von zirka 190 Fr., Waren, die er zumeist nach seiner Wohnung in Biel verbrachte und seiner Braut und spätem Ehefrau zum Geschenke machte; einen Teil derselben verkaufte er an Drittpersonen. Da er in der Fabrik die Spedition der verkauften Möbel besorgte und zu allen Lokalitäten Zutritt hatte oder sich zu verschaffen wusste und zudem eine etwas mangelhafte Kontrolle der Warenbestände herrschte, war es ihm ein leichtes, sich Gegenstände anzueignen und solche unbemerkt beiseite zu schaffen. Anlässlich der Inventuraufnahme pro 1906 wurde von der Geschäftsführung das Fehlen der Waren entdeckt. Ein Lehrjunge, der kommissionshalber in die Wohnung Hofackers geschickt wurde, bemerkte, dass dieselbe mit Rohrmöbeln aus der Fabrik ausgestattet war und brachte diese Beobachtung der Geschäftsleitung zur Kenntnis, worauf denn eine Haussuchung veranlasst und der Sachverhalt zu Tage gefördert wurde. Hofacker legte für die obgenannten Gegenstände ein Geständnis ab. Die Fabrik vermisste Waren im Wert von über 1000 Fr.; ein Beweis in diesem Umfange war indes Hofacker gegenüber nicht zu erbringen. Die Buchführung der Fabrik war übrigens derart, dass es als zweifelhaft erschien, dass alle diese Waren wirklich abhanden gekommen waren. Hofacker entwendete ausserdem einem Kaufmann in Biel, dem er beim Umziehen behülflich war, im November 1905 einzelne Kleidungsstücke im Wert von insgesamt 23 Fr. Schatzungswert, die er wiederum seiner Frau überbrachte, mit dem Bemerken, er habe sie geschenkt bekommen. Die Diebstähle beging er nicht etwa aus Not, da sein Verdienst und derjenige seiner Frau zur Bestreitung der Auslagen seines Haushaltes sehr wohl ausreichte. Nicht vorbestraft, genoss er keinen ungünstigen Leumund. In seiner Jugendzeit hatte er dagegen in eine Zwangserziehungsanstalt verbracht werden müssen. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf sein Vorleben, seine Familienverhältnisse und den Umstand, dass ihm von 5 Monaten Untersuchungshaft nur 3 Monate angerechnet wurden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen wesentliche Begnadigungsgründe nicht vor. Hofacker hat seine Diebstähle zuungunsten seines Arbeitgebers während längerer Zeit in der unverfrorensten Weise

ausgeführt und durch sein Verhalten einen intensiven deliktischen Willen bekundet. Demgegenüber kann die Strafe durchaus nicht als eine zu strenge bezeichnet werden; es darf dieselbe, wenn sie überhaupt noch ihren Zweck erreichen soll, nicht wesentlich verkürzt werden. Dagegen lässt es sich mit Rücksicht darauf, dass Hofacker zum ersten Male straffällig ist und ihm von der fünfmonatlichen Untersuchungshaft nur 3 Monate angerechnet werden konnten, rechtfertigen, die Strafe etwas zu reduzieren. Der Regierungsrat beantragt demnach Herabsetzung auf 40 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 40 Tage.

8. u. 9. **Lanz**, Jakob, geboren 1854, Feilenhauer, von und in Rohrbach, und **Gutjahr**, Samuel, geboren 1873, gleichen Orts zuständig und wohnhaft, wurden am 29. Dezember 1906 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend das Verbot von Steckengewehren vom 4. März 1811 zu je 60 Fr. Busse und solidarisch zu 48 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Im Februar 1906 schrieb Lanz in der B. V. Zeitung eine Stockflinte öffentlich zum Verkaufe aus. Gestützt auf die zitierte Verordnung wurde gegen denselben Anzeige eingereicht. In der folgenden Untersuchung stellte es sich heraus, dass er die fragliche Stockflinte im Frühjahr 1905 um eine alte Vorderladerflinte tauschweise von Gutjahr, der damals in Spiez wohnte, erworben hatte. Gutjahr seinerseits hatte die Flinte vor Jahren in Spiez einem Melker, der später nach Frankreich verreiste, abgehandelt. Die Angeschuldigten gaben den Tatbestand ohne weiteres zu, behaupteten aber, sie seien sich der Strafbarkeit ihrer Handlung nicht bewusst gewesen. Beide sind nicht vorbestraft und gut beleumdet. Der erstinstanzliche Richter sprach die beiden frei mit der Begründung, dass die Verordnung uns den Verkauf solcher Flinten, nicht aber den Tausch mit Strafe bedrohe; die Polizeikammer fand aber das Verbot beziehe sich auf das Inverkehrbringen überhaupt und gelangte demnach zu einem verurteilenden Erkenntnis. Die Flinte, die einen ziemlich harmlosen Charakter hatte, wurde konfisziert. Beide Verurteilten ersuchen unter Verweisung auf die Umstände des Falles um Erlass der Busse. Sie berufen sich auf ihren guten Glauben. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rohrbach und vom Regierungsratthalter empfohlen. Auch der Gerichtspräsident von Aarwangen empfiehlt Herabsetzung der Busse auf einen geringen Betrag. Die Forstdirektion beantragt Herabsetzung auf 30 Fr. Nach den Akten darf wirklich angenommen werden, dass die Gesuchsteller aus Unkenntnis sich vergangen haben; es mag daher, und da sonst nichts nachteiliges ihnen gegenüber vorliegt, am Platze sein, die Busse wesentlich zu reduzieren. Durch die Bezahlung der Staatskosten wird denselben ohnehin noch eine bedeutende finanzielle Einbusse erwachsen. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Busse auf je 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf je 10 Fr.

10. u. 11. **Neiger**, Kaspar, geboren 1834, von Innertkirchen, vormalig Wirt zur Burg daselbst, und dessen Ehefrau **Katharina Neiger** geborne Kehrli, geboren 1851, wurden am 27. August 1906 vom korrekzionellen Gericht von Oberhasli in Meiringen ersterer wegen Pfändungsbetrug, letztere wegen Gehülffenschaft hiebei zu je 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, abzüglich 7 Tage Untersuchungshaft und zu 203 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Im Laufe des Jahres 1906 wurde Neiger mehrmals betrie- ben, im ganzen für einen Betrag von 594 Fr. 20. Er erhob jeweilen nicht Rechtsvorschlag, gab indes dem mit der Pfändung beauftragten Weibel an, er besitze absolut kein Vermögen. Es war aber bekannt, dass er vom Verkaufe seiner Wirtschaft nach noch Gelder besitzen musste. Einer der zu Verlust gewiesenen Gläubiger erhob schliesslich Strafklage. Anlässlich der verfügten Haussuchung stellten beide Ehegatten neuerdings jeden Besitz von Vermögen in Abrede. Zwar musste die Ehefrau zugeben, dass sie ihrer noch lebenden Mutter ein Darlehen von 1000 Fr. gemacht habe und von daher noch forderungsberechtigt sei. Diese Angabe führte zur Einvernahme der letztern, worauf denn der Untersuchungsrichter darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Eheleute Neiger im elterlichen Hause einen Schrank benutzten, zu dem sie einzig einen Schlüssel besaßen und den sie fortwährend verschlossen hielten. Nach der vergeblichen Aufforderung den Schlüssel herauszugeben, wurde der Schrank geöffnet, wobei ein Betrag von 4867 Fr. zu Tage gefördert wurde. Beide Ehegatten sind nicht vorbestraft und genossen einen guten Leumund. Der Ehemann wurde mit Rücksicht auf sein hohes Alter einer ärztlichen Untersuchung unterworfen. Der bezügliche Bericht gelangt zum Schlusse, dass Neiger psychisch nicht mehr ganz intakt sei und sich bei ihm schon Zeichen von beginnendem Altersschwachsinn vorfinden. Indes konnte doch nicht angenommen werden, dass er im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe. Immerhin scheint er ganz wesentlich unter dem Einfluss seiner geistig noch durchaus rüstigen Ehefrau gestanden zu haben, die sich denn auch während der Untersuchung in ziemlich raffinierter Weise benommen hat. Das Gericht hat trotz des ziemlich gravierenden Tatbestandes eine sehr milde Strafe ausgefällt, die infolge des ungesetzlichen Abzuges der Untersuchungshaft von der umgewandelten Strafe sogar unter das Minimum herabgeht. Es hat sich dabei wohl vor allem aus das hohe Alter Neigers und seinen bis dahin unbescholtene Lebenswandel in Betracht gezogen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch wird neuerdings auf diese Momente namentlich hingewiesen und der Ueberzeugung Raum gegeben, dass sich Neiger der Tragweite seines Verhaltens nicht voll und ganz bewusst gewesen sei. Die Gesuche werden vom Gemeinderat von Innertkirchen und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, das Urteil habe den vorliegenden Milderungsgründen nach allen Seiten Rechnung getragen. Namentlich gegenüber der Ehefrau sind Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Auch bezüglich des Ehemannes liegt nichts vor, was zur Annahme berechtigte, dass er eine kürzere Freiheitsstrafe nicht sehr wohl zu überstehen vermöchte. Immerhin mag durch eine angemessene Reduktion der Strafe auf sein Alter Rücksicht genommen werden. Der Regierungsrat beantragt demnach die Ehefrau mit ihrem

Gesuch abzuweisen, dagegen die Strafe des Ehemannes auf 5 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Gefängnis gegenüber dem Ehemanne Neiger; Abweisung der Ehefrau.

12. u. 13. **Dietrich**, Rudolf, geboren 1841, von Därligen, Uhrmacher, früher in Interlaken und Schüpfen wohnhaft, nunmehr in Grossaffoltern, und dessen Ehefrau **Rosina Dietrich** geborne Wölfli, geboren 1860, wurden am 15. März 1906 vom korrekzionellen Gericht von Aarberg ersterer wegen Pfändungsbetrug zu 5 Tagen Gefängnis und wegen wissentlicher Geltendmachung gefälschter Bundesakten zu 15 Tagen Gefängnis und 50 Fr. Busse, letztere wegen Gehülffenschaft bei dem von ihrem Ehemanne begangenen Pfändungsbetrug zu 5 Tagen Gefängnis und wegen Fälschung von Bundesakten zu 15 Tagen Gefängnis und 50 Fr. Busse, und beide solidarisch zu 166 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1905 wurde Dietrich von einem Gläubiger für den Betrag von 200 Fr. betrieben und im Rechtsvorschlag im Rechtsöffnungswege beseitigt. Anlässlich der Pfändung behauptete der Schuldner kein Vermögen zu besitzen, sein Verdienst als Uhrmacher lange nicht hin, um diesen Betrag zu decken, so dass ein Verlustschein ausgestellt werden musste. Ein Bestand von Waren gehörte laut Weibergutsversicherungsschein der Frau Dietrich. Indes war dem Gläubiger bekannt, dass Dietrich vor seiner Uebersiedlung von Interlaken nach Schüpfen, die im Jahre 1904 stattfand, an ersterem Orte ein Haus verkauft hatte und von daher noch im Besitze eines Vermögens von zirka 9000 Fr. sein musste. Er erhob daher Strafklage. Dietrich wurde gerichtlich einvernommen, läugnete aber und erklärte, er werde eine Reihe von Quittungen beibringen, woraus hervorgehe, dass er jene Summe zur Tilgung von Schuldverpflichtungen verwendet habe. Es wurden dem Richter denn auch 20 Postquittungen für grössere und kleinere Beträge zugestellt, die sich jedoch auf den ersten Blick als gefälscht erwiesen, indem zum Teil die Beträge verändert, zum Teil die Daten der Poststempel korrigiert waren. Die Postquittungen stammten nämlich aus den Jahren vor 1902 und wurden nun durch Einsetzen neuer Zahlen oder Veränderung der alten später datiert. Dietrich behauptete seine Ehefrau habe die Fälschung besorgt und die Angabe erwies sich als richtig; jedenfalls aber war der Ehemann über den Vorgang auf dem Laufenden, trotzdem er es bestritt und wurden die Quittungen von ihm geltend gemacht. Es wurde nun versucht das versteckte Geld durch eine Haussuchung zu Tage zu fördern, der Versuch verlief indes fruchtlos; erst als zur Verhaftung der Eheleute Dietrich geschritten wurde, liess sich die Ehefrau schliesslich herbei, das Versteck der Gelder anzugeben und es wurde unter ihrer Leitung ein Betrag von über 7000 Fr. in Banknoten erhoben. Im weiteren Verlauf des Verfahrens stellte es sich heraus, dass drei andere Gläubiger im Juli und August des gleichen Jahres auf gleiche Weise für Beträge von

529 Fr., 482 Fr. 55 und 263 Fr. 25 zu Verlust gebracht worden waren. Selbstverständlich wurden sie nun für ihre Forderungen gedeckt. Dietrich ist wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Unterschlagung, Prelerei, Konkubinat, Ehrverletzung, Nichterfüllung der Unterstützungspflicht in den Jahren 1857 bis 1886 mehrfach vorbestraft. Am 6. Juli 1904 wurde er neuerdings vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen Pfandverheimlichung zu 100 Fr. Busse verurteilt. Die Ehefrau ist nicht vorbestraft. Die Bundesversammlung hat das vorliegende Begnadigungsgesuch, soweit ihre Kompetenz reichte, als unbegründet abgewiesen und es unterliegt dasselbe nunmehr noch der Behandlung durch den Grossen Rat, insofern nämlich als ein Teil der Strafe gestützt auf eine kantonrechtliche Gesetzesbestimmung verhängt worden ist. Im Gesuche wird geltend gemacht, Dietrich habe durch wiederholtes Prozessieren in Straf- und Zivilhändeln viel Geld verloren und sich nach und nach zum Quaerulanten herausgebildet, der zwischen erlaubten und unerlaubten Verteidigungsmitteln nicht mehr zu unterscheiden vermöge. Er könne demnach für die Folgen seiner Handlungsweise nicht voll und ganz verantwortlich gemacht werden. Im weitem wird verwiesen auf den schlechten Gesundheitszustand desselben; er ist invalid, indem ihm ein Bein infolge eines Unglücksfalles auf der Eisenbahn unter dem Knie abgenommen werden musste und leidet auch an verschiedenen andern nicht unerheblichen Gebrechen. Die Ehefrau beruft sich auf ihre bisherige Unbescholtenheit und den Zustand ihres Ehemannes, der ihrer Pflege bedürfe. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen wesentliche Begnadigungsgründe nicht vor. Das Gericht hat alle zugunsten der Angeschuldigten sprechenden Momente, namentlich auch die hievorig angebrachten, bereits anlässlich der Strafausmessung in Berücksichtigung gezogen. Das hartnäckige Verhalten der Gesuchsteller während des Strafverfahrens und ihre Verstocktheit machen dagegen keinen günstigen Eindruck. Im weitem ist anzunehmen, dass der Ehemann Dietrich angesichts der nicht allzulangen Dauer der Strafe, dieselbe trotz seiner Gebrechlichkeit, ohne erhebliche Schädigung wird überstehen können, falls für den Vollzug ein geeigneter Zeitpunkt gewählt wird. Der Regierungsrat beantragt, im Hinblick auf die gravierenden Umstände des Falles und das Fehlen triftiger Begnadigungsgründe, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Siebenmann, Karl**, geboren 1878, von Aarau, Hotelier, wohnhaft gewesen im Ottenleuebad, wurde am 9. Juni 1906 vom korrekzionellen Gericht von Schwarzenburg wegen Unterschlagung zu 4 Monaten Korrekzionshaus abzüglich 30 Tage Untersuchungshaft, Rest umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu 642 Fr. Zivilentschädigung, 150 Fr. Interventionskosten und 132 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Siebenmann pachtete für den Sommer 1905 das Ottenleuebad. Da er selbst nicht über das nötige Betriebskapital verfügte, veranlasste er einen Bekannten und Jugendfreund K. mit ihm in ein Gesellschaftsverhältnis zu treten. Nach

dem Vertrage hatte letzterer, der im Hotelgewerbe Fachmann war, eine Einlage von 5000 Fr. zu machen und die technische Leitung des Hotels zu übernehmen. Dagegen hatte Siebenmann alle von den Vorbesitzern übernommenen Weine und Liköre einzuschliessen, die, wie sich der Vertrag ausdrückt, für die Einlage K.'s als Sicherheit haften sollten. Das Saisonergebnis sollte in folgender Weise verwendet werden. Zunächst sollte die Einlage K.'s in vollem Betrage zurückerstattet werden, sodann hatten beide Teilhaber Anspruch auf ein Fixum von 1000 Fr., der Ueberschuss sollte zu gleichen Teilen verteilt werden. K. machte in der Folge tatsächlich eine Einlage von 5000 Fr. Hievon wurde als Deckung für den Mietzins sofort 4000 Fr. an den Verpächter übergeben, 500 Fr. wurden im Einverständnis beider bei der Schweizerischen Volksbank angelegt, 500 Fr. blieben als Betriebskapital im Hotel. Im Verlaufe der Saison bemerkte K., dass Siebenmann sich Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen liess und Gelder in eigenem Interesse verwendete. Er erhob Strafklage und Siebenmann musste im Verlauf der Strafuntersuchung zugeben, dass er von der Einlage in Bern, die inzwischen erhöht worden war, sowie aus den Betriebseinnahmen im ganzen 642 Fr. zur Deckung älterer persönlicher Schulden verwendet hatte. Hierin erblickte das Gericht den Tatbestand der Unterschlagung. Siebenmann war anlässlich der Hauptverhandlung nicht anwesend und wurde kontumaziert. Nicht vorbestraft genoss er bis dahin keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Gesuch bestreitet er die Richtigkeit des Urteils; jedenfalls sei er sich keiner strafbaren Handlung bewusst gewesen. Die Appellationsfrist habe er aus Unkenntnis versäumt. Im weitem wird verwiesen auf das Vorleben des Gesuchstellers und ausgestandene Untersuchungshaft. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst auf die Kritik des Urteils einzutreten. Der von Siebenmann an seinem Gesellschafter begangene Vertrauensmissbrauch charakterisiert sich als ein gravierender. Siebenmann musste selbst zugeben, dass sich die Saison schlecht anliess und auf einen Gewinn kaum gerechnet werden konnte; da er selbst kein Vermögen, im Gegenteil Schulden besass, konnte er demnach nicht hoffen, dass es möglich sein werde K. aus dem Betriebsergebnis oder sonstwie schadlos zu halten. Immerhin liegen auch einige mildernde Umstände zugunsten des Gesuchstellers vor. Es ist zu verweisen auf sein Vorleben und seine redlichen Bemühungen das begangene Unrecht wenigstens finanziell einigermaßen gut zu machen. In Würdigung aller Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat die Strafe auf 20 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Gefängnis.

15. **Sommer, Elise**, geboren 1877, von Sumiswald, vormals Magd in Wattenwil bei Worb, zurzeit in der Strafanstalt Sankt Johannsen, wurde am 4. Dezember 1905 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Kindsmord zu 2 Jahren Zuchthaus und 290 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Elise Sommer stand

seit dem 1. Januar 1904 als Magd bei Landwirt R. in Wattenwil bei Worb in Dienst. Am 2. Januar 1905 begab sie sich in das Biglenrohr zum Tanze, von wo sie der Gerbergeselle H., mit dem sie bereits früher ein Verhältnis unterhalten hatte, nach Hause begleitete. Bei diesem Anlasse hatten die beiden zum ersten und einzigen Male geschlechtlichen Verkehr miteinander. Kurz nachher verliess H. Biglen und gab keine Nachricht mehr von sich. Schon im Februar daraufhin bemerkte Elise Sommer, dass sie schwanger war. Sie teilte ihren Zustand indes niemandem mit und da ihr Leibesumfang bei ihrer natürlichen Korpulenz nicht besonders abnorm erschien, blieb die Schwangerschaft sowohl ihren Meistersleuten als auch den Nachbarn verborgen. In der Nacht vom 22./23. September gebar sie in ihrem Bette ein Knäblein, das sie kurz nach seinem Erscheinen tötete, indem sie es mit der einen Hand am Hals ergriff und erwürgte. Das Kind war gut entwickelt und hatte gelebt. Die Meistersleute, die nebenan schliefen, hatten zwei Schreie gehört, die von einem Kinde herrühren mussten. Elise Sommer stellte am andern Morgen in Abrede geboren zu haben. Ihr Schwächezustand und die Blutspuren in Zimmer und Bett erschienen indes so auffällig, dass sich die Meistersleute veranlasst sahen, Anzeige zu erstatten. Daraufhin legte die Sommer sofort ein unumwundenes Geständnis ab. Die Tat habe sie in der Aufregung des Geburtsvorganges und in vollständiger Verzweiflung begangen. Elise Sommer ist in Sumiswald als die Tochter des Melkers Jakob Sommer geboren, verlor ihren Vater frühzeitig und wurde als Verdingkind in Grünen und Schöneegg bei Sumiswald erzogen. Als dann ging sie als Bauernmagd in Stellung. Ihre letzten Meistersleute stellten ihr ein sehr gutes Zeugnis aus und der Gemeinderat von Worb bezeugte, dass sie einen guten Leumund besitze und als fleissige ordentliche Person allgemein beliebt war. Das Gericht billigte ihr das Minimum der Strafe zu. Heute sucht sie um den Erlass des Restes der Strafe nach. Es wird auf das Vorleben der Gesuchstellerin und die Umstände des Falles verwiesen. Der Regierungsrat beantragt der Gesuchstellerin mit Rücksicht auf ihre bisherige Unbescholtenheit und ihr sonst tadelloses Vorleben den Rest der Strafe zu schenken. Er hält dafür, eine so weitgehende Milde lasse sich durch die Erwägung rechtfertigen, dass die absolvierte Strafe im vorliegenden Falle den Strafzwecke bereits erfüllt haben dürfte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

16. **Stauffiger, Marie**, geboren 1875, von Heimenhausen, Köchin, wohnsitzberechtigt in Bern, wurde am 7. März 1906 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Betrugs, wobei der verursachte Schaden 30 Fr. überstieg, zu 8 Monaten Korrektionshaus abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, bleiben zu verbüssen 7 Monate Korrektionshaus und 135 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Den 2. September 1905 um die Mittagszeit kam Marie Stauffiger zu der Familie W. in Burgdorf, stellte sich als eine Bekannte der Familie

K. in Hinwil, Kanton Zürich, vor, die mit jener befreundet war und woselbst sich auch der Sohn W. in Stellung befand und überbrachte Empfehlungen und Grüsse. Sie gab vor, sie sei Lehrerin in Buenos-Ayres, habe zurzeit einen sechsmonatlichen Urlaub und halte sich bei der Familie K. in Hinwil auf. Sie blieb hierauf zum Essen und fragte am Abend um Logis. Da man indes nicht Platz hatte, plazierte man sie im Hotel B. Am andern Tage machte sie neuerdings von der Gastfreundschaft der Familie W. Gebrauch, gab vor, sie sei auf ihrer Herreise genötigt gewesen, wegen einer Wunde, die sie am Finger trug, in Aarau den Arzt in Anspruch zu nehmen, was ihr unerwartete Auslagen verursacht habe; auch in Burgdorf habe sie mehrfach den Arzt konsultieren müssen; zudem habe sie einem Bruder, der sich eben in Hindelbank als Feldweibel in Dienst befinde, mit einem Betrag ausgeholfen. Das Geld sei ihr damit ausgegangen. Frau W. half ihr nun mit einem Betrag von 10 Fr. aus, da jene, wie sie vorgab, noch einen Besuch in Utzenstorf zu machen hatte. Abends übernachtete sie wiederum im Hotel B. Am Montag verreiste sie schliesslich unter Mitnahme von weitem 15 Fr., die ihr von Frau W. vorgeschossen wurden und eines Körbchens mit Bohnen für die Familie K. in Hinwil. In der Folge stellte es sich heraus, dass die Familie W. in Burgdorf das Opfer einer raffinierten Betrügerin geworden war. Auch die Zeche im Hotel war nicht bezahlt worden. Die Angaben der Stauffiger waren samt und sonders erfunden. Sie hatte, da sie vor nicht zu langer Zeit in Hinwil in Dienst stand, offenbar um die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Familien W. und K. gewusst und hierauf ihren Plan gebaut. Marie Stauffiger ist eine gewohnheitsmässige, auch wegen Diebstahls mehrfach vorbestrafte Betrügerin und geniesst dementsprechend einen schlechten Leumund. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch beruft sie sich auf ihre angegriffene Gesundheit. Der Anstaltsarzt bescheinigt indes, es sei derselbe durchaus nicht derart, dass eine Versetzung der Gesuchstellerin als geboten erscheine. Es liegen demnach keine Begnadigungsgründe vor. Marie Stauffiger muss als Unverbesserliche betrachtet werden und ist der Gesellschaft möglichst lange fernzuhalten. Der Regierungsrat beantragt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Stotzer, Reinhard**, geboren 1849, Mechaniker in Büren, wurde am 22. Oktober 1906 vom korrekzionellen Richter von Büren wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente zu 3 Tagen Gefängnis und 34 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Stotzer wurde im Frühjahr 1906 von der Steuerkommission Büren in seinem Einkommen höher eingeschätzt. Er vermeinte dies dem Präsidenten K. der Kommission, mit dem er sonst gute Beziehungen unterhielt, verdanken zu müssen. Er glaubte nämlich, dass dieser vertrauliche Mitteilungen über seine Arbeits- und Verdienstverhältnisse missbraucht habe. Am Abend des 9. Mai gleichen Jahres traf Stotzer den K. auf der Strasse an und stellte ihn sofort über sein Verhältnis

zur Rede. Die Einwände des K. als ungenügend betrachtend, ging er bald zu Tätlichkeiten über, brachte jenen mehrmals zu Fall, schlug ihn vorerst mit der Faust und sodann mit einem geschlossenen Jagdmesser. K. trug mehrere Risswunden an der Stirn und am Kopfe davon und erlitt durch das Aufschlagen auf der Strasse eine ausgedehnte Quetschung am Hinterhaupte. Infolge dieser Wunden und der erlittenen bedeutenden Blutverluste blieb er laut dem Zeugnisse des behandelnden Arztes 17 Tage arbeitsunfähig. Der Zivilpunkt wurde zwischen Parteien gütlich erledigt. Stotzer bezahlte an K. 400 Fr. Entschädigung und übernahm ausserdem die Gerichtskosten. Stotzer ist in Büren als etwas jähzornigen Mann bekannt, genoss indes einen guten Leumund und ist nicht vorbestraft. Ein Beweis darüber, dass K. ihn wirklich in ungehöriger Weise über seine Verhältnisse ausgeholt hatte, wurde nicht geführt, immerhin stellte es jener auch nicht direkt in Abrede. Das vorliegende Begnadigungsgesuch wird vom Gemeinderat von Büren, vom urteilenden Richter und auch vom Regierungsstatthalter wärmstens empfohlen. Stotzer sei sonst ein allgemein angesehener und beliebter Mann, den eine Gefängnisstrafe ungemein schwer treffen müsste. Die Staatskosten sind bezahlt. Von einer gänzlichen Begnadigung kann mit Rücksicht auf die ziemlich gravierenden Umstände des Falles nicht die Rede sein. Wenn zwar, was im Gesuche namentlich geltend gemacht wird, die grosse Entrüstung Stotzers über den ihm gegenüber tatsächlich begangenen oder vermeintlichen Vertrauensmissbrauch verständlich ist und seine Tat von daher in etwas milderem Lichte erscheint, so ist doch andererseits auch nicht ausser Acht zu lassen, dass wie sich dies aus den Akten ergibt, die Heraufschätzung desselben in seinem versteuerbaren Einkommen in einem ganz beträchtlichen Masse gerechtfertigt war. Im Hinblick auf den bisherigen tadellosen Leumund des Gesuchstellers und die übereinstimmenden Empfehlungen, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Gefängnisstrafe auf einen Tag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

18. Elise Seiler, geb. Nufer, geboren 1881, Adolfs Ehefrau, von Niederwil, in Ringgenberg, wurde am 7. Januar 1907 von der Polizeikammer wegen Niederkunftsverheimlichung zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 40 Tage Einzelhaft, und 303 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Elise Seiler war vom Januar 1905 bis 1. März 1906 Köchin im Café L. in Bern. Bereits von früher her unterhielt sie ein Liebesverhältnis mit einem gewissen Merz, der ihr die Ehe versprach. Am 28. Januar 1905 besuchte sie Merz auf seinem Zimmer und gestattete sie ihm bei diesem Anlass den Beischlaf. Kurz darauf verliess dann Merz Bern, indem er seiner Geliebten mitteilte, er gehe nach Antwerpen, wo er einen Bruder habe, und liess sie fortan ohne Nachrichten. Tatsächlich hielt er sich indes auf verschiedenen Plätzen der Schweiz auf. Die Verlassene fühlte sich in der Folge schwanger; im Juli daraufhin

hatte sie hierüber Gewissheit erlangt. Ihre Niederkunftszeit berechnete sie auf Ende Oktober oder Anfang November. Ihren Zustand gab sie niemandem bekannt. Zwar wurde von ihrer Umgebung bemerkt, dass sie an Leibesumfang zunahm. Sie stellte es indes in Abrede, schwanger zu sein und wusste allfällig geäusserte Bedenken mit dem Hinweis auf ihre Konstitution zu zerstreuen. Am 2. Oktober klagte sie bei der Arbeit über heftige Kopfschmerzen und wurde ins Bett gewiesen. Am gleichen Tag gebar sie sodann in Abwesenheit jeglicher Zeugen ein Kind. Nach ihren Angaben verhielt sich dasselbe regungslos, so dass sie annehmen musste, es sei tot. Sie wickelte es in ein Leintuch, verbrachte es von ihrer Dachkammer auf den Estrich und versteckte es daselbst später unter einem Laden. Am andern Tag trat sie die Arbeit wieder an. Zwar waren in ihrem Zimmer, das sie mit einer Kellnerin teilte, Blutspuren bemerkt worden; von der Meistersfrau zur Rede gestellt, gab sie indes an, sie habe, wie bereits früher einmal, beim Eintritt ihrer Periode eine ausserordentlich starke Blutung erlitten; man glaubte hierauf ihren Angaben. Dagegen hatten zwei Kellnerinnen das Paket auf dem Estrich bemerkt, dasselbe mit einem Stock einigermaßen gelüftet und dabei beobachtet, dass ein Kinderfüsschen daraus hervorschaute. Sie verschwiegen zunächst ihre Wahrnehmungen, plauderten dann später doch davon. Ein halbes Jahr später wurde die Polizei auf die Angelegenheit aufmerksam, eine Untersuchung ins Werk gesetzt und Elise Nufer, die inzwischen geheiratet hatte, in Haft genommen. Vor dem Richter legte sie sofort ein umfassendes Geständnis ab. Sie behauptete, von der Geburt überrascht worden zu sein. Die Leiche des Kindes wurde auf ihre Angabe hin erhoben. Nach dem gerichtsarztlichen Gutachten handelte es sich um ein der Reife ziemlich nahes Kind; ob es gelebt hatte, war infolge der vorgerückten Verwesung nicht festzustellen. Elise Seiler wurde von der Anklagekammer wegen Niederkunftsverheimlichung, wobei das Kind zwar gestorben oder tot zur Welt gekommen war, aber ohne dass dies als eine Folge der Niederkunftsverheimlichung betrachtet werden musste, überwiesen. Das erstinstanzliche Gericht nahm an, die Angeschuldigte sei von der Geburt überrascht worden und sprach sie mangels eines Beweises für den Vorsatz zur Verheimlichung frei. Dagegen kam die Polizeikammer zum gegenteiligen Ergebnis. Das Verhalten der Angeschuldigten vor und nach der Geburt und ihre eigenen Angaben sprächen entschieden dafür, dass sie sich ihrer Lage vollkommen bewusst gewesen sei. Sie wäre zudem sehr wohl in der Lage gewesen, zum Geburtsakte Zeugen zuzuziehen. Frau Seiler ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche, das auch von ihrem Ehemanne unterzeichnet ist, beruft sie sich vor allem auf ihre dermaligen Verhältnisse, sie ist Mutter eines Kindes, verweist im weitern auf ihr Vorleben, ihr Geständnis, welches die Durchführung des Strafverfahrens ermöglichte und das erstinstanzliche Urteil. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Ringgenberg und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Von einer gänzlichen Begnadigung kann mit Rücksicht darauf, dass die soeben genannten Umstände bereits durch das urteilende Gericht soweit möglich strafmildernd in Betracht gezogen worden sind, nicht die Rede sein. Dagegen kann doch im Hinblick auf das Vorleben und vor allem aus auf die dermaligen

Verhältnisse der Gesuchstellerin eine wesentliche Reduktion der Strafe empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt, dieselbe auf 5 Tage Gefangenschaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Gefängnis.

19. **Juillerat**, Alfred, geboren 1882, Landwirt, von und zu Cœuve, wurde am 22. Januar 1907 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und zu 247 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Juillerat A. lebte mit seinem Bruder Léon seit längerer Zeit im Streit. Am 6. August 1906 kam es neuerdings zu einem Auftritt. Am Abend dieses Tages kehrte Léon Juillerat ziemlich spät nach Hause zurück. Er wurde dabei von 3 Bürgern von Cœuve bis in die Nähe des Hauses begleitet und beklagte sich ihnen gegenüber wiederholt über die steten Verfolgungen und Misshandlungen, denen er durch seine beiden Brüder ausgesetzt sei. Er sehe sich demnächst genötigt, die gemeinschaftliche Wohnung zu verlassen. Er gab der Vermutung Raum, dass man ihm für diesen Abend übel wolle, er wage es kaum, einzutreten. Schliesslich entschloss er sich trotzdem dazu. Kaum hatte er indes einige Schritte gegen das Haus zu gemacht, als ein Schuss krachte. Léon Juillerat und einer seiner Begleiter, der sich mit jenem in gerader Richtung zum Standorte des Schützen befand, sahen sich durch eine Schrotladung getroffen. Während letzterer nur ganz unwesentliche Verletzungen davontrug, hatte jener eine ganze Ladung von Schrotkörnern ins Gesicht und über den Hals erhalten. Namentlich war das rechte Auge durch mehrere Verletzungen in allernächster Nähe derart affiziert worden, dass Léon Juillerat noch 6 Wochen nach dem Vorfall erst $\frac{1}{3}$ der normalen Sehkraft wieder erlangt hatte. Der Experte gab die völlige Arbeitsunfähigkeit auf zirka 6 Wochen an, ein bleibender Nachteil erschien als ausgeschlossen. Juillerat erhob gegen seinen Bruder nicht selbst Strafklage und suchte ihn auch während der Strafuntersuchung zum Teil durch direkt unwahre Angaben zu decken. Der Täter, Alfred Juillerat, musste zugeben, geschossen zu haben, behauptete aber, er habe niemanden verletzen wollen. Dementgegen wurde durch die übereinstimmenden Aussagen zweier der anwesenden Zeugen festgestellt, dass er den Schuss von einer gedeckten Stellung aus auf bloss zirka 11 Meter Distanz abgegeben hatte und daher auf alle Fälle mit einem Erfolge rechnen musste. Juillerat ist nicht vorbestraft und genoss bis dahin keinen ungünstigen Leumund. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche wird das Urteil als unbegründet hingestellt, indem namentlich jede deliktische Absicht neuerdings in Abrede gestellt wird und auf die Aussagen des Verletzten selbst hingewiesen wird. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Cœuve zur gänzlichen und vom Regierungsrat zur teilweisen Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die Kritik des Urteils erweist sich angesichts des durchaus schlüssigen Beweismaterials als

von vornherein unbegründet. Die Strafe kann angesichts der gravierenden Umstände der Tat keineswegs als zu hart bezeichnet werden. Im Gegenteil hat das Gericht, indem es das Minimum der Strafe ausfällte, die zweifellos vorliegenden gesetzlichen Straferschwerungsgründe ausser Acht gelassen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Linder**, Fritz Walter, geboren 1872, Federmacher, von Reichenbach, Mittelstrasse 25 in Biel, wurde am 20. April 1906 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 6. November 1905 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 14. Februar, 17. März und 10. April 1906. Seither hat Linder die rückständige Steuer samt Kosten bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch, es möchte ihm die Strafe erlassen werden. Das Gesuch wird vom Gemeinderat, sowie auch vom Regierungsrat von Biel empfohlen. Die Gerichtskosten sind ebenfalls bezahlt. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuch zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

21. **Juvet**, Henri Ernest, Démonteur, geboren 1856, wohnhaft in Biel, wurde am 2. März 1906 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 27. Juni 1904 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1900 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 3. Januar 1906. Seither hat Juvet nun die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und stellt gestützt hierauf ein Gesuch um Erlass der Strafe. Der Gemeinderat von Biel, sowie auch der Regierungsrat von Biel empfehlen das Gesuch. Die Staatskosten sind ebenfalls bezahlt. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

22. **Chatelain**, Fritz, geboren 1870, von Tramlingen, wohnhaft in Biel, wurde am 4. April und am 9. Mai 1902 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu je 2 Tagen Gefangenschaft und insgesamt 10 Fr. Staatskosten verurteilt.

Die Wirtshausverbotsstrafe wurde am 30. September 1901 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1899 über ihn verhängt. Die Uebertretungen fanden statt am 2. März und 3. April 1902. Seither hat er nun die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und sucht gestützt hierauf um Erlass der Strafe nach. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel empfohlen. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass auch die Staatskosten bezahlt sind. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegende Empfehlung beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

23. **Gygax**, Jakob, geboren 1849, von Seeberg, Schmiedgeselle, Brunnhofweg Nr. 30 in Bern, wurde am 8. Januar 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses seines Sohnes Hans zu insgesamt 378 Fr. Busse und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Gygax plazierte im Frühjahr 1906 seinen im Kanton Bern noch schulpflichtigen Knaben zu einem Landwirte nach Boudevilliers. Nach neuburgischem Schulgesetze war der Sohn Gygax daselbst nicht mehr schulpflichtig und besuchte denn auch die Schule den Sommer und Herbst hindurch nicht. Als dann im Herbst die Schulkommission in Bern von Vater Gygax den gesetzlichen Ausweis über den auswärtigen Schulbesuch des Knaben verlangte, vermochte er denselben nicht zu erbringen, so dass Strafanzeige eingereicht werden musste. Vom 1. November 1906 an besuchte dann der Sohn Gygax die Schule in Boudevilliers im Einverständnis mit der dortigen Behörde. Dem Urteil unterzog sich Gygax ohne weiteres. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse, indem er sich auf die Umstände des Falles und seine prekären ökonomischen Verhältnisse beruft. Die Busse vermöge er nicht zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass Gygax keineswegs in glänzenden finanziellen Verhältnissen lebt und empfiehlt das Gesuch. Im gleichen Sinne spricht sich der Regierungsstatthalter aus. Mit Rücksicht auf die Konsequenz kann von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein. Nach der Aktenlage erscheint es nicht als ausgeschlossen, dass Gygax bewussterweise dem Gesetz zuwidergehandelt hat. Dagegen lässt sich eine erhebliche Reduktion der Busse mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gesuchstellers und die vorliegenden Empfehlungen rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt, die Busse auf 15 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

24. **Imhof**, Susanna, geboren 1886, Ehefrau des Albert Imhof, von Fahrni bei Steffisburg, in Unterseen, wurde am 19. Februar 1903 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 5 Jahren und 2 Monaten Zuchthaus, solidarisch mit ihrem Ehemanne zu 410 Fr. 15 Staatskosten und einer Zivildentschädi-

gung von 7312 Fr. 50 an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. Susanna Imhof ist seit 1900 mit dem obgenannten Albert Imhof verheiratet; aus der Ehe entsprangen 2 Kinder. Der Ehemann war nur mit Mühe imstande, für die Familie zu sorgen; infolge von Arbeitslosigkeit stellte sich bald finanzielle Bedrängnis und Not ein. Das einzige Vermögen der Familie war ihr Mobiliar, das sie für 2738 Fr. bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft hatten versichern lassen. In ihrer misslichen Lage gerieten die Eheleute Imhof auf den Gedanken, ihr Mobiliar durch Brand zu zerstören und durch den Bezug der Versicherungssumme einen ansehnlichen Gewinn zu machen. Zu dem Zwecke sollte das Haus der Gebrüder Häslar in Unterseen, in dem sie wohnten, angezündet werden. Man kam überein, dass die Ehefrau die Tat vollbringen sollte, indem der Verdacht einer Brandstiftung, wenn er überhaupt entstehen sollte, eher auf den Ehemann fallen würde. Nachdem eine erste Brandlegung von den Hausbewohnern rechtzeitig bemerkt worden war, schritten die Eheleute Imhof ein zweites Mal zur Ausführung ihres Vorhabens. Sonntag den 16. November 1902, abends zirka 8 Uhr, begab sich der Ehemann mit zwei Kameraden nach Interlaken; inzwischen machte sich die Frau, wie verabredet, ans Werk; sie warf eine Schachtel brennender Zündhölzchen auf den Heustock hinauf; das Feuer griff diesmal rasch um sich, und Scheuer und Wohnhaus brannten vollständig nieder, wobei das gesamte Mobiliar der Familie Imhof in den Flammen blieb. Nach Aussage der Gebrüder Häslar verloren diese an nicht versicherter Fahrhabe zirka 1000 Fr. Das Gebäude war für 7300 Fr. brandversichert. Der Verdacht der Brandstiftung fiel trotz angewandter Kniffe sofort auf die Imhof; in Haft genommen sahen sie sich auch bald veranlasst, zu gestehen. Frau Imhof ist eine körperlich und geistig schwache Person und wurde zweifellos von ihrem Ehemanne zu der Tat getrieben. Sie ist nicht vorbestraft und genoss bis anhin keinen üblen Leumund. Mildernde Umstände wurden ihr von den Geschwornen zugebilligt. Frau Imhof wurde bereits im September 1904, im Januar und im September 1906 vom Grossen Rate mit Begnadigungsgesuchen abgewiesen. Der Regierungsrat wies damals zur Begründung seines Abweisungsantrages hin auf die Gefährlichkeit des Deliktes an sich, die grosse Hartnäckigkeit, mit der es nach erstmaligem Fehlschlagen ein zweites Mal durchgeführt worden sei und den Umstand, dass das Gericht bei der Ausmessung der Strafe alle zugunsten der Gesuchstellerin sprechenden Tatsachen gewürdigt habe. Letztere ist heute nicht in der Lage, etwas anderes vorzubringen als in ihren frühern Gesuchen. Der Regierungsrat sieht sich daher nicht veranlasst, heute von seiner frühern Auffassung abzugehen und dem Grossen Rate heute die Begnadigung der Gesuchstellerin zu beantragen. Dagegen kann seinerzeit durch den Erlass des letzten Zwölftels dem Vorleben und der guten Aufführung der Petentin in der Strafanstalt Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat beantragt demnach das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. u. 26. **Girard**, Adrien, geboren 1875, von Landeron, Uhrsteinfabrikant in Erlach, und **Dubler**, Emil, geboren 1878, von und zu Lüscherz, wurden am 27. Oktober 1906 vom korrekzionellen Richter von Erlach ersterer wegen Betrugsversuchs und letzterer wegen Anstiftung zum Betrug zu je 2 Tagen Gefangenschaft und solidarisch zu 47 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Am 5. August 1906 fand in Lüscherz ein Ausschiesst statt, an dem sich auch Girard und Dubler beteiligten. Girard, als guter Schütze bekannt, war gegen Abend im Ehrengabenstich und im Baarstich der erste, währenddem Dubler als schlechter Schütze ungünstige Resultate zu verzeichnen hatte und gewärtigen musste, bei der Gabenverteilung am Schlusse aufzurücken. Von diesem Ausgange nicht befriedigt, und vom Ehrgeiz gestachelt, machte sich nun Dubler hinter Girard mit dem Ansuchen, er möchte für ihn einige Schüsse schießen. Girard, der vorerst nicht auf die Sache eintreten wollte, gab schliesslich dem Drängen Dublers nach. Beide besetzten zwei nebeneinanderstehende Scheiben und Girard schoss dann in die Scheibe des andern. Da indes die Fähigkeiten der beiden Schützen sehr wohl bekannt waren, fiel es sofort auf, dass nun Dubler auf einmal gute Resultate verzeigte, währenddem in der Scheibe Girards dreimal hintereinander Fehler gemeldet wurden. Die beiden wurden zur Rede gestellt, worauf denn Girard den Sachverhalt sofort eingestand. Auch Dubler legte alsdann ein Geständnis ab. Der beabsichtigte Schaden überstieg auf alle Fälle nicht 30 Fr. Beide sind nicht vorbestraft und genossen bis dahin einen tadellosen Leumund. Im vorliegenden Gesuch stellen sie das Begehren, es möchte die Gefängnisstrafe in eine Geldbusse umgewandelt werden, um ihnen das Odium einer Gefängnisstrafe zu ersparen. Es wird hingewiesen auf das Vorleben der Petenten und den Umstand, dass die Tat viel weniger aus gewinnsüchtigen Motiven denn aus übertriebenem Ehrgeiz auf der einen Seite und Leichtsinne auf der andern begangen worden sei. Das Gesuch wird seitens der Gemeinderäte von Erlach und Lüscherz bestens empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit der Gesuchsteller, die nicht allzu gravierenden Umstände des Falles und die vorliegenden Empfehlungen in Entsprechung der gestellten Gesuche die Strafe in je 50 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in je 50 Fr. Busse.

27. **Beuglet**, Josephine, geborne Arnold, Josephs Witwe, geboren 1843, von Courrendlin, in Bern, wurde am 4. Januar, 6. Februar und 6. März 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses ihrer Tochter Elisabeth zu 6, 8 und 12 Fr. Busse und 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Mädchen Elisabeth Beuglet,

geboren 1893, fehlte in den Monaten November, Dezember 1905 und Januar 1906 die Schule unentschuldigterweise ausserordentlich häufig. Es zog dies der Mutter die obgenannten Bussen zu. Dem Urteil unterzog sich letztere ohne weiteres. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch verweist sie nun darauf, dass das Mädchen Elisabeth bereits in Pruntrut wegen ungenügender Bildungsfähigkeit vom Schulbesuch dispensiert werden musste; sie habe angenommen, dass es auch in Bern vom Schulbesuch befreit sei. Die städtische Polizeidirektion bescheinigt, dass Frau Beuglet weder Vermögen noch Verdienst besitzt und von ihrem Schwiegersohn unterhalten wird. Seither wurde das Mädchen nun auch in Bern vom Schulbesuch dispensiert. Das Gesuch wird sowohl von ihr als auch vom Regierungstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht hierauf, die Verhältnisse der Gesuchstellerin und die obwaltenden Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat der Gesuchstellerin die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

28. **Ammann**, Christian, Landwirt, geboren 1853, von Rüscheegg, in den Stössen daselbst, wurde am 27. Dezember 1906 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Schulunfleisses seines Mädchens Rosina zu 30 Fr. Busse und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Ammann plazierte im Frühjahr 1906 seine im Kanton Bern noch für 1 Jahr schulpflichtige Tochter in die Baumwollspinnerei E. in Derendingen. Nach solothurnischem Gesetze brauchte sie daselbst die Schule nicht mehr zu besuchen. Im Herbst gleichen Jahres musste sie indes infolge einer Augenkrankheit die Fabrik verlassen; nach Rüscheegg zurückgekehrt vermochte sie sich darüber nicht auszuweisen, dass sie während der Zwischenzeit anderwärts der Verpflichtung zum Schulbesuch nachgelebt hatte. Die Schulkommission sah sich daher genötigt, Anzeige einzureichen. Dem Urteil unterzog sich Ammann ohne weiteres. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch verweist er auf seine Familienverhältnisse und seine finanziell schwierige Lage. Der Gemeinderat von Rüscheegg bestätigt die Anbringen und unterstützt das Gesuch. Ammann hat sich sonst bestrebt, seine Kinder fleissig zur Schule zu schicken. Aus Gründen der Konsequenz kann von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein; dagegen, und trotzdem die ausgesprochene Strafe das gesetzliche Minimum bei weitem nicht erreicht, kann eine Reduktion der Busse im Hinblick auf die prekären Verhältnisse des Gesuchstellers und den vorliegenden Bericht des Gemeinderates empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.



Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

zum

Entwürfe eines Gesetzes über den bedingten Straferlass.

(Mai 1905.)

In der Sitzung des Grossen Rates vom 28. Januar 1904 wurde von Grossrat Cuenat eine Motion begründet, welche folgenden Wortlaut hat:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen über die Revision der Strafgesetzgebung durch Einführung der bedingten Bestrafung (Loi Bérenger) in dieselbe.»

Diese Motion wurde im Einverständnis mit dem Regierungsrat vom Grossen Rat erheblich erklärt.

Die Polizeidirektion ist eingeladen worden, dem Regierungsrat einen Entwurf eines Gesetzes über die bedingte Bestrafung vorzulegen.

Indem wir heute diesem Auftrage nachkommen, begleiten wir den Gesetzesentwurf mit folgender Begründung desselben.

I.

Das moderne Strafrecht kennt als Zweck der Strafe nicht mehr sowohl die Vergeltung für das vom Verbrecher begangene Unrecht, als vielmehr die Zurückführung des auf Abwege geratenen Individuums auf den Pfad des Rechts und der Sitte, die Besserung.

Der Besserung des Verbrechers (im weitern Sinne) soll vor allem die Freiheitsstrafe dienen, die ja auch im bernischen Strafrechte unter allen Strafarten den ersten Rang einnimmt. In der Tat werden weder die Verweisung, die mehr eine Polizeimassregel darstellt, noch die Busse annähernd in gleich wirksamer Weise dem Besserungszwecke dienen können, wie die Freiheitsstrafe, welche, richtig vollzogen, dem Uebeltäter Gelegenheit gibt, über die begangene Tat und sich selbst nachzudenken und sich an nutzbringende, anhaltende Arbeit, ein Hauptkorrektivmittel im Getriebe des Lebens, zu gewöhnen.

In neuerer Zeit werden jedoch auch gegen die Freiheitsstrafe schwerwiegende Vorwürfe erhoben.

Der eine Vorwurf richtet sich gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Denselben wird jeder Nutzen für die Erreichung des Strafzwecks abgesprochen. Wirklich kann gesagt werden, dass der Vollzug einer ein-, zwei-, ja auch fünf- oder achttägigen Gefängnisstrafe in den seltensten Fällen, in welchen eine Freiheitsstrafe zur Erzielung einer Besserung überhaupt als geeignet erscheint, eine Besserung wirklich hervorrufen wird. Eine solche tritt nicht von heute auf morgen ein, sondern bedarf einer längern Zeit, um zur Reife zu gelangen. Man wird freilich die kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht vollständig entbehren können, da es unserem Gerechtigkeitsgefühl widerstreben würde, alle strafbaren Handlungen, welche eine strengere Strafe als Busse erheischen, ohne Unterscheidung nach der Schwere mit längeren Freiheitsstrafen zu belegen. Dagegen kann, wie wir später ausführen werden, der von der Freiheitsstrafe erwartete Besserungseffekt in nicht zu seltenen Fällen auch auf anderem Wege erzielt werden.

Der andere Vorwurf richtet sich gegen alle Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf eine bestimmte Klasse von Verbrechern, die bisher nicht Bestraften. Und hier wird er wieder in doppelter Richtung erhoben.

In erster Linie wird darauf hingewiesen, dass die Strafanstalten jeder Art nicht selten zu Schulen des Verbrechens für solche Personen werden, die zum ersten Male mit dem Strafgesetze in Berührung gekommen sind und nun bei der Verbüßung ihrer Strafe mit Gewohnheitsverbrechern zusammen kommen, denen es häufig gelingt, einen erstmals Bestraften für sein ganzes ferneres Leben auf ihre Stufe hinabzu-

ziehen. Dieser Vorhalt ist nicht unbegründet. Freilich können die geschilderten bestehenden Erscheinungen durch einen rationell gestalteten Strafvollzug vermindert werden; gänzlich verschwinden werden sie kaum jemals.

Sodann aber wird gesagt, dass es Fälle gibt, in welchen der Vollzug der vom Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe gegenüber dem Uebeltäter an sich schon eine unverhältnismässige Härte darstellt, sei es mit Rücksicht auf die Veranlassung der strafbaren Handlung, die Motive, welche dazu geführt haben, sei es mit Rücksicht auf das ganz unbescholtene Vorleben des Angeschuldigten. Gegenwärtig kann ein Gericht nach Massgabe der Gesetzgebung nicht immer allen in Betracht fallenden Milderungsgründen gebührend Rechnung tragen. In gewisser Beziehung kann eine Begnadigung durch die zuständige Behörde vorhandene Härten wenigstens zum Teil beseitigen. Aber die Begnadigungsinstanz, welche den Verurteilten und sein Vorleben meistens nur aus den Akten kennt, ist weniger qualifiziert, zu beurteilen, inwiefern derselbe Milde verdiene, als dies das Gericht ist, welches den Angeschuldigten vor sich hat. Zudem darf die Begnadigungsbehörde nur in zwingenden Fällen zur teilweisen Ausserkraftsetzung eines gerichtlichen Urteils Hand bieten, um nicht in das Gebiet des Gerichts überzugreifen. In den meisten Fällen, in welchen die Anwendung der gesetzlichen Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Verhältnisse hart erscheint, wird auch das Bewusstsein, etwas Strafbares begangen zu haben, und eine wirksame Androhung einer bestimmten Strafe für den Wiederholungsfall den Täter nach menschlicher Voraussicht von ferneren Uebertretungen zurückhalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt nun, dem urteilenden Richter das Recht zu geben, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen, dass die von ihm ausgesprochene Strafe während einer gewissen Zeit in der Schwebe bleibe, um je nach dem Verhalten des Verurteilten während dieses Zeitraums entweder später vollzogen zu werden oder gänzlich dahinzufallen.

Diese Neuerung, so bedeutend sie für unser bernisches Strafrecht ist, kann gleichwohl nicht als verfrüht oder ganz ausserordentlich bezeichnet werden; denn sie hat sich in andern Staaten und Schweizerkantonen bereits eingelebt und daselbst Resultate gezeigt, welche wir uns bei Prüfung der Frage, ob sie auch hier Eingang finden sollte, zu Nutzen machen können.

Die geistliche Gerichtsbarkeit des Mittelalters kannte bereits den bedingungsweisen Aufschub einer erkannten Strafe. Die moderne Entwicklung des Instituts nimmt aber ihren Ausgangspunkt von der englischen und amerikanischen Rechtsprechung und Gesetzgebung. In England, das bekanntlich ein kodifiziertes zusammenhängendes Strafrecht nicht besitzt, und das seinen Richtern den grösstmöglichen Spielraum in Ausübung ihres Amtes gewährt, begann zuerst ein Richter in seinem Sprengel von sich aus mit der Anwendung des bedingten Straferlasses. Diese Praxis breitete sich allmählig auf andere Bezirke aus und führte schliesslich zur gesetzlichen Festlegung des bereits von den gerichtlichen Beamten als richtig erkannten; dem Mutterlande folgten bald die einzelnen autonomen Kolonien. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika war es zuerst der Staat Massachusetts, welcher auf demselben Wege

vorging. Auf dem europäischen Kontinent schritt Frankreich auf der Bahn voran, besonders unter dem Einflusse des Senators Béranger, dessen Name mit der Institution des bedingten Straferlasses immer verknüpft bleiben wird. Derselbe hat seither auch in Belgien, in Norwegen und in den schweizerischen Kantonen Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf Aufnahme gefunden. Wir werden später Gelegenheit finden, auf die Verschiedenheiten seiner Ausgestaltung in den einzelnen Staaten einzugehen.

Nirgends, wo der bedingte Straferlass eingeführt wurde, hat es demselben an Gegnern gefehlt; wir nehmen nicht an, dass es ihm im Kanton Bern anders ergehen werde; aber wir hoffen, dass die dagegen sich geltend machenden Bedenken bald verschwinden werden.

Es wird vor allem eingewendet, die Einführung des bedingten Straferlasses sei dazu geeignet, die Wirkung des Strafrechts zu lähmen. Er basiere auf dem Grundsatz: «Einmal ist keinmal», erwecke in demjenigen, den irgend ein Trieb auf die Begehung einer strafbaren Handlung hinweist, die Zuversicht, er werde, wenn er dieselbe begehe, straflos ausgehen und verhindere ihn so, die bösen Gelüste zu bekämpfen; die Folge einer Einführung des bedingten Straferlasses werde also in einer Zunahme der strafbaren Handlungen sich zeigen.

Wir halten diese Befürchtung nicht für begründet. Es mag ja vorkommen, dass die Hoffnung, der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig zu werden, im einen oder andern Fall die Widerstandskraft einer Person gegen die lockende strafbare Handlung mindert; aber solche Fälle sind gewiss selten. Erstens darf man der abschreckenden Wirkung der Strafan drohung nicht zu viel Gewicht beilegen. In vielen Fällen, ja in den meisten, ist der Täter der Strafbarkeit seiner Handlung ganz wohl bewusst und tut sie doch, weil eben seine Lust, die Handlung zu begehen, die Furcht vor der Strafe überwiegt. Man wird daher der Aussicht, dass der Vollzug der Strafe verschoben werden dürfte, nicht einen grossen Einfluss im Sinne einer intensiveren Entwicklung verbrecherischer Neigungen zuschreiben dürfen. — Zweitens aber weiss der Täter im Momente der Tat noch gar nicht, ob ihm die Wohltat des bedingten Straferlasses zuteil werden wird. In vielen Fällen wird er sogar ganz sicher wissen, dass sie ihm nicht zuteil werden kann, nämlich, wenn er bereits Vorstrafen erlitten hat und das Gesetz, wie es dies sozusagen überall tut, für diesen Fall der Anwendung des bedingten Straferlasses ausschliesst. Aber auch wenn er nicht vorbestraft ist, darf er sich gleichwohl nicht darauf verlassen, dass ihm die Strafe erlassen werde; denn das Fehlen von Vorstrafen ist nur *eine*, nicht die einzige Voraussetzung des bedingten Straferlasses, wenn das ihn einführende Gesetz auf rationaler Grundlage aufgebaut ist. — Ferner wird der Vollzug der Strafe ja nicht aufgehoben, sondern bloss aufgeschoben, und vom Verhalten des Täters während der ihm aufzuerlegenden Bewährungsfrist hängt es ab, ob die Strafe schliesslich ganz dahinfällt oder ob sie im Gegenteil dennoch an ihm vollzogen wird. Sollte also wirklich einmal jemand darauf rechnen, dass ihm die Wohltat des bedingten Straferlasses zuteil werden, und daraufhin eine strafbare Handlung begehen, so würde er, wenn seine Hoffnung ihn auch nicht täuscht, gleichwohl der Strafe verfallen, wenn er sich in der Probezeit nicht be-

währt. — Schliesslich müssen die schwersten Verbrechen von der Anwendung des bedingten Straferlasses überhaupt ausgeschlossen werden, da sie einen so intensiven, verbrecherischen Willen bekunden, dass die Auferlegung einer Probezeit auf den Täter sich als völlig zwecklos erweisen würde.

Dass die Kriminalität in den Staaten, welche den bedingten Straferlass eingeführt haben, nicht nur nicht zugenommen, sondern eher abgenommen hat, beweist zudem die Statistik. In Frankreich hat zum Beispiel seit Einführung des bedingten Straferlasses die Zahl der Rückfälligen konstant abgenommen; von 106,234 im Jahre 1894 ist sie auf 86,027 im Jahre 1900 zurückgegangen.

Ein anderer Einwand ist der, die Einführung des bedingten Straferlasses setze Richter voraus, welche imstande seien, zwischen dieser Wohltat würdigen und unwürdigen Personen deutlich zu unterscheiden, und würde unserem Richterstande im allgemeinen eine zu schwere Aufgabe stellen. Wir halten auch diese Befürchtung für unbegründet. Erstlich ist es schon gegenwärtig Pflicht des Strafrichters, bei Fällung des Urteils auf die Eigenschaften und das Vorleben des Angeschuldigten Rücksicht zu nehmen. Sodann soll ja dem Richter nicht die unbeschränkte Freiheit der Anwendung des bedingten Straferlasses verliehen, sondern dieselbe an bestimmte objektive Voraussetzungen geknüpft werden. Wenn zudem die Appellation von Urteilen erstinstanzlicher Gerichtsbehörden auch in diesem Punkte zugelassen wird, so werden die Garantien einer richtigen Anwendung des Gesetzes vermehrt. Sollte gleichwohl einmal einem Unwürdigen die Wohltat des bedingten Straferlasses zuteil werden, so wird sich derselbe zweifellos während der Bewährungsfrist so betragen, dass die bedingte Verurteilung für ihn zur unbedingten und die Strafe vollziehbar wird.

Wenn wir so die Einwendungen, welche gegen den bedingten Straferlass erhoben werden können, widerlegt zu haben glauben, wollen wir die für Einführung der Neuerung sprechenden Gründe im Anschlusse an das eingangs Gesagte hervorheben.

Es gibt Fälle, wo jemand eine strafbare Handlung begeht, der bisher mit dem Strafgesetz nie in Konflikt geraten ist, der auch, abgesehen davon, ein rechtsschaffenes Leben geführt hat. Nicht selten verbinden sich damit besondere Umstände, welche die Tat bis zu einem gewissen Grade entschuldbar erscheinen lassen, Motive, die ehrenhaft sind, dringende Not, schwere Kränkung durch den Verletzten, ohne dass gerade Provokation vorliegt. In solchen Fällen scheint die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht nur dem Verurteilten und dem Publikum, sondern öfters auch dem Richter unverhältnismässig hart, und diese Fälle sind es, welche häufig Anlass zur Begnadigung geben. Die Anwendung der gesetzlichen Strafe ist hier in vielen Fällen zur Erreichung des Zweckes der Strafe nicht erforderlich, vielfach sogar derselben hinderlich, indem sie, sei es den Täter mit wirklichen Verbrechernaturen in Berührung bringt, sei es wenigstens ihn verbittert und so keineswegs zu seiner Besserung mitwirkt. Nicht erforderlich ist die Anwendung der Strafe öfters deshalb, weil die strafrechtliche Verfolgung an sich und die darauf folgende Verurteilung auf solche Täter, wie wir sie im Auge haben, ebenso nachhaltig wirkt, wie der Vollzug einer Freiheitsstrafe. Dazu kommt, dass die Auferlegung einer Bewährungsfrist

mit der Aussicht einerseits, bei guter Führung der Strafe gänzlich entbunden zu werden, und mit der Androhung andererseits, bei neuen Uebertretungen dem Strafvollzug zu verfallen, geradezu erzieherisch zu wirken berufen ist. Um so segensvoller wird diese ihre Wirksamkeit sein, je mehr die Schutzaufsicht im Kanton Bern ausgebildet wird und sich ihrer Aufgabe mit Eifer annimmt. Es ist zu hoffen, dass gerade durch Einführung des bedingten Straferlasses dem Staate nützliche Glieder erhalten und zu einem rechtsschaffenen Wandel angespornt werden, die in Gefahr sind, verloren zu gehen, und heute zum Teil wirklich verloren gehen, indem sie teils verbittert, teils durch Berührung mit Verbrechern, geradezu für immer verdorben werden.

II.

Geben wir uns also der Annahme hin, dass der bedingte Straferlass auch im Kanton Bern Anklang finden werde, so müssen wir uns zuerst im allgemeinen und dann im besondern darüber verbreiten, in welcher Weise dies geschehen soll.

Die Entwicklung des Institutes hat verschiedene Systeme gezeitigt; immerhin sind weitaus die meisten auf dem Grundgedanken aufgebaut, dass der Richter, nicht der Vollziehungsbeamte, darüber entscheiden soll, ob die Verurteilung eine bedingte oder eine unbedingte sein soll. Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, dass auch wir auf diesem Boden stehen. In der Tat ist der Richter, welcher das Urteil spricht, die geeignete Behörde, darüber zu entscheiden, ob das Urteil ein bedingtes oder ein unbedingtes sein soll, da er den Verurteilten im Laufe des Verfahrens bereits kennen gelernt hat, während die Administrativbehörde seine Bekanntschaft erst noch erwerben müsste.

Unter denjenigen Systemen, welche den Entscheid in die Hand des Richters legen, sind aber wieder drei Verschiedenheiten zu konstatieren. Nach dem ursprünglichen englisch-amerikanischen System spricht der Richter am Schlusse des Verfahrens allerdings sein «Schuldig» aus, verurteilt aber den Angeschuldigten nicht zu einer bestimmten Strafe, sondern verschiebt diese Verurteilung auf den Zeitpunkt, da der Angeschuldigte, innerhalb der Bewährungsfrist, durch nochmaliges Begehen einer strafbaren Handlung oder sonst tadelhaftes Verhalten hierzu Veranlassung gibt. Nach dem kontinentalen System wird dagegen immer auch eine bestimmte Strafe ausgesprochen und gleichzeitig festgesetzt, dass dieselbe einstweilen unvollzogen bleiben soll, um, je nach dem Verhalten des Verurteilten in der Bewährungsfrist, später vollziehbar zu werden oder ganz dahinzufallen. Das dritte System ist noch nirgends Gesetz geworden, liegt aber einem dem französischen Parlament zugegangenen Gesetzesentwurfe zu Grunde. Danach soll bereits dem Untersuchungsrichter das Recht zustehen, im Laufe der Untersuchung gestützt auf Tatsachen, welche im allgemeinen die Anwendung des bedingten Straferlasses rechtfertigen, einen Einstellungsbeschluss zu fassen, um dem Angeschuldigten das Erscheinen vor dem urteilenden Gerichte zu ersparen.

Wir geben dem zweiten dieser Systeme unbedingt den Vorzug vor den beiden andern. Dasselbe zeichnet sich dadurch von den letztern aus, dass das Verfahren gegen den Angeschuldigten mit bezug auf die betref-

fende strafbare Handlung in einem Male zu Ende geführt und durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossen wird, während nach jedem der beiden andern Systeme eine Wiederaufnahme des Verfahrens für den Fall, dass der Angeschuldigte sich nachträglich der ihm erwiesenen Wohltat unwürdig erweist, unumgänglich notwendig wird, was unnötige Weiterungen verursachen muss. Bei der von uns akzeptierten Gestaltung des Institutes wissen die Behörden und der Verurteilte genau, woran sie sind. Jedenfalls ist die präventive Wirkung eines, wenn auch nur bedingt ausgesprochenen, Urteils ungleich grösser als diejenige einer Schuldigerklärung unter gänzlicher Aussetzung des Urteils oder einer bedingten Einstellung der Untersuchung. In letzteren beiden Fällen kann der Angeschuldigte immer noch hoffen, dass am Ende seine Verurteilung gar nicht erfolgen oder doch nur in milder Form erfolgen werde und wird sich daher weniger hüten, nochmals mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen, als wenn er von vornherein weiss, welche Strafe bei schlechtem Betragen seiner wartet. Was die in Frankreich zurzeit in Beratung liegende sogenannte «loi de pardon» betrifft, so wäre dieselbe gegenwärtig auf unser Strafverfahren nur mit Mühe anwendbar, da dasselbe nur eine geheime Voruntersuchung kennt (Art. 89, 93 St.-V.), die Anwendung der «loi de pardon» aber unbedingt die Kontrolle durch die Öffentlichkeit erfordert. Wir wollen jedoch ein Gesetz schaffen, das sich auch dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung im Kanton Bern anpassen lässt. Zudem würden wir auch ohnedies Bedenken tragen, den Untersuchungsrichter mit so diskretionärer Gewalt auszurüsten, wie dieselbe in dem Rechte der bedingten Einstellung der Strafuntersuchung liegen würde.

III.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den Bestimmungen des von uns vorgelegten Entwurfes im einzelnen über.

Derselbe bestimmt zunächst, dass das Institut des bedingten Straferlasses in allen Strafsachen zur Anwendung kommen soll, die auf Grund des bernischen Rechts — sei es nun das Strafgesetzbuch, das Armenpolizeigesetz oder irgend ein anderes strafrechtliche Bestimmungen enthaltendes bernisches Gesetz — zu beurteilen sind. Da der bedingte Straferlass seinem Wesen nach und auch nach Massgabe der strafrechtlichen Wissenschaft zum materiellen Strafrechte gehört, kann der bernische Gesetzgeber ihn auch nur für diejenigen Fälle einführen, die vom materiellen bernischen Strafrechte beherrscht werden. Sobald bernische Gerichte, sei es von Gesetzes wegen, sei es kraft Delegation des Bundes, auf Grund von Strafgesetzen des Bundes zu entscheiden haben, dürfen sie also, insoweit dies der Fall ist, den bedingten Straferlass nicht aussprechen. Wenn in einer Strafsache kantonales und eidgenössisches Strafrecht nebeneinander zur Anwendung kommen, so darf der bedingte Straferlass für die auf Grund des kantonalen Rechts ausgefallte Strafe angewandt werden, aber nur für diese. Es wird darauf bei Ausmessung der Strafe und Fassung des Dispositivs Rücksicht zu nehmen sein, was aber auch jetzt schon in analogen Fällen zur Aufgabe des betreffenden Richters gehört.

Im übrigen haben wir im wesentlichen die Bestimmungen, die der Vorentwurf zu einem schweizeri-

schen Strafgesetzbuche (nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Entwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission) über den «bedingten Straferlass» enthält, in unseren Entwurf hinübergenommen mit einzelnen Abweichungen, die an gegebener Stelle zu erwähnen sind. Wir halten dafür, dass es unzweckmässig wäre, am Vorabend der Einführung eines schweizerischen Strafgesetzbuches über eine bisher im kantonalen Rechte nicht behandelte Materie Vorschriften aufzustellen, welche nach kurzer Wirksamkeitsdauer den bezüglichen Vorschriften des eidgenössischen Rechtes wieder Platz machen müssten, wodurch ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstehen würde. Eine Anlehnung an die vorgeschlagenen Bestimmungen des Vorentwurfes, welche, wenn überhaupt der eidgenössische Gesetzgeber das Prinzip des bedingten Straferlasses akzeptiert, kaum auf Widerstand stossen werden, wird gegenteils den Uebergang vom alten in den neuen Rechtszustand erleichtern und ist daher zu empfehlen, sobald man sich hiersits mit jenen Bestimmungen einverstanden erklären kann. Wir haben gefunden, dass dieselben die Billigung auch des bernischen Gesetzgebers verdienen, — vorbehalten einige Modifikationen.

Uebereinstimmung herrscht zwischen dem Vorentwurf und dem Gesetzesentwurf, den wir Ihnen vorlegen, in § 1 des letztern vor allem in den Voraussetzungen einer Anwendung des bedingten Straferlasses, und sodann in der Begrenzung dieser Anwendung. Personen, die zu einer die Dauer eines Jahres erreichenden oder übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt werden, sollen danach der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht teilhaftig werden können. Damit werden, da bei uns die Zuchthausstrafe unter die Dauer eines Jahres nicht herabgehen kann, alle zu Zuchthaus Verurteilten, ferner die zu mindestens einjähriger Korrekptions- oder Arbeitshausstrafe Verurteilten vom bedingten Straferlass ausgeschlossen. Diese Einschränkung der Anwendbarkeit des Institutes ist unserer Ansicht nach ganz gerechtfertigt; denn auf die schweren Verbrecher darf der bedingte Straferlass, wenn er nicht erheblich von seinem Werte einbüssen, und wenn er mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes im Einklang bleiben soll, nicht angewandt werden. Andererseits ist der bedingte Straferlass eines zum ersten Male, zum Beispiel wegen Einbruchsdiebstahls oder Diebstahls über 300 Fr. Angeklagten, der im übrigen ein unbescholtenes Leben hinter sich hat und vielleicht durch Not zur Begehung der Tat verführt wurde, gleichwohl möglich, da schon jetzt nicht selten durch Anrechnung von Untersuchungshaft in solchen Fällen die auszusprechende Strafe unter ein Jahr herabsinkt.

Wie die Redaktoren des eidgenössischen Vorentwurfes haben auch wir darauf verzichtet, die Anwendung des bedingten Straferlasses auch auf die Bussen auszudehnen, wie dies in den Gesetzgebungen anderer Länder, zum Beispiel Frankreichs, geschehen ist. In der Tat sprechen für eine Einbeziehung der Bussurteile in den Kreis der Urteile, bei welchen der bedingte Straferlass Platz greifen soll, bedeutend weniger Gründe, als für seine Anwendung auf das Gebiet der Freiheitsstrafen. Es genügt, in dieser Beziehung auf die an der Spitze dieses Vortrages stehenden Ausführungen zu verweisen.

Unser Entwurf knüpft, wie der schweizerische Vor-entwurf, die Anwendung des bedingten Straferlasses an drei Voraussetzungen. Die erste ist diejenige, dass der Verurteilte noch niemals in der Schweiz und im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des bernischen Strafgesetzbuches erlitten hat.

Es ist schon vorgeschlagen worden, die Anwendung des bedingten Straferlasses dem Richter ohne Rücksicht auf allfällige Vorstrafen des Verurteilten freizugeben. Wir würden dies aber als sehr bedenklich ansehen, um so mehr, als bis jetzt kein einziger der den bedingten Straferlass kennenden Staaten so weit gegangen ist, der bernische Gesetzgeber sich also in dieser Beziehung auf gar keine Erfahrungen stützen könnte. Die Erfahrungen müssten erst noch im Kanton Bern gemacht werden, und wir fürchten, dass sie unliebsamer Art sein würden. Wenn wir dem bernischen Richter eine neue wichtige Aufgabe stellen, so empfindet es sich, ihm dieselbe möglichst zu erleichtern, indem wir im Gesetze selbst eine gewisse Kategorie von Personen von vornherein als des bedingten Straferlasses unwürdig bezeichnen, welche die allgemeine Rechtsanschauung gewiss auch als solche betrachten wird.

Dagegen ergibt es sich aus der Fassung der betreffenden Bestimmung, dass jemand, dem ein erstes Mal der bedingte Straferlass zuteil geworden ist, desselben, wenn er die Probezeit mit Erfolg bestanden hat, auch ein zweites Mal teilhaftig werden kann.

Dazu muss aber, um die Anwendung des bedingten Straferlasses zu rechtfertigen, noch ein weiteres, sehr wichtiges Moment kommen: der Verurteilte muss nach seinem Vorleben, seinem Charakter und den Umständen des konkreten Falles erwarten lassen, dass der bedingte Straferlass bei ihm auch die guten Wirkungen hervorbringen werde, die man von ihm erhofft.

Endlich soll der Verurteilte, um der Wohltat des Gesetzes teilhaftig zu werden, den von ihm gestifteten Schaden — selten wird die strafbare Handlung keinen irgendwie ersetzbaren Schaden im Gefolge haben — ersetzen, soweit seine Mittel dazu ausreichen. Der Richter wird in jedem Falle sorgfältig prüfen, welche Schadenersatzleistung dem Verurteilten in subjektiver Beziehung zugemutet werden darf.

Der bedingt Begnadigte muss nun eine Probezeit durchmachen, deren Dauer wir, dem Beispiele des schweizerischen Entwurfes und der meisten andern Gesetzgebungen folgend, auf zwei bis fünf Jahre festgesetzt haben. Der Richter wird die angemessene Dauer innerhalb dieses Gesetzes bestimmen; er kann dem Verurteilten zudem ein bestimmtes Verhalten während der Probezeit zur besonderen Pflicht machen und ihm Weisungen erteilen, deren Befolgung geeignet sein soll, ihn möglichst vor weiteren Fehlritten zu bewahren und so die günstige Wirkung der Rechtswohltat zu sichern.

Entweder bewährt sich nun der Verurteilte während der Probezeit als der Rechtswohltat würdig, oder er bewährt sich nicht. Letzteres ist vor allem dann der Fall, wenn er eine neue strafbare Handlung begeht, bevor die Probezeit zu Ende ist. Nicht jede strafbare Handlung beweist jedoch die Unwürdigkeit des Verurteilten. Derselbe kann des bedingten Straferlasses wohl würdig gewesen sein und doch sich in der Probe-

zeit ein Polizeiuinrecht oder eine strafbare Fahrlässigkeit haben zuschulden kommen lassen. Wir schlagen daher vor, das Dahinfallen des bedingten Straferlasses nur dann eintreten zu lassen, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein mit Freiheitsstrafe, — sei es ausschliesslich, sei es alternativ mit Geldbusse — bedrohtes vorsätzliches Delikt begeht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht entscheidend sein soll, dass der bedingt Begnadigte im Verlaufe der Probezeit eine neue Verurteilung erleidet, sondern dass er in ihrem Verlaufe eine strafbare Handlung begeht, wenn diese auch endgültig erst durch ein später erfolgendes Urteil festgestellt wird. Es soll nicht von den Zufälligkeiten eines Prozesses, allenfalls der Trölerei eines Anwaltes abhängen, ob der Verurteilte seine ihm bedingterweise zuerkannte Strafe verbüssen muss oder nicht. — Begeht der Verurteilte innerhalb des Laufes der Probezeit eine strafbare Handlung von der genannten Art, so verwandelt sich die bedingte Verurteilung ipso jure, ohne weiteres Verfahren, in die unbedingte, und wird die erkannte Strafe vollziehbar.

Es ist aber auch möglich, dass der Verurteilte sich der ihm erwiesenen Wohltat in anderer Weise als durch Begehung einer strafbaren Handlung unwürdig erweist, indem er einen unehrenhaften Lebenswandel führt, speziell den ihm vom Richter erteilten, mit dem bedingten Straferlass eng verknüpften Weisungen zuwiderhandelt. In diesem Falle liegt aber seine Unwürdigkeit nicht so klar auf der Hand, dass sich eine Umwandlung der Verurteilung ipso jure rechtfertigen würde; wir haben daher hierfür die Einleitung eines neuen Verfahrens vorgesehen, und zwar vor demselben Gerichte, welches das ursprüngliche Urteil gefällt hat. Dasselbe hat durch ein neues Urteil darüber zu erkennen, ob die Umwandlung eintreten solle oder nicht.

Hat der Verurteilte aber die Probezeit gut bestanden, so soll die Verurteilung einfach dahinfallen und als nicht erfolgt betrachtet werden. Die Strafe gilt also nicht als erlassen, oder gar als vollzogen, wie dies einige Gesetzgebungen vorsehen, sondern als gar nicht ausgesprochen. Demgemäss ist die Verurteilung, die als bedingt ins Strafregister einzutragen ist, nach günstigem Ablauf der Probezeit in demselben einfach zu löschen.

Die bedingte Verurteilung zu einer Hauptstrafe bedeutet, wenn auf Nebenstrafen (Ehrenstrafen, Verweisungen u. s. w.) erkannt wird, auch in bezug auf diese als bedingt. Hiervon sind aber unseres Erachtens die Konfiskation einzelner Gegenstände — da sie mehr den Charakter einer Sicherungsmassregel an sich trägt, — das Wirtshausverbot, dem in gewisser Beziehung auch erzieherische Bedeutung beiwohnt, sowie die Busse auszunehmen. Dass der bedingte Straferlass die Ansprüche des Staates auf Ersatz der Gerichtskosten und des durch die strafbare Handlung Geschädigten auf Ersatz des Schadens und seiner Interventionskosten nicht berühren darf, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Die besten Erfolge hat der bedingte Straferlass überall da aufzuweisen, wo der Verurteilte während der Probezeit der Obhut einer Schutzaufsichtsbehörde (in Amerika probation officer) untersteht, die ihm mit Rat und Tat zur Hand zu gehen hat, um ihm das Zurückkommen auf den rechten Weg und das Verbleiben auf demselben zu erleichtern, und welche auch sein Benehmen während der Probezeit zu über-

wachen hat. Wir haben daher auch in unserem Entwurfe vorgesehen, dass der Verurteilte während der Probezeit regelmässig unter die Aufsicht der Schutzaufsichtsbehörde tritt, sofern der Richter dies nicht für überflüssig erachtet und ihn deswegen ausdrücklich von dieser Aufsicht dispensiert. Die Schutzaufsichtsbehörde soll auch das Recht erhalten, den Verurteilten, der den ihm vom Richter erteilten Weisungen nicht nachlebt, an seine Pflicht zu mahnen und, wenn dies nichts fruchtet, beim Richter den Antrag auf Umwandlung der bedingten in die unbedingte Verurteilung zu stellen. — Da zurzeit die Schutzaufsicht im Kanton Bern nicht organisiert ist, sieht der Entwurf ein grossrätliches Dekret vor, welches diese Lücke auszufüllen berufen sein wird.

Da durch das vorgeschlagene Gesetz eine neue Art von Urteilen in unsere Gesetzgebung eingeführt werden soll, ist es notwendig, hiefür auch prozessuale Vorschriften zu erlassen. Wir schlagen daher vor, sowohl dem Angeklagten, als der Staatsanwaltschaft das Recht zur Stellung eines Antrages auf bedingten Straferlass, dem Richter aber auch ohne solchen Antrag das Recht zur Erkennung des bedingten Straferlasses, und zudem den im Strafpunkte beteiligten Parteien — also nicht zum Beispiel der Zivilpartei — das Recht der Appellation an die obere Instanz gegen den betreffenden Entscheid zu verleihen, sofern die Strafsache an sich appellabel ist. Es soll also der Angeklagte, auch wenn er seine Schuld eingestanden und gegen das vom Richter in Anwendung gebrachte Strafmass keine Einwendungen zu erheben hat, gegen das Urteil eines korrekzionellen Richters auch nur zu dem Zweck appellieren können, um in oberer Instanz die ihm erstinstanzlich versagte Rechtswohltat des bedingten Straferlasses zu erlangen. Desgleichen soll die Appellation sowohl der Schutzaufsichtsbehörde als dem Verurteilten möglich sein, gegen Entscheidungen über die Frage der Umwandlung der bedingten in die unbedingte Verurteilung, auch hier aber nur in an sich appellablen Straffällen.

Da die Gerichtsbehörde, welche die Strafsentenz ausspricht, darüber zu entscheiden hat, ob die Verurteilung bedingt oder unbedingt sein soll, so muss diese Aufgabe in Assisenfällen der Kriminalkammer zufallen. Endlich ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Strafurteile, welche Kraft dieses Gesetzes erlassen werden, auch mit bezug auf die Anwendung oder Nichtanwendung des bedingten Straferlasses beziehungsweise mit bezug auf die Aufhebung oder Nichtaufhebung desselben, mit allen dabei vorkommenden Modalitäten, speziell zu motivieren sind.

Wie die Organisation der Schutzaufsicht, möchten wir auch Vorschriften über die bedingte Entlassung von Sträflingen, — eine mit dem Gegenstande dieses Gesetzes durchaus nicht identische, aber damit verwandte Materie — einem Dekrete des Grossen Rates vorbehalten. Dasselbe wird die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung, die Kompetenzen zur Gewährung und Versagung derselben und die Gründe, aus welchen die bedingte Entlassung widerrufen werden kann, festzusetzen haben. Auch in diesem Gebiete wird sich der Grosse Rat Erfahrungen, die bereits anderswo mit demselben Institute gemacht worden sind und es auch uns zur Einführung empfehlen, zu Nutze machen können.

Indem wir Sie ersuchen, den vorliegenden Gesetzesentwurf in Beratung zu ziehen und das Ergebnis derselben an den Grossen Rat weiter leiten zu wollen, versichern wir Sie, Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Mai 1905.

Der Polizeidirektor:

Kläy.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
Grossratskommission**
vom 4./6. Februar 1907.

Gesetz

betreffend

den bedingten Straferlass.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Wenn auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen des bernischen Rechtes jemand zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der urteilende Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:

1. wenn der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und seiner Tat als der Vergünstigung würdig erscheint, insbesondere wenn er zum ersten Mal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird;
2. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichen, ersetzt hat;
3. wenn er bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer in bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;
4. wenn er nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Ausland wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Richter bei einer Verurteilung zu Geldbusse den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen für den Fall, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wegen Armut des Verurteilten eine Umwandlung der Busse in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintritt.

Art. 2. Wird der bedingte Erlass des Strafvollzuges ausgesprochen, so ist dem Verurteilten im Urteil eine Probezeit aufzuerlegen.

Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen, unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Täters, im

Urteil bestimmt. Der Richter kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

Ausserdem kann der Richter, je nach den Umständen, dem Verurteilten die Weisung erteilen, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten oder den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Art. 3. Der bedingt ausgesprochene Straferlass muss widerrufen werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit im Kanton Bern oder auswärts begangenen, in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird. Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, den Widerruf nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Straferlass kann auch widerrufen werden, wenn der Verurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung zuwiderhandelt.

Art. 4. Während der Probezeit ruht die Verjährung derjenigen ausgesprochenen Strafen, welche während der richterlich bestimmten Probezeit verjähren würden; sie beginnt aber mit dem Widerruf des Straferlasses.

Art. 5. Der bedingte Straferlass umfasst auch die Nebenstrafe mit Ausnahme der Geldbusse (siehe Art. 1, letztes Alinea, oben), der Konfiskation einzelner Gegenstände und des Wirtshausverbotes. Ebenso wird die Verurteilung zu Zivilentschädigung, Interventions- und Staatskosten durch den bedingten Straferlass nicht berührt.

Art. 6. Der Richter kann den bedingten Straferlass auf einen dahinzielenden Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen aussprechen.

Art. 7. Der Widerruf erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil desjenigen Gerichts, das den bedingten Erlass ausgesprochen hat. Das Gericht entscheidet zuvor darüber, ob eine kontradiktorische Verhandlung stattzufinden hat.

Art. 8. In Fällen, die von den Assisen oder der Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen beurteilt werden, steht die Entscheidung über Gewährung und Widerruf des bedingten Straferlasses der Kriminalkammer zu.

Art. 9. Auf die Urteile über Erteilung oder Abschlag und über Widerruf des bedingten Straferlasses finden die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Rechtsmittel entsprechende Anwendung. Die Appellation ist zulässig, wenn die Hauptsache appellabel ist.

Art. 10. Die Verurteilung, der bedingte Straferlass, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe werden in das Strafregister eingetragen; jedoch dürfen diese Eintragungen nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer Strafverurteilung verwertet werden.

Art. 11. Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege Bestimmungen erlassen

1. über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsichtsbehörde,
2. über die bedingte Entlassung von Sträflingen,
3. über die Führung und Benutzung der Strafregister.

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Strafprozesse, in welchen im Zeitpunkte seines Inkrafttretens ein rechtskräftiges Endurteil noch nicht gefällt ist.

Bern, den 6. Februar 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kunz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 4. Februar 1907.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Morgenthaler.